Brit. Millar

389 h - 3

<366296382800014

<366296382800014

Bayer. Staatsbibliothek

D+

Bpk

Fürst V. B. 806.

John Millar's

Professor's der Rechte zu Glasgow

Historische Entwickelung

der

Englischen Staatsverfassung.

Aus dem Englischen

von

D. K. E. S.

Dritter Band.

Jena,
in Commission bei August Schmid.
1821.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt

des zweiten Bandes.

Einleitung. — — — S. 1

Zweites Buch. Englands Verfassung von der Regierung Wilhelms des Eroberers bis zur Thronbesteigung des Hauses Stuart.

I. Kapitel: Die normännische Eroberung, Ausbildung des Lehnwesens. Uebersicht der Regierungen bis zu Edward I. Die Magna Charta und der Forstvergleich. — 2

II. — Einfluß der Staatsveränderung unter Wil-

Seite.

helm dem Eroberer auf die Verfassung der Reichsstände. — 62

III. Kapitel. Von den ordentlichen Gerichtshöfen nach der normännischen Eroberung. — 78

IV. — Ausbildung der geistlichen Gerichtsbarkeit. — 94

V. — Allgemeine Darstellung der königlichen Macht von Edward I. bis auf Heinrich VII. — 108

VI. — Geschichte des Parliaments in diesem Zeitraume. — 132

I. Abschnitt: Einführung der Abgeordneten der Grafschaften und Burgflecken in das Parliament. — 133

II. Abs. Trennung des Parliaments in zwei Häuser und Entstehung besonderer Vorrechte eines jeden derselben. — 158

III. Abs. Art die Mitglieder des Parliaments zu wählen und Formen seiner Verhandlungen. — 175

Seite.

VII. Kapitel. Veränderungen in der Verfassung der Gerichtshöfe. — 192

I. Abs. Gründung der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts in Westmünster. — 193

II. Abs. Von der kleinen und großen Jury. — 213

III. Abs. Ursachen des geringen Einflusses, welchen das römische Recht auf die englische Rechtsverfassung, in Vergleichung mit andern Ländern, erlangte. — 233

IV. Abs. Emporkommen des Kanzleigerichts. — 249

VIII. — Ursachen, wodurch im neuern Europa und besonders in England das Steigen des Handels, der Manufakturen und Künste befördert wurde. — 268

IX. — Heinrich VII. Erweiterung der königlichen Macht, und allgemeine Uebersicht der Verfassung. — 284

X. — Heinrich VIII. Die Reformation. Ihre Wirkungen auf die Macht der Krone. — 309

Seite.

XI. Kapitel. Edward VI. Marie. Elisabeth. Allgemeine Uebersicht der Verfassung. Schluß des Zeitraums von der normannischen Eroberung bis zur Thronbesteigung des Hauses Stuart. — 321

Inhalt

des dritten Bandes.

Drittes Buch: Geschichte der englischen Verfassung von Jacob I. bis auf Wilhelm III.

Einleitung = = = S. 1

Kapitel: Die Verfassung Schottlands. — 6

II. — Veränderung in dem politischen Zustande Englands, seit der Thronbesteigung des Hauses Stuart; Fortschritte des Handels und der Manufakturen; Nationalvertheidigungsanstalten; verschiedene Wirkungen davon in Britannien und auf dem benachbarten Continent. — 65

III. — Einwirkung religiöser Meinungen auf das politische System. — 86

Seit

IV. Kapitel. Streitigkeiten zwischen König und Parliament während der Regierung Jacob's I. und Karl's I. — 101

I. Abschnitt. Die Regierung Jacob's I. und Karl's I. von seiner Thronbesteigung bis zur Berufung des langen Parliaments. — 102

II. Abs. Die Regierung Karls I. von der Sitzung des langen Parliamenss bis zum Ausbruche des Bürgerkriegs. — 155

III. Abs. Die Regierung Karl's I. vom Anfang des Bürgerkriegs bis zu seinem Tode. — 193

V. Kap. Olivier Cromwell und das Protectorat. — 232

VI. — Karl II. und Jacob II. — 261

VII. — Die Staatseinrichtungen nach der Revolution. Regierung Wilhelm's III. und Mariens. — 304

Nachschrift des Uebersetzers. — 343

Geschichte der englischen Staatsverfassung.

Drittes Buch.

Einleitung.

Mit der Thronbesteigung Jacob's I. beginnt die Periode der englischen Verfassung, welche wir früher die Handelsregierung genannt haben. Die Sitten und politischen Verhältnisse der Einwohner hatten sich durch die Fortschritte des Handels und der Manufacturen ganz verändert. Die niedern Stände waren durch mancherlei Veränderungen des Grundeigenthums emporgehoben, und das Ansehen der höhern Stände vermindert worden. Eine neue Ordnung der Dinge war eingetreten. Die Lehnsverfassung, nur angemessen einem rohen Volke, war größtentheils vernichtet und vergessen, und auf den ehrwürdigen Stamm der alten Verfassung waren neue Einrichtungen und Staatsanstalten gepfropft worden, wie sie der Geist und die Verhältnisse eines gebildeten und reichen Volkes verlangten. Das Emporblühen des Handels, welches um dieselbe Zeit in ganz Europa statt fand, war überall von großen politischen Veränderungen begleitet. Allein diese mußten immer

der besondern Lage der bürgerlichen Gesellschaft gemäs seyn, und daher verschiedene Formen der Verfassungen und mannichfaltige Verbindungen derselben hervorbringen. Je reicher das innere Leben der Völker sich entwickelte, desto vielfacher gestalteten sich auch die öffentlichen Verhältnisse zu einem die Betrachtung anlockenden Gemählde. Der Gesichtskreis roher Völker umfaßt nur wenige Gegenstände, die Anstalten welche sie treffen um Ungerechtigkeiten zu verhindern, Ordnung und Ruhe zu erhalten, sind einfach und gleichförmig. Aber je mehr sich der menschliche Geist durch Beobachtung und Erfahrung bereichert, desto vielfachere Mittel werden ihm bekannt, einzelne Gebrechen zu entfernen; die Theilung der Arbeit, die Erweiterung des Besitzthums von verschiedener Art, macht eine Reihe von Bestimmungen für den sichern Genuß dieser Erwerbungen nothwendig. Die Wissenschaft des öffentlichen Rechts zieht mehr Gegenstände in ihren Kreis, und wird für den Denker ein reiches Feld der Belehrung und Unterhaltung.

Der Abschnitt der Geschichte, dessen Betrachtung wir nun beginnen, ist durch ein zufälliges Ereignis von groſser Wichtigkeit ausgezeichnet, nämlich die Vereinigung der Kronen von England und Schottland. Durch die Vererbung der englischen Krone auf das Haus Stuart wurde die ganze brittische Insel, welche so lange in zwei unabhängige, häufig in Kriege mit einander verwickelte Staaten getheilt gewesen war, unter einem Herrscher vereinigt, durch dessen Ansehen die alte Feindseligkeit ausgeglichen und ihre Streitkräfte gegen gemeinschaftliche Feinde verbunden wurden. Es bedarf keines Beweises, daß diese Vereinigung für beide Reiche höchst wohlthätig war, indem sie ihnen im Verhält-

nis zu auswärtigen Staaten größere Macht und Ansehen verschaffte, und sowohl ihre Sicherheit von außen befestigte, als im Innern den Handel und Wohlstand der Nation beförderte. In wie fern sie auf die bürgerliche Verfassung und Regierungsform Einfluß gehabt hat, werden wir weiter unten untersuchen.

Der Zeitraum der englischen Geschichte von Jacob's I. Thronbesteigung bis auf unsre Zeiten zerfällt in zwei Abschnitte, deren Gränze durch die Revolution von 1688 bezeichnet wird. In dem ersten Abschnitte entsteht der lange und ernste Kampf zwischen dem Könige und dem Parlamente über die Ausdehnung der königlichen Gewalt, welcher, nachdem er die Nation in einen bürgerlichen Krieg verwickelt, mancherlei vorübergehende Zustände und Wechsel des Glückes herbeigeführt hatte, endlich glücklicher Weise durch eine kluge und gemäsigte Verbesserung der verfassungsmäsigen Monarchie beigelegt wurde. Dabei werden wir die Lage Englands und Schottlands nach der Vereinigung, und die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft betrachten müssen, wodurch einerseits der König zum Streben nach unbeschränkter Macht, anderer Seits das Volk zu dem Verlangen größerer Freiheiten gereizt wurden, wir werden die Absichten der beiden grosen Parteien, in welche sich das Volk theilte und die Ereignisse welche aus örtlichen und vorübergehenden, oder aus allgemeinen und bleibenden Ursachen entspringend, den Parteien bald Siege bald Niederlagen bereiteten, ins Auge fassen müssen.

In dem letzten Abschnitte dieses Zeitraums hingegen

hat sich alles ganz anders gestaltet. Durch die Revolution von 1688 ist die königliche Gewalt so genau bestimmt, daß ein neuer Streit darüber kaum möglich scheint. Die Mittel willkührlicher Gewalt, womit früher die Nation bedroht und unterdrückt werden konnte, sind nun beinahe ganz entfernt. Durch die Segnungen einer Verfassung, welche die wichtigsten Rechte der Menschen sicher stellt und welche England unter allen Staaten allein zu besitzen das Glück hatte, wurden sein Handel und Manufacturen auf eine wundervolle Weise emporgehoben, seine Seemacht gegründet, und ihm die Mittel gegeben, in allen Theilen der Erde Niederlassungen zu gründen und seine Herrschaft zu erweitern.

Die Zunahme des Wohlstandes, welche unter diesen glücklichen Verhältnissen aus einer Jahrhunderte lang ununterbrochenen Thätigkeit in Handel und Fabriken entstehen mußte, zog eine Vermehrung des Aufwandes in jeder einzelnen Haushaltung nach sich, welche auch eine Vergrößerung der öffentlichen Ausgaben zur Folge hatte. Die Abgaben wurden gesteigert, und die Regierung bekam eine größere Masse von Einkünften zu beliebiger Verfügung. Ihr Einfluß wurde dadurch so erweitert, daß die Besorgnis nicht ausbleiben konnte, er werde, wenn man seiner Ausdehnung keine Schranken setzen könne, die alten Pfeiler der Verfassung gänzlich untergraben. Die beiden großen politischen Parteien wurden durch die Regierungsveränderung (von 1688) nicht aufgehoben, aber wohl ihr Gegenstand ganz und gar verändert. Die Whigs, welche früher die Erweiterung der königlichen Regierungsrechte zu verhindern gesucht hatten, bemühten sich nunmehr den geheimen Einfluß

der Regierung zu beschränken, die Tories aber blieben, mit ähnlicher Veränderung der Verhältnisse, dem Interesse des Monarchen ergeben.

Die Wirkung dieses Einflusses der Regierung wurde noch eine Zeitlang durch die Anhänglichkeit zurückgehalten, welche ein Theil der Nation noch an das Haus Stuart behielt. So lange die Ansprüche des Prätendenten noch durch eine mächtige Partei in England sowohl als Schottland unterstützt wurden, mußten die Inhaber der höchsten Gewalt mit der größten Behutsamkeit zu Werke gehen, und konnten keinen Schritt wagen, wodurch Unzufriedenheit und Argwohn erregt werden konnten. Die Aufklärung, welche sich im Volke verbreitete, lößte zwar nach und nach alle Fäden dieser auswärtigen Verbindungen, und machte jene Behutsamkeit von dieser Seite unnöthig. Dagegen hatte sich aber ein Geist der Freiheit und Unabhängigkeit erzeugt, welcher das Volk antrieb, die Maasregeln der Regierung scharf zu beobachten und die Abstellung der Misbräuche in der Verwaltung zu verlangen. Hierdurch wurde der monarchische und democratische Theil der Verfassung aufs neue in eine sich wechselseitig beschränkende Thätigkeit versetzt, und es begann ein lebhafter Kampf zwischen beiden. Man war auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen bedacht, um das Uebergewicht zu beschränken, welches die Regierung über die Volksrechte gewonnen hatte, und welches noch immer im Zunehmen ist. Der letzte Abschnitt unserer historischen Untersuchungen würde also den Gang auszumitteln haben, welchen die Bestrebungen der Parteien in dieser schwierigen Lage genommen haben, so wie die mannichfaltigen Ereig-

nisse und Umstände zu betrachten wären, wodurch eine gütliche Beendigung des Streites bald verhindert, bald verzögert worden ist. *)

Drittes Buch.

Die englische Verfassung von der Thronbesteigung Jacob's I. bis zur Regierung Wilhelm's III.

I. Kapitel.

Die Verfassung Schottlands.

Da die Vereinigung der beiden Kronen die Verwaltung Englands und Schottlands in eine Hand legte, so

---

*) Diesen letzten Abschnitt seines Werkes hat der Verfasser nicht ausgeführt, da er vom Tode übereilt wurde. Es war aber offenbar auch noch nicht die Zeit dazu gekommen, indem das ganze achtzehnte Jahrhundert nur eine consequente Entwickelung der Grundlagen ist, welche durch die Regierungsveränderung von 1688 gelegt wurden. Erst die Staatsverwaltung des jungern Pitt hat dem Schicksal des Staats eine Richtung gegeben welche gegenwärtig immer deutlicher hervortritt, und von welcher man zwar das Ziel ziemlich genau angeben, aber die Zeit nicht bestimmen kann, in welcher der noch übrige Theil der Bahn durchlaufen werden wird, wenn nicht, was in dem Leben der Völker und Staaten so oft geschehen ist, unvorherge-

müssen wir nun unsere Betrachtung auf die Geschichte dieses letztern Landes richten und die vornehmsten Züge seiner Verfassung kennen lernen. Es wird hiebei, ohne das Einzelne einer weitläuftigen Untersuchung zu unterwerfen, hinreichend seyn, die wichtigsten Umstände auszuheben, aus welchen sich sowohl die allgemeine Aehnlichkeit, als auch die Hauptverschiedenheiten in der Verfassung beider Länder abnehmen lassen.

Die Waffen der Römer sind nie weit in Schottland eingedrungen, und selbst über den Theil, welchen sie sich unterworfen hatten, ist ihre Herrschaft nur von kurzer Dauer gewesen. Während die Bewohner Südbritanniens entwaffnet, und nach und nach von römischer Volksbildung ganz durchdrungen wurden, blieben die Caledonier in ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit und ihrer kriegerischen Stellung, wobei, der Nachbarschaft ungeachtet, römische Sitten und römische Künste sehr wenig auf sie einwirkten. Als sich die Römer endlich genöthigt sahen, ihre Kriegsmacht ganz aus Britannien wegzuziehen, fanden diese kühnen und trotzigen Wilden keinen Feind, welcher ihnen hätte widerstehen können, und sie drohten die ganze Insel zu überwältigen. Allein von den zu Hülfe gerufenen Sachsen wurden sie doch zurückgetrieben, und nach manchem Glückswechsel genöthigt, den südlichen Wall, welcher in der letzten Zeit die Gränze der römischen Provinzen bezeichnet hatte, durch Vertrag wieder als Gränze anzuerkennen. Selbst in die

---

sehene Ereignisse den wahrscheinlichen Ablauf der Dinge unterbrechen, und einen ganz veränderten Gang der Entwickelung herbeiführen. Ueb.

Gegenden, welche unter dem Nahmen Schottland verstanden wurden, machten die Sachsen häufige Einfälle, besonders in dem östlichen Theile, und manchen sächsischen Familien gelang es, sich hier feste Sitze mit bedeutenden Ländereien zu erwerben.

Ungeachtet der ursprünglichen Uebereinstimmungen, welche in allen europäischen Verfassungen zu bemerken sind, lassen sich doch zwei sehr verschiedene Klassen derselben unterscheiden, diejenigen, welche auf den Trümmern des römischen Reichs gegründet wurden, und die, welche in Ländern, die nie der römischen Herrschaft unterworfen waren, entstanden sind. In beiden ist die Lehnverfassung herrschend geworden, aber in den erstern viel vollständiger und schneller als in den letztern. In den Staaten, welche sich aus den Trümmern des abendländischen Reiches erhoben, fanden sich die Einwohner eines so ausgedehnten Landes, als eine römische Provinz war, beinahe von selbst in einer gewissen Verbindung und bildeten ein politisches Ganze unter einem Oberhaupte. Je ausgedehnter aber diese Herrschaft dem Landumfange nach war, desto schwächer mußte sie, bei einem so rohen und des Gehorchens ungewohnten Volke, der innern Kraft nach seyn, und desto weniger war sie im Stande, die innere Sicherheit und äußere Unabhängigkeit aufrecht zu halten. Desto nothwendiger wurden daher Maasregeln zur eignen Vertheidigung des Volkes. Jeder Häuptling und jeder große Landeigenthümer suchte zu dem Ende eine genaue Verbindung mit seinen Verwandten und Angehörigen zu unterhalten, und vertheilte unter sie einen großen Theil seiner Ländereien mit der Bedingung, daß sie ihm gegen seine Feinde Beistand zu leisten

geloben mußten. Auf diese Weise entstanden in Spanien, Frankreich, England und einem großen Theile Italiens, bald nachdem sie von germanischen Stämmen besetzt worden waren, ausgedehnte Reiche, in welchen alle freie Männer in besondere Lehnsvereine unter eignen Anführern und Häuptlingen vertheilt waren.

Andere europäische Länder, welche dem römischen Joche nie unterworfen gewesen waren, wie Dänemark, Schweden und ein großer Theil Deutschlands, befanden sich in einer etwas verschiedenen Lage. Die Bewohner, ursprünglich eben so roh und wild, als die Eroberer der westlichen Provinzen Roms, wurden nicht mit einem andern an geistiger Bildung überlegenen Volke zusammen geschmolzen, und eben so wenig durch eine frühere Volksverbindung von großem Landumfange veranlaßt, ihren einzelnen Vereinen eine große Ausdehnung zu geben. Ihre einzelnen Stämme folgten also dem natürlichen Gange der Entwickelung, ihre politischen Verbindungen bildeten sich langsam aus, und sie stifteten eine Menge kleiner Herrschaften, welche erst später in größere Reiche zusammenfielen. Je geringer aber der Umfang solcher kleinen Fürstenthümer war, desto größer war die Gewalt des Oberhauptes, und desto weniger war Gelegenheit zu Stiftung einzelner Verbindungen zu gegenseitigem Schutze, da der Häuptling der allgemeine Beschützer war. Zwar bildete sich auch hier gleichzeitig mit der Entstehung des Grundeigenthums ein Verhältnis der Abhängigkeit zwischen den Mitgliedern und dem Haupte des Stammes, zwischen dem Grundeigenthümer und seinen Lehnleuten, zwischen dem Anführer und seinem Gefolge aus; allein es war nicht nur von geringerm Umfange, son-

dern auch bei weitem einfacher, und die Dienste weniger mannichfaltig. Erst durch das Verkehr mit solchen ehemals römischen Provinzen, in welchen das Lehnwesen schnellere Fortschritte gemacht hatte, theilten sich seine Einrichtungen und Gebräuche auch diesen Ländern mit.

Schottland befand sich gewissermaßen in einer mittlern Lage. Ein Theil war römische Provinz gewesen, wie das übrige westliche Europa. Auch drangen die Angelsachsen in einem Theile desselben ein, und brachten die in England angenommenen Gebräuche und Einrichtungen mit dahin. Das übrige aber befand sich in der Lage derjenigen europäischen Länder, in welchen weder eine ausgedehntere Staatsverbindung noch auch folgeweise eine schnellere Entfaltung der Lehnsverfassung durch die frühere Unterwerfung unter die Römer herbeigeführt worden war.

In der Geschichte Schottlands müssen drei große Abschnitte unterschieden werden. Der erste geht vom Abzug der Römer aus Britannien (426) bis zur Regierung Malcolms II. (1004) Dieser Zeitraum umfaßt die ursprüngliche Häuptlingsverfassung, und entspricht der Periode der Angelsachsen in England. Der zweite Abschnitt geht bis zur Gelangung Jacobs VI. von Schottland zum Throne von England. Diese ist gleichlaufend mit den Regierungen der Häuser Wilhelm's I., Plantagenet und Tudor in England, und begreift die Zeit in sich, wo sich vermöge der Natur des Lehnwesens das entscheidende Uebergewicht der Krone herstellte. Der dritte endlich umfaßt den Zwischenraum zwischen der Vereinigung der beiden Kronen von England und Schottland bis zur Union der beiden Reiche (1707). In diesem Abschnitte machte zwar der schottische Handel

keine solchen Fortschritte, daß dadurch in der Verfassung selbst Veränderungen hätten bewirkt werden können; allein die Verwaltung des Landes war der englischen Regierung untergeordnet, und daher auch dem Geiste derselben als eines Handelsstaates gemäs.

I. Abschnitt.

Die Verfassung Schottlands vom Abzuge der Römer bis zur Regierung Malcolms II.

Von diesen frühen Zeiten wissen wir wenig Bestimmtes, und müssen uns mit Umrissen der Verfassung begnügen, wie wir solche aus Wahrscheinlichkeiten zusammenbringen können. Die Entstehung des Grundeigenthums gab auch hier wie in andern Ländern Europas Veranlassung zur Absonderung der Stände. Der Eigenthümer des Landes erlangte überall ein Recht des Befehls über die, welche auf seinem Boden lebten. Die Erwerber beträchtlicher Ländereien gaben einen Theil derselben an ihre Verwandten und Kriegsgefährten, unter der Verpflichtung zu kriegerischen Diensten, und das übrige ließen sie durch hörige Leute bebauen. Die zu einer Herrschaft gehörigen Leute bestanden demzufolge, aus dem Herrn oder Eigenthümer, aus seinen Kriegsmannen, und aus den Bauern, durch deren Arbeit er seine Haushaltung bestritt. Da das ganze Königreich in lauter solche einzelne Besitzungen getheilt war, die ungeachtet ihres verschiedenen Umfanges doch alle von gleicher innerer Einrichtung waren, so theilte sich auch das ganze Volk, mit Ausnahme der Geistlichkeit, in jene drei abgesonderten Ordnungen oder Stände.

Doch ist es wahrscheinlich, daß der Stand der Bauern in Schottland, im Verhältnis zu dem Ganzen des Volkes, weder so zahlreich, noch auch so herabgedrückt und rechtlos war, wie in England. Er war weniger zahlreich, weil überhaupt der Ackerbau auf einer niedrigern Stufe stand, und ein großer Theil des Landes lediglich zur Viehweide benutzt wurde. Freier und günstiger aber war die Lage der Bauern, weil das Land nie erobert worden und also keine Gelegenheit gegeben war, einen großen Theil der Bewohner als Kriegsgefangene in einen Zustand vollkommner Sklaverei herabzubringen.

In allen ungebildeten Völkern werden die, welche ihr Leben durch ihre Arbeit gewinnen müssen, sich in großer Abhängigkeit von denen befinden, für welche sie arbeiten, und es ist also nicht zu bezweifeln, daß nicht auch in Schottland, wie in andern Lehnsherrschaften, die Bauern als eine tief unter den Kriegsmannen stehende Menschenklasse betrachtet worden sind. Doch waren die äußern Zeichen der Abhängigkeit weniger auffallend; sie waren nicht so unfähig, ihrem Gebieter auch Kriegsdienste zu leisten, und konnten durch Fleiß und gutes Betragen leichter zu einer Verbesserung ihrer Lage gelangen. Der Unterschied zwischen den Bauern (Villains) und den kriegsdienstpflichtigen Lehnleuten verlor sich daher in Schottland früher als in England. Hier werden die Copyholder, *) die

*) Es gibt keinen passenden deutschen Ausdruck für diese Klasse von Bauern, wenn man sie nicht etwa mit Beziehung auf ihr älteres Verhältnis zum Grundherrn Laßbauern nennen will. Denn der wesentlichste Unterschied zwischen ihnen

Ueberbleibsel der alten Hörigen, noch immer für eine geringere Klasse gehalten, als die Freilehnbesitzer (Freeholder) oder Kriegsmannen, und sie werden nicht zum Genuß der vollen staatsbürgerlichen Rechte gelassen *) In Schottland hingegen hat es nie eine mit den Copyholders zu vergleichende Klasse von Bauern gegeben, und auch in den gegenwärtigen Gesetzen und Rechten dieses Landes ist keine Spur von ursprünglicher Leibeigenschaft oder Hörigkeit anzutreffen. **)

Da die Verhältnisse des Grundeigenthums sich in Schottland eben so gestaltet hatten, wie in den übrigen Ländern von Europa, so läßt sich erwarten, daß auch die darauf gegründete Regierungsform eine ähnliche gewesen sey. Der Eigenthümer eines jeden Districts war der natürliche Beherrscher seiner Bewohner, ihr Anführer im Kriege, ihr

---

und den Freeholders, oder Freilehnbesitzern, bestand doch darin, daß jene ihre Grundstücke nicht als eigenthümliche Erbzinsgüter inne hatten, sondern ihr Besitz nur vom Belieben des Grundherrn abhing, weshalb sie auch darüber nichts in den Händen hatten als eine blose Abschrift aus dem Zins- und Pacht-Register des Herrn. Davon ihr Nahme. Ueb.

*) Besonders sind sie von den Parliamentswahlen ausgeschlossen. Ueb.

**) Daher haben auch wohl diejenigen die Wahrheit mehr auf ihrer Seite, welche in der alten Clanverfassung, wie solche noch großentheils bis zum Jahr 1746 bestand, keine ächte Lehnverbindung, sondern eine Gemeinde- und Stamm-Verbindung erblicken, wobei freilich der Häuptling nicht nur Repräsentant des Gesammt-Eigenthums, sondern auch sonst mit sehr ausgedehnter Gewalt bekleidet war. Davon an einem andern Orte mehr. Ueb.

Richter im Frieden. Alle diese Häuptlinge waren anfänglich unabhängig von einander, bis durch die Umstände eine mehr oder weniger enge Verbindung unter ihnen gestiftet wurde.

In England traten die Eigenthümer einer Gegend in eine Stadt- oder Dorfgemeinde zusammen, welche gewöhnlich eine Zehntschaft (Tything) genannt wurde. Zehn dieser Vereine, wie man glaubt, macht eine Hundertschaft (Hundred oder Centena) aus, und eine unbestimmte Zahl dieser letzten bildete eine Grafschaft (Shire). Diese Vereine waren also einander untergeordnet, und in einem jeden war ein Kriegsanführer bestellt, welcher mit Zuziehung der freien Eigenthümer des Bezirks alle gesellschaftlichen Angelegenheiten besorgte. Die freien Grundeigenthümer der Grafschaft standen unter dem Könige als oberstem Kriegsbefehlshaber, und wurden von ihm, wie es die Gelegenheit gab, zusammenberufen, um über Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssachen in oberster Instanz zu beschließen.

Es ist sehr wahrscheinlich, obgleich bei dem Mangel urkundlicher Quellen darüber keine vollständige Gewißheit zu haben ist, daß diese einfache und natürliche Einrichtung auch in Schottland sowohl als in England stattgefunden habe. Der Nahme einer Zehntschaft kommt zwar in den historischen Denkmälern Schottlands schwerlich vor, aber unverkennbare Spuren von den wichtigsten gesetzlichen Einrichtungen finden sich, welche mit jener Anstalt zusamenhängen. Eine Zehntschaft war in England wie in andern Ländern von Europa in der That eine aus zehn Theilen zusammengesetzte Gemeinde, und auch in den

schottischen Dorf- und Stadtgemeinden war, wie ich früher zu bemerken Gelegenheit hatte, die Gesammtheit der Einwohner zu Entrichtung einer Geldbuße für die von den Einzelnen begangenen Verbrechen verbunden. Dies ist ein klarer Beweis von der innigen Verbindung unter den Angehörigen dieser Gemeinden, welche die Grundlage des größern gesellschaftlichen Vereins ausmachten.

Auch die Eintrichtung der Hundertschaften ist in Schottland nicht nachzuweisen, aber die Eintheilnng des Reiches in Grafschaften, deren jede unter einem Grafen oder Alderman und später unter seinem Stellvertreter, dem Sheriff, stand, scheint vollkommen erwiesen zu seyn, und es ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß für die allgemeinen Angelegenheiten des Volkes ein großer Rath, ähnlich der sächsischen Wittena-Gemote bestand. Dieser Rath war allem Ansehn nach aus den lehnfreien Landherren zusammengesetzt, wurde von den Königen bei allen wichtigen Gelegenheiten berufen, und übte dann eine Gewalt aus, welche alle Zweige der Staatsverwaltung umfaßte.

Die aristocratische Beschaffenheit dieser Verfassung, welche alle Gewalt in die Hände der unabhängigen Landeigenthümer legte, liegt klar vor Augen. Es ist wahrscheiniich, daß sie im Laufe der Zeit aristocratischer geworden ist, als sie Anfangs war. Es ist natürlich, daß bei der ersten Vertheilung des Bodens zu freiem Eigenthum, die Zahl der Besitznehmer größer war, und die Theile der Einzelnen also von geringem Umfange. Bei dem unruhigen und verwilderten Zustande des Landes war es aber den Schwächern nicht möglich, ihre Besitzungen zu vertheidigen, und sie

wurden dadurch gezwungen, sie irgend einem mächtigern Nachbar abzutreten, um als dessen Lehnleute seines Schutzes zu genießen. Auf diese Weise wurde die Zahl der freien Landeigenthümer immer kleiner, das politische Uebergewicht der Lehnsherrn immer größer, und das Stimmrecht in der Nationalversammlung endlich auf wenige große Landherren beschränkt.

II. Abschnitt.

Die Verfassung Schottlands von der Regierung Malcolm's II. bis zur Vereinigung mit der englischen Krone unter Jacob I. (oder VI. von Schottland.)

Dieselbe Dunkelheit, in welche die frühere Geschichte Schottlands gehüllt ist, und welche über die damalige Verfassung nur Vermuthungen gestattet, ruhet auch noch auf einem beträchtlichen Theile dieses zweiten Abschnittes. Ihr Umfang wird zwar, nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Geschichtschreiber, durch die Unterwerfung aller noch übrigen lehnfreien Grundeigenthümer unter eine Lehnsherrlichkeit des Königs bezeichnet, eine Veränderung, wie sie in England durch die normännische Eroberung und im Frankreich unter den ersten Regierungen des Capetingischen Stammes bewirkt wurde. Die Thatsache wird durch die Sammlung alter Gesetze bestätigt, welche man dem Könige Malcolm II. (1004—1034) beilegt, und in welcher, obgleich in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken, die Bestimmung enthalten zu seyn scheint, daß der König durch einen Ver-

trag mit seinen Unterthanen die Lehnherrlichkeit über den Boden des ganzen Landes erhalten habe. *)

Da die hierin enthaltene Nachricht der Meinung vieler englischen Alterthumsforscher über die Entstehung des Lehnwesens durchaus entgegen ist, so hat man die Aechtheit dieses alten Rechtsbuches, oder wenigstens das Alter desselben zweifelhaft zu machen gesucht. Wir können nicht läugnen, daß die darin gegebenen Nachrichten über eine so wichtige Veränderung sehr dürftig und unbefriedigend sind, und daß es auch in andern Materien mit Irrthümern und Unrichtigkeiten angefüllt ist. Daher hat man denn die sehr wahrscheinliche Vermuthung aufgestellt, daß dieses Rechtsbuch keinesweges unter öffentlicher Autorität unter der Regierung, auf welche es sich beziehet, gesammelt worden ist, sondern daß es die Arbeit eines Schriftstellers aus späterer Zeit ist, und die eignen Meinungen des Verfassers über die Einrichtungen enthält, welche unter Malcolm II. eingeführt worden waren. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte verdient es doch mit allen seinen Irrthümern und Mängeln große Aufmerksamkeit. Es muß als eine sehr alte und allgemeine Tradition betrachtet werden, und hat also, wenn es von dem einstimmigen Zeugnisse der Geschichtschreiber unterstützt wird, hinreichendes Gewicht, um eben so unvollständige Beweise, als man heut zu Tage in die entgegengesetzte Schale legen kann, aufzuwiegen. **)

---

*) Dies sind die Leges Malcolmi II., welche Skene seiner Ausgabe des oben (Thl. II. S. 239. Anm. *) beschriebenen alten Rechtsbuchs, Regiam Majestatem vorgesetzt hat. Ueb.

**) Lord Hailes (Dalrymple) Examination of some of

In Beziehung auf die Einführungen der Lehen in Schottland kommen zwei Umstände vor, welche einer nähern Betrachtung werth sind. Es ist erstlich die allgemeine Meinung aller alten Rechtsgelehrten und Alterthumsforscher, daß das Lehnwesen in Europa von einem unmittelbaren Act des Königs ausgegangen sey, welcher bei der Besitznahme des Landes den ganzen Grund und Boden in Beschlag genommen, davon soviel für sich, als ihm zu Bestreitung seiner Hofhaltung nöthig schien, zurückbehalten, das übrige aber unter seine höhern Beamten gegen die

---

the arguments for the high antiquity of Regiam Majestatem and an Inquiry into the authenticity of the Leges Malcolmi, Edinb. 1769. 4. erklärt diese Sammlung für eine offenbare Betrügerei, und zwar vornehmlich 1) wegen der Anfangsworte, (worauf es hier hauptsächlich ankommt): Dominus Rex Malcolmus dedit et distribuit totam terram regni Scotiae hominibus suis. Et nihil sibi retinuit in proprietate nisi regiam dignitatem et montem placiti in villa de Scona; weil diese Thatsache durchaus unwahrscheinlich und die königliche Würde kein Land sey, und 2. weil die den königlichen Beamten ausgesetzten Gebühren theils zu hoch, theils mit dem Range derselben unverträglich seyen. Allein unter dem Ausdrucke Regia dignitas können auch wohl die Kronländereien verstanden werden, und der zweite Grund würde erst dann beweisend seyn, wenn man über den damaligen Werth des Geldes genaue Untersuchungen angestellt hätte. Am Ende seiner Schrift scheint Lord Hailes sich selbst für die Meinung zu erklären, daß diese Leges Malcolmi Mackenneth Malcolm II. Kenneth's Sohn das Werk eines Privatmannes seyen, (wie sich aus dem nicht statutenmäsigen sondern historischen Vortrag ergebe,) und daß erst in der Folge man sie irrigerweise für die Worte der Gesetze selbst ausgegeben habe.

Verpflichtung zu kriegerischen Diensten ausgetheilt habe. Diese Häuptlinge hätten dann mit ihren Antheilen eben eine solche Vertheilung unter ihre Angehörigen vorgenommen: so daß die verschiedenen Ordnungen der Vassallen aus einem großen Stamme in verschiedenen Verzweigungen entsprungen wären. Dieser Ansicht steht aber in der Anwendung auf Schottland der unwiderlegbare Einwand entgegen, daß niemals eine Eroberung statt gefunden hat, welche den König hätte ermächtigen können, auf eine solche Weise alles Land in Beschlag zu nehmen und zu vertheilen. Man muß daher zugestehen, daß wenigstens in Schottland die Lehnsverfassung einen andern Ursprung gehabt habe; daß sie dort von den Landeigenthümern ausgegangen ist, welche ihren Verwandten und Waffengefährten Güter zu Lehn gaben; daß sie ihre weitere Ausbildung empfing, indem die schwächern lehnfreien Eigenthümer sich den Schutz der Mächtigern durch Uebernahme der Lehnspflichten und Auftragung ihrer Güter zu Lehn erkauften; und daß sie endlich vollendet wurde, als die großen Landherrn selbst durch ihre Fehden untereinander genöthigt waren, den König als allgemeinen Lehnherrn zu erkennen.

Der zweite oben erwähnte Umstand ist, daß in diesem alten Rechtsbuche, wo von Einführung des Lehnwesens die Rede ist, nur der Kronvassallen Erwähnung geschieht. Es erzählt, daß zu Zeiten König Malcolm's die großen Landherrn Vassallen der Krone geworden seyen, sagt aber nichts davon, wenn die geringern Kriegsmannen die Lehnleute der Landherrn geworden seyen. Daraus läßt sich wohl schließen, daß die Lehnbarkeit der geringern Besitzer seit undenklichen Zeiten im Lande bestanden haben müsse;

denn wäre sie unmittelbar vor oder nach der Unterwerfung der größern Landherrn unter die Lehnsherrlichkeit des Königs entstanden: so würde dies wohl bei Erwähnung einer Begebenheit, mit welcher sie in einem so innigen Zusammenhange stand, nicht unbemerkt geblieben seyn.

Spelman und nach ihm viele bedeutende Schriftsteller sind der Meinung, daß das Rechtsbuch, wovon hier die Rede ist, dem König Malcolm II. nur durch ein Versehen des Herausgebers zugeschrieben worden sey, daß es aber in der That unter Malcolm III. (1057—1093), also etwa funfzig Jahre später, verfertigt worden sey. Nach dieser Vermuthung hätte also die Lehnsverfassung in Schottland zu eben der Zeit als in England, nämlich zu der Zeit der normännischen Eroberung ihre Vollendung erhalten; nach der gemeinen Meinung aber wäre dieses etwa funfzig Jahre früher geschehen. Die letzte Ausbildung des Lehnwesens, daß der König allgemeiner Lehnsherr alles Grundeigenthums in seinem Reiche wurde, ist in allen europäischen Ländern einer der wichtigsten Schritte in der Entwickelung der Verfassung und gesellschaftlichen Verhältnisse gewesen, und es ist allerdings nicht wohl anzunehmen, daß Schottland zu dieser großen politischen Veränderung früher als England reif geworden wäre. Aber dennoch ist dieser Grund, bloßer Wahrscheinlichkeit nicht stark genug, eine Thatsache, welche auf anerkannter Ueberlieferung beruht, geradesweges abzuläugnen, zumal wenn man erwägt, wie oft durch zufällige Umstände in einem Lande die Wirkung allgemeiner Ursachen aufgehalten oder beschleunigt werden kann.

Malcolm II., obgleich rechtmäßiger Thronerbe, mußte

doch sein Recht erst mit dem Schwerte durchfechten. Später war er in heftige und blutige Kriege mit den Dänen verwickelt, welche damals England inne hatten, und hatte endlich, nach mancherlei Wechsel, das Glück, diese furchtbaren Feinde aus seinem Lande zu vertreiben. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Adel in diesem langen und hartnäckigen Kampfe viel von seiner Macht eingebüßt hatte, wogegen die beständigen Kriegsunternehmungen, verbunden mit den glänzenden Siegen und zuletzt dem vollständigen Triumphe des Königs in einer so durchaus nationalen Sache die Gewalt der Krone so erweitert hatten, daß die vornehmsten Landherrn sich geneigt fanden, den Schutz des Königs durch die Unterwerfung unter seine Lehnsherrlichkeit zu erkaufen.

In jedem Falle ist die hierüber herrschende Verschiedenheit der Ansichten nicht von großer Wichtigkeit. Freilich müssen diejenigen, welche behaupten, daß die Einführung des Lehnwesens in Schottland nur eine Nachahmung dessen gewesen sey, was in England vorgegangen war, jede Urkunde oder Nachricht zu beseitigen suchen, welche darauf hinweist, daß dies Ereignis vielmehr in Schottland früher eingetreten war. Sonst aber, wenn wir einmal annehmen, woran niemand zweifelt, daß diese Einrichtung sowohl in Süd- als Nord-Britannien eine Folge des allgemeinen Zustandes der Sitten und gesellschaftlichen Verhältnisse war, ist die genauere Bestimmung der Zeit von geringem Belang, und es macht wenig Unterschied in der Geschichte der Verfassung, ob die Einführung derselben funfzig Jahre früher oder später erfolgt ist.

Wichtig aber ist die Bemerkung, daß auch, nachdem

die großen Landherrn dem Könige lehnbar und kriegsdienstpflichtig geworden waren, die Macht des letztern dadurch keinen sehr großen Zuwachs erhalten hatte. Das Bedürfnis des Schutzes oder die Begierde sich an ihren Feinden zu rächen, hatte sie bewogen, dem Könige Treue und Gehorsam zu schwören; allein dieses Versprechen hielt nicht länger an, als bis ihr Zweck erreicht, oder die Gefahr vorüber war. Die Lehnsherrlichkeit des Königs war daher in vieler Hinsicht mehr scheinbar als wirklich, und es war ihm oft sehr schwer, wo nicht unmöglich, den Gehorsam, in welchem die vornehmste Pflicht des Lehnmannes besteht, von ihnen zu erzwingen. Den Schutz, welchen er den Vasallen gewährte, glaubten sie mit den regelmäsigen Diensten und Lehngefällen hinreichend vergütet zu haben, und die Unwilligkeit, mit welcher sie sich der gewöhnlichen Pflichten entledigten, ließ nicht erwarten, daß sie außerordentlichen Anforderungen zu entsprechen geneigt seyn würden. Sie hatten nicht allein das Recht auf lebenslänglichen Besitz ihrer Güter, sondern auch die Rechte ihrer Erben auf dieselben waren nicht bestritten; sie hatten also nicht mehr Veranlassung, sich die Gunst des Lehnsherrn zu erwerben, als dieser hatte, sich die Treue und Ergebenheit seiner Lehnsleute zu erhalten. Sie waren mit einem Worte Diener, welche die Befehle ihres Herrn nur in so weit pünktlich vollziehen, als sie selbst ihren Vortheil dabei finden, und welche für jeden Beweis von Eifer und Thätigkeit im Dienste besondere Belohnung verlangen.

Die geringste Aufmerksamkeit auf die politische Geschichte Englands und Schottlands läßt wahrnehmen, daß die königliche Macht sich in diesem Lande weit langsamer

und unvollständiger entwickelte, dagegen die ursprüngliche Aristocratie ein weit größeres und dauerhafteres Uebergewicht erlangte, als in England. Zwei Ursachen haben, neben andern zufälligen Umständen, dazu hauptsächlich beigetragen.

1. Die Beschaffenheit des Landes, sein rauher Himmel, seine zum Theil fast unzugänglichen Gebirge machten, daß es in eine Menge besonderer Bezirke getheilt wurde, in welchen einzelne Landherrn sich im Besitz unabhängiger Gewalt behaupten konnten. Wo solche natürliche Gränzen ein Gebiet von dem andern schieden, konnte ein mächtiger Lord leicht die kleinen Eigenthümer zur Unterwerfung nöthigen, während er, umgeben von seinen Lehnleuten und Getreuen, von auswärtigen Befehdungen wenig zu besorgen hatte. Auf diese Weise kam der größte Theil des Landeigenthums bald in die Hände einer kleinen Zahl des hohen Adels, dessen Gewalt über die Geringern, und dessen Einfluß in die Verwaltung in gleichem Verhältnisse zunahm. Dabei lebten sie in roher Pracht auf ihren Gütern, und hatten wenig Versuchung, um die Gunst des Hofes zu buhlen, oder sie gar durch ein Aufgeben ihrer Vorrechte zu erkaufen; der König hingegen konnte es selten rathsam finden, wenn sie auch sein Misfallen noch so sehr rege gemacht hatten, sie in ihren Festungen anzugreifen, oder den gefährlichen Versuch gewaltsamer Unterwerfung zu machen. In dieser Lage blieb der hohe Adel Jahrhunderte lang, ohne daß weder die Macht der tapfersten, noch die geheimen Anschläge der staatsklügsten Regenten eine merkliche Veränderung hätten bewirken können.

2. Die zweite Ursache, welche die Erweiterung der königlichen Macht aufhielt, war gewissermasen eine Folge

der ersten, und bestand in dem langsamen Fortschreiten der Künste und Gewerbe. In den übrigen Ländern von Europa war der König, vermöge des Zustandes der Gesellschaft, der natürliche Beschützer der Bauern und des Handels, und sein Vortheil brachte es mit sich, daß er die Rechte dieser Stände begünstigte. Dadurch aber wurde zugleich die Abhängigkeit derselben von ihren bisherigen Herren vermindert und die Macht des Adels geschwächt. Je mehr nun die untern Stände von ihrer bisherigen Knechtschaft frei wurden, und die Wirkung davon sich in ihrem zunehmenden Wohlstande zeigte, desto mehr konnte auch der König Unterstützung von ihnen erwarten, und desto geneigter mußten sie, sowohl aus gewohnter Anhänglichkeit, als ihres eignen Vortheils wegen seyn, für die Rechte der Krone gegen die Aristocratie alle ihre Kräfte aufzubieten.

In Schottland hingegen hemmte der unfruchtbare Boden und rauhe Himmel die Fortschritte des Ackerbaues und eben dadurch auch das Emporkommen der Manufacturen. Die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens müssen in Ueberfluß vorhanden seyn, ehe man an die bloßen Bequemlichkeiten desselben denken kann. Ob sich also gleich hie und da im Lande Flecken und Städte erhoben, in welchen einige Zweige des Handels getrieben wurden, und ob diese gleich nach dem allgemeinen Gebrauche in Europa vom Könige die gewöhnlichen Stadtrechte erhielten: so blieben sie doch, aller Begünstigung zum Trotz, arm und unbedeutend, und noch lange Zeit konnten sie der Krone, als ihrem politischen Bundesgenossen, keinen wesentlichen Beistand leisten.

Das schottische Parliament bestand zu den Zeiten Malcolm's II. gerade wie das englische nach der nor-

männischen Eroberung aus allen unmittelbaren Vassallen der Krone, und diese theilten sich in die zwei Ordnungen der geistlichen und weltlichen Barone, welche, wenigstens zuweilen, abgesonderte Beschlüsse faßten. Als es aber einmal königliche Städte gab, sah sich der König aus gleichen Ursachen, wie im südlichen Theile der Insel, veranlaßt, zu verlangen, daß auch diese Gemeinheiten Abgeordnete zum Parliament sendeten, um sich mit ihnen wegen ihrer Abgaben und Leistungen auf eine feste Summe zu vergleichen, und so wurden diese Deputirten, deren Zustimmung zu einem Theile der öffentlichen Abgaben erforderlich war, auch nach und nach Mitglieder des Parliaments.

Auch hier läßt sich der Zeitpunkt, wo diese wichtige Veränderung vollendet war, eben weil sie ohne förmliches Gesetz nach und nach vor sich ging, nicht genau angeben. Es scheint, obgleich einige Schriftsteller nicht ohne triftige Gründe den Zeitpunkt früher setzen, daß die Städteabgeordneten zuerst unter Robert I. ins Parliament gerufen worden sind. Da aber anfänglich ihre Zahl nur klein war, sie auch an den wichtigern Staatsverhandlungen nur geringen Antheil nahmen: so scheint man ihre politische Existenz lange Zeit hindurch ganz übersehen zu haben.

Doch ist es merkwürdig, daß, so unbedeutend auch diese schottischen Städte waren, sie doch schon in früher Zeit einen eignen Gerichtshof bildeten, welcher ganz von ihren Abgeordneten besetzt war, und wovon in England nichts Aehnliches vorkommt. Vier dieser Städte, Edinburg, Stirling, Berwick und Roxburgh hielten durch ihre Deputirten Zusammenkünfte, worin sie die von den Gerichten der einzelnen Städte gefällten Urtheile in zweiter In-

stanz prüften, und über die Angelegenheiten des ganzen Standes berathschlagten. Eine solche Zusammenkunft wurde ein Städte-Parliament genannt. Als Berwick und Roxburgh in die Gewalt der Engländer gekommen waren, traten Linlithgow und Lanark an ihre Stelle, und später finden wir, daß alle königlichen Städte, südlich vom Spey, eingeladen wurden, diesen Städtetag durch Abgeordnete zu beschicken. *)

Von der Entstehung dieser Einrichtung, der Zeit und Veranlassung derselben findet sich in den Geschichtschreibern nichts. Es ist wohl natürlich, daß der Stand der Kaufleute und Fabrikanten, welche wie die Geistlichkeit und andere Klassen des Volkes durch ein besonderes Standesinteresse verbunden waren, gemeinschaftliche Berathungen über dasselbe hielten; aber schwerer ist zu begreifen, wie diese schottischen Städte so bald hinreichendes Ansehn erlangen konnten, um in ihren Versammlungen Gerichtsbarkeit und andere wichtige Rechte zu üben. Da das alte Stadt-Parliament von dem Oberkämmerer als dem ursprünglichen Finanzminister des Königs berufen und unter seinem Vorsitz

---

*) S. den Abschnitt: Curia quatuor Burgorum in Skene's Ausgabe der Regiam Majestatem fol. 153. Wenn diese Versammlung den Nahmen Städte-Parliament zuerst angenommen, läßt sich nicht angeben. Die sogenannten Consuetudines burgorum (bei Skene fol. 132.), welche nach Skene's Meinung unter der Regierung David's I. entworfen seyn sollen, scheinen aus den Entscheidungen dieses alten Städtegerichts entstanden zu seyn. Der Beschluß, daß Lanark und Linlithgow an die Stelle von Berwick und Roxburgh treten sollten, ist vom J. 1368 unter David II.

gehalten wurde: so ist es sehr wahrscheinlich, daß es seine Autorität von dem Könige aus eben der Absicht empfing, welche späterhin der Einführung der Städte-Deputirten zum Grunde lag. Indem die Urtheile und Beschlüsse der einzelnen Städte einem repräsentativen Gerichtshofe ihres eignen Standes unterworfen wurden, konnte eine gewisse Uebereinstimmung in dieselben gebracht und die Schlüsse der einzelnen, besonders in Beziehung auf Steuern und Abgaben desto leichter nach dem Willen des Königs abgeändert werden; zugleich aber lernten sie auch durch gemeinschaftliches Handeln ihren Vortheil und ihre Kräfte kennen, dem Adel, von welchem sie oft bedrückt wurden, zu widerstehen, und dem Könige, ihrem gewöhnlichen Beschützer, Beistand zu leisten.

Dieses alte städtische Parliament, verstärkt und weiter ausgebildet durch die Abgeordneten einiger andern Städte des Landes, gab endlich den Gedanken zu einer Versammlung, welche von den sämmtlichen, unter unmittelbarem Schutze des Königs stehenden Städten beschickt und mit der Vollmacht bekleidet wurde, die Angelegenheiten dieser Handelsgemeinden überhaupt zu ordnen. Eine solche war die Convention der königlichen Burgflecken, welche unter Jacob III. durch ein ausdrückliches Gesetz angeordnet und unter Jacob VI durch eine andere Parliamentsacte bestätigt wurde. Die Protocolle ihrer jährlichen Zusammenkünfte sind seit 1552 aufbewahrt worden, obgleich ihre Verfassung und die Formen ihres Verfahrens durch spätere Bestimmung manche Veränderung erlitten haben.

In dem Handelsstande lebt ein Geist des zunftmäßigen Zusammenhaltens zu Behauptung und Erweiterung sei-

ner Rechte und Vortheile, und man würde eine solche Einrichtung bald zu bedeutendem Einflusse in die Staatsverwaltung benutzt haben. So lange aber Schottland für sich bestand, war sein Handel dazu zu unbeträchtlich, im gegenwärtigen (18.) Jahrhundert hingegen, wo derselbe durch die Vereinigung mit England und eigne Anstrengung so sehr emporgekommen ist, fanden die reichen Handelsstädte es nicht mehr der Mühe werth, sich mit so armen Orten, als die meisten Städte der Convention sind, zu verbinden. Sie suchten vielmehr durch freiwillige Vereinigung mit den großen englischen Handelsorten und durch die Stiftung zahlreicher Ausschüsse oder Handelskammern ihre gemeinschaftlichen Zwecke zu befördern, und ihren Gesuchen Nachdruck zu geben.

Die ritterschaftlichen Abgeordneten kamen in England ungefähr gleichzeitig mit den städtischen ins Parliament; in Schottland aber waren die untern Klassen des Adels zu arm, als daß sie nach politischem Einflusse hätten streben können, und dies stand hier jener Verbesserung im Wege. Es ist oben schon erwähnt worden, daß Jacob I. (1423 — 1437) ungefähr 100 Jahr nach Robert Bruce, nachdem er lange Zeit in England als Gefangener gelebt hatte, die bessern Einrichtungen dieses Landes in seiner Heimath einzuführen strebte, und daß er bei seiner Rückkehr vorerst versuchte, die kleinen Gutsbesitzer, welchen das Erscheinen im Parliament zu kostbar war, und in welchen er doch wegen ihrer natürlichen Eifersucht gegen die Großen ein sehr nützliches Werkzeug zu Erweiterung seiner Macht erkannte, zu einem regelmäsigen Erscheinen anzuhalten. Als aber seine Anordnung unbefolgt blieb, brachte er bald darauf

ein anderes Gesetz zu Stande, wodurch die kleinern Vassallen von dieser Pflicht unter der Bedingung entbunden wurden, daß sie wie in England Abgeordnete senden sollten. Die Befreiung nahmen sie willig an, aber die Bedingung ließen sie, wahrscheinlich weil auch sie ihnen, die ärmer waren als ihre Standesgenossen in England, zu lästig war, unerfüllt. Daher konnte erst unter Jacob VI., also ein volles Jahrhundert später, die Beschickung des Parliaments durch die ritterschaftlichen Deputirten in Gang gebracht werden.

So blieb das schottische Parliament zwei Jahrhunderte lang nur zusammengesetzt aus den Baronen, welche in ihrem eignen Nahmen erschienen, aus der hohen Geistlichkeit und aus einer geringen Zahl städtischer Abgeordneten. Auch in den Formen seiner Verhandlungen fanden merkwürdige Verschiedenheiten von dem englischen statt.

1. Das schottische Parliament war nie, wie das englische, in zwei Häuser getheilt. In dem englischen machten die Ritter der Grafschaften (die ritterschaftlichen Abgeordneten) und die Städtedeputirten, jedes für sich, eine zahlreiche Versammlung aus, von welchen jede einen ansehnlichen und mächtigen Stand zu vertreten hatte. Ihr gemeinschaftlicher Charakter als gewählte Vertreter veranlaßte sie jedoch, kein abgesondertes Stimmrecht zu verlangen, sondern sich, mit einander vereinigt, von den übrigen Mitgliedern des Parliaments zu trennen. Im schottischen Parliament hingegen waren gar keine Abgeordneten der Ritterschaft, und die wenigen städtischen, die einzigen, welche eine besondere Klasse von Repräsentanten ausmachten, waren zu unbedeutend, als daß sie eine Absonderung hätten

verlangen können. Es wäre lächerlich gewesen, wenn sie in einem besondern Hause hätten stimmen wollen, und sie mußten es weit rathsamer finden, sich unbemerkt in der ganzen Masse zu verlieren, als ihre Unbedeutsamkeit recht zur Schau zu tragen.

Diese Vereinigung aller Mitglieder des Parliamens in Einer Kammer hatte sehr bemerkbare Folgen für die Regierung. Das Uebergewicht des Adels wurde vorherrschend, da die beiden andern Stände, Geistlichkeit und Städte, der Macht desselben nicht gewachsen waren. Alle Maasregeln waren von einem aristocratischen Geiste durchdrungen, und vornehmlich empfanden die Städte davon die Wirkungen. Von friedlichen Handelsleuten läßt sich schon in der Regel eine muthvolle und hartnäckige Vertheidigung eigner Ansichten nicht erwarten, sie waren aber überdem viel zu sehr an Unterwürfigkeit und Ehrfurcht gegen die vornehmen und reichen Barone gewöhnt, und selbst in ihrem Gewerbe viel zu abhängig von ihnen, als daß sie sich dem Misfallen oder der Rache dieser großen Herren hätten aussetzen mögen. In der Regel stimmten sie den Vorschlägen ihrer Obern schweigend bei; von Verhandlungen, wobei es zu heftigen Streitigkeiten kommen konnte, suchten sie sich ganz zu entfernen, und der erste Grundsatz ihrer Politik war, es nur immer mit der siegenden Partei zu halten. Ihre Einführung ins Parliament war daher ein sehr unbedeutendes Ereignis, und es verging eine geraume Zeit, ehe von der Theilnahme der Gemeinen (Commons) irgend eine merkliche Wirkung, weder zur Erweiterung der königlichen Gewalt, noch zur Befestigung der Volksfreiheit zu verspüren war.

2. Eine andere Eigenheit in der Verfassung des schot-

tischen Parliaments bestand in der Ernennung eines Ausschusses unter dem Nahmen der Lords of the articles, von welchem die dem Hause vorzulegenden Bills vorbereitet und entworfen wurden. Diese Einrichtung war eine Folge der geringen Zahl der Mitglieder, ihres Mangels an Uebung in den Geschäften und ihrer Ungeduld bei längerer Dauer der Versammlungen. Selten konnte ein hinreichend volles Haus so lange zusammen gehalten werden, als zur regelmäsigen Verhandlung der öffentlichen Angelegenheiten erforderlich war. Um sich diesen langweiligen und unangenehmen Aufenthalt, zu ersparen, übertrugen sie daher einigen ihrer Mitglieder das Geschäft, die Vorschläge in eine solche Form zu bringen, daß sie nur mit Ja und Nein darüber abzustimmen brauchten, und ihre Berathschlagungen in einem oder höchstens in zwei Tagen vollständig beendigen konnten.

Dieser Gebrauch, von welchem wir die frühesten Spuren unter der Regierung David's II. (1329 — 1332) antreffen,*) und welcher erst einige Zeit nachher zur regelmäsigen Einrichtung wurde,**) war mittelbarer Weise der königlichen Gewalt sehr günstig, und wurde daher ohne Zweifel von der Regierung in Geheim befördert. Die Wahl der Redactions-Commission stand zwar dem Parlamente zu, mußte aber natürlich vornehmlich auf solche Mit-

---

*) S. Dav. Dalrymple, (Lord Hailes) Annals of Scotland from the accession of Malcolm III. to the accession of the House of Stewart. Edinb. 1779. II. 4. 3. Ausg. 1797. III. 8.

**) S. Wight's Inquiry into the Rise of Parliament.

glieder fallen, welche durch Geschäftskenntnis und beständigen Aufenthalt am Hofe dazu die geschicktesten waren. Am häufigsten waren diese nothwendigen Eigenschaften bei den königlichen Ministern anzutreffen, und diese wurden durch die Wahl in den Stand gesetzt, unangenehme Gegenstände von den Verhandlungen auszuschließen, für die Maasregeln aber, welche sie durchzusetzen wünschten, die günstigste Gelegenheit zu ergreifen. Zwar hatten die Lords of the articles nicht das Recht, dem Parliamente die Verhandlung über irgend einen Gegenstand zu verwehren, vielmehr hatte jedes Mitglied die Freiheit, jeden beliebigen Antrag zur Sprache zu bringen. Allein dies war doch schon eine Abweichung von dem gewöhnlichen Wege, welcher sich der König und die Minister jederzeit aus allen Kräften widersetzten, daher sie zu den seltenen Ausnahmen gehörte. Von einem hohen Adel, welcher sich mehr durch Tapferkeit in der Schlacht als durch Uebung und schnellen Blick im Senate auszeichnete, konnte man nicht erwarten, daß er oft zu ungewöhnlichen Mitteln der Art greifen, oder dabei mit Festigkeit beharren werde.

Ungeachtet dieser Vortheile, welche dem Könige bei der Leitung der Parliaments-Verhandlungen zu Gebote standen, war die überwiegende Macht des Adels dennoch nicht nur im Parliament, sondern auch sein Einfluß in die Staatsverwaltung überhaupt sehr augenscheinlich.

In England war es, wie früher bemerkt wurde, gewöhnlich, daß ein Parliamentsbeschluß immer von einer Bitte beider Häuser an den König ausging, irgend einen Misbrauch abzustellen, oder irgend eine Verbesserung in der Verwaltung anzuordnen. Eine solche bescheidene und

ehrerbietige Sprache war in Schottland nicht Sitte. Das Parliament spricht in befehlenden Ausdrücken; es legt sich selbst die Befugnis Gesetze zu machen bei, und befiehlt oft mit dürren Worten, daß der König seine Beschlüsse vollziehen solle.

So heißt es in einem Statut aus Jacob's I. Zeit: „Das Parliament hat beschlossen und befiehlt, daß der „König seine Münze bessern, und sie von demselben „Schrot und Korne ausprägen lassen soll, wie in Eng„land." In einem andern: „Das Parliament befiehlt, daß „der König seinen Richtern gebieten soll, die Gerechtigkeit „unter Armen und Reichen unparteiisch zu üben, und daß „er diejenigen, welche anders thun, zur strengen Strafe „ziehen lasse."

Unter Jacob II. ordnen die drei Stände: daß im ganzen Reiche die Gerichte zu bestimmten Zeiten gehalten werden sollen, und daß der König selbst sich in jeder Stadt befinden soll, wo Gericht gehalten wird, oder in der Nähe, wo sein Staatsrath es gut findet. — Die drei Stände haben ferner beschlossen, daß der König im Lande umher reisen soll, wenn Aufruhr, Mord oder andere grobe Verbrechen angezeigt werden, und daß er deshalb sofort Untersuchungen vornehmen lassen soll.

Unter Jacob III. sagen die Lords, sie hatten vernommen, daß die Gesetze wegen der Scheidemünze sehr nachlässig gehandhabt würden, und bitten daher, der König möge dieselben in pünktliche Vollziehung bringen, und für die Zukunft geschickte und redliche Aufseher bestellen.

Nach und nach wurde die Sprache des Parliaments milder und anständiger, aber doch wurde der Gebrauch,

die Statuten im Nahmen der drei Stände des Parliaments zu erlassen, noch unter Jacob III., Jacob IV. und Jacob V. zuweilen ausgeübt. *)

Der Gang der Parliamentsgeschäfte in England, wornach jede Bill in Form eines Gesuchs an den König durch beide Häuser ging, war natürlich mit einem Verweigerungsrechte der Krone verbunden, denn eine Bitte kann nichts wirken, bevor sie von dem, an welchen sie gerichtet ist, bewilligt ist. In Schottland hingegen blieb für diese beschränkende Gewalt der Regierung kein Platz, da die Gesetze lediglich durch die eigne Autorität des Parliaments zu Stande kamen. Da ferner das Parliament nicht in zwei Kammern getheilt war, so schien auch der König keinen besondern Zweig der gesetzgebenden Gewalt zu bilden. Ursprünglich scheint man ihn als Präsidenten dieser Versammlung betrachtet zu haben, und seine Stimme war also bei den allgemeinen Beschlüssen mit wirksam gewesen. In der frühern Geschichte des schottischen Parliaments finden sich daher auch keine Spuren von Ausübung eines königlichen Verwerfungsrechts. Ausdruck und Wendung der Statuten sind der Voraussetzung eines solchen durchaus zuwider, und es fehlt nicht an Fällen, wo die gefaßten Beschlüsse dem Willen des Königs bekanntlich gerade entgegen gewesen sind. Die Kirchenreformation unter der Königin Maria gründete sich auf eine Parliamentsacte, zu welcher die Genehmigung der Königin oder ihres Gemahls,

---

*) S. die Parliamentsacten von Jacob III. Kap. 130. 131, 132 von Jac. IV. K. 37. und 82. von Jac. V. K. 4. 102.

des Königs von Frankreich, niemals ausgewirkt worden ist, und welche man dennoch weder damals, noch später jemals für unvollkommen angesehen hat.

Das schottische Parliament hatte demnach das unumschränkte Recht der Gesetzgebung; es übte ausschließlich das Recht der Besteuerung und der Verwendung der Steuern zu bestimmtem Zweck und der Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Gelder. Dabei war es im Besitz, über Krieg und Frieden zu beschließen, die Kriegsmacht zu bestimmen, die Befehlshaber in den Festungen des Landes zu ernennen, das Volk zu den Waffen zu rufen und in dem Gebrauche derselben üben zu lassen. *)

In den meisten europäischen Reichen wurde der Natio-

---

*) Hiervon enthalten die politischen Schriften über die Union von den JJ. 1702 und 1703 mehrere Fälle. Im Jahr 1481 beschloß das Parliament, in Betracht daß der Riefar (Räuber) Edward von England das Land mit einem Einfall bedrohe, aus eignem freien Willen in Vertheidigungsstand zu bleiben, nach der Weise der Vorfahren. Es sollten Kriegsleute auf öffentliche Unkosten geworben, eine Besatzung nach Berwick und andere Gränzörte gelegt, und eine Gesandtschaft nach Frankreich geschickt werden. S. Parl. Statuten von Jacob III. K. 100. Die Bewaffnung des Volkes und seine Uebung in den Waffen wird in einer Menge von Parl. Acten angeordnet von Jacob I. K. 20. 48. 67. Jac. II. K. 71. Jac. III. K. 106. Jacob IV. K. 53. Jac. V. K. 61. Selbst die Seemacht, obgleich sie höchst unbedeutend war, wurde vom Parliament regulirt. Parl. St. von Jac. I. K. 140. Unter Jacob IV. ernennt das Parliament den Gouverneur im Schlosse zu Edinburgh und befiehlt, das Schloß niederzureißen. Vergl. Parl. St. von Jac. VI. K. 25. und Parl. 9. K. 8.

nalrath zu bestimmten Zeiten gehalten. Er wurde, so wie in spätern Zeiten die Geschäfte sich vermehrten, häufiger versammelt, und das Recht, die außerordentlichen Versammlungen, welche endlich ganz an die Stelle die regelmäsigen Zusammenkünfte traten, zu berufen oder zu entlassen, wurde dem Könige gewöhnlich gar nicht streitig gemacht. In England ist diese Befugnis jederzeit von dem Könige ausgeübt worden, und die Gesetzgebung hat daran keinen weitern Antheil genommen, als durch die Verordnung, daß der König das Parliament alljährlich einmal oder, wenn es die Umstände erforderten, öfter versammeln solle. In Schottland hingegen wurde dieser Punkt der königlichen Rechte sehr geringschätzig behandelt, das Parliament hob seine Sitzungen aus eigner Machtvollkommenheit auf, und ordnete andere zu besondern Zeiten und Orten an, sowohl um besondere Angelegenheiten, als um seine gewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen. *)

Selbst die häuslichen Verhältnisse der königlichen Familie waren in Schottland von der Einmischung des Parliaments nicht frei, und die Heirathen der Regenten mußten nach den politischen Absichten dieser Versammlung geschlossen werden. In wie fern ein Fürst verpflichtet seyn kann, seine persönliche Neigung solchen künstlichen Staatszwecken aufzuopfern, und das wichtigste und heiligste Band der Natur in eine Verbindung des Eigennutzes und Widerwillens zu verwandeln; und in wie fern solche nach

---

*) S. die Parliaments-Statuten von Jac. I. K. 125. Jac. II. K. 22. 38. 42. 52. Jac. III. K. 61. 75.

politischen Berechnungen geschlossene Ehen dem Wohl des Volkes wirklich zuträglich seyn können, mag eine schwer zu entscheidende Frage seyn. In der alten Lehnsverfassung waren die Vassallen verbunden, sich nach dem Willen ihres Lehnsherrn zu verheirathen, daß aber der Regent gezwungen seyn sollte, hierin dem Willen des Adels zu folgen, und der Lehnsherr seine Lebensgefährtin aus der Hand seiner Vassallen empfing, war gewiß die abentheuerlichste Steigerung der Aristocratie. In England behandelte die Königin Elisabeth solche Einmischungen des Parliaments mit Verachtung und als die offenbarsten Eingriffe in ihre Rechte. Dazu läßt sich nicht verkennen, daß diese dem Regenten auferlegten Fesseln gerade in jenen einfachen Zeiten noch viel drückender waren, als in einem Zeitalter, wo die Sittenverderbnis der Großen sie ihr Glück auf ganz andern Wegen suchen läßt, als wo es Geringere zu finden wissen.

Die Gewalt, welche das schottische Parliament in Beziehung auf die Rechtspflege ausübte, und welche nicht geringer war, als die, welche es in andern Zweigen der Verwaltung ausübte, wird sich am schicklichsten bei einer Uebersicht der Gerichtsverfassung überhaupt auseinandersetzen lassen.

Die eben angeführten Thatsachen, woraus die durchaus aristocratische Natur der schottischen Verfassung hervorgeht, stützen sich auf die unwidersprechlichsten Beweise, auf die aus den Originalprotocollen unter öffentlicher Autorität bekannt gemachten Statuten. Doch ist merkwürdig, daß ein großer Theil der hier angeführten Statuten nur in der ältern Ausgabe derselben zu finden ist, welche un-

ter der Regierung der Königin Maria erschienen ist, und von ihrem Druck mit alten sächsischen Lettern die schwarzen Statuten (the Black-acts) genannt werden. *) Unter Jacob VI., als die königliche Gewalt sehr erweitert worden war, gerieth man auf den Gedanken, die alte Verfassung so viel als möglich zu verbergen; man suchte daher jene Ausgabe zu unterdrücken, und ließ eine neue bekannt machen, in welcher man sorgfältig alle Statuten ausließ, aus welchen sich die ehemalige große Gewalt des Parliaments ergab. Diese verstümmelte Statutensammlung ist auch bei der neuesten Ausgabe unter Karl II., welche jetzt gewöhnlich gebraucht wird, wieder abgedruckt worden. *) Von den Black-Acts sind nur wenige Exemplare noch übrig, und eine genaue Kenntnis ihres Inhalts ist nur bei denjenigen anzutreffen, welche die Rechtsalterthümer Schottland's zu ihrem Studium gemacht haben. Jene auffallende Täuschung aber, welche man unter den Augen und selbst

---

*) Es existiren von dieser Ausgabe unter dem Titel: Actes and constitutiones of the realme of Scotland, imprentit at Edinburgh by Rob. Lekbreuik, Fol. zwei Abdrücke, der erste vom October, der zweite vom November 1565. In dem letzten sind die Statuten die Reformation betreffend ausgelassen. Ueb.

*) Sammlungen der schottischen Parliamentsacten, außer der oben erwähnten v. 1566 erschienen 1597. Fol. besorgt von J. Skene, 1654. Fol und 1682. III. 12. Das englische Parliament, welches überhaupt eine so rühmliche Sorgfalt auf die vollständige Herausgabe der alten Urkunden des Reichs wendet, hat eine neue Sammlung in V. großen Foliobänden (1815—1818.) veranstaltet. Ueb.

unter der Leitung der Regierung versuchte, ist ein grosser Beweis von dem Mangel aller Grundsätze, welcher Jacob I. zur Last fällt, und begründet eine starke Vermuthung dafür, daß die alte schottische Verfassung mit den politischen Zwecken des Königs und mit dem System von der königlichen Gewalt, welches er durchzusetzen strebte, in geradem Widerspruche stand.

In dem ganzen Zeitraume unserer Geschichte, von welchem hier die Rede ist, finden sich zahllose Beweise von der zwischen dem Könige und dem Adel herrschenden Eifersucht, und der überwiegenden Macht des letztern. In dem berüchtigten Manifeste, welches der Adel im Jahr 1320 an den Papst erließ, sagen sie rund heraus, daß Robert Bruce durch ihren Willen auf den Thron erhoben worden, und daß, wenn er je ihre Sache verlassen und an ihren Rechten zum Verräther werden sollte, sie ihn als einen Feind vertreiben und sich einen andern zum Anführer und Beschützer erwählen würden. Als nun eben dieser Robert Bruce (1305 — 1329) durch ausdauernde Tapferkeit und Klugheit das Land von der englischen Herrschaft befreit und durch eine Reihe glänzender Thaten sich allgemeine Bewunderung und Liebe erworben hatte, wagte er es, im Parliament an einige aus dem Adel die etwas unüberlegte Frage zu thun, auf welches Recht sich der Besitz ihrer Güter gründe. Der Sinn dieser Frage ward augenblicklich erkannt, und allen Kennern schottischer Geschichte ist die merkwürdige Antwort bekannt, welche einstimmig gegeben wurde. Sie zogen die Schwerter: „Mit diesen, „riefen sie, haben wir unsere Güter erworben, und mit „diesen werden wir sie zu vertheidigen wissen!“

Ein Geschichtschreiber, welcher die von frühern Schriftstellern erforschten Thatsachen mit philosophischem Scharfsinne betrachtet, (Robertson,) hat die Bemerkung gemacht, daß alle Unruhen des Landes, und die Unglücksfalle, welche von Jacob I bis auf Jacob V. manche seiner Regenten betrafen, großentheils ihren Grund in der Begierde hatten, womit diese Fürsten die Uebermacht der alten Aristocratie zu untergraben und zu vernichten suchten.

Jacob I. (1423 — 1437), ein Herr von großen Fähigkeiten und vorzüglicher Erziehung, suchte nicht nur die bessere Ordnung und Polizei, welche er in England kennen gelernt hatte, in seinem Lande einzuführen, sondern auch die königliche Gewalt zu erweitern. Zu dem Ende suchte er den Adel zu schwächen, indem er einigen ihre Güter wegen angeblicher Mängel in der Rechtmäßigkeit ihres Besitzes wegnahm, andere wegen begangener Verbrechen verurtheilen und ihre Güter einziehen ließ. Diese Maasregeln brachten aber endlich eine allgemeine Verbindung und einen Aufstand gegen ihn zu Wege, in welchem er auf eine grausame Weise ermordet wurde.

Sein Sohn, Jacob II. (1437 — 1460), verfolgte dasselbe Ziel, den Adel zu demüthigen, aber mit einer brutalen Heftigkeit und Grausamkeit und zugleich mit einer Treulosigkeit, welche die heiligsten Bande verspottete. Sein Verfahren zog gleich eine furchtbare Empörung nach sich, aus welcher ihm aber doch die Verrätherei einiger von den Rebellen und die Unentschlossenheit und Schwäche ihres Anführers glücklich heraushalf. Er war eben im Begriff, die Vortheile, welche ihm die Zerstreuung seiner Gegner gewährte, sich recht zu Nutze zu machen, als ein plötzlicher

Tod, durch das Zerspringen einer Kanone verursacht, seiner Laufbahn ein Ende machte, und den Adel von einem so furchtbaren Feinde befreite.

Ihm folgte Jacob III (1460 — 1488), ein Fürst, welchem es ganz an der Fähigkeit und Kraft fehlte, welche zur Beherrschung eines so unruhigen und rohen Volkes erfordert wurde, welcher aber an den Künsten und besonders an nutzlosen Spielereien mechanischer Geschicklichkeit Gefallen hatte. Er suchte den Adel durch Vernachlässigung zu kränken und herabzusetzen, schloß ihn von seinem Staatsrathe aus, und entzog ihm die Aemter und Vorzüge, welche er bis dahin besessen hatte. Dabei ließ er sich von Leuten von geringer Herkunft regieren, und brachte seine ganze Zeit in der Gesellschaft seiner Günstlinge zu, deren kleine Geschicklichkeiten und Talente ihm Unterhaltung verschafften. Der Unwille der Großen darüber, sich von dem Vertrauen und dem Umgange des Königs ausgeschlossen zu sehen, stieg zur Erbitterung, als mit diesen Vorzügen, worauf sie allein Ansprüche zu haben glaubten, solche unwürdige und verächtliche Leute begünstigt wurden. Sie benutzten den Vorwand, welchen ein Angriff der Engländer ihnen zu Versammlung ihrer Kriegsmannen darbot, zu einer Verschwörung, brachen in des Königs Wohnung ein, bemächtigten sich seiner vorzüglichsten Günstlinge, und ließen sie, ohne rechtliche Form, auf der Brücke bei der Stadt Lauder aufhängen. Der thörichte König wurde aber durch diese harte und demüthigende Lehre nicht klüger gemacht. Um sein Leben mit seinen Günstlingen fortsetzen zu können, hielt er sich eine Leibwache, und versperrte dem Adel jeden Zugang zu seiner Person. Darüber kam es endlich zu einer Empö-

rung, in welcher er die Schlacht bei Bannockburn verlor, deren unglücklicher Ausgang die Macht der Aristocratie für geraume Zeit auf das neue befestigte. *)

Der Charakter Jacob's IV. (1488—1513) war von dem seines Vaters durchaus verschieden, und sein Schicksal nahm auch eine ganz andere Wendung. Erfüllt mit den Ideen des Ritterthums kannte er nichts Höheres als kriegerischen Ruhm, und anstatt eifersüchtig auf seine Großen zu seyn, glaubte er auf ihre Ergebenheit und Treue seine eigne Größe gründen zu können. Er lebte mit ihnen in einer Vertraulichkeit, wie der Geist des Lehnwesens zwischen dem Kriegsobern und seinen Gefährten verlangt. Diese edelmüthigen und aufrichtigen Gesinnungen wurden in der That mit Dankbarkeit und Anhänglichkeit erwiedert, und sie waren zu jedem Dienst und jeder Anstrengung für ihn bereit. Diese gegenseitige Zuneigung ward dem Adel nachtheiliger, als die vorige Eifersucht und die geheimen Entwürfe zu Verminderung ihres Ansehns. In der unglücklichen Schlacht bei Flowden (1542) erlitt der Adel, der seinen geliebten König nicht verlassen oder überleben wollte, eine Niederlage, wodurch seine

---

*) Der Uebermuth des Adels erhellt recht klar aus folgender Anecdote. Der König hatte eine Urkunde des Grafen von Morton, wegen der darin enthaltenen Privilegien, zerrissen, der Adel aber zwang St. Majestät, auf dem Throne sitzend, Nadel und Zwirn zur Hand zu nehmen, und die zerrissenen Stücken wieder zusammen zu nähen. Wenn auch die Sache erfunden wäre, so würde schon die Erfindung den Geist der Zeit beweisen. S. Discourse on the Union. 1702.

Macht gelähmt wurde, und von welcher er sich lange nicht erholen konnte.

Das Uebergewicht des Adels im Parliament mußte in den beiden andern Ständen ein Bestreben erwecken, sich unter einander enger zu verbinden, und ihren Einfluß mit dem der Krone zu vereinigen. Die Städte waren zu gering an Zahl und Bedeutung, als daß ihr Beistand von wichtigem Erfolg hätte seyn können, die Geistlichkeit aber besaß nicht nur große Reichthümer, sondern es waren auch in ihrer Mitte, durch die Erziehung und Uebung ihres Berufs, Männer von Gelehrsamkeit, Fähigkeit und politischem Talent. Die höhern Würden sowohl der Welt- als Kloster-Geistlichkeit wurden von der Regierung vergeben, und es konnte also schon aus diesem Grunde nicht fehlen, daß die Kirche eine getreue Verbündete der Krone, und immer eifrig bemüht war, ihre Gewalt vermehren zu helfen. Jacob V. (1513—1542), welcher nicht ohne Fähigkeiten, aber von widerwärtiger und mürrischer Gemüthsart war, scheint die natürliche Veranlassung zu dieser Verbindung wohl erkannt, und die Vortheile, welche sie ihm bringen konnte, eingesehen zu haben. Er wendete den Geistlichen sein Vertrauen ausschließlich zu, besetzte mit ihnen die einträglichsten Aemter des Staats, und brauchte sie in den wichtigsten Zweigen der Verwaltung. Durch ihre Thätigkeit, Klugheit und Redlichkeit wurde die Ruhe erhalten, und eine Zeitlang die Regierung glücklich und zum Wohl des Ganzen geführt, während der Adel in der Entfernung gehalten, und von jeder Stelle, welche Macht oder reiche Einkünfte gewährte, sorgfältig ausgeschlossen wurde. So wurde derselbe im Ganzen geschwächt und herabgesetzt,

während man keine Gelegenheit versäumte, durch Anklagen und Bestrafungen Einzelnen den Untergang zu bereiten.

Diese Pläne des Königs wurden eine Zeitlang mit glücklichem Erfolge verfolgt, als ihn dieselbe Politik, welche ihm bis dahin so nützlich gewesen war, in Schwierigkeiten verwickelte, deren Ueberwindung nicht leicht war. Heinrich VIII. von England, welcher damals sein Land von der kirchlichen Oberherrschaft des Papstes zu befreien suchte, mußte natürlich wünschen, diese Bestrebungen durch die Theilnahme und Mitwirkung benachbarter Staaten unterstützt zu sehen, und besonders brachte er ein Bündnis mit seinem Neffen, dem König von Schottland, in Vorschlag. Hierdurch wurden die strenggläubigen Minister Jacob's, welche wohl einsahen, daß bei einer engern Verbindung zwischen beiden Ländern der in England erwachte Geist der Neuerung sich auch nach Schottland verbreiten werde, in die größte Bestürzung versetzt. Sie boten ihren ganzen Einfluß auf, dieses gefürchtete Bündnis abzuwenden; sie suchten durch alle mögliche Kunstgriffe alles Verkehr mit den Ketzern in England zu verhindern, und es gelang ihnen in der That, ihren Herrn zu bereden, daß er eine Zusammenkunft, wozu ihn Heinrich eingeladen hatte, ablehnte. Die unmittelbare Folge dieses Schrittes, welcher dem wahren Interesse des Königs und der Nation so durchaus entgegen war, und nur den Absichten der Geistlichkeit entsprach, war ein Krieg mit England, welcher den König nöthigte, sich wegen Aufstellung der Kriegsmacht an den Adel zu wenden.

Hier erfuhr nun Jacob die Demüthigung, daß er alle

seine Aussichten vereitelt, und sich, ohne die Möglichkeit einer Hülfe, ganz in der Gewalt jener übermüthigen Barone fand, welche er bisher so sehr zur Eifersucht gegen sich gereizt und erbittert hatte. Unfähig, diese Unfälle zu ertragen, zog ihm die Gemüthsbewegung, in welche ihn der fortgesetzte Ungehorsam gegen seine Befehle, die Verachtung seines Ansehens und die Beleidigungen, welche er erdulden mußte, versetzten, einen schnellen Tod zu.

Das wichtigste Ereignis in der Regierung der unglücklichen Maria (1542—1567), woran sich die ganze Kette ihrer Unglücksfälle als Regentin und in ihrem Privatleben knüpfte, war die kirchliche Reformation. Das neue System, welches sich in Schottland bildete, wurde republikanischer, als man nach der Verfassung und den Verhältnissen des Landes wohl hätte erwarten sollen. Dazu wirkten eine Menge Ursachen zusammen, worunter die große Macht des Adels und sein Antheil an der Regierung nicht eine der unwirksamsten war.

1. Die Verbreitung der Kenntnisse, wodurch zuerst das Streben angeregt wurde, das Joch der päpstlichen Kirchenherrschaft abzuwerfen, ging in den europäischen Ländern nur allmählich vor sich. Der theologischen Meinungen nicht zu gedenken, deren Ungereimtheit und verderbliche Folgen der Christenheit ein Aergerniß geworden war, und die Reformation blos in ihren politischen Beziehungen betrachtet, ist es nicht zu verkennen, daß die ersten Reformatoren nichts verlangten, als Befreiung von der päpstlichen Macht und Aufhebung der Mönchsorden, welche man für die wahren Pflanzschulen des Aberglaubens und für die vornehmsten Pfeiler der päpstlichen Herrschaft erkannte. Erst

im Laufe der Untersuchungen, und in der Hitze der darüber geführten Streitigkeiten wurden immer mehr Missbräuche der alten Kirche ans Licht gezogen, und die streitenden Theile immer weiter von einander entfernt. Man fand immer tiefer eingehende Neuerungen nöthig, um dem neuen Gebäude Festigkeit zu geben. Viele waren, um den alten Aberglauben in der Wurzel anzugreifen, nicht mit Aufhebung der Klöster zufrieden, sondern hielten dafür, daß auch die Weltgeistlichkeit der Zahl nach vermindert werden, und einen Theil ihres übermäsigen Reichthums abgeben müsse, vornehmlich aber, daß die hierarchische Verfassung, wodurch sie der Herrschaft eines Einzigen oder einiger wenigen Obern unterworfen sey, nicht länger bestehen dürfe.

Daher wurde auch in der That in den meisten Ländern, wo das Volk sich von dem römischen Kirchenglauben endlich ganz abwandte, die Stufenleiter der kirchlichen Obern vernichtet, eine vollkommene Gleichheit unter der Geistlichkeit hergestellt, und die Kirchenpfründen so geschmälert, daß der alte Glanz und Einfluß der Geistlichen unwiederbringlich dahin war. Da nun die Reformation sich den Weg nach Schottland später als nach andern Ländern bahnte: so war es natürlich, daß sie in jener weitern Ausbildung dahin gebracht, von dem Volke mit dem erhöhten Eifer aufgenommen wurde, welcher einerseits die Folge einer länger zurückgehaltenen Gährung, anderseits überhaupt der damaligen Aufregung der Gemüther gemäs war. Johann Knox und seine Anhänger brachten demzufolge die Lehren und kirchlichen Einrichtungen in Gang, welche der späteste der Reformatoren, Calvin, in Genf aufgestellt

hatte, und da sie von dem Volke mit gleichem schwärmerischen Eifer aufgenommen, als gepredigt wurden, so brachten sie einen Abscheu vor der Hierarchie und dem Prunk des Gottesdienstes, wie beide in England beibehalten worden sind, hervor, welcher eben so heftig war, als derjenige, womit man die Lehre und Misbräuche der Papisten betrachtete.

2. Die Art, wie die Reformation in Schottland zu Stande kam, trug zu der eigenthümlichen Gestaltung, welche sie in diesem Lande annahm, gleichfalls nicht wenig bei. In England stand der König selbst an ihrer Spitze, und gab dem neuen System die Einrichtung, welche dem Interesse der Krone am angemessensten war; er hielt sorgfältig die alte Hierarchie aufrecht, welche zu Behauptung der königlichen Macht so nützliche Dienste leistete. In Schottland hingegen waren die Mutter der Königin Maria und ihre Oheime, Fürsten aus dem mächtigen Hause Lothringen-Guise, eifrige Katholiken, und ihr persönlicher Einfluß auf die junge Königin, so wie ihr Ansehn im Staate gaben der Verwaltung eine solche Richtung, daß jedem Fortschritte der Reformation ein gleichförmiger und nachdrücklicher Widerstand entgegengesetzt wurde. Hierdurch wurde dieselbe ein Werk des Volkes, und wurde in offenem Widerstreit mit der Staatsgewalt in einem durchaus volksmäßigem Sinne ausgeführt. Die Schwierigkeiten aber, welche dabei überwunden werden mußten, entflammten den Eifer für altevangelische Reinheit nur noch mehr, und reizten, durch Leidenschaft, welche ein hartnäckiger Streit gewöhnlich erzeugt, das Volk, sich so weit als nur möglich von den alten Einrichtungen zu entfernen.

3. Doch die Uebermacht des Adels trug vielleicht mehr, als irgend eine andere Ursache, zur Vernichtung der Hierarchie und zu der Kärglichkeit bei, mit welcher für die Diener der protestantischen Kirche in Schottland gesorgt wurde. Die Kirche war in Schottland verhältnismäsig, und aus gleichen Ursachen eben so reich geworden, als in andern Ländern. Man hat berechnet, daß unmittelbar vor der Reformation ihre Gesammteinkünfte aus Ländereien und Zehnten die reichliche Hälfte alles reinen Ertrags von dem Boden des ganzen Landes betrugen. *) Diese Reichthümer boten dem Adel eine schöne Aussicht auf Beute dar, da es ihm bei seinem großen Einflusse nicht fehlen konnte, den größten Theil dieser großen Einkünfte in seine Gewalt zu bekommen. Die Erbitterung gegen die Geistlichen selbst, welche bisher die vornehmste Stütze der Krone gegen die Aristocratie gewesen waren, kam hinzu, und so machte der Adel sehr gern mit dem Volke gemeine Sache, um die presbyterianische Verfassung der Kirche einzuführen, und ergriff aus gut berechnetem Eigennutz dasselbe System, wozu die andern durch ihre Grundsätze gelangt waren.

Daher finden wir, daß der Adel einen sehr thätigen Antheil an der Reformation nahm, und daß er auch in der Folge, nachdem er von der Regierung einen guten Theil der weltlichen Güter der Kirche erlangt hatte, sich sehr eifrig der neuen Einrichtung annahm, und die nachherigen Versuche der Krone, der Geistlichkeit wieder Anse-

---

*) Forbes Treatise on church lands and tithes. Edinb. 1705. 12.

hen und Einkünfte zu verschaffen, mit der größten Wachsamkeit zu verhindern suchte. Zu dem Ende wurden die Großen Mitglieder der Generalversammlung, oder des obersten Kirchenrathes, und behielten ungefähr die ersten dreisig Jahre nach seiner Errichtung darin Sitz und Stimme. Als Jacob VI. wieder eine Art von bischöflicher Verfassung herstellte, wußten sie wenigstens die Zurückgabe der an sich gezogenen Kirchengüter von sich abzuwenden, und als späterhin Karl I. eine vollständigere Wiederaufrichtung der Hierarchie unternahm, waren sie aufs thätigste bemüht, mit dem Volke jenen feierlichen Bund und Vertrag (League and Covenant) zu schließen, wodurch die ganze Kraft der Nation mit dem entscheidendsten Erfolge gegen die Maasregeln dieses übelberathenen und unverständigen Monarchen vereinigt und aufgeboten wurde.

Verschiedene Umstände waren dabei Ursache, daß die Lehren der Presbyterianer in einigen Theilen Schottlands festere Wurzeln schlugen als in andern. Im Norden war noch die alte Unwissenheit und Unbekanntschaft mit den Künsten zu Hause, und brachte unter den Bewohnern eine eben so feste Anhänglichkeit an ihren alten Glauben, als Widerwillen gegen die Neuerungen hervor, welche in den südlichen Grafschaften mit so allgemeiner Zustimmung angenommen wurden. In der Nähe der Hauptstadt zeigte sich der Einfluß der Krone wirksamer, als in den entlegenern Theilen, und wirkte der allgemeinen Stimmung des Volkes, sowohl in Ansehung der Reformation überhaupt, als besonders in Absicht auf die Zerstörung der Hierarchie entgegen. In den westlichen Grafschaften aber, entfernt vom Sitze der Regierung, doch auch nicht so weit, daß der

Geist der Verbesserung nicht hätte erweckt werden können, wurden die Lehren der Presbyterianer mit einem schwärmerischen Eifer aufgenommen, welchem nichts widerstehen konnte, und welcher durch die gewaltsame Verfolgung unter Karl II. nur noch stärker angefacht wurde. Die puritanischen Grundsätze und der Fanatismus dieser Gegenden zeichnete sich so aus, die Sitten und selbst das Aeußere der Eiferer aus diesem Theile Schottlands bekamen ein so auffallendes Ansehen, daß ihnen von den feinern Bewohnern der östlichen Grafschaften der Spottnahme Whigs beigelegt wurde, welcher, indem er nachher auf die politischen Gegner der Regierung überging, das Glück hatte, im ganzen Reiche üblich zu werden, in dem westlichen Schottland aber zuweilen noch jetzt in seiner ursprünglichen Bedeutung vorkommt.

III. Abschnitt.

Die Verfassung Schottlands von der Vereinigung mit der englischen Krone bis zur Union der beiden Reiche.

Mit dem Beginnen dieses dritten Zeitraumes wird die Verfassungsgeschichte Schottlands so innig mit der englischen verknüpft, daß eine genauere Betrachtung derselben vor der Darstellung dieser letztern nicht am rechten Orte seyn würde. Daher erlauben wir uns hier nur einige vorläufige Bemerkungen.

Die schottische Verfassung erlitt, indem der König den englischen Thron bestieg, eine plötzliche und tief eingehende Veränderung. Aus dem Oberhaupte eines kleinen Staates

wurde er auf einmal Herrscher eines reichen und mächtigen Reiches, in welchem die Lehnsverfassung bereits fast ganz ihre Kraft verloren hatte, und wo zwar auf der einen Seite die königliche Macht auf den Trümmern der Aristocratie hoch empor gestiegen war, auf der andern Seite aber das Volk schon den Anfang gemacht hatte, seine Freiheiten zu begründen. Unter diesen Umständen konnte es dem Könige von England nicht schwer werden, die Macht, welche er in England besaß, auch in Schottland geltend zu machen.

Allein, indem der Adel in Schottland ohne Schwierigkeit zur strengern Unterwerfung gebracht wurde, gewann das Volk dabei nichts an bürgerlicher Freiheit. In England und in andern Ländern, wo die Rechte der Regierung in gleichem Schritt mit der geistigen Ausbildung des Volkes nur langsam und stufenweise entwickelt wurden, sah sich der König gezwungen, die untern Stände, und ihr Streben nach Volksfreiheit zu begünstigen, um durch sie die Macht des Adels zu untergraben. In Schottland aber hatte weder Jacob VI., nachdem er den englischen Thron bestiegen hatte, noch seine unmittelbaren Nachfoiger nöthig, zu einem so unangenehmen Mittel zu greifen. Er war den schottischen Kronvassallen so überlegen geworden, daß er ihre Eifersucht und Widersetzlichkeit nicht mehr zu fürchten hatte, und hatte also keine Ursache, die Lehnleute des Adels aus ihrer bisherigen Unterthänigkeit zu befreien. Daher blieb auch in diesem Lande die alte Lehnsverfassung großentheils unverändert, und die beschwerlichen Formen und Ceremonien, mit welchen in frühen Zeiten die Uebertragungen des Landeigenthums verknüpft worden waren, belasten und entstellen noch bis auf den heutigen Tag

die schottische Jurisprudenz. Daher waren auch die politischen Veränderungen, welche Jacob VI. einführte, zwar auf die Entkräftung der Aristocratie berechnet, ohne aber die untern Stände des Volkes empor zu heben.

1. Jacob VI brachte die Verordnung seines Ahnherrn Jacobs I. zur Ausübung, daß Abgeordnete der Grafschaften regelmäßig im Parliament erscheinen sollten. Doch wurde diese Maasregel, welche offenbar eine Nachahmung des in England herrschenden Gebrauchs war, unter eigenthümlichen Bestimmungen, den Zwecken des Königs gemäs, eingeführt. In England waren alle, welche Grundeigenthum von einem bestimmten Ertrage besaßen, gleichviel, ob solches unmittelbares Kronlehn, oder Afterlehn eines Vassallen war, ingleichen alle, welche den lebenslänglichen Genuß eines solchen Gutes hatten, berechtigt, an der Wahl der Grafschafts-Deputirten Theil zu nehmen; in Schottland hingegen erhielten bei diesen Wahlen nur die unmittelbaren Lehnleute der Krone, so ausgedehnte Ländereien auch die Aftervassallen besitzen mochten, eine Stimme. In England war ein jährlicher Ertrag des Landes von 40 Schilling hinreichend, um an der Wahl Theil zu nehmen, und in Schottland, wo Jacob I. eine ähnliche Bestimmung getroffen hatte, wäre wegen des geringern Münzfußes dieses Stimmrecht noch weiter ausgedehnt worden. Dies stimmte aber nicht mit den Absichten Jacob's I. überein, und er erklärte die Verordnung dahin, daß bei Ausmittelung dieser Rente eine alte Abschätzung der Güter, wornach der Adel von alten Zeiten her seine Steuern bezahlt hatte, zum Grunde gelegt werden solle. Diese alte Abschätzung, bei deren Entwerfung der Ackerbau noch auf einer sehr niedrigen

Stufe gestanden hatte, stand mit dem wahren Werthe der Grundstücke in keinem Verhältnisse, und das Recht, die Abgeordneten der Grafschaften zu wählen, kam also nicht wie in England einer großen Zahl kleiner Grundeigenthümer zu statten, sondern beschränkte sich auf einige wenige aus dem Adel, welche für die Partei der Regierung leicht gewonnen werden konnten.

2. Die Zahl der städtischen Deputirten im schottischen Parliament war seit ihrer ersten Einführung durch neue ertheilte Stadtrechte nach und nach vermehrt worden. Der in der Nachbarschaft solcher Städte lebende Adel hatte oft Mittel gefunden, sich bei den Einwohnern Einfluß zu erwerben, und die Wahlen zu leiten. In allen königlichen Städten wurde die Rechtspflege und Verwaltung der Gemeindesachen durch einige Beamte und einen Gemeinderath besorgt, welche beide nach der ursprünglichen Einrichtung alljährlich von den sämtlichen Einwohnern gewählt worden zu seyn scheinen. *)

Allein mit der Zeit suchten sich sowohl der König als diejenigen von den großen Landherren, welche einmal einen gewissen Einfluß in einzelnen Städten erlangt hatten, denselben auf die Dauer zu versichern. Unter Jacob III. (1469. Kap. 30) wurde daher ein Statut gemacht: „daß

---

*) Leges Burgorum c. 77. Statuta Gildae c. 33. u. 34. in Skene's Ausgabe der Regiam Majestatem. Diese Art, die Vorsteher und den Gemeinderath zu wählen, scheint sich lange Zeit in den Städten erhalten zu haben, wie sich aus einer grossen Zahl von Freiheitsbriefen ergiebt. S. die dem Parliament im J. 1791. abgestatteten Berichte.

der alte Gemeinderath alljährlich den neuen, und beide dann zusammen die Beamten der Stadt wählen sollten.“ Wahrscheinlich rührte dies von dem Adel her, welcher in manchen Städten ein solches Uebergewicht besaß, daß er regelmäsig die obersten Beamtenstellen inne hatte. Daher wurde auch in demselben Statut weiter hinzugefügt: „daß kein Hauptmann oder Constabel des königlichen Schlosses irgend ein Amt in der Stadt, worin er seinen Sitz habe, bekleiden dürfe.

Um den einmal erlangten Einfluß in den Städten noch mehr zu befestigen, wurde in einem spätern Statut bestimmt, daß jährlich nur vier Mitglieder des alten Rathes austreten sollten, wodurch man dem Schutzherrn die Verlegenheit ersparen wollte, jährlich auf einmal eine neue Ordnung aus seinen Anhängern an die Stelle der Abgehenden herbeizuschaffen. Wir treffen aber auch andere Statuten, welche eine Einschränkung jener frühern beabsichtigen, und augenscheinlich von der Regierung ausgegangen sind, indem sie verordnen, daß nur wirkliche Einwohner und Gewerbsleute aus der Gemeinde zu städtischen Aemtern gewählt werden sollen. Aber schon die öftere Erneuerung dieser Statuten ist ein Beweis, daß sie nicht allzupünktlich beobachtet wurden.

Jacob VI. fand aber, daß alle diese Einrichtungen sehr tauglich seyen, den ehemaligen Einfluß des Adels in die städtischen Angelegenheiten, welche nun, nachdem er den englischen Thron bestiegen hatte, und der Adel ihm nicht mehr widerstehen konnte, der Regierung zu statten kam, zu erhalten. Anstatt also jenes System abzuschaffen, suchte er es vielmehr immer mehr zu befestigen und auszubilden.

Von dieser Zeit an wurden die Bürger der Städte durch mancherlei Aenderungen immer mehr von der Verwaltung ihrer eigenen städtischen Angelegenheiten verdrängt, und ihre Vorsteher wurden der Sache nach immer zu blosen Werkzeugen und Agenten der Krone. Aus dieser Bemerkung erklärt sich eine Stelle in der Vorstellung die Volksrechte betreffend (Claim of rights), welche bald nach der Revolution vom Jahr 1688 von den drei Ständen Schottlands übergeben wurde, und worin es heißt: „daß die abgetretene Familie die Rechte der königlischen Städte umgestürzt habe, indem die Beamten, der „Gemeinderath, die Stadtschreiber und andere Diener der „Stadt, ihren Freiheiten und ausdrücklichen Urkunden entgegen, von der Regierung angestellt worden wären."

3. Ungeachtet der Einführung der presbyterianischen Kirchenverfassung suchte der König doch einen Schatten des geistlichen Standes im Parliament zu erhalten. Die Prälaten, welche Jacob als Mitglieder dieser Versammlung beibehielt, waren eine Art von Bischöffen ohne alle Amtsgewalt, mit geringen Einkünften, mit allgemeiner Verachtung und der Censur der Kirche beladen. Als er aber König von England geworden war, fand er Mittel, ihre Amtsgewalt und Einkünfte zu vermehren, und den Grund zu der bischöfflichen Verfassung zu legen, welche von seinem Sohne und seinen beiden Enkeln vollendet, aber bei der Revolution (v. 1688) gänzlich aufgehoben wurde. *)

---

*) Vor der Reformation bestand die höhere Geistlichkeit in Schottland aus 2 Erzbischöffen, 12 Bischöffen, 27 Aebten und

4. Das schottische Parliament bestand demzufolge, nach der Vereinigung der beiden Kronen, ganz aus den nehmlichen Bestandtheilen wie das englische, den Lords, einigen Bischöffen, den Deputirten der Grafschaften und Städte. Hiezu kamen aber noch die obersten Staatsbeamten, welche nicht wie in England als gewählte Deputirte einer Grafschaft oder einer Stadt, sondern vermöge ihres Amtes Sitz und Stimme im Parliament hatten. Wahrscheinlich hatten sie dies Recht nicht einer eigenen gesetzlichen Bestimmung, sondern nur einem Gebrauche zu danken, welcher von selbst dadurch veranlaßt worden war, daß sie als Minister des Königs oft in dem Falle waren, Vorschläge im Parliament zu machen und Erläuterungen zu geben. In England, wo alle Parliamentsacte in der Form einer Bittschrift an den König beschlossen wurden, hatte die Regierung keine Veranlassung, eher in die Verhandlungen einzuschreiten, als bis sie ihr zur Genehmigung vorgelegt wurden. In Schottland aber, wo das Parliament selbst die ganze gesetzgebende Gewalt bildete, und der König nicht einmal ein Verweigerungsrecht besaß, mußte der Monarch, wenn er überhaupt eine Stimme dabei haben sollte, seinen Willen bei den Verhandlungen des Parliaments aussprechen, und also an denselben in gewisser Art Theil nehmen. Die Würde der Krone forderte dabei, daß er dergleichen Eröffnungen nicht in eigner Person machte, sondern dies den hohen Staatsbeamten auftrug, denen er die Staatsverwaltung überhaupt anvertraut hatte.

---

13 Prioren. S. Balfour's Practiks, or a System of the more ancient Law of Scotland. Edinb. 1754. Fol.

Man weiß nicht, wenn diese Staatsbeamten zuerst angefangen haben, dies Recht zu üben, aber zu Zeiten Jacobs VI., wo nicht früher, scheint dasselbe vollkommen hergebracht gewesen zu seyn. *)

5. Die Ernennung der Redactions-Commission (der Lords of the articles) erfuhr nach und nach mehrere Veränderungen, welche alle dahin abzweckten, sie zu einem wirksamern Organ für die Parliamentsgeschäfte zu machen. So lange die Mitglieder dieses Ausschusses von dem Parliament ernannt wurden, war es in der Natur der Sache, daß jeder der drei Stände eine gewisse Anzahl derselben besonders erwählte. Nach der Reformation aber scheint ein gewisses Mistrauen gegen die Bischöffe die Einrichtung veranlaßt zu haben, daß die geistlichen Herren zwar auch ihre Ausschußdeputirten erwählen, sie aber nicht aus ihrem Stande, sondern aus dem Adel nehmen sollten. **)

Jacob VI. wirkte eine Parliamentsacte aus, daß vor der Zusammenkunft des Parliaments vier Personen aus je-

---

*) Ein Parliamentsschluß von 1617 beschränkte die Zahl der Staatsbeamten, welche Kraft ihres Amtes Sitz und Stimme im Parliamente haben sollten, auf acht, 1. den Oberschatzmeister; 2. den Unterschatzmeister oder Schatzmeisteramts-Verweser; 3. den Staatssecretär; 4. den geheimen Siegelbewahrer; 5. den Referendarius (Master of requests); 6. den Staatsarchivar (Clerk register); 7. den Oberrichter (Justice clerk); 8. den Kronanwald.

**) Einige halten dafür, daß damals gleich bestimmt worden sey, daß die Deputirten der Peers dagegen von den Bischöffen erwählt werden sollten; allein dies ist nicht gewiß. S. Wight On parliament and elections in Scotland. Edinb. 1806. II. 4.

dem Stande ernannt werden sollten, um vorläufig diejenigen Gegenstände in Erwägung zu ziehen, welche der Redactions-Commission vorgelegt werden sollten. Da nun die Ernennung dieser neuen Commission ihm zustand, so bekam er dadurch die Befugnis, die Gegenstände zu bestimmen, welche zur vorläufigen Bearbeitung an die Lords of the articles gebracht werden sollten. Karl I. machte diese Anordnung unnöthig, indem er die Ernennung der Redactions-Commission selbst unter die Leitung der Krone brachte. Er veranlaßte eine Parliamentsacte, nach welcher die Peers acht Bischöffe, und die Bischöffe acht Peers erwählen sollten; diese sechszehn sollten dann gemeinschaftlich acht Abgeordnete der Grafschaften und acht städtische Deputirte ernennen, und zu allen die acht obersten Staatsbeamten hinzutreten. Ein scharfsinniger Schriftsteller *) hat die Bemerkung gemacht, daß da zu jener Zeit die Bischöffe vermöge der Art, wie sie im Parliamente beibehalten worden waren, gänzlich der Krone ergeben gewesen wären, und da sie unter den Lords, nach den gewöhnlichen Verhältnissen des hohen Adels, doch wenigstens einige von gleichen Gesinnungen gefunden haben würden, die Mehrheit der ersten sechszehn Commissarien, und folglich auch der ganzen Commission immer auf Seiten der Krone hätte seyn müssen. In dieser Verfassung blieb die Redactions-Commission auch während der Cromwellischen Usurpation, und bis zur Revolution, wo sie ganz aufgehoben wurde.

---

*) Home, Lord Kaimes, Essays upon several subjects concerning british antiquities. Edinb. 1747. 8. 3. Ausg. 1763. 12.

Durch die Vereinigung der beiden Kronen wurde London die gewöhnliche Residenz des Monarchen und Schottland zum entfernten Nebenlande. Von den verderblichen Folgen dieser Veränderung für die Staatsverwaltung Schottlands wird unten mehr die Rede seyn, und hier mögen daher nur einige Bemerkungen über die unmittelbaren Wirkungen derselben auf den Charakter und die Sitten des Volkes, so wie auf die Fortschritte desselben in Wissenschaften und Künsten ihren Platz finden.

Die Versetzung des Hofes nach dem südlichen Theile der Insel zog eine gleichmäsige Auswanderung des Adels und der feinen Welt nach sich, welche dem neuen Sitze der Regierung zueilten, theils um die Vergnügungen der Hauptstadt zu genießen, theils um an der Gunst des Königs ihren Theil zu haben. Durch diese Entfernung der Reichen und Vornehmen ging für Schottland nicht nur ein Zweig des Handels mit den Bedürfnissen des feinern Lebens verloren, sondern, indem die Gesetzgebung des Geschmacks und der Mode nach einem entfernten Reiche gezogen wurde, wurde ihm auch eine der wirksamsten Anregungen für die höhern Künste entrissen. Dem Talent fehlte das belebende Sonnenlicht der Anerkennung und Auszeichnung. Die Sprache, nehmlich die in den schottischen Niederlanden übliche, wurde nicht mehr als das betrachtet, was sie ursprünglich war, eine eigne Mundart des Angelsächsischen, sondern nur als ein verdorbenes Englisch. Die Schriftsteller sahen sich gezwungen, anstatt ihre Muttersprache zu schreiben und zu bilden, die Eigenheiten einer fremden Mundart zu erlernen, und aus Nebenbuhlern vorerst Nachahmer ihrer südlichen Nachbaren zu werden.

Durch diese Veränderung aller Verhältnisse mußte wohl das schottische Volk muthlos gemacht, und von dem raschen Fortschreiten in Manufacturen und Künsten zurückgehalten werden. Es blieb lange auf dem Punkte stehen, wo die Gewerbe noch nicht durch Theilung der Arbeit einen neuen Aufschwung gewonnen haben. Die höhere Kunst fand keine Schüler, und besonders die Gebiete der Literatur, deren Zweck nur Unterhaltung ist, blieben aus Mangel an Aufmunterung unangebaut.

Doch obgleich England an Wohlstand, Gewerbsfleis und Erfindungen zu Vervollkommnung der Manufacturen den Schottländern weit voraus war: so waren diese doch nicht ganz ohne geistige Bildung geblieben, und das Verkehr mit andern gebildeten Völkern regte auch unter ihnen ein wissenschaftliches Streben an, wie es seit Wiederherstellung der Wissenschaften überhaupt die westlichen Europäer ergriffen hatte. Dasselbe nahm aber unter ihnen, als Folge der besondern Umstände, einen eigenthümlichen Charakter an. Es wurde, da sie keine Aussicht hatten, als Dichter und Stylisten Ehre zu erwerben, mehr auf die strengern Wissenschaften, Philosophie und historische Gelehrsamkeit gelenkt.

Besonders aber gab die Art und Weise, wie die Reformation sich in Schottland gestaltet hatte, ihren wissenschaftlichen Bemühungen einen besondern Geist. Das ganze Volk war von einem Widerwillen gegen die Lehren der römischen Kirche durchdrungen worden, welcher in seiner weitern Entwickelung sich zu einem critischen, nichts ohne Prüfung annehmenden Sinne ausbildete. Der Muth, welcher zu Durchführung der Reformation erforderlich ge-

wesen war, erhielt sich auch in dem neuen Systeme, und brachte eine außerordentliche Thätigkeit und Kühnheit, nicht blos in Untersuchung religiöser Meinungen, sondern in Aufsuchung der Wahrheit überhaupt hervor. An den theologischen Streitigkeiten nahm selbst das gemeine Volk lebendigen Antheil, erwarb eine gewisse Bekanntschaft mit mancherlei abstracten Begriffen, und wurde von einer Art wissenschaftlicher Neugierde beseelt.

Diese allgemeine geistige Thätigkeit und Kraft machte auch die Sorge für bessere Erziehung zu einer wahren Volksangelegenheit. Schon unter Jacob VI. wurde in jeder Pfarrei eine Schule errichtet, wo Lesen, Schreiben und Rechnen, auch, wo es nöthig war, Lateinisch und Griechisch gelehrt wurde. Man hat diese Einrichtung oft als die Ursache der allgemeinen Verbreitung von Kenntnissen unter den geringern Ständen in Schottland angesehen, da sie doch in der That vielmehr eine Wirkung eines allgemeinen Verlangens nach Unterricht war, ohne welches sie nicht lange Bestand gehabt haben würde.

Dabei wurden auch diese Unterrichtsanstalten mehr nach dem Bedürfnisse des Volkes eingerichtet. In England beschränkten die vorzüglichsten Schulen und Universitäten, dem alten Vorurtheile zufolge, ihren Unterricht fast ganz allein auf die sogenannten gelehrten Sprachen; in Schottland hingegen wurden die Grundsätze aller der Wissenschaften mit in den Lehrplan aufgenommen, welche einen practischen Nutzen gewähren konnten.

Dagegen hatte auch das langsame Fortschreiten der Manufacturen wichtige Folgen für die untern und mittlern Stände. Durch die thätige Beschäftigung mit den man-

nichfaltigsten Gewerben, und die Aufmerksamkeit auf kleine Gegenstände, welche eine Folge der Theilung der Arbeit war, bekam der Stand der Arbeiter große Geschicklichkeit im Einzelnen, blieb aber in andern zu seinem Gewerbe nicht gehörigen Dingen unerfahren und ungeschickt. In Schottland hingegen war die große Masse des Volkes entweder ganz unbeschäftigt, oder übte nur eine geringe Anstrengung in Gewerben und einen unbedeutenden Handel, worin von Theilung der Arbeit noch wenig zu finden war. Daher wurden sie auch nicht so geschickt in den einzelnen Gegenständen, aber ihr Blick blieb dagegen mehr auf das Leben gerichtet, und ihre Bildung wurde weniger einseitig. In England war der allgemeine Stock des Wissens und Könnens größer, allein der Antheil der Einzelnen seinem Umfange nach auf weniger Gegenstände beschränkt, dagegen in Schottland ein Jeder fast an dem ganzen Vorrath der Kenntnisse und Fertigkeiten seinen Theil hatte und geltend machen konnte.

Es ist allgemeine Bemerkung, daß die Völker gerade so lange, als sie sich noch in dem Stande der Einfalt und Rohheit befinden, sich durch Scharfsinn, Schlauigkeit und Gelehrigkeit auszeichneu, aber schwerfällig, stumpfsinnig und unwissend werden, so wie sie in Handel und Manufacturen Fortschritte machen. Auf jenem Punkte standen die Schottländer zu der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, obgleich die höhern Stände nicht ganz fremd in Literatur und Philosophie waren. Da in allen Ständen eine große Zahl weder durch frühes Trachten nach Gewinn, noch durch andere Geschäfte abgehalten wurden, hatten sie desto eher Zeit, einen vollständigen Cursus auf Schulen und Univer-

sitäten zu machen, und dann die Kenntnisse, welche an der Tagesordnung waren, in der Gesellschaft zu verbreiten. Es entstand eine allgemeine Vorliebe für den gelehrten Stand, und Männer von thätigem Geiste, welche wenig an ein regelmäsiges Geschäftsleben gewöhnt waren, waren leicht zu bewegen, ihre Beschäftigungen auf andere Gegenstände zu richten, oder selbst in fremden Ländern ein besseres Glück zu suchen.

Der natürliche Verstand und der Hang zu wissenschaftlicher Belehrung, welcher die gemeinen Schottländer auszeichnete, war unzertrennlich von der Bescheidenheit und Zurückhaltung, welche einen hervorstechenden Zug in dem Charakter roher und einfacher Völker ausmacht. Er ist eine Folge von dem unvollkommenen Zustande der Gesellschaft, in welchem ein jeder seine Gesinnungen und Gefühle in seinem Innern zu verschließen sucht, weil er doch weiß, daß die Mittheilung keine Theilnahme erregen wird. In Schottland trug noch die Verfassung und die politischen Verhältnisse der Gesellschaft zu Verstärkung dieser Eigenheiten bei. Die Geringern waren von den höhern Ständen im höchsten Grade abhängig, und mußten daher immer auf ihrer Hut seyn, sie nicht zu beleidigen, und mußten durch Aufmerksamkeit, Gefälligkeit und geflissentliche Bezeugungen von Ergebenheit ihre Gunst zu gewinnen suchen. Der Charakter, welcher sich in einer solchen Lage entwickelt, wird freilich zur Aufrichtigkeit und Mittheilung nicht sehr geeignet seyn, aber wohl geschickt machen, sich in der Welt im Unglück wie im Glück klug zu benehmen.

Bei Darstellung eines allgemeinen Volkscharakters, muß immer etwas auf Uebertreibungen und Vorurtheile

abgerechnet werden, aber doch ist, wenn sie aus wirklicher Beobachtung geschöpft sind, die Grundlage gewöhnlich wahr. Aus diesem Gesichtspunkte kann man das Gemälde betrachten, welches die Engländer von ihren nördlichen Nachbarn entwerfen, und welches, in so fern es treu ist, sich aus den vorstehenden Bemerkungen hinreichend erklärt.

Die Schlauigkeit, List und Selbstsucht, welche man den Schottländern vorwirft, ist nur die Schattenseite von jener Einsicht und Klugheit, durch welche sie sich über die blos mechanische Fertigkeit der Engländer erheben, ihren Vortheil richtig erkennen, und sich aus schwierigen Verhältnissen geschickt herauswinden. Man sagt ihnen freilich nach, daß sie dabei in der Wahl der Mittel nicht allzuängstlich seyen; allein es ist theils nicht leicht, eine so allgemeine Beschuldigung zu erweisen, theils würde, wenn etwas Wahres darin wäre, der Grund davon in der alten Verfassung Schottlands, wodurch die edlern Gefühle des Volkes unterdrückt wurden, und in der langen Dauer eines Zustandes von Armuth und Abhängigkeit gesucht werden müssen, aus welchem sich Schottland erst in unsern Tagen zu erheben anfängt.

Man hat viel von einem Nationalsinne der Schottländer in der Beziehung gesprochen, als wenn sie alle unter einander verschworen wären, sich gegenseitig zu empfehlen und zu loben. Es wäre nichts Besonderes, wenn sie, die auf dem großen Londner Markte als Bewerber um Ehre und Gewinn immer die kleinere Zahl ausmachen, das Bedürfnis fühlen sollten, sich wie Landsleute in einem fernen Lande aneinander anzuschließen.

Der Mangel witziger und humoristischer Schriftsteller

unter den Schotten wird allgemein eingestanden. Er kann sowohl dem kalten und vorsichtigen Charakter des Volkes zugeschrieben werden, welches jeden lustigen Einfall zurückdrückt, als auch der Schwierigkeit der Sprache, welche die Schotten zu überwinden haben, wenn sie Englisch schreiben.

II. Kapitel.

Veränderung in dem politischen Zustande Englands, seit der Thronbesteigung des Hauses Stuart; Fortschritte des Handels und der Manufacturen; National-Vertheidigungsanstalten; verschiedene Wirkungen davon in Brittanien auf dem benachbarten Continent.

Die Thronbesteigung Jacob's I. (1603—1624) veranlaßte merkwürdige Veränderungen in dem Zustande seiner alten Erblande, und ward für beide Länder gemeinschaftlich, am meisten jedoch für England, als die herrschende Macht, eine Quelle großer Vortheile. So weit wir die Geschichte der beiden Königreiche rückwärts verfolgen können, finden wir sie in gegenseitigen Feindseligkeiten und Verwüstungen begriffen, wobei am Ende England zwar gewöhnlich siegreich war, aber auch wegen seines größern Wohlstandes am meisten litt. Als England, nach Eroberung der Normannen, mit dem festen Lande von Europa in Verbindung gekommen war, fühlten sich seine Feinde natürlich bewogen, mit Schottland Freundschaft zu schlie-

ßen, und nachdem die Ansprüche des Königs von England auf die französische Krone eine tief gewurzelte Feindschaft zwischen diesen beiden Ländern hervorgebracht hatten, wurden die Monarchen des letztern die beständigen Verbündeten der schottischen Fürsten. In dieser Lage sah sich Schottland gewöhnlich durch die französische Politik betrogen, und ward für ein passendes Werkzeug gehalten, der englischen Macht eine bedeutende Diversion zu machen. Die Einbrüche der Schotten in England wurden, auf diese Weise durch eine fremde Macht geleitet und unterstützt, nicht selten beunruhigend und furchtbar. Unter der Regierung der Elisabeth hatte Frankreich eine Gelegenheit die Beleidigungen und Verlegenheiten, in die es durch seinen alten Feind versetzt worden war, wieder zu vergelten, indem es den Anspruch der Königin Maria von Schottland auf die englische Krone unterstützte. Die kunstvolle Politik der Königin von England, wodurch sie die Ränke ihrer Gegner zu vereiteln trachtete, soll nach der Meinung vieler einen unauslöschbaren Flecken auf ihren Charakter geworfen haben, und kann, selbst aus dem günstigsten Gesichtspunkte betrachtet, nur durch die dringende Noth gerechtfertigt werden. Die Anstalten dieser klugen Königin, die dadurch veranlaßten Ausgaben, die auffallende Strenge, um nicht zu sagen Ungerechtigkeit, womit sie ihre unglückliche Nebenbuhlerin behandelte, und die, wie sie selbst vorher sah, ihr sehr leicht den öffentlichen Tadel zuziehen konnte, alles das sind hinreichende Beweise von der Gefahr, der sie sich ausgesetzt sah, und von dem Unglück, womit ihr Reich von Seiten Schottlands bedroht war.

Durch die Vereinigung der beiden Kronen in der Per-

son Jacob's I., ward England von aller Gefahr dieser Art völlig befreit. Beide Königreiche waren von nun an, da sie unter einem Könige vereint waren, welcher die Macht besaß, Krieg und Frieden zu erklären, und da ein Ministerium die Verwaltung beider lenkte, in fortdauernder Freundschaft zu leben bestimmt. Da ihre ganze Kriegsmacht unter Einem Haupte gegen ihre gemeinschaftlichen Feinde gerichtet wurde, so waren sie im Stande, unter den Europäischen Mächten einen höhern Rang einzunehmen, während sie als Insel wenig Grund hatten, einen fremden Einbruch zu befürchten, oder sich in die Politik des Continents zu mischen.

Der Friede und die Sicherheit, die aus diesen günstigen Umständen für England entsprangen, trugen nicht wenig bei zur Beförderung der Industrie und der commerciellen Vortheile, welche dieses Land seiner besondern Lage verdankte. Nach dem Regierungsantritte des Hauses Stuart wurden daher die Fortschritte des Handels und der Manufacturen noch auffallender, als sie es unter den Fürsten des Hauses Tudor gewesen waren, und die Folgen davon in Hinsicht auf die Unabhängigkeit und Verbreitung des Reichthums wurden verhältnismäsig noch ausgebreiteter. Gegen das Ende der Regierung der Elisabeth beschäftigten die Wollenmanufacturen, die wegen der spanischen Tyrannei in den Niederlanden nach England verpflanzt worden waren, eine Menge fleißiger Hände, und setzten ein verhältnismäsiges Kapital in Bewegung, welches bei der Veränderung oder Erweiterung des Begehrs leicht in andere Canäle gelenkt werden konnte. Verschiedene Zweige des Fabrikwesens hoben sich nach einander und fanden einen Markt für

ihre Waaren. Das Gedeihen des inländischen Handels erzeugte sowohl die Neigung als die Fähigkeit zu größern commerciellen Unternehmungen, und veranlaßte die Begründung der Colonien in fremden Welttheilen. Um solche Unternehmungen zu befördern, fehlte es dem Privatmann nicht an dem Beistand der Regierung, und es wurden eine Anzahl von Handels-Compagnien mit verschiedenen ausschließlichen Privilegien gegründet, welche sich zu der Zeit als sehr vortheilhaft bewiesen.

Durch den Fortschritt dieser Verbesserungen ward ein größerer Theil der Einwohner, anstatt als Dienstboten der Reichen zu leben, mit verschiedenen mechanischen Arbeiten oder in mancherlei Zweigen des Verkehrs beschäftigt, worin sie ihren Lebensunterhalt fanden, ohne genöthigt zu seyn, um die Gunst ihrer Vorgesetzten zu buhlen. Ein Handwerker, dessen Arbeit durch den allgemeinen Bedarf erweitert wird, oder ein Kaufmann, welcher seine Waaren auf einem gemeinen Markte verkauft, betrachtet sich als sein eigner Herr. Er nennt sich denjenigen, welche ihn beschäftigen, oder welche ihm seine Waaren abnehmen, verpflichtet, und behandelt sie mit Höflichkeit, allein er fühlt sich eben nicht abhängig von ihnen. Er bezieht seinen Unterhalt und seinen Gewinn nicht von einem, sondern von mehrern, er weiß auserdem, daß sie ihm nicht aus persönlicher Gunst, sondern aus Berücksichtigung ihres eigenen Interesses in Thätigkeit setzen, und daß er mithin, indem er sie gleich gut bedient, keine Ursache hat, die Abnahme seines Geschäfts zu befürchten. Mehr und mehr zu dieser unabhängigen Lage sich erhebend, wurden Handwerker und Kaufleute allmählig dahin gebracht, ihre alten Sklavischen Gewohnhei-

ten abzuschütteln, ihren eignen Neigungen oder Launen zu folgen und die dem Menschen angeborne Liebe zur Freiheit zu nähren, welche nur gebieterische Nothwendigkeit zu unterdrücken im Stande ist.

Die Unabhängigkeit und der Einfluß dieser Volksklasse wurden ferner gehoben durch den Umstand ihres Zusammenlebens in Städten, wodurch es ihnen auserordentlich leicht ward, sich ihre Gefühle und Ansichten einander mitzutheilen. In einer volkreichen Stadt werden nicht nur die Entdeckungen und Kenntnisse, sondern auch die Gefühle und Leidenschaften eines Einzelnen, schnell und leicht über die Gesammtheit verbreitet. Unrecht und Unterdrückung erregen lebhafte Theilnahme, die Sache wird besprochen und getadelt, und der Unwille wird allgemein. Jeder fühlt sich gehoben durch das Beispiel der Uebrigen, und vergißt seine eigne Gefahr in der Hitze und Heftigkeit seiner Gefährten. Irgend ein kühner und unternehmender Führer gewinnt die Herrschaft über die gemeinschaftlichen Bewegungen, und während die ersten Eindrücke noch nicht erkaltet sind, wird es ihm nicht schwer, sie zur Vertheidigung ihrer Privilegien oder zur Forderung der Entschädigung für das geschehene Unrecht zu vereinigen.

Während die Kaufleute und Handwerker sich auf diese Weise schnell vermehrten und zu einer behaglichen Lage gelangten, gelang es nicht selten Einzelnen aus ihnen, durch glückliche Betriebsamkeit in den einträglichern Zweigen des Handels und durch eine strenge und ausdauernde Sparsamkeit, die natürliche Folge ihrer Gewohnheiten, ein glänzendes Vermögen zu erwerben und dadurch über ihr Gewerbe selbst einen Grad von Glanz zu verbreiten. Hier, wie in al-

len Fällen, war der Reichthum die Quelle des Ansehns und der Achtung, und mit dem Reichthume des handelnden Theiles der Nation wuchs auch ihr Gewicht im Staate.

So wie die Handel und Gewerbe treibende Klasse des Volks zur Freiheit und Unabhängigkeit vorschritt, folgte ihnen dem natürlichen Laufe der Dinge gemäs auch die andere große Klasse der Gemeinheit, die der Bauern oder Landwirthe. Durch die Vervielfachung der Handelsstädte, so wie durch die Zunahme der Bevölkerung und des Reichthums derselben, ward der Verbrauch aller Lebensbedürfnisse vermehrt, und der Markt für alle Arten von Lebensmitteln verhältnißmäßig erweitert. Der Preis der Erzeugnisse des Bodens wurde durch die vergrößerte Zahl der Abnehmer gesteigert, und die Arbeit des Landmannes belohnender. Die Thätigkeit und der Unternehmungsgeist der Kaufleute, welche aus ihren großen Capitalien, ihren ausgebreiteten Geschäften und ihrem wechselseitigen Verkehr entsprangen, theilten sich den benachbarten Landleuten mit, welche ohne diese zufällige Anregung wegen der beschränkten Natur ihrer Unternehmungen und wegen ihres zerstreueten und einsamen Aufenthalts der langsamen Erfahrung und den abgerissenen Beobachtungen einzelner Individuen trauend, nur mit groser Vorsicht und Furchtsamkeit und daher sehr langsam in den Kenntnissen ihres Berufes fortgeschritten wären. Man konnte erwarten, daß die Landwirthe in Verhältniß zur allgemeinen Verbesserung des Ackerbaues mehr Geld und Zeit auf die Behandlung und Verbesserung ihrer Grundstücke verwenden würden, und um diese Unternehmungen zu befördern, hielt der Grundbesitzer es für nöthig, ihnen eine billige Aussicht auf Entschädigung zu eröffnen, indem er ih-

nen eine zweckmäsige Verlängerung der Pachtzeit sicherte. Durch die Erweiterung der Pachtcontracte, welche immer allgemeiner ward, wurden die Pachter in England nicht nur aus ihrer ursprünglichen Abhängigkeit erlößt, sondern erlangten auch einen Grad von Ansehn und Einfluß, den man in den meisten andern Ländern nicht kannte.

Dieselben Ursachen, welche die niedern Volksklassen hoben, verringerten den Einfluß des Adels und derer, welche durch Geburt zu großem Vermögen bestimmt waren. Die Verbesserungen in den Gewerben, und die Verbreitung aller der Bequemlichkeiten, welche eine natürliche Folge jener Verbesserung sind, führten eine Veränderung der Sitten herbei; die alte Einfachheit wich allmälig der Vergnügungssucht und dem Geschmack an Luxus und Verfeinerung, die in allen Lebensbedürfnissen größere Ausgaben veranlaßten. Die Vornehmen, welche sich ohne alle eigene Anstrengung in dem Besitz großer Reichthümer befanden, konnten sich vermöge ihrer Lage weder an Betriebsamkeit, noch an Sparsamkeit gewöhnen. Auf ihren Gütern zu leben, ihre Zeit in Trägheit hinzubringen und nur ihrer Lust zu folgen, das betrachteten sie als ihr Geburtsrecht. Indem sie so nichts durch ihre Industrie gewannen und durch den wachsenden Luxus der Zeit, der täglichen Versuchung ausgesetzt waren, ihre Ausgaben zu vermehren, wurden sie in Verlegenheiten gebracht, und durch die Noth gezwungen, Mittel zu ersinnen, um Geld aufzubringen und einen größern Pachtzins zu erhalten, indem sie ihren Pachtern eine längere Pachtzeit, oder noch selbstständigere Rechte bewilligten. Die bewaffnete Dienerschaft, welche die Lehnsbaronen ehedem zur Vertheidigung gegen alle ihre Feinde auf ihren Gütern gehalten hatten,

mußte entlassen werden, und die Kriegsdienste, welche früher von den Vasallen geleistet waren, wurden in gewisse Geldabgaben verwandelt. Diese Verwandlungen wurden in der That, nicht nur durch den Wechsel der Sitten, sondern zugleich auch durch die Veränderungen in dem Zustande des Landes als zweckmäsig empfohlen, da durch die Unterdrückung der Privatfehden unter den großen Lords und durch die allgemeine Begründung des Friedens und der Ruhe, die Beibehaltung solcher Diener zur persönlichen Vertheidigung überflüssig geworden war.

Der Adel oder die großen Barone verloren auf diese Weise die bewaffnete Macht, und die Menge von Anhängern und Untergebenen, durch welche sie bisher ihr Ansehn und ihre Würde behauptet hatten. Viele Einzelne unter ihnen wurden durch die Zunahme der Verschwendung und Ausschweifung am Ende gezwungen, in Ermangelung anderer Hülfsquellen, Schulden zu machen, ihre Güter Pfandweise abzutreten, oder gänzlich zu veräusern. Der mäsige und fleisige Kaufmann, welcher durch seinen Handel ein Vermögen erworben hatte, war in solchen Fällen im Stande, das zu kaufen, was der müssige und verschwenderische Grundstücksbesitzer zu verkaufen sich genöthigt sah. Das Grundeigenthum, diese ursprünglich große Quelle des Einflusses, ward auf diese Weise von den höhern Klassen auf die niedern übertragen; der Charakter des Kaufmanns und der des Gutsbesitzers wurden in mancher Hinsicht verschmolzen und die Bedeutsamkeit und der Rang des Letztern ward durch den Wechsel der Umstände den Erstern mitgetheilt.

Dieser allmälige Wechsel in dem Zustande des Landes konnte nicht ohne Einfluß auf die Lage des Monarchen und

auf das Ansehen des Parliaments, und insbesondere auf das relative Gewicht der beiden Häuser bleiben.

Die Fortschritte der Künste, und der steigende Luxus, wodurch die Ausgaben des Adels und höhern Bürgerstandes vergrösert wurden, hatten natürlich dieselbe Folge für den Souverän. Die neuen Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die verschiedenen Arten des Glanzes und Prunks, welche die Mode der Zeit täglich einführte, veranlaßte eine verhältnismäsige Erhöhung des Geldbedarfs für den königlichen Haushalt, und für die Behauptung der Würde der Krone. Die verschiedenen, in allen Zweigen der öffentlichen Geschäfte angestellten Beamten und Diener, deren Unterhalt kostspieliger geworden war, als vormals, verlangten natürlich eine Erhöhung ihrer Amtseinkünfte. Wegen des Fortschritts der Gesellschaft in der Civilisation, wegen der größern Anhäufung des Eigenthums in den Händen Einzelner und wegen einer verhältnißmäßigen Erweiterung der Verbindungen und Beschäftigungen der Menschen, wurden complicirtere Einrichtungen nöthig, um gute Ordnung und Ruhe zu erhalten, und die Zahl der verschiedenen Beamten und Diener in den einzelnen Zweigen der Verwaltung mußte nothwendig vermehrt werden. Aus allen diesen Ursachen wurde es für den König, der sein bisheriges Einkommen immer unzureichender fand, stets schwieriger, das Triebwerk der Regierung im Gang zu erhalten, und er sah sich daher genöthigt, öfter die Hülfe des Parliaments anzusprechen, um neue Geldbewilligungen zu erhalten.

Diese Wirkungen des wachsenden Handels und Reichthums des Landes waren schon unter der Regierung der Elisabeth fühlbar geworden, welche auserdem durch ihre be-

sondere Lage, durch die Zahl und Macht ihrer Feinde und durch die verwickelte und ränkevolle Politik, zu welcher sie ihre Zuflucht nahm, um die Absichten derselben zu vereiteln, zu auserordentlichen Ausgaben gezwungen war. Allein in dem Wunsche, ihre Popularität zu behaupten, und ihren vermuthlichen Nachfolger wenig achtend, wollte sie lieber die Krongüter veräusern, als ihren Unterthanen neue Lasten aufbürden, so daß beim Regierungsantritte Jacobs, als der Zustand der Monarchie eine Vergrößerung des Einkommens erforderte, das alte Erbgut der Krone gar sehr verkleinert war. Durch diese besondern Zufälle, so wie durch die Wirkung der allgemeinen Ursachen, ward daher in dieser Zeit eine neue Quelle des Einflusses eröffnet, die gewissermasen dahin zielte, die frühern Stützen der Macht umzustürzen und den Monarchen von der Nationalversammlung abhängig zu machen. Da der König zur Ausführung irgend einer bedeutenden Maasregel, keine stehenden Einkünfte besaß, so konnte jedes der beiden Häuser durch Verweigerung der Einwilligung in die vorgeschlagenen Auflagen, ihn mit großer Leichtigkeit in seinen liebsten Unternehmungen hemmen, und selbst alle Thätigkeit der Staatsverwaltung unterbrechen.

Es ist jedoch einleuchtend, daß die Umstände, welche auf diese Weise dazu beitrugen, die Macht des Parliaments zu erweitern, besonders dahin gewirkt haben müssen, das Haus der Gemeinen zu erheben. In Folge des wachsenden Reichthums und der Unabhängigkeit des Volks, erreichte das aus den Volksvertretern bestehende Haus der Gemeinen gröss.res Gewicht und ausgebreitetere Befugnisse. Zu gleicher Zeit ward die Würde und Macht desselben durch den König befördert, welcher in dem langen fortwährenden Kampfe mit

dem Adel, sich bemüht hatte, den Einfluß des Letztern durch Erhebung der niedern Volksklassen zu untergraben. Zu diesem Ende hatte die Regierung dahin gewirkt, die ritterschaftlichen Abgeordneten der Grafschaften ins Parliament zu bringen, sie von dem hohen Adel zu trennen, und mit den städtischen Abgeordneten in ein Haus zu vereinigen. In derselben Absicht beförderten die Könige von England, besonders aus dem Hause Tudor, nicht nur die häufigen Versammlungen des Parliaments, sondern auch das Einmischen des Unterhauses in alle Zweige der Parliamentsgeschäfte, und gaben ihre stillschweigende Einwilligung zu dem Verfahren, wodurch dasselbe das ausschliessliche Recht erhielt, daß alle Vorschläge zu stehenden Steuern oder vorübergehenden Bewilligungen bei ihm eingebracht werden mußten. So oft der König Bedenken fand, seine Gewalt unmittelbar eintreten zu lassen, wandte er sich gewöhnlich an das Unterhaus, an dessen Beistand gegen den Adel er selten zu zweifeln Ursache hatte.

Allein die Zeit war jetzt gekommen, wo diese Vereinigung des Interesses zwischen der Krone und dem Hause der Gemeinen nicht länger bestehen konnte. Als die untern Klassen einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erreicht hatten, bedurften sie nicht länger des Schutzes des Souveräns, während der Adel nach dem Verlust der alten Macht und Gröse aufgehört hatte, ein Gegenstand des Schreckens zu seyn. Die Gemeinen waren jetzt im Stande, die Befugnisse, welche sie ununterbrochen ausgeübt hatten, und welche durch unvordenkliche Gewohnheit geheiligt waren, selbst zu vertheidigen. Sie repräsentirten bei weitem den größten Theil des Grundeigenthumes und beinahe das ganze persönliche Vermögen des

Königreichs, und in ihren Maasregeln zur Beförderung ihres eignen Interesses und dessen ihrer Wähler, konnten sie auf die Unterstützung der großen Masse des Volks rechnen. Ihre Besorgnisse und ihre Eifersucht waren jetzt nicht sowohl gegen die Peers, als vielmehr gegen den Monarchen selbst gerichtet, dessen Macht neuerlich so auserordentlich gewachsen war, und von welchem die Peers, weit entfernt Nebenbuhler zu seyn, größtentheils als untergeordnete Agenten zu betrachten waren.

Unter der Regierung der Königin Elisabeth, hatte sich dieser unabhängige Geist der Gemeinen zuerst gezeigt, allein seit der Thronbesteigung Jacob I. offner ans Licht getreten, erzeugte er einstimmige und wiederholte Anstrengungen, um den Erweiterungen der königlichen Macht Gränzen zu setzen, den Antheil des Volkes an der Staatsgewalt hingegen zu befestigen und auszudehnen.

Die merkwürdigste Veränderung, welche durch die Fortschritte der Künste und der civilisirten Sitten hervorgebracht wurde, ergab sich im System der National-Vertheidigung. Nachdem die alte Dienerschaft der Landherren entlassen war und ein großer Theil der niedern Volksklasse seine Beschäftigung in Gewerben und Manufacturen gefunden hatte, konnte, wenn eine Kriegsmacht aufzustellen war, die Lehns-Miliz nicht mehr aufgeboten werden. Die Vasallen der Krone, unfähig ihre ursprünglichen Lehnspflichten zu erfüllen, waren genöthigt, statt der Kriegsdienste eine Geldentschädigung anzubieten, woraus am Ende eine allgemeine Contribution oder Steuer entstand, und der König, welchem die Sorge für die Vertheidigung des Landes oblag, wurde durch dieses Geld in den Stand gesetzt, Soldaten zu miethen.

Diese Veränderung im System der National-Vertheidigung, zu welcher der Grund bei dem ersten Anfange einer bessern Ordnung gelegt wurde, bildete sich immer vollständiger aus, rückte allmählig weiter vor, bis unter der Regierung Jacobs I. der Vasallendienst ganz aufgehoben ward, und das Heer nun gänzlich aus Söldnern bestand.

Die Einführung besoldeter Truppen hatte in mancher Rücksicht verschiedene und selbst entgegengesetzte Folgen. Sie veranlaßte eine ungeheure Vermehrung des Geldbedarfs, und machte den König verhältnismäsig abhängiger von der Macht, welcher die Verwendung der Staatsgelder zustand. Da er keine bedeutende Unternehmung ausführen konnte, ohne vom Parliament eine hinreichende Geldbewilligung erhalten zu haben, so sah er sich genöthigt, jene Versammlung fast in allem, was er that, Antheil nehmen zu lassen, und sobald er Geld bedurfte, konnte er selten einen anständigen Vorwand finden, um eine Beseitigung der Beschwerden, oder irgend eine andere Bewilligung, die von einem der beiden Häuser zur Bedingung gemacht ward, zu verweigern. Das Haus der Gemeinen, in welchem, wie wir für ausgemacht annehmen, alle Geldbewilligungen ihren Ursprung nehmen mußten, ließ keine Gelegenheit unbenutzt, und bediente sich dieses Vorrechts, um die Zugänge der Constitution zu beschützen, welche die Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit früher Zeiter den Angriffen der Krone offen gelassen hatten.

Von einer andern Seite aber waren diese Veränderungen in dem Militärsystem der königlichen Gewalt günstig. Ein Heer, welches von der Krone geworben und unterhalten wurde, welches durch die Art seiner Beschäftigung

von dem übrigen Theile der Gemeinheit getrennt, von dem Interesse der Mitbürger entfremdet war, und nicht nur den gegenwärtigen Unterhalt, sondern alle Hoffnung künftiger Beförderung von dem Souverän empfing; welches gewohnt, seinen Befehlen zu gehorchen, und durch den besondern Geist des Kriegerstandes dazu angetrieben war, seine Ehre und seine Pflicht in der strengen Gewissenhaftigkeit dieses Gehorsams zu setzen: ein solches Heer ward ein mächtiges Instrument in den Händen eines Herrschers, stets bereit, sich nach Willkühr zur Erfüllung seiner Absichten gebrauchen zu lassen. So trug die Einführung besoldeter Truppen an die Stelle der alten Feudalmiliz auf doppeltem Wege dazu bei, die Krone zu erheben. Einmal eröffnete sie einer großen Mehrzahl der Einwohner, insbesondere dem Adel und dem höhern Bürgerstande, die sich von vielen andern Beschäftigungen als ausgeschlossen betrachteten, die Aussicht, Unterhalt, ja selbst Rang und Auszeichnung für sich und ihre Familie zu erhalten. Allen diesen flößte sie die Gewohnheit ein, unveränderlich auf den Souverän zu sehen, als auf den Vertheiler aller dieser Vortheile, und machte sie geneigt, in allen politischen Zwistigkeiten seiner Parthei anzuhängen und sich durch ihre Bemühung zu Gunsten der Prärogative auszuzeichnen.

Allein zweitens versah dieses neue System der National-Vertheidigung den König mit einer bewaffneten Macht, die er fast immer nach seiner Willkühr beherrschen konnte, und die daher zu einer gewissen Größe erhoben, im Stande seyn konnte, allen Widerstand gegen seinen Willen niederzudrücken oder zu brechen. Die Einführung der Miethsoldaten, die aus ähnlichen Ursachen in einem großen Theil

von Europa Statt fand, konnte um so eher diese schlimme Folge haben, weil sie dem natürlichen Laufe der Dinge zufolge bald in regelmäsig stehende Heere verwandelt wurden. Wenn ein Heer geworben und gehörig für den Kriegsdienst disciplinirt war, so hielt man es für eine Klugheitsmaasregel, wo nicht das Ganze, doch einen Theil desselben auch in Friedenszeiten zu behalten, damit das Land nicht ganz vertheidigungslos sey, und damit durch Hülfe dieser Veteranen, die Recruten um so leichter einexercirt werden könnten. Je weiter die Verbesserungen der militärischen Disciplin vorschritten, je schwieriger es durch den Fortschritt des Handels ward, die Armee bei plötzlich eintretender Noth zu recrutiren, und je mehr die Fürsten es für ihre Lage vortheilhaft fanden, beständig zum Kriege gerüstet zu seyn, desto höher stieg in den einzelnen Ländern die Zahl der stehenden Heere, desto mehr trennte sich der Dienst des Soldaten von allen übrigen Beschäftigungen, und desto dauernder war dieser Dienst; desto mehr war aber auch die unbewaffnete und unkriegerische Masse des Volks der Macht dieser furchtbaren Klasse, welche beständig und ausschlieslich für den Kriegsdienst bezahlt ward, unterworfen.

Wir bemerken daher in England, so wie in den andern europäischen Ländern, welche in Gewerben und Manufacturen bedeutende Fortschritte gemacht hatten, die Wirksamkeit zweier Grundsätze von entgegengesetzter politischen Tendenz: die Unabhängigkeit und den Wohlstand der niedern Volksklassen, die zu Begründung einer populären Regierung beitrugen, und die Einführung besoldeter Heere zum Zweck der Nationalvertheidigung, die zur Erweiterung und

Befestigung der Macht der Krone mitwirkten. Dies veranlaßte unvermeidlich einen Kampf zwischen König und Volk, indem Jener sich bemühte, seine Regierungsrechte zu erweitern, und dieses, seine Freiheiten zu behaupten und zu vermehren. Bei der Untersuchung des Anfangs und des Fortgangs dieses Kampfes, welche eine interessante und kritische Periode in der Geschichte jener Länder bildet, wird sich ergeben, daß der Erfolg beider Partheien häufig von einzelnen und zufälligen Umständen abhing. *)

In den meisten europäischen Ländern hatte die Gewohnheit, Truppen zu miethen, früher begonnen, und jetzt einen viel größern Umfang erreicht, als in England. Die Königreiche des Kontinents waren den Angriffen benachbarter Mächte sehr ausgesetzt, und sahen sich in diesen unruhigen Zeiten, als jeder ehrgeizige Fürst nach auswärtigen Eroberungen trachtete, genöthigt, im fortwährenden Vertheidigungszustand zu bleiben, so daß, als die Vasallen der Krone den Militärdienst zu verweigern begannen, die absolute Nothwendigkeit eintrat, jedes Hindernis zu beseitigen, um ein großes Heer von Söldnern zu organisiren. So hatte der König, bevor der Geist der Freiheit zu einer hohen Stufe gelangt war, eine Armee erhalten, die seinem Interesse ergeben, und von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgelenkt, für die Unterstützung und Vergrößerung seiner Macht leicht zu gewinnen war.

---

*) Diesen Gegenstand habe ich früher näher beleuchtet in einem Werke: Observations on the origin and distinction of ranks in society. Lond. 1771. 4. 4. Ausg. Edinb. 1806. 8.

Wir finden daher, daß auf dem Kontinent die Abschaffung der Feudalmiliz und die Einrichtung besoldeter Heere fast überall den Souverän in den Stand setzte, eine unumschränkte Gewalt zu behaupten. Dies ereignete sich in Frankreich unter Ludwig XIII. und in Spanien unter Philip II. In Deutschland war in der That die Unabhängigkeit der verschiedenen Staaten des Reichs, schon lange vor dieser Periode, auf einer so festen Basis begründet, daß jeder Versuch der Krone, sie zur Unterwürfigkeit zurückzuführen, ohne Erfolg blieb. Allein die kräftigen Anstrengungen, welche der Kaiser Ferdinand II. zu diesem Ende machte, beweisen hinlänglich, daß das neue System der militärischen Ordnung, welches um diese Zeit durch den Monarchen eingeführt ward, hier dieselbe Tendenz hatte, als in den andern europäischen Reichen.

Die Lage Britanniens war jedoch in dieser kritischen Periode sehr verschieden von der der übrigen Länder auf dem benachbarten Kontinent. Durch die Vereinigungen der Kronen von England und Schottland hatten die Feindseligkeiten zwischen beiden Ländern gänzlich aufgehört, die zugleich als Insel dem Angriff fremder Mächte wenig ausgesetzt war. Als daher die Vassallen der Krone sich von den alten Militärdiensten zurückgezogen hatten, war keine unmittelbare Nothwendigkeit vorhanden, eine bedeutende Masse besoldeter Krieger zu halten. Die Vertheidigung des Landes war grossentheils Sache der Flotte, die ohne viele Schwierigkeiten zu diesem Zweck völlig ausreichend gemacht werden konnte. Durch die für die Schifffahrt so günstige Lage und die commerciellen Fortschritte Britanniens, bildete ein großer Theil der Einwohner mit der Schifffarth und davon abhängi-

gen Künsten bekannt geworden, ein Heer von Matrosen, das hinreichend war, um die zur Vertheidigung gegen auswärtige Angriffe erforderlichen Flotten zu bemannen und deren Disciplin und Kenntnisse nur wenig gefördert zu werden brauchten, um sie für diesen besondern Militärdienst tauglich zu machen. See- und Landmacht kann man ohne Zweifel beide zur Klasse der Söldlinge zählen, allein als Stützen der königlichen Macht betrachtet, sind sie dennoch sehr verschieden. Die Soldaten der Landmacht haben gewöhnlich keine andere Beschäftigung, oder wenigstens keine, die sie nach der Entlassung aus dem Dienste mit gleichem Vortheile betreiben könnten. Die Matrosen der königlichen Flotte dagegen werden gewöhnlich aus dem Dienst der Kauffahrteischiffe genommen und oft gepreßt; viele derselben hegen daher den Wunsch, zu diesem weniger gefährlichen und einträglichern Dienst zurückzukehren. Die Officiere des See- und Landdienstes sind wirklich beinahe in derselben Lage, indem ihr Avancement ganz von der Krone abhängt, und weil sie keine andere Beschäftigung haben, die sie zu Ansprüchen auf Auszeichnung oder Emolumente begründen konnten. Allein die große Masse der von der Regierung besoldeten Matrosen sind ziemlich in der Lage, wie die gewöhnlichen Handwerker, die ihren Unterhalt durch Arbeit und Geschicklichkeit verdienen, und können mit Sicherheit darauf rechnen, sobald sie aus ihrem gegenwärtigen Dienst entlassen sind, in einem verwandten Geschäftszweige ein behagliches Auskommen zu finden.

Obgleich die Seeleute durch ihre besondere Auszeichnung von allen übrigen Klassen der Gesellschaft gewöhnlich in hohem Grade vom Esprit de Corps beseelt sind, so sind sie

doch weder durch ihre Lage, noch durch ihre Eigenschaften dazu gemacht, als Maschinen des Hofes, zur Erweiterung der königlichen Macht beizutragen. Durch ihre gefahrvolle Lebensweise stets großem und unerwartetem Wechsel ausgesetzt, bald ohne alle Sorge für ihren eignen Lebensunterhalt, bald durch Ueberfluß zur unmäßigsten Verschwendung geneigt, bekümmern sie sich wenig um die Zukunft und um ihr eignes Interesse. Ihr uneigennütziger Character, verbunden mit Mangel an Ueberlegung und gewohnter Verachtung der Gefahr, erzeugt einen Geist der Unabhängigkeit, der an Zügellosigkeit grenzt, und aus welchem sie nicht leicht zum Gehorsam und zur Unterwürfigkeit, wie die Pflicht sie erheischt, zurückzurufen sind. Auserdem sind die im Dienst der Krone stehenden Flotten zu weit entfernt, und auf eine zu eigenthümliche Art beschäftigt, als daß sie gelegentlich in der Heimath benutzt werden könnten, um Verschwörungen zu dämpfen, oder die Bemühungen des Volks zur Aufrechthaltung seiner Rechte zu vereiteln. Sie sind auf ein anderes Element beschränkt.

Nach diesen Bemerkungen wird es begreiflich seyn, daß das Schicksal der englischen Verfassung von dem der meisten andern Verfassungen auf dem Kontinent verschieden seyn mußte. Zu der Zeit, als die Gemeinen von einem höhern Freiheitssinn ergriffen wurden, und durch die Zunahme des Wohlstandes und Unabhängigkeit des Volks mehr Macht und Einfluß erlangt hatten, besaß der Souverän keine hinreichende Armee, um seine Anmaßungen zu behaupten. Jacob I und Karl I. scheinen dieselben politischen Grundsätze ergriffen zu haben, zu denen sich die andern europäischen Fürsten bekannten. Sie sahen die absolute Macht, welche

in andern Reichen von der Krone ausgeübt wurde, und wünschten nicht hinter ihren Nachbarn zurück zu bleiben. Allein der sichere und friedliche Zustand ihrer Reiche gewährte ihnen keinen hinreichenden Vorwand zum Ausschreiben der zur Unterhaltung eines großen besoldeten Heeres erforderlichen Steuern, und das Parliament wurde durch ungewöhnliche Geldforderungen von Seiten der Krone, geschreckt und selbst in der Bewilligung der geringsten Summen nur um so vorsichtiger. Um in einer so bedrängten Lage dennoch ihren Zweck zu erreichen, griffen diese Monarchen zu mancherlei Künsten und einem System von Falschheit, welches ihrem Standpunkte durchaus nicht geziemte. Allein ohne die zum Nachdruck ihrer Forderungen hinreichende militärische Macht, sahen sie sich genöthigt, so vieles nachzugeben und die Errichtung solcher Dämme gegen die willkührliche Gewalt zu gestatten, wie sie das erwachte Mistrauen der Nation für nöthig erachtete, um die alte Verfassung zu sichern und künftige Misbräuche der königlichen Macht zu verhindern.

Das Meer, welches Britannien umspült, hatte auf diese Weise in zwei verschiedenen Perioden einen mächtigen und glücklichen Einfluß auf die Entwickelung der englischen Verfassung. Als in dem neuern Europa die Feudal-Monarchie ihre höchste Stufe erreicht hatte, hatte der Souverän von England wegen der sichern geographischen Lage und der Absonderung dieses Landes von den Händeln und Streitigkeiten auf dem Kontinent, wie schon in dem ersten Theile unserer Geschichte bemerkt worden ist, selten Gelegenheit, als General der Nationalmacht aufzutreten, er konnte mithin auch nicht die Popularität und das Ansehen erlangen,

die gewöhnlich aus dieser mächtigen Würde hervorgehen. Als der allgemeine oberste Lehnsherr im Königreiche, ward er daher weniger absolut, als der Souverän irgend einer großen Nation des Kontinents. Als in späterer Zeit durch die Fortschritte des Handels und der Manufacturen, die bisherigen Quellen der Feudalherrschaft ausgetrocknet und der Strom der Macht in andere Kanäle geleitet ward, war es dieselbe Scheidungslinie zwischen Britannien und den benachbarten Ländern, welche das neue System der kriegerischen Einrichtungen, welches damals in den Letztern eingeführt und das große Werkzeug willkührlicher Gewalt ward, für den brittischen Souverän unzugänglich machte. Der Feudal-König von England sah keinen andern Weg zur Größe, als durch Untergrabung der Aristocratie, und war geneigt, die Erhebung der niedern Klassen gegen die Unterdrückung der höhern auszutauschen. Der commercielle Souverän dieses Landes fühlte sich unfähig, jenen Freiheiten Schranken zu setzen, die seine Vorfahren zu befördern gesucht hatten, und dadurch bewogen, obgleich mit unendlichem Bedauern, die Streitigkeiten mit seinem Volke beizulegen, und einen Theil seiner Herrscherrechte aufzugeben, um das Uebrige zu bewahren.

III. Kapitel.

Einwirkung religiöser Meinungen auf das politische System.

In den europäischen Ländern, in welchen die Reformation Eingang fand, blieben die Gemüther noch einige Zeit durch Religionsstreitigkeiten aufgeregt, und mit den verschiedenen Secten, welche vorherrschend wurden, oder Bedeutung erlangten, verbanden sich verschiedene Parteien im Staate. Den letztern gereichte eine solche Verbindung zu ausserordentlichem Vortheile, indem jene Secten in dem Eifer religiöser Begeisterung und in dem Hasse, welcher so oft die bittere Frucht religiösen Kampfes ist, eine kräftige Stütze fanden.

Viele strebten dahin, die in finstern Zeiten gestiftete Schule des Aberglaubens und der kirchlichen Tyrannei niederzureissen; ihr nächstes Ziel war, dem römischen Papst die übermäsige Macht zu entziehen, die er, als Haupt der westlichen Kirche, an sich gerissen hatte. Es erforderte nur geringes Nachdenken, um zu durchschauen, wie unpassend und abgeschmackt es sey, daß einem fremden Fürsten die Oberaufsicht und Herrschaft über die Religion eines Landes zustehe, dessen Interesse dem seines eigenen Staates nicht nur fremd, sondern oft zuwider war; daß ihm eine Einmischung in die Verwaltung der Gerechtigkeit, und in die Uebertragung der einträglichsten Aemter gestattet sey, und daß er

diese Vorrechte, ohne Beschränkung, ohne Aufsicht, und kraft eines Ansehens, das eben so gros und gröser war, als das der weltlichen Regierung, ausüben dürfe. Der Streit, in welchen Heinrich VIII. mit dem römischen Hofe verwickelt war, bewog jenen, diesen Punkt scharf in's Auge zu fassen; die Befreiung seiner selbst und seines Königreiches von der Herrschaft des heiligen Stuhles, und die Befriedigung seines Geizes, indem ihm die klösterlichen Einkünfte zufielen, mögen ihn allein bewogen haben, die Reformation zu fördern. Das Ansehen dieses Monarchen war so gros, und jede der religiösen Parteien fürchtete so sehr, ihn zum Aeussersten zu treiben, daß das neue System grosentheils nach seiner Anordnung eingerichtet ward; daher behielt es eine grössere Verwandschaft mit dem frühern, als man ohnedies hätte erwarten können. Die päpstliche Oberherrschaft ward nicht aufgehoben, sondern auf den König übertragen, und im Uebrigen erlitt die Hierarchie keine bedeutende Veränderung.

Dieser Plan der Kirchenverfassung, den Heinrich mit vieler Anstrengung eingeführt hatte, misfiel der Elisabeth keineswegs; und wenn er auch nicht den Neigungen aller ihrer, die Reformation begünstigenden Unterthanen entsprach, so hielt man es doch für wahrscheinlich, daß er das frühere System verdrängen werde, weil er, von zwei vorhergehenden Regierungen sanctionirt, auch des Schutzes der gegenwärtigen Herrschaft sich erfreute. Er ward daher von den Protestanten jedes Namens ohne Widerrede anerkannt.

Die Nation war um diese Zeit in zwei groſse Religionsparteien geschieden; in Protestanten und Katholiken. Jene hatten durch furchtlose Entschlossenheit und Kraft, und indem sie mit abwechselndem Glücke, harte Urtheils-

sprüche, strenge Gerichte und blutige Verfolgungen bald erlitten, bald über die Gegner ergehen ließen, endlich ein entschiedenes Uebergewicht erlangt; diese waren zwar überwunden, aber keineswegs vernichtet, und, obgleich sie das offne Feld geräumt hatten, waren sie noch mächtig an Zahl, Verbindungen und Hülfsquellen; sie warteten nur auf die erste günstige Gelegenheit, um ihre glückliche Lage wieder herzustellen. Beide waren belebt durch gegenseitigen Haß und Rache. Die Protestanten hatten den Druck und die Barbareien, die sie auf Anhetzung der Kirche, durch den weltlichen Arm erlitten hatten, noch in frischem Andenken, während sie die Machinationen einer Partei fürchteten, deren grausame Gemüthsstimmung ihnen wohl bekannt war, und deren Thätigkeit und Macht, gestützt durch den Einfluß und das Ansehen des Papstes über einen großen Theil von Europa, noch sehr furchtbar waren. Die Katholiken auf der andern Seite, konnten die erlittene, demüthigende Erniedrigung nicht leicht vergessen, und eben so wenig den völligen Umsturz ihres Gottesdienstes, den Verlust ihrer glänzenden, einträglichen Stiftungen, den Uebermuth und die Verachtung der durch frühere schlechte Behandlung gereizten Ketzer, und die Bedrückungen, die sie mit Grund von Gegnern erwarten konnten, welche jetzt im Schutze der weltlichen Obrigkeit triumphirten.

Als nach der Thronbesteigung des Hauses Stuart, die Furcht vor dem Papstthum zu weichen anfing, traten die Unterabtheilungen der Protestanten mehr hervor, und die wichtigsten Verschiedenheiten in ihren Meinungen erzeugten verschiedene Secten. Jenachdem der Lehrbegriff der eingeführten Religion durch den Einfluß der Krone beschränkt

und eingeengt wurde, wuchsen diese Secten an Zahl und Macht. Die Fluth des religiösen Glaubens, aus ihrem natürlichen Bette in einen künstlichen Kanal gedrängt, drohte die Ufer zu überschwemmen und in mehreren Seitenarmen sich einen Ausfluß zu bahnen.

Die Presbyterianer, welche in Schottland das Uebergewicht gewonnen hatten, bildeten um diese Zeit auch in England die zahlreichste Secte. Ihr System scheint aus einer natürlichen Entwickelung derselben Ansichten und Meinungen; durch welche die Reformation überhaupt ursprünglich erzeugt worden war, hervorgegangen zu seyn. Sie wollten die Misbräuche der römisch-katholischen Kirche verbessern, und sich gegen den ungebührlichen Einfluß und die Herrschaft der Geistlichkeit schützen durch Aufhebung der höhern kirchlichen Würden, durch Einführung einer vollkommenen Gleichheit unter den Gemeindegliedern, durch Beschränkung derselben auf ein sehr einfaches Leben, und durch Abschaffung der Pracht und des Prunkes in der Gottesverehrung, die offenbar berechnet sind, den Aberglauben zu fördern, und im Volke eine blinde Verehrung für ihre geistlichen Führer zu erzeugen.

Während die Presbyterianer die alte Hierarchie misbilligten, erhob sich eine andere Secte, welche alle kirchlichen Institute als unverträglich mit der Religionsfreiheit betrachtete. Dieser Art von Glaubensgenossen erschien die Einmischung der Regierung zu Gunsten irgend einer Secte, durch Unterhaltung ihrer Geistlichkeit auf öffentliche Unkosten, als eine Verfolgung aller übrigen und als ein Eingriff in die Rechte der Privatmeinung. So wie ein Jeder seinen eignen Arzt oder Richter wählt und bezahlt, so sollte es nach ihrer Mei-

nung auch einem Jeden freistehen, sich seinen eignen Religionslehrer zu wählen und ihn nach einem freien Vertrage für seine Mühe zu entschädigen. So glaubte man würde die Geistlichkeit ihren ungebührlichen Einfluß auf das Volk verlieren und vielmehr von demselben abhängig werden, und, wie Leute aus andern Ständen, durch eigenes Interesse zur Thätigkeit genöthigt, würde auch sie nur nach Verhältnis ihrer Fähigkeiten und ihres guten Betragens Einfluß gewinnen. Die verschiedenen Lehrbegriffe, so wie die Formen des öffentlichen Gottesdienstes, würden so einen gleichen und liberalen Stand gewinnen, und die Gemeinde im Ganzen, befreit von dem Einflusse des Eigennutzes und der Herrschsucht in Religionsangelegenheiten, würde Muth gewinnen, den Vorschriften der Vernunft und des Gewissens zu folgen. Die politischen Vortheile einer solchen Einrichtung hielt man für nicht weniger einleuchtend. Durch das einfache Mittel, dem Volke die Leitung seiner eigenen Religionsangelegenheiten frei zu überlassen würden alle Auflagen, oder die Herbeischaffung stehender Einkünfte, zum Unterhalt der National-Religion entbehrlich gemacht, so wie die Unbilligkeit beseitigt werden, daß ein Theil der Einwohner genöthigt werde, für die Unterhaltung der Geistlichkeit einer verschiedenen Kirche zu bezahlen; (des Verlustes nicht zu gedenken, der nothwendig sich ergeben muß, wenn die angestellten Pfarrer, von ihren Gemeinden verlassen, dem Staate nutzlos zur Last liegen).

Dies war das allgemeine System der Independenten, welches durch eine natürliche Schlußfolge aus dem der Presbyterianer hervorgegangen scheint, als einfache Entwickelung derjenigen Lehrsätze, zu denen sich die ersten, der

Hierarchie noch anhängenden Reformatoren bekannten. Die christliche Religion war in ein Monopol verwandelt worden, unter der Gewalt eines Herrschers, mit ausgedehnten Ländereien und zahlreichen Festungen, befehligt von bestimmten Officieren, um den Handel zu schützen und dem Schleichhandel zu wehren. Um die aus einer so drückenden Einrichtung entsprungenen Uebel zu heben, that man zuerst nichts, als den Herrscher zu entsetzen, eine Anzahl unnützer und kostspieliger Diener zu entlassen, und eine Menge verderblicher Privilegien aufzuheben. Die Vernichtung der Festungen, die Absetzung ihrer reichen und mächtigen Befehlshaber und die Einziehung der übergroßen Ländereien der Gemeine, schien, nach weiterem Nachdenken, eine fernere nothwendige Verbesserung. Die ganze Gesellschaft aufzulösen und den Handel völlig frei zu geben, hielt man endlich für das wirksamste Mittel, um eine löbliche Industrie zu fördern, unredliche Handelsweise zu verhüten, und dem ganzen Volke gleichen Gewinn zu verschaffen.

Diese vier Religionsparteien, die Römisch-Katholischen, die englische Kirche, die Presbyterianer und die Independenten, die beinahe die ganze Nation umfaßten, kamen bald dahin, sich für verschiedene politische Systeme zu erklären, und wurden so mit verschiedenen Parteien im Staate verbündet. Die beiden erstern waren in politischer Hinsicht den beiden letztern grade entgegengesetzt, und obgleich auch unter sich in manchen Punkten abweichend, hatten sie doch ähnliche Grundzüge.

Die römisch-katholische Religion kann man betrachten als ein tiefangelegtes System des Aberglaubens, das den menschlichen Geist fester zügelte, als irgend ein anderes. Es

war auf eine zusammengesetztere und schlußgerechtere Theologie gegründet, als die rohen Systeme früherer Zeit; es erzeugte eine Menge interessanter Ansichten und Streitfragen, die den frommen Gläubigen beschäftigten und oft verwirrten, so daß sie ihn nöthigten, zur Ordnung und Leitung seines Glaubens, die Hülfe eines Religionslehrers zu suchen. Die Gottheit ward als ein allmächtiges, aber strenges und rächendes Wesen dargestellt, des Aergers und des Zornes fähig gegen die, welche seine Gesetze überschritten, welches diese Welt nicht für die gegenwärtige Wohlfahrt und Zufriedenheit seiner Geschöpfe, sondern zu einem Vorbereitungsorte auf einen künftigen Zustand ewiger Seligkeit oder Pein bestimmt habe. Da alle Menschen in ihrer großen Schwäche sich bewußt seyn müssen, daß sie nicht nur die Bahn vollkommener Tugend verlassen, sondern auch oft durch zahllose Laster und selbst durch schwarze Verbrechen sich befleckt haben, was Selbstverdammung und Gewissensbisse erzeugt, so mußten sie natürlich, vor dem Alles durchschauenden Auge dieses unparteiischen und strengen Richters, sich selbst mit Schande bedeckt und in Schrecken versunken fühlen. Unter dem Druck dieser Gefühle war es natürlich, daß sie sich nach Trost sehnten durch die Vermittlung eines geistlichen Vaters, den sie anflehen konnten, bei der erzürnten Gottheit für sie zu bitten, und dessen Rath und Leitung sie dringend in Anspruch nahmen, um ihre Verirrungen durch freiwillige Buse und Reue, durch Erniedrigung und Demüthigung aller Art wieder gut zu machen. Diese Stimmung und Lage des Volks hatte einer beispiellos üppigen und mächtigen Geistlichkeit das Daseyn gegeben, welche dahin arbeitete, diesen Aberglauben, auf den sich

ihre Macht ursprünglich stützte, zu fördern und zu ordnen, und welche beim Wachsen ihres Reichthums und ihrer Herrschaft, gleich den Officieren einer regulären Armee, eine Stufenreihe von Rang und Macht aufgestellt hatte. Die Lehrsätze und das Betragen dieser Geistlichkeit war nur auf ihre eigene möglichste Vergrößerung berechnet. Das Volk ward gelehrt, an Mysterien zu glauben, die ihre Priester allein zu deuten vermochten; das höchste Wesen durch abergläubische Gebräuche und Ceremonien zu verehren, die von der Geistlichkeit geleitet wurden, ihren geistlichen Lehrern alle ihre geheimen Gedanken und Handlungen zu entdecken, und, der in solchen Fällen vorgeschriebenen Disciplin der Kirche sich unterwerfend, von ihm die Vergebung der Sünden zu empfangen. Mit einem Worte, man glaubte, die Geistlichkeit habe die Schlüssel des Himmels in Händen; deshalb waren ihr die Schätze der Erde und die Herzen der Menschen geöffnet.

In der Ausübung und Erweiterung ihrer Macht wurden sie nicht allein vom Papst, sondern auch von ihrem weltlichen Souverän unterstützt, der zwar mitunter, wegen ihrer Eingriffe in seine Vorrechte, mit ihnen in Streit gerieth, gewöhnlich aber seinen Vortheil darin sah, ihren Einfluß auf das Volk zu fördern; so wie sie auf der andern Seite diesen Einfluß benutzten, um seine Macht zu begünstigen und zu stützen, weil er in Betreff ihres Unterhalts eine entscheidende Stimme hatte. So entstand zwischen der willkührlichen Gewalt der Krone und der Kirche, diesen Zwillingskindern der Unwissenheit und des Vorurtheils, eine Art von Familienvertrag, der durch Zeit und gegenseitige Gewohnheit befestigt, nicht weniger vortheilhaft für

jede der beiden Parteien, als nachtheilig für das Wohl der ganzen Gemeinheit werden mußte.

Von allen zur Zeit der Reformation entstandenen Religionssystemen, stand die Kirche von England dem römisch-katholischen Stamme, auf welchen sie gestützt war, am nächsten. Sie verwarf in der That viele Lehren der römischen Kirche als irrig, und erlangte, wegen der allgemeinen Verbreitung der Kenntnisse, einen beschränkteren Einfluß auf den Geist des Volkes. Allein in Betreff der Ausdehnung der Macht, war ihre Tendenz dieselbe. Obgleich ihre Grundzüge etwas gemildert wurden, so blieb ihr doch derselbe Aberglaube, derselbe Pomp und Prunk beim Gottesdienste, dieselben mit Gerichtsbarkeit und Macht begabten Würden, derselbe Reichthum und Glanz bei den höhern Geistlichen, wodurch ihnen Bedeutsamkeit und Achtung werden sollte; dieselben Abstufungen der Subordination unter den Kirchendienern, welcher sie zu einer festen Gesellschaft vereinigte, und sie in den Stand setzte, mit Einheit und Kraft zu verfahren, um ihr gemeinschaftliches Interesse zu fördern.

Die Verfassung der englischen Kirche hatte sogar eine noch stärkere Tendenz, als die römische, ihre Geistlichkeit dem Interesse der Krone ergeben zu machen. Sie war noch abhängiger vom Regenten, welcher, durch Aufhebung der päpstlichen Macht, ohne Nebenbuhler, das anerkannte Haupt der Kirche ward, und die höhern geistlichen Würden ganz nach Willkühr zu vergeben hatte.

Ganz anderer Art waren die Systeme der Presbyterianer und Independenten. Die Anhänger des erstern geriethen bei Verbannung der Irrthümer und Misbräuche

der römischen Kirche in einen so schwärmerischen Eifer, daß sie bei der öffentlichen Gottesverehrung alle Formen und feierlichen Gebräuche mit Unwillen verwarfen und die Annäherung an die Gottheit durch das Gebet als eine rein geistige Vereinigung betrachteten, in welcher die dem Schöpfer schuldigen Gefühle des Herzens ausgesprochen und erhöht werden sollten. Sie sahen daher in den Verrichtungen eines Geistlichen keine andere Bedeutung als: die Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste zu erhalten, das Betragen der Gemeindeglieder zu beaufsichtigen und sie in den großen Pflichten der Moralität und Religion zu unterrichten. Dieser nüchternen Schätzung der geistlichen Würden zufolge, sollten die Geistlichen auch mit einem mäßigen Unterhalte sich begnügen, nicht durch verschiedene Stufen des Ranges oder der Gerichtsbarkeit über einander erhaben seyn, und überhaupt nur ein geringes Amtsansehen haben. Durch Thätigkeit und sorgsame Erfüllung ihrer Pflichten konnten sie dennoch großen Einfluß und große Achtung gewinnen; zu diesem Ende aber mußten sie sich mehr dem Volke empfehlen, als dem Schutze der Mächtigen huldigen. Sie konnten daher dem Regenten in der Aufrechthaltung seiner Vorrechte wenig nützen, und hatten mithin auch von seiner Gunst wenig zu hoffen. Da ihr Interesse sie im Gegentheil an das Volk knüpfte, so gingen sie schnell in die allgemeinen Gefühle und Ansichten ein, sahen mit Neid und Furcht auf die Erweiterung der Rechte der Krone, und verbreiteten durch das ganze Reich die Angst vor königlicher Usurpation.

Das System der Independenten ging noch einen Schritt weiter, indem sie sich gegen alle kirchlichen Einrichtungen erklärten, und die Versorgung eines jeden Religionslehrers

ganz dem Zufall und guten Willen der Gemeinde überlie-
ßen; ihre Geistlichen waren daher noch abhängiger von ih-
ren Wählern, sie mußten verhältnismäsig noch mehr nach
Volksgunst ringen, und für die Ausdehnung der Volks-
rechte kämpfen.

Wie die Presbyterianer eine bleibende, vom Staate bezahlte und mit einer gewissen Gerichtsbarkeit versehene Geistlichkeit billigten; so hatten sie auch in ihrem politischen Systeme keine Abneigung gegen einen erblichen Monarchen, der, mit einer unwiderruflichen bürgerlichen Macht bekleidet, alle gewöhnlichen Zweige der ausübenden Gewalt unter seiner Aufsicht hatte. Allein die Independenten, welche die Besoldung der Geistlichen von der Grosmuth derjenigen abhängig wissen wollten, die sie eben anzustellen für gut hielten, kamen, in Uebereinstimmung mit dieser Lehre, zu der Behauptung, daß jeder Civil-Beamte, hoch oder niedrig, gleichfalls von der Gesellschaft gewählt werden müsse. Die Presbyterianer waren daher Freunde der beschränkten Monarchie, die Independenten hingegen neigten sich zu einer democratischen Verfassung hin. Der Zusammenhang zwischen diesen religiösen und bürgerlichen Regierungs-Planen lag zwar am Tage, ward jedoch nicht gleich anerkannt, vielleicht nicht einmal bemerkt; sondern erst allmählig während eines langen Kampfes zwischen dem Könige und dem Volke entwickelt und an's Licht gestellt. In der ersten Zeit nach der Reformation blieben die Katholiken zwar der Gegenstand des Hasses und Unwillens aller verschiedenen Protestanten; allein die beiden ersten Prinzen aus dem Hause Stuart, denen die Neigung derselben nicht entging, die Rechte der Krone zu befördern, begünstigten

heimlich ihr Interesse eben so sehr, als sie die Presbyterianer und Independenten haßten. Unter dem Vorwande der Milde gegen zarte Gewissen, eigneten diese beiden Prinzen sich die Macht an, von den Strafgesetzen gegen die von der herrschenden Religion Abweichenden (Non-Conformisten) zu dispensiren; der wahre Zweck dieser Dispensationen aber ward allgemein erkannt, und die Nation sah mit Furcht und Unwillen auf diese Bestrebungen der Regierung, nicht nur als auf offenbare Verletzungen der Verfassung, sondern auch als auf entschiedene Beweise der Vorliebe für eine Partei, deren mögliche Rückkehr zur Macht das Volk noch mit Sorge und Schrecken erfüllte.

Von den beiden folgenden Monarchen war Karl II., wie bekannt, ein heimlicher, und Jacob II. ein anerkannter und bigotter römischer Katholik. Die fortwährende günstige Stimmung der vier Prinzen aus dem Hause Stuart für die Anhänger dieser Kirche, hatte natürlich Dankbarkeit und Zuneigung von ihrer Seite zur Folge, und machte sie zu eifrigen Verfechtern der Herrscherrechte; so wie auf der andern Seite, die unablässig sich aussprechende Abneigung dieser Prinzen gegen die Presbyterianer und Independenten dazu beitrug, die politische Tendenz dieser Andersdenkenden zu verstärken und die ursprünglichen Grundsätze, durch welche sie mit der Sache des Volkes verknüpft waren, zu befestigen.

Allein, obgleich die verschiedenen Religionsparteien in England auf diese Weise geneigt waren, entgegengesetzte politische Systeme zu ergreifen, so wurden doch ihre natürlichen Neigungen in dieser Rücksicht, mitunter durch besondere Umstände, bekämpft und abgelenkt. Denn einige Zeit

nach der Thronbesteigung des Hauses Stuart erzeugte die Furcht vor Wiedererstattung des Papstthums, welche den Protestanten aller Art eingeflößt war, bei sämmtlichen Parteien derselben einen großen Argwohn gegen den König, wegen seiner entschiedenen Parteilichkeit für die Katholiken; und vereinigte die Kirche von England mit den Dissenters (Andersdenkenden) im Kampfe wider die Absichten der Krone. Dies war sichtbar während der ganzen Regierung Jacobs I. und eines bedeutenden Theils der Regierung Karls I.; während dieser Zeit zeigte die Nation, mit Ausschluß der Katholiken und einiger eigennütziger Hofleute, eine auffallende Einigkeit im Widerstand gegen die Erweiterung der königlichen Rechte.

Um eine klare Ansicht von den Wirkungen dieser Vereinigung zu gewinnen, müssen wir den Zustand der religiösen Streitigkeiten in dieser Zeit betrachten. So unvereinbar es auch mit den eigenthümlichen Grundsätzen der Reformation scheint, so waren doch die ersten Reformatoren aller Art eben so weit als die Katholiken von der Liberalität der Gesinnung entfernt, welche die Menschen lehrt, ihren Nachbarn dieselbe Freiheit der Meinungen zu gewähren, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen. Sie waren alle so sehr von dem Geiste eines blinden Eifers ergriffen, daß sie in jeder merklichen Abweichung von ihren eigenen Glaubenssätzen einen verdammungswürdigen Irrthum erblickten, der durch jedes mögliche Mittel verbessert oder unterdrückt werden müsse, und um diesen Zweck zu erreichen, waren sie leicht zu bewegen, jeder Gefahr und jedem Ungemache sich zu unterwerfen. Ihre Einmischung war daher der bürgerlichen Gewalt stets furchtbar, und ward oft der Hauptgrund der Umwäl-

zungen in der Regierung. In späterer Zeit ward die Strenge dieser ersten Streitigkeiten in ihrem Fortschritte zur Reife allmählig gemildert, und die beim ersten Tagen der Philosophie entstandenen Vorurtheile verschwanden durch das vollere Licht der Wissenschaft und Literatur und durch die kältere, unleidenschaftliche Forschung, die natürliche Frucht der Muße, der Ruhe und des Wohlstandes. Es kann vielleicht als der stärkste Beweis der intellectuellen Fortschritte unserer Zeit gelten, daß wir die auffallendsten politischen Veränderungen erlebt haben, an denen die Religion durchaus keinen Antheil hatte, und die von den Dienern des Altars nur aus pecuniärem Gesichtspunkte betrachtet wurden.

In der spätern Zeit der Regierung Karls I. gewann der Streit zwischen König und Volk ein anderes Ansehen. Die so lange unterhaltene Furcht vor der römischen Religion hatte damals so ziemlich aufgehört; die willkührlichen Maasregeln der Krone hatten die allgemeine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf sich gelenkt, und die Ansicht verbreitet, daß gewisse Vorsichtsmaasregeln nothwendig wären, um sich gegen fernere Ausdehnung der königlichen Macht zu schützen. Hier schien die Kirche von England ihrer natürlichen Tendenz zu folgen, und ihre Geistlichkeit verließ fast einmüthig die Fahne des Volks. Die Presbyterianer und Independenten dagegen fuhren fort, die Volksfreiheiten zu verfechten, und erlangten, als mächtige Stützen der Freiheit, einen bedeutenden Zuwachs von Kraft und Ansehen durch den allgemeinen Strom der politischen Meinungen.

Von diesen beiden Secten waren die Presbyterianer eine Zeitlang die mächtigste, und durch ihre Bemühungen wurden viele, auf Sicherung einer beschränkten Monarchie be-

rechnete Anordnungen glücklich eingeführt. Aber während der fortdauernde Kampf die Gemüther in beständiger Spannung erhielt, trug er dazu bei, das Volk in der Religion wie in der Politik zu übertriebenern Forderungen zu verleiten; in der Religion durch den Umsturz aller kirchlichen Einrichtungen, und in der Politik durch völlige Aufhebung aller königlichen Macht. Dahin strebten die Independenten, die am Ende zur herrschenden Partei wurden, dann aber, unter der Leitung eines außerordentlichen, jedoch gewissenlosen Geistes, diesem dienen mußten, die Monarchie zu zerstören, um dagegen eine gehässige Art des Despotismus einzuführen. Hätte Cromwell weniger Unternehmungsgeist und Fähigkeit gehabt, so wäre die Krone nicht gefallen; hätte sein Ehrgeiz eine bessere Richtung genommen, so wäre England, das unter seiner Autorität den Namen eines Freistaates (Commonwealth) annahm, vielleicht eine wahre Volksregierung zu Theil geworden.

Die Wiedereinsetzung Karls II. veranlaßte neue religiöse Combinationen. Die Kirche von England, die jetzt ihre frühere Einrichtung wieder erlangte, mußte natürlich von heftiger Eifersucht gegen diejenigen Dissenters erfüllt seyn, durch welche ihre Macht gestürzt war; sie wurde dadurch veranlaßt, vereint mit den Katholiken, das Streben des Monarchen nach unbeschränker Gewalt zu unterstützen. Der Ruf: Kirche und König! und das Geschrei: die Kirche ist in Gefahr! erschollen jetzt durch die ganze Nation, und wurden bei jedem critischen Ereignisse benutzt, alle Bemühungen zur Sicherung der Volksrechte verdächtig zu machen.

Der dreiste Versuch des bethörten Jacobs II., die rö-

misch-katholische Religion in England wieder einzuführen, bewirkte noch einmal den Sturz dieser Anordnungen und die Vereinigung der leitenden Männer in der englischen und in den andern protestantischen Kirchen, um den verfassungswidrigen Maasregeln des Königs Widerstand zu leisten. Allein diese Eintracht, aus der unmittelbaren Furcht vor dem Papstthume entsprungen, dauerte auch nicht länger, als diese Furcht selbst; und die Revolution von 1688 war kaum beendigt, als die Geistlichen der bischöfflichen Kirche schon begannen, die so eben gespielte Rolle zu verleugnen, und mit neuer Hitze zu den ihrem Geiste so nahe verwandten Lehrsätzen des duldenden Gehorsams und Nichtwiderstandes (non-resistance) zurückzukehren.

IV. Kapitel.

Streitigkeiten zwischen König und Parliament, während der Regierungen Jacobs I. und Karls I.

Der lange Kampf zwischen König und Parliament unter den beiden ersten Fürsten der Familie Stuart bildet einen sehr interessanten Theil der englischen Geschichte; und sein Ursprung, so wie seine Folgen verdienen die aufmerksamste Untersuchung. Der Gegenstand des Streites war nichts Geringeres, als die Gründung und Befestigung der Staatsverfassung einer großen Nation; und die durch einen so

wichtigen Gegenstand des Streites erzeugte Spannung mußte nothwendig die Leidenschaften der Menschen aufregen, ihre bedeutendsten Talente hervorrufen und entwickeln, und Verhältnisse und Ereignisse hervorbringen, welche dazu beitrugen, die Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft entweder zu fördern oder zu hemmen. Wir müssen uns jedoch nicht vorstellen, daß vom Anfang bis zum Ende des Kampfes von irgend einer der Parteien derselbe Weg unveränderlich verfolgt worden sey. Zuweilen ließen sie sich von den Gefühlen des Augenblicks hinreißen, veränderten ihren Zweck nach Zeit und Umständen, und ihre Maasregeln nach dem Charakter und den Ansichten der Einzelnen, die eben an der Spitze standen. Um die wichtigsten dieser Veränderungen zu bezeichnen, wollen wir die ganze hier zu betrachtende Periode in drei Abschnitte theilen: der erste von Jacobs I. Thronbesteigung (1603. 24. März) bis zur Versammlung des sogenannten langen Parliaments, im Jahre 1640; der zweite, von da an, bis zum Anfange des Bürgerkrieges (1642); und der dritte bis zum Tode Karls I. (1649. 30. Jan.)

I. Abschnitt.

Die Regierung Jacobs I., und die Regierung Karls I. von seiner Thronbesteigung bis zur Berufung des langen Parliaments.

Das Betragen Jacobs I., nachdem er zur Krone von England gelangt war, mochte diejenigen befremden, welche seiner frühern Lage sich erinnerten, und den plötzli-

chen Wechsel seines Schicksals gewahrten. Geboren und erzogen unter bürgerlichem Zwist, umgeben von Großen davon viele ihm selbst an Einfluß wenig nachstanden, häufigen Ränken ausgesetzt, die sein Leben gefährdeten, oder dahin zielten, seiner Person sich zu bemächtigen, und unter seinem Nahmen die Regierungsgewalt auf seine rebellischen Unterthanen zu übertragen; — in einer solchen Lage erhielt er seine politische Erziehung, bildeten sich seine frühern Gewohnheiten. Allein kaum saß er auf dem englischen Throne, so begann er eine Sprache zu führen, und Ansprüche zu machen, die für den unumschränktesten Monarchen der Erde sich ganz geeignet haben würden. Im Grunde ist jedoch nichts Ungewöhnliches oder Auffallendes in dieser Erscheinung. Von Keinem läßt sich eher ein Misbrauch seiner Macht erwarten, als von dem, der diese eben erst erhalten hat; von Keinem eher die ausschweifendste Verschwendung, als von dem, der aus der Armuth plötzlich zu großem Reichthume erhoben ward; sey es nun, daß sie berauscht sind von der Neuheit ihrer Lage, oder daß das Bewußtseyn ihres frühern untergeordneten Verhältnisses ihnen die Besorgnis erregt, sie möchten in dieser neuen Lage nicht mit der geziemenden Würde auftreten.

Obgleich Jacob in seinen Privatverhältnissen sich keineswegs stolz oder anmaßend bewies, so setzte er doch, als König, seiner Gewalt keine Schranken. Er fand den Adel, durch welchen er in Schottland so sehr belästigt ward, in England nicht mehr neben dem Könige stehend, sondern ihm gänzlich unterworfen und von ihm abhängig; allein er übersah den Einfluß und die Bedeutung, welche dagegen die große Masse des Volks erlangt hatte. Er sah,

wie die Herrscher in den größten europäischen Reichen eine willkührliche und despotische Macht ausübten, und, ohne zu untersuchen, durch welche Mittel sie dieselbe erreicht hatten oder behaupteten, glaubte er, nach der Größe und dem Reichthume seines Gebietes, sich berechtigt, ihrem Beispiele zu folgen. In öffentlichen, wie in Privatgesprächen, in seinen Briefen und Reden an das Parliament, wie in seiner täglichen Unterhaltung, war stets sein Lieblingsgegenstand, das göttliche, erbliche, unveräußerliche Recht der Könige, über ihre Unterthanen nach Willkühr zu herrschen. Das war der Hauptgrundsatz jener Herrscherkunst (kingcraft) worauf er, wie er oft erklärte, so lange in die Lehre gegangen war, und welche er daher vollkommen zu verstehen meinte. Daß seine Vorrechte absolut und unbegränzt, daß die Mitwirkung des Parliaments bei keinem Regierungsacte nöthig, und daß alle Privilegien des Volks nichts als freiwillige Vergünstigungen seiner Vorfahren wären, die er nach Gefallen zurücknehmen könne, diese Sätze behauptete er nicht nur, sondern er duldete auch nicht, daß man sie bestritt. „Wie es Gotteslästerung ist," sagte er, „des Schöpfers Werke zu meistern; so ist es Verrath, über das, was der König in seiner Machtvollkommenheit thun dürfe, zu rechten". Sogar den Richtern, die zu ihrer pflichtmäßigen Entscheidung zwischen König und Volk berufen wurden, war es verboten, die Rechte der Krone zu untersuchen. „Laßt euch," sprach Se. Majestät, nicht auf „schwierige Streitfragen ein, ohne zuvor den König und „seinen Rath befragt zu haben, damit der König nicht „durch eine Privatperson verletzt werde. Die absolute „Macht der Krone ist kein Gegenstand für die Zunge

„eines Rechtsgelehrten, und kann gesetzmäsig nicht bestrit-
„ten werden.“ *)

Man kann sich leicht denken, daß dieselben Grund- und Lehrsätze, zu denen der Souverän sich so öffentlich bekannte, am Hofe verbreitet und von allen denen angenommen wurden, die nach Gunst und Schutz des Königs strebten. „Der Dichter Waller ging, als er jung war, an Hof „und sah den König Jacob an Tafel sitzen; in der Ge- „sellschaft saßen auch zwei Bischöffe, Neile und Andrews. „Der König stellte die Frage, ob er nicht, ohne alle Par- „liamentsförmlichkeiten, seiner Unterthanen Geld nehmen kön- „ne, wenn er es gebrauche? Neile erwiderte: Mein „Gott warum nicht! Ihr seid ja der Athem „unserer Nasenlöcher. Andrews wollte nicht ant- „worten, und sagte, er verstehe sich nicht auf Parliaments- „angelegenheiten; als aber der König in ihn drang, ent- „gegnete er scherzhaft: nun, ich denke, Ew. Majestät kön- „nen gesetzmäsig meines Bruders Neil's Geld nehmen, „weil er es anbietet.“ **)

Daß auch Schriftsteller sich fanden, die ähnliche Lehrsätze vertheidigten, versteht sich von selbst. In den Werken Cowells und Blackwoods ***) ward geradezu behauptet, daß

---

*) King James's Works. Lond. 1616. fol. Herausgeg. vom Bischoff Montacute.

**) Hume's History of England.

***) John Cowell geb. 1554., gest. 1611. Seine Haupt- schrift ist: Institutiones juris anglicani, Cambr. 1605. 8. und öfter; auch englisch. Lond. 1651. 12. Adam Blackwood geb. 1539 zu Dumfernlinn in Schottland, Prof. des Civil-

seit der Eroberung durch die Normannen die englische Verfassung stets eine absolute Monarchie gewesen sey; daß der König weder durch die Gesetze, noch durch seinen Krönungs-Eid gebunden sey, und daß er, unabhängig vom Parliament, die Macht habe, Gesetze zu geben und Abgaben zu erheben.

Das Haus der Gemeinen hatte freilich von der Verfassung eine ganz andere Ansicht. Es betrachtete dieselbe als eine gemischte Regierungsform, in welcher der König nichts war, als der oberste Inhaber der ausübenden Macht, und in welcher die gesetzgebende Gewalt und das Recht der Besteurung dem Parliament zustand. Weit entfernt, den König als über dem Gesetze stehend zu betrachten, oder ihm das Recht zuzugestehen, die Regierungsform nach Willkühr zu verändern, sahen sie in ihm nur einen Hüter und Beschützer der Constitution, welcher diesen hohen Posten nicht zu seinem eignen Besten, sondern zum Heil des Volks bekleiden sollte. Sie wußten wohl, daß der Souverän in keiner Periode der englischen Geschichte eine unbeschränkte Gewalt besessen hatte, daß in der letzten Zeit der angelsächsischen Regierung, so wie unter den normannischen Prinzen und unter dem Hause Plantagenet die oberste Gewalt in den Händen des Adels oder der großen Grundbesitzer gewesen war, und daß, nachdem die Beförderung der Manufacturen und des Ackerbaues unter der Regierung des Hauses Tudor dazu beigetragen hatte, die großen Grundstücke zu zertheilen und den Einfluß

---

rechts zu Poitiers in Frankreich, gest. 1623. Opera omnia herausgeg. v. Gabr. Naudé. Paris 1644. 4.

des Adels zu vermindern, eben dieser Wechsel der Umstände dahin wirkte, die mittlern und niedern Klassen des Volks zu heben und dem aus ihren Repräsentanten bestehenden Theile des Parliaments ein verhältnismäsiges Gewicht zu ertheilen. Zwischen dem Sinken des Adels und der Erhebung des Volkes war wirklich ein Zeitraum eingetreten, während welches der Monarch sich bestrebt hatte, seine Herrschergewalt zu erweitern; allein seine Bemühungen hatten einen steten Widerstand gefunden, und waren nicht im Stande, die Grundrechte des Parliaments zu vernichten, oder den alten Bau der Constitution umzustürzen. Nichts konnte eine größere Unwissenheit verrathen, als der Glaube, daß die Krone von England eines göttlichen, unveräußerlichen und erblichen Rechtes sich erfreue; denn nichts ist gewisser, als daß sie nach diesem Grundsatze nie auf das Haus Stuart hätte kommen können, und daß die gradlinige Thronfolge der englisch-königlichen Familie sehr häufig gebrochen war, zuweilen durch gelegentliche Usurpationen, zuweilen durch Einwirkung der Nationalversammlung. Durch ein unter der Regierung der Königin Elisabeth gegebenes Gesetz wird die bloße Behauptung, daß das Parliament kein Recht habe, die Thronfolge zu verändern oder zu bestimmen, für Hochverrath erklärt.

Glücklicherweise waren die Fähigkeiten des Königs Jacob nicht geeignet, die alte Verfassung umzustürzen. Wie groß auch seine Anlage zum Gelehrten, oder seine Kenntnisse in der Litteratur der Zeit seyn mochten, so standen doch sein Verstand und seine Urtheilskraft in Bezug auf das Leben weit unter der Mittelmäsigkeit. Die Natur hatte ihn zu einem Schulmeister gebildet, und beabsichtigt, daß er kein bes-

feres Instrument führen sollte, als die Ruthe. Eingenommen von der hohen Idee der absoluten Alleinherrschaft in Kirche und Staat, nährte er den Wahn, durch blose Beweisführung die Engländer überreden zu können, ihrer Freiheit zu entsagen und sorgte nicht für durchgreifende Mittel, seine Absicht in Ausführung zu bringen. Gemein und verächtlich in seinen Vergnügungen, schwach und kindisch in seinen Neigungen, war sein Betragen im täglichen Leben nicht nur der Würde des Königs entgegen, sondern selbst unverträglich mit gemeinem Anstande und Schicklichkeit. Obgleich halsstarrig und eingebildet, war er doch sehr geneigt, der Schmeichelei Gehör zu geben, und obgleich nicht frei von Geiz, war er verschwenderisch in seinen Ausgaben, und übertrieben freigebig gegen seine Günstlinge. Diese pflegte er nur nach ihrer äußern Schönheit zu wählen, und da sie einen unbegrenzten Einfluß über ihn gewannen, so machte ihre Nichtswürdigkeit und Verworfenheit, verbunden mit seinen eigenen thörigen und willkührlichen Absichten, seine Regierung eben so lächerlich, als gehässig.

Eine der Hauptursachen des Streits, nach der Thronbesteigung Jacob I., waren seine Geldforderungen. Viele, von der schlechten Wirthschaft des Fürsten unabhängige Umstände machten diesen Gegenstand wichtiger, als er es früher gewesen war. Die Schwierigkeiten, in welche Elisabeth durch ihre eigenthümliche Lage verwickelt war, hatten sie genöthigt, einen großen Theil der alten Domänen zu veräusern. Auf der andern Seite hatte die Zunahme der edeln Metalle, seit der Entdeckung von Amerika, den in Geldzahlungen bestehenden Theil der alten Kroneinkünfte an Werth vermindert, während der Einfluß des durch Beförderung des Handels und

der Manufacturen gestiegenen Nationalreichthums, die Kosten des Lebensunterhalts für jedes Individuum vermehrt, und dadurch die Lasten der Regierungsverwaltung erhöht hatte. Auf diese Weise stiegen die Bedürfnisse der Krone täglich und in solchem Grade, daß ihr altes Erbgut immer unbedeutender ward, und daß man voraussehen konnte, der Hauptzweig der öffentlichen Einkünfte werde in Zukunft in Steuern des Volks bestehen müssen. Eine so neue und unangenehme Aussicht erregte die Besorgnis und Unzufriedenheit des ganzen Volks. Da die in früherer Zeit bewilligten öffentlichen Beisteuern unbedeutend waren, und nur in außerordentlichen Fällen statt fanden, so war es unwichtig, auf welche Art das Geld herbeigeschafft wurde; aber jetzt, nachdem die gewöhnlichen Einkünfte der Krone fast bis auf nichts herabgesunken waren, während die ausübende Macht großen Theils durch außerordentliche Beiträge erhalten werden mußte, die eine dauernde Last für das Volk erzeugten, ward es eine Pflicht für das Parliament, und insbesondere für das Unterhaus, dem der Schutz des Volkes anvertraut war, über die steigenden Forderungen des Regenten zu wachen, und die Einführung drückender Auflagen zu verhindern.

Die religiösen Spaltungen des Königreichs waren eine zweite Quelle der Furcht und Eifersucht, und die Veranlassung vieler Streitigkeiten zwischen König und Parliament. Die Katholiken, welche noch immer zahlreich und mächtig waren, betrachteten die Protestanten nicht nur mit dem, aus dem heftigen Widerstreit theologischer Grundsätze hervorgehenden Abscheu, sondern auch mit der Wuth und Rachsucht einer verlierenden Partei, gegen diejenigen, durch welche sie ihrer alten Macht und Würde, so wie einträglichen Pfründen

beraubt waren. Die Pulververschwörung, angestiftet durch Personen von einigem Range, die früher angesehene Posten bekleidet hatten, giebt davon ein schreckliches und merkwürdiges Beispiel.

Wenn die Katholiken in England nur eine der verschiedenen Secten ausgemacht hätten, deren Einfluß und Popularität nur von ihren eignen Hülfsquellen abhing, so wäre freilich bei dem nun über das Reich verbreiteten Geiste, die Furcht vor Wiederherstellung des Papstthums völlig grundlos gewesen. Allein der Einfluß und die Macht dieser Partei mußte in dieser Zeit aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet werden. Die Katholiken in England wurden eifrig unterstützt von ihren Glaubensgenossen in allen Ländern Europas, und die Wiederherstellung des Papstthums in diesem Königreiche war einer der großen Wünsche nicht nur des Papstes, sondern auch aller der Fürsten, die seine kirchliche Herrschaft anerkannten. Zu diesem Zwecke hatte man weder Mühe noch Unkosten gespart. In verschiedenen Gegenden Europa's waren Seminarien errichtet, um die englische Jugend in den Grundsätzen dieser Religion zu erziehen; geheime Agenten waren durch England verbreitet, und suchten sich unter die Anhänger aller abweichenden Secten einzuschleichen, und sowohl pecuniäre, als andere Vortheile waren dargeboten, um Proselyten zu machen, und um die Anhänglichkeit und den Muth der Partei zu stärken. In einer solchen Lage der Dinge darf man sich nicht wundern, wenn die Nation, eingedenk der frühern Tyrannei und Gewaltthätigkeit der römischen Kirche in Besorgnis gerieth, und es für zweckmäsig hielt, sie von allen wichtigen, Vertrauen erheischenden Aemtern auszuschliesen. Der König hingegen zeigte, aus schon früher erwähnten Gründen, eine

entschiedene Neigung, die Katholiken zu dulden und zu begünstigen, indem er erklärte, daß wenn sie sich nur von der besondern Unterwerfung unter die Kirchenherrschaft des Papstes lossagen wollten, sie alle Vorrechte der Glieder der englischen bischöfflichen Kirche genießen sollten. Dagegen war er weit entfernt, dieselbe liberale Gesinnung für die protestantischen Dissenters zu hegen, welche in dieser Zeit wegen ihres Strebens nach Reinheit der Sitten mit dem Nahmen Puritaner bezeichnet wurden. *)

Diese beiden Gegenstände, die Bewilligung der geforderten Steuern und die Aufrechthaltung der Strafgesetze gegen die Katholiken waren während der Regierung Jacob I. die unaufhörlichen Streitpunkte zwischen König und Parliament.

Bei der Berufung des ersten Parliaments machte Jacob einen Versuch, die Wahl der Gemeinen zu leiten, wodurch, wenn es ihm gelungen wäre, dieses Haus dem Willen des Königs gänzlich unterworfen worden wäre. Er erließ eine Proclamation, worin er erklärte, welche Personen zur Wahl unfähig wären, mit Hinzufügung schwerer Strafen gegen diejenigen, welche diese von ihm vorgeschriebenen Regeln überschreiten würden. Als Sir Francis Goodwin für die Grafschaft Buckingham zum Repräsentanten erwählt war, so behauptete man, diese Wahl sei jener Proclamation zuwider; die Sache ward dem Kanzleigericht vorgelegt, und er seines Postens für verläßig erklärt. Die Grafschaft schritt darauf zu einer andern Wahl; allein das Haus der Gemeinen beachtete je-

*) S. Rapin's History of England.

nes Urtheil nicht, und erklärte den Sir Francis für das rechtmäßig erwählte Mitglied. Es behauptete mit Recht, daß ihm allein die Befugnis zustehe, über die Gültigkeit der Wahl seiner eigenen Mitglieder zu entscheiden, als ein zur Sicherung der Unabhängigkeit des Hauses wesentlich erforderliches Recht. Von der Wichtigkeit dieser Sache überzeugt, bestanden die Glieder des Parliaments fest auf diesem constitutionellen Punkte; und als Jacob dagegen sie zu einer Berathung mit den Peers nöthigte, und später forderte, daß sie die zwölf Richter mit ihrem Gutachten vernehmen sollten, so kam man durch eine Art von Vergleich dahin überein, daß keiner von beiden Gewählten in das Haus eintreten solle, und es erging ein Befehl zu einer neuen Wahl. *)

---

*) In einer Vorstellung an den König behaupten die Gemeinen: „daß, bis zur Regierung Heinrichs IV., alle Wahlbefehle des Parliaments (writs) in's Parliament zurückgeschickt werden konnten, und daß, obgleich die Kanzlei beauftragt sey, die Wahlberichte (returns) in Empfang zu nehmen, so habe dies nur den Zweck, sie für das Parliament aufzuheben, nicht aber, ein Urtheil darüber zu fällen.“ Sie schließen mit der Bemerkung: daß es sehr hinderlich seyn würde, wenn die Kanzlei, auf Eingebungen oder Sheriffs-Berichte (suggestions or sheriff's returns) Befehle zu neuen Wahlen erlassen könne, ohne dieselben der Prüfung des Parliaments zu unterwerfen. Denn so könnten der Groskanzler oder die Sheriffs, wenn die Grafschaften und Flecken tüchtige Männer erwählt hätten, diese wieder absetzen, und immer neue Wahlen verordnen, bis die Wahl ihren Beifall habe; eine für die Zukunft gefährliche Sache.“ „Jedoch für die Gegenwart,“ sa-

In diesem Parliamente, welches zuerst im Jahr 1604 zusammentrat, und in fünf verschiedenen Sitzungen bis zum Jahr 1610 fortgesetzt ward, wurden die vom König verlangten Summen mehr als einmal vom Unterhause verweigert, welches dagegen wiederholt, aber vergebens den König ersuchte, die Strafgesetze wider die Papisten in Ausübung zu bringen, und sich bemühte, eine Milderung derjenigen Gesetze zu bewirken, welche gegen die protestantischen Dissenters erlassen waren. Als der König so viele Schwierigkeiten fand, von der Nationalversammlung Geld zu erhalten, ergriff er andere Mittel, um seine Einkünfte zu vermehren. Das Steigen des Handels wies auf die Zölle hin, welche einem wachsenden Kapitale glichen, dessen Nießbrauch, ohne Aufsehen zu erregen, und ohne das Parliament zu befragen, allmählich vergrößert werden konnte. Deshalb wagte er es, nach eigner Willkühr den Maasstab dieser Abgaben zu verändern, und verschiedene Waaren mit höhern Zöllen zu belegen. Die Ungesetzlichkeit dieser Zollerhöhungen war unbestreitbar, allein zu gleicher Zeit erregten sie eine um so allgemeinere Besorgniß, je mehr es wegen der Bedürfnisse der Krone wahrscheinlich war, daß sie noch weit höher gesteigert werden würden, und weil sie handgreiflich darauf berechnet waren, nach und nach ein allgemeines Besteurungsrecht der Krone einzuführen. Sie veranlaßten daher im Hause der Gemeinen heftigen Widerspruch, welcher je-

---

gen sie, „sind wir dafür gesichert durch des jetzigen Lords-Kanzlers Rechtlichkeit.“

Parliamentary History, vol. V.

doch durch eine schleunige Auflösung des Parliaments abgeschnitten wurde.

Es folgte ein Zwischenraum von drei Jahren, in welchem der König sich bemühte, seine Bedürfnisse aus eigner königlicher Macht zu befriedigen, und in welchem unter andern das Volk mittelbar zu Anleihen und freiwilligen Beiträgen gezwungen ward. Da aber diese Mittel nicht ausreichten, so ließ Jacob sich von seinen Ministern, welche es für möglich hielten, die Wahlen zu leiten, bereden, im Jahr 1614 ein neues Parliament zu berufen. Das Experiment war ohne Erfolg. In diesem Hause der Gemeinen offenbarte sich ein Geist, welcher deutlich zeigte, daß keine Verwilligungen zu erlangen seyen, bis die neulichen Misbräuche der königlichen Macht wieder abgestellt wären. Darauf wollte sich der König nicht einlassen; das Parliament ward, ohne irgend ein Geschäft beendigt zu haben, nach wenigen Wochen, mit starken Beweisen des Unwillens, gleich dem vorigen, plötzlich aufgelöst, und mehrere Glieder des Unterhauses, welche in der Widersetzlichkeit gegen die Maasregeln des Hofes am thätigsten gewesen waren, wurden zur Gefangenschaft verurtheilt. *)

Jacob hatte, wie es scheint, nun den Beschluß gefaßt, kein Parliament mehr zu berufen, und bei diesem Beschlusse beharrte er gegen sieben Jahre. Allein der Verlust der pfälzischen Lande, aus welchen sein Schwiegersohn der Kurfürst Friedrich V., diese große Stütze des protestantischen Interesses in Deutschland, vertrieben ward, gab ihm einen scheinbaren

*) Wilson — Hume.

Vorwand, den Beistand des Parliaments zu verlangen. Dies geschah im Jahr 1621. Die vorgeschlagene Maasregel fand bei der ganzen Nation großen Beifall. Das Parliament bewilligte ihm mit großer Bereitwilligkeit doppelte Subsidien zur Unterstützung; allein als sich bald darauf ergab, daß dieses Geld zu andern Zwecken verwandt und höchst unzweckmäßig und thörig verschwendet worden war, verweigerte es jede fernere Hülfe. Die Gemeinen schritten inzwischen, wie vormals, zu einer Untersuchung der Landesgebrechen, unter denen die Begünstigung der Katholiken die vorzüglichste war.

Die Furcht der Nation war in dieser Sache durch zwei Umstände gesteigert worden.

Der erste war die erklärte Absicht Jacobs, seinen Sohn, den Prinzen von Wales, mit der Infantin von Spanien zu verheirathen, eine Maasregel, von der man allgemein besorgte, daß sie gefährliche Bewilligungen zu Gunsten der katholischen Religion nach sich ziehen werde. Der andere war das offenbare Zögern des Königs, zur Wiedereinsetzung des Kurfürsten von der Pfalz, welche von der Nation als die gemeinschaftliche Sache der Protestanten betrachtet wurde, irgend einen kräftigen Schritt zu thun. In dieser Sache nahm sich das Unterhaus die Freiheit, dem König eine Petition und Vorstellung zu überreichen, welche er als eine Beleidigung der königlichen Würde ansah. Erzürnt über diesen anmasenden Schritt, befahl er den Gemeinen, sich nicht in diese Mysterien der Regierung zu mischen, bedrohte sie mit Strafen im Fall des Ungehorsams, und erinnerte sie, daß alle ihre Rechte nur auf seiner und seiner Vorfahren Verwilligung und Gnade beruheten. Die Gemeinen ließen sich durch diese

Drohungen weder in Furcht jagen, noch waren sie geneigt, sich so falsche Behauptungen gefallen zu lassen. Sie erwiderten: „daß die Freiheiten, Gerechtsamen, Vorrechte und Gerichtsbarkeiten des Parliaments alte und unbezweifelte Geburtsrechte und Erbgüter der Unterthanen von England, und daß die Vertheidigung des Reichs und der Kirche von England, die Aufrechthaltung und die Ertheilung der Gesetze, so wie die Abstellung der Misbräuche und Beschwerden, welche täglich in diesem Reiche vorfielen, die gesetzmäsigen Gegenstände und Streitfragen für das Parliament wären. *)

Ueber diese Protestationen war der König so aufgebracht, daß er in einer Versammlung des geheimen Raths dieselbe mit seinen eignen Händen aus den Journalen der Gemeinen herausriß, und nach bald darauf erfolgter Auflösung des Parliaments mehrere Glieder des Ober- und Unterhauses ins Gefängnis werfen ließ. Unter diesen wurden Sir Edward Coke und Sir Robert Philipps in den Tower gesetzt; Mr. Selden, Mr. Pym und Mr. Mallory aber in andere Gefängnisse. Einige andere wurden, um sie gelinder zu bestrafen, mit Staatsaufträgen, welche sie nicht ausschlagen durften, aus dem Reiche entfernt. **)

In dem vierten und letzten Parliamente Jacob's I., welches im Jahr 1623 berufen ward, ereignete sich kein Streit mit der Krone. Die Unterhandlungen mit Spanien, die weder der Einfluß der National-Versammlung, noch die Stimme des Volks zu verhindern im Stande war, ward endlich durch den Eigensinn seines Günstlings Buckingham gänzlich abge-

---

*) Parliamentary History. Vol. V.

**) Parliamentary History. Vol. V.

brochen, und da hieraus ein Krieg entstand, mit welchem die Nation, bis sie den wahren Grund des Streits erfuhr, höchst zufrieden war, so fand der König keine Schwierigkeit, die nöthigen Hülfsgelder zu erhalten.

Außer den beiden obenerwähnten Hauptpunkten gab es noch andere wichtige Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit des Parliaments auf sich zogen und Streitigkeiten veranlaßten.

Der König, als Vorsteher der Handelsstädte und als Schutzherr ihres Handels und ihrer Manufacturen, hatte schon frühe das Recht sich angeeignet, königliche Marktflecken zu errichten, und in jeder dieser Gemeinden untergeordnete Gesellschaften für besondere Handelszweige zu erlauben. Durch einen leichten Uebergang war er weiter dahin gelangt, einzelnen Individuen oder Handelsgesellschaften ausschließende Vorrechte zu besondern Handelsgeschäften zu bewilligen. Solche Monopolien hat man in der Kindheit des Handels für nothwendig oder wenigstens für heilsam gehalten, um ausgebreitete und kühne Unternehmungen möglich zu machen; allein so wie der Handel fortschritt, wurden diese auferordentlichen Aufmunterungen wegen der Zunahme des mercantilischen Kapitals unnöthig, während sie auf der andern Seite hinderlich wurden, indem sie das Feld einer freien Mitbewerbung unter den Kaufleuten beschränkten. Der König war auserdem der Versuchung ausgesetzt, seine Macht, solche Monopole zu gestatten, zu misbrauchen, indem er sie für Geld verlieh, oder einen Antheil an dem Nutzen des Handels nahm, den sie befördern sollten. Schon unter der Regierung der Elisabeth waren über solche Misbräuche Klagen geführt, aber unter Jacob, welcher kein

Mittel unversucht lies, sich zur Befriedigung der Bedürfnisse der Krone, Geld zu verschaffen, noch häufiger geworden. Endlich ward der Souverän durch das kräftige Eingreifen des Parliaments bewogen, die Ertheilung solcher Verwilligungen zu beschränken, und es wurden im Betreff dieses Punktes mehrere wichtige Verordnungen eingeführt. *)

Nach dem hergebrachten Geschäftsgange bedurfte eine Bill, welche ursprünglich in der Form einer Petition an den König entworfen war, die Genehmigung des Parliaments, bevor sie Sr. Majestät zur Bestätigung vorgelegt werden konnte. Deshalb war es ungewöhnlich und wurde endlich für ordnungswidrig gehalten, daß der König von irgend einer Bill Notiz nahm, so lange sie noch nicht von beiden Häusern angenommen war. Zu welcher Zeit dies durch das Herkommen als ein unveränderlicher Satz der Verfassung anerkannt war, ist schwer zu bestimmen, obgleich es gewiß ist, daß die Königin Elisabeth sich noch für berechtigt hielt, den Fortgang einer Bill im Parliamente zu jeder Zeit zu hemmen. Im Jahr 1607 widersetzte sich Jacob einer die Papisten betreffenden und dem Parliament vorgelegten Bittschrift, und man bestand darauf, daß dieselbe nicht gelesen werden solle. Es ward geantwortet: „daß dies die Würde und Freiheit des Hauses sehr verletzen „werde.“ Der Sprecher erwiederte, „daß unter der verstor„benen Königin viele Beispiele Statt gefunden hätten, wo „sie dem Hause untersagt, sich mit Petitionen verschiedener

*) Parliamentary History, Vol. V. and VI.

„Art zu beschäftigen.“ Es ward hierauf eine Comitte niedergesetzt, um Beispiele alter und neuer Zeit von Botschaften des Staatsoberhaupts, König oder Königinnen, während der Sitzungen des Parliaments in Betreff solcher dem Hause der Gemeinen vorgelegten Petitionen aufzusuchen und in Erwägung zu nehmen. Zwei Tage später ward auf Bewilligung des Königs die Petition verlesen, und die folgende Erklärung findet sich in dem Protocoll: „daß Se. Majestät keinesweges die Absicht habe, unsere Rechte durch irgend eine „Botschaft zu verletzen, sondern daß es sein Wunsch sei, wir „möchten uns derselben mit aller Freiheit bedienen.“*) Späterhin hat kein Monarch von England unternommen, dieses Vorrecht des Parliaments zu bestreiten.

Während der ganzen Regierung Jacob's war das Betragen der Gemeinen ruhig, fest und umsichtig, und macht der Rechtlichkeit und den Fähigkeiten jener ausgezeichneten Patrioten, durch welche die Beschlüsse dieser Versammlung vorzüglich geleitet wurden, große Ehre. Ihre Furcht vor dem Umsichgreifen des Pabstthums war vielleicht übertrieben, allein das war eine Folge der Vorurtheile der Zeit, und um über den Geist, von welchem die Glieder des Parliaments in dieser Angelegenheit beseelt waren, billig zu urtheilen, müssen wir auch das Land, worin sie lebten, und die Ereignnisse, welche noch frisch in ihrem Andenken waren, in Anschlag bringen. Obgleich unter neuen und schwierigen Umständen, obgleich aufgereizt durch einen Kampf, in welchen ihre theuersten Rechte auf dem Spiele standen, und ohne

---

*) Siehe die Journale des Hauses der Gemeinen vom 16ten und 18ten Juni 1607.

Zweifel in Furcht gesetzt durch die Gefahr, der sie wegen der Beharrlichkeit in ihrer Pflicht ausgesetzt waren, haben sie sich gleich weit entfernt gehalten von Eingriffen in die Befugnisse der Krone und von Verrath an den Freiheiten des Volks. Sie vertheidigten die alte Verfassung mit Kraft, aber sie blieben in den Schranken der Vertheidigung, und es würde schwer seyn nachzuweisen, daß sie irgend einen gesetzwidrigen oder grundlosen Anspruch vorgebracht hätten. Das Betragen Jacob's dagegen war ein ununterbrochenes Streben nach willkührlicher Gewalt, welches er nach Maasgabe seiner Fähigkeiten verfolgte. Insbesondere waren seine Gelderpressungen ohne Bewilligung des Parliaments, seine Dispensationen von den Gesetzen wider die Katholiken und seine Bestrafungen und gefänglichen Einziehungen der Glieder des Parliaments wegen freier Bekennung ihrer Ansichten im Hause, offenbare und sehr bedeutende Verletzungen der Verfassung.

Diese letzte Ausübung willkührlicher Macht haben einige Schriftsteller zu entschuldigen gesucht, indem sie das übereinstimmende Beispiel der Königin Elisabeth anführen. Aber diese Apologie, so wie sie ist, muß mit einigen Beschränkungen hinsichtlich der Thatsachen angesehen werden. Obgleich in beiden Fällen die Maasregel willkührlich und gewaltsam war, so waren doch die Gründe, aus welchen sie von Jacob und Elisabeth ergriffen ward, sehr verschieden. Elisabeth lies die Glieder des Unterhauses arretiren, weil sie den Vorschlag machten, unstreitige Rechte der Krone zu schmälern. Wenn es der Regierung frei stand, gegen eine Bill zu protestiren, bevor dieselbe in beiden Häusern des Parliaments ihren Gang beendigt hatte (und viel-

leicht war zur Zeit der Elisabeth das Gegentheil noch nicht zur festen Regel geworden), so konnte das Betragen derjenigen Glieder, die, nach eingelegtem Proteste, sich bemühten, den Streit zu erneuern und die Sache durchzusetzen, als ordnungswidrig und als ein Eingriff in die Rechte der Regierung betrachtet werden. Das letzte Ziel der Elisabeth war, Neuerungen zu verhindern, und die Verfassung, wie sie von ihren Vorfahren überliefert worden war, zu erhalten, obgleich die Mittel zu diesem Zwecke nicht vertheidigt werden können. Allein die Verhaftung der Parliamentsglieder unter Jacob ging vielmehr aus der entschiedenen Absicht hervor, die Verfassung umzustürzen. Dieser gewaltsame Schritt ward im Jahr 1614 gethan, weil die Gemeinen sich weigerten, die von ihnen verlangten Gelder zu bewilligen, und im Jahr 1621, weil sie behaupteten, daß ihre Freiheiten von den Vorfahren ererbte wären, und weil sie gegen das Dispensationsrecht, welches die Krone zu Gunsten der Papisten ausübte, Vorstellungen machten. Da ihnen ein unbezweifeltes Recht hiezu zustand, so kann man nicht sagen, daß der König, indem er sie deshalb bestrafte, seine Gerechtsame vertheidigte; seine Absicht war, die Gemeinen ihrer wichtigsten Befugnisse zu berauben, und die gemischte Regierungsform Englands in eine reine Despotie umzugestalten.

Die ersten funfzehn Jahre der Regierung Karls I. (1625 27. März — 1649 30. Jan.) bieten fast dieselbe Ansicht der politischen Parteiungen dar, als die Regierung seines Vaters, und insbesondere dieselben Streitgegenstände zwischen dem Hause der Gemeinen und dem Könige. Karl hatte ganz die willkührlichen Grundsätze seines Vaters eingesogen, er war aber dabei durch größere Festigkeit und Fähigkeit,

so wie durch mehr Würde und Anstand in seinem Betragen, bes-
ser geeignet, seine Zwecke zu erreichen. Während der Händel unter der vorigen Regierung waren beide Parteien allmählich kühner und entschlossener geworden, und die größere Erfahrung hatte ihre Maasregeln systematischer gemacht. Sie sahen weiter über die gegenwärtigen Streitpunkte hinaus, und wurden weniger durch ihre augenblicklichen Gefühle und Leidenschaften, als durch die Erwägung künftiger Folgen geleitet. Bei dem Entstehen der Streitigkeiten war das Parliament offenbar nur durch die allgemeine Furcht vor der Zunahme des Papstthums bewogen worden, eine strengere Handhabung der Gesetze gegen die Papisten zu fordern; der König hingegen war, indem er diesem Verlangen zu entsprechen säumte, theils von der Meinung ausgegangen, daß diese Religion der Erhebung der Krone günstig sey, theils stand sein Wunsch, seinen Sohn, den Prinzen von Wales, mit einer katholischen Prinzessin zu verheirathen, entgegen. Allein unter der Regierung Karls beschwerte sich das Parliament über die Misbräuche der Krone, nicht sowohl wegen ihrer eigenen Bedeutsamkeit, als weil sie Theile eines förmlichen Systems zu seyn schienen, und in der Folge als entscheidende Fälle für eine unbeschränkte Verfassung hätten angeführt werden können. Der König hingegen verweigerte die Abhülfe hauptsächlich darum, weil er nicht zugeben wollte, daß sie vom Parliamente als Bedingung der Geldbewilligungen erzwungen werden könne.

Karl brauchte Geld, um den Krieg mit Spanien fortzuführen, und da dieser Krieg die Stimme des Volks für sich hatte, und mit Bewilligung des Parliaments unternommen war, so schmeichelte sich der König, daß er leicht werde

ansehnliche Bewilligungen erhalten können. Allein verschiedene Umstände trugen dazu bei, in dieser Hinsicht die Ansicht des Volks zu verändern, und dasselbe jetzt einem Unternehmen abhold zu machen, das früher mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen war. Der Bruch mit Spanien erregte Anfangs in England eine allgemeinen Freude, weil er den Kronerben verhinderte, eine römisch-katholische Prinzessin zu heirathen, und weil er die Hoffnung erzeugte, der König werde sich mit den protestantischen Verbündeten in Deutschland vereinigen. Allein die bald erfolgende Verheirathung Karls mit einer Tochter aus dem Hause Bourbon zeigte, daß Jacob zwar seine Maasregel verändert habe, daß aber sein Zweck derselbe geblieben war, und daß keine Rücksicht auf die religiösen Besorgnisse seines Volks oder auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe ihn abhalten konnte, den Prinzen von Wales mit einer katholischen Prinzessin zu verheirathen.

Der Heirathsvertrag mit Frankreich enthielt selbst größere Begünstigungen für die englischen Katholiken, als die, welche in den frühern Verhandlungen mit Spanien vorgeschlagen waren. Insbesondere bestimmte er, daß die Kinder unter der Sorge und Aufsicht ihrer Mutter stehen sollten, und mithin bis zum 13ten Jahre in der papistischen Religion erzogen werden konnten, obgleich in dem vorgeschlagenen spanischen Vertrage diese mütterliche Leitung nur bis zum 10ten Jahre reichte. Alle Gefahren daher, die man von der Heirath mit der Infantin vorausgesehen hatte, waren durch die Verbindung mit Frankreich eher vergrößert, als verringert worden.

Auch die Fehler, welche man begangen, die Unwissen-

heit und Unfähigkeit, die man in der Führung des Krieges entwickelt hatte, trugen dazu bei, den Eifer des Volkes abzukühlen, und ihm eine Maasregel zuwider zu machen, die unter solchen Lenkern so wenig Hoffnung auf einen guten Erfolg begründete. Man hatte selbst den Schmerz zu sehen, daß eine der ersten Früchte des Vertrags mit Frankreich darin bestand, dem französischen Monarchen englische Schiffe zu leihen, um seine protestantischen Unterthanen *) zu unterdrücken, und daß die englische Macht also darauf verwandt ward, dieselbe Sache zu vernichten, welche das Parliament durch die Aufforderung zum Kriege zu unterstützen beabsichtigte.

Die geheimen Verhandlungen, welche den Bruch mit Spanien herbeiführten, und jetzt bekannt geworden waren, mußten natürlich mit den erwähnten Umständen zusammenwirken, und ein besonderer Grund der Unzufriedenheit und des Mistrauens werden. Der Krieg mit Spanien ward unter dem Vorwande unternommen, daß sich der Hof zu Madrid bei der Heirathsangelegenheit falsch und zweideutig benommen habe, und das Parliament hatte diesen Krieg in Folge der nachdrücklichen und feierlichen Versicherungen, welche Karl und der Herzog von Buckingham hierüber gaben, bewilligt. Allein der wahre Grund des Zwiespalts war ein Privat-Streit zwischen diesem Günstling und dem Grafen Olivarez, dem spanischen Minister, und der dem Parliamente vorgelegte Bericht war ein listiges Werk der Falschheit, zu gleicher Zeit darauf berechnet, den Vortheil der National-

*) Rushworth. I. 174.

Abneigung gegen die spanische Verbindung zu benutzen, und den Unwillen und die Rache des Volkes wegen der unwürdigen Behandlung, welche ihr Fürst erlitten haben sollte, zu erregen.

In einer Angelegenheit dieser Art konnte jedoch die Wahrheit nicht lange verborgen bleiben. Buckinghams anmasendes und übermüthiges Betragen in Spanien und die Drohungen, die er eitel genug war, gegen den spanischen Minister auszustoßen, waren dem englischen Gesandten Bristol und vielen andern Personen, denen daran lag, daß das englische Volk nicht hintergangen werde, nicht unbekannt geblieben. Aus Lord Clarendons Erzählung geht hervor, daß der König Jacob in derselben Zeit, als sein Sohn und der Herzog das Parliament mit ihrer erdichteten Erzählung hintergingen, das wirkliche Verhältnis der Sache sehr wohl kannte, *) und in dem ersten Jahre der Regierung Karls finden wir im Hause der Gemeinen Anspielungen darauf, daß Buckhingham die spanische Verbindung aus Unwillen und Bosheit gegen den Grafen Olivarez abgebrochen habe. **)

Es muß sehr kränkend für das englische Parliament gewesen seyn, zu entdecken, wie es, von einem verworfenen Minister hintergangen, die Nation in einen Krieg verwickelt hatte, blos um dessen Eitelkeit und Rachsucht zu befriedigen. Zugleich konnte dasselbe wenig Vertrauen in ei-

---

*) History of the Rebellion, Vol. I. pag. 22.

**) Rushworth's Collections. — Whitelock's Memorials.

nen Monarchen setzen, der sich unbedingt von seinem Liebling beherrschen ließ, und dabei einen solchen Mangel an Selbstständigkeit gezeigt hatte, daß er dem schlechten Plane dieses Günstlings seine eigene Ehre opferte.

Einige Schriftsteller haben zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er selbst hintergangen gewesen seyn könne, und vielleicht für wahr gehalten habe, was sein Minister ihm erzählte. Allein das läßt sich nicht wohl annehmen. Dieser Fürst müßte seines Verstandes ganz beraubt gewesen seyn, wenn er nicht den wahren Hergang eines Zankes durchschaut hätte, welcher am ganzen spanischen Hofe bekannt war, den er, vermöge seiner eigenthümlichen Lage, zu beobachten die häufigste Gelegenheit hatte, und den Buckingham, von seiner Rachsucht hingerissen, keineswegs zu verbergen oder zu entstellen suchte.

Unter solchen Umständen darf man sich nicht wundern, wenn das Parliament bei seiner ersten Zusammenkunft unter Karls Regierung keinen großen Eifer zeigte, die Zwecke dieses Monarchen zu befördern, wie sehr es auch wünschen mochte, einen Krieg zu unterstützen, der auf seinen eignen Rath unternommen war. Nachdem das Haus der Gemeinen zwei Geldhülfen bewilliget hatte, welche Karl als sehr unzureichend für seine Bedürfnisse betrachtete, schritt dasselbe zu einer Untersuchung der schlechten Verwaltung der Einkünfte und der unzeitigen Nachsicht und Begünstigung der Krone für die Papisten. *)

---

*) S. Parliamentary History, Rushworths historical Collections from. 1618 to 1644. Lond. 1680. — 92. VI. fol. Whitelokes Memorials of the english affairs etc. Lond. 1732. fol.

Die vorzüglichsten Verhandlungen in den beiden ersten Parliaments-Versammlungen unter Karl zeigen uns im Allgemeinen dieselben Streitgegenstände zwischen Krone und Volk, die schon unter der Regierung seines Vaters vorgekommen waren. Der König forderte dringend Hülfsgelder, drohete, wenn man seinen Forderungen nicht willfahre, so müsse er zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen, und erklärte: da die Dauer des Parliaments völlig von seinem Willen abhänge, so werde er dasselbe, nach dem es sich benehme, entweder verlängern oder auflößen. Das Parliament auf der andern Seite bestand mit unbiegsamer Entschlossenheit auf vorgängiger Berücksichtigung und Erledigung der Beschwerden, daß seine Glieder ins Gefängnis geworfen, und, wegen ihres Betragens im Hause, zur Rechenschaft gezogen wären; daß das Parliament wiederholt aufgelößt wäre, weil es die Bewilligung der geforderten Summen mit Ausdauer verweigerte, und daß nach jeder Auflösung willkührliche Erpressungen in Form von Anleihen oder freiwilligen Beiträgen und durch andere Mittel erfolgt wären, die der Krone irgend nur zu Gebote standen, um sich Geld zu verschaffen. *)

Das dritte Parliament unter dieser Regierung ward berufen wegen der auserordentlichen Ausgaben und Schwierigkeiten, in welche der König durch den Krieg mit Frankreich verwickelt war, ein Krieg, der theils durch ein Misverständnis zwischen Karl und der Königin, welches die

---

*) Parliamentary History, Rushworth's Collections, Whiteloke's Memorials.

Entlassung ihrer ganzen französischen Bedienung zur Folge hatte, theils durch die Leichtfertigkeit, Unverschämtheit und unbedachtsame Uebereilung Buckinghams veranlaßt war. *) Die fortwährende Anhäufung der Misbräuche in jedem Zweige der Staatsverwaltung erregten jetzt den allgemeinen Unwillen. Mit demselben Geiste, der die beiden frühern Häuser der Gemeinen belebt hatte, verbanden die Glieder dieses Parliaments die Kenntnis der Maasregeln, die der König bisher befolgt hatte, und da sie auf diese Weise nur zu deutlich seinen überlegten Plan erkannten, eine unbegrenzte Macht für die Krone zu begründen, so waren sie entschlossen, in der Vertheidigung ihrer Rechte mit Kraft und Einigkeit zu beharren. In ihrem ganzen Verfahren erkennt man ein regelmäsiges System, das mit grosser Ueberlegung angelegt und mit gleicher Festigkeit und Mäsigung durchgeführt ward. Keine Drohungen konnten sie erschüttern, keine List konnte ihre Wachsamkeit täuschen, keine Beleidigung konnte ihnen die Gemüthsruhe rauben oder sie bewegen, die Würde ihrer eigenen Stellung oder den Anstand des Ausdrucks, womit sie ihren Souverän anredeten, zu vergessen.

Die Sprache des Königs bei Eröffnung dieser Versammlung war hochmüthig und gebieterisch. Er erklärte in bestimmten Worten: „wenn sie nicht in Herbeischaffung „dessen, was der Staat bedürfe, ihre Schuldigkeit thäten, „so würde er sich genöthigt sehen, die andern Mittel zu „ergreifen, die Gott in seine Hand gelegt habe. Er bäte

*) Whitelok. — Hume.

„sie, dies nicht als eine Drohung anzusehen, da es ihm „verächtlich wäre, einem andern, als seines „Gleichen zu drohen. Er verspräche zugleich, das Ge„schehene zu verzeihen, wenn sie von ihrer frühern Ver„rücktheit ablassen, und dem Rathe folgen wollten, den er „ihnen gegeben habe." *)

Die Gemeinen fingen sofort damit an, die Landesbeschwerden zu untersuchen. Diese waren so zahlreich und so groß geworden, daß man, um auf eine wirksame Weise ihre Abstellung zu erlangen, für gut hielt, sie in einem Ueberblick zusammen zu fassen, und sie im Wege der Gesetzgebung zu erörtern. Dies geschah durch die berühmte Bittschrift wegen der Landesfreiheiten (petition of right), welche in der Form einer Bill dem Parliamente vorgelegt und nach vollständiger Discussion in beiden Häusern, so wie nach erlangter königlicher Bestätigung zu einem ergänzenden Statut gemacht ward, das in einigen der wesentlichsten Punkte die anerkannten Grenzen der königlichen Vorrechte und die unbestreitbaren Rechte des Volks festsetzt.

Die Petition begann mit der Aufführung der alten und wesentlichen Grundgesetze des Königreichs, von dem großen Freiheitsbriefe abwärts, durch welchen festgesetzt ist, daß keine Steuer (Tallage), Geldhülfe (aid), oder irgend eine andere Last, ohne Bewilligung des Parliaments, durch den König solle erhoben werden können; daß kein Geld durch Anleihen oder als freiwillige Beiträge von den Unterthanen erpreßt werden, und daß kein Individuum ge-

*) Parliam. Hist. V. VII.

fänglich eingezogen werden solle, ohne in gehörigen Rechtsgange zur Verantwortung gezogen worden zu seyn, noch seiner Freiheit beraubt werden, oder anderweitig an seiner Person oder seinem Eigenthum leiden solle, als nach dem Urtheile seiner Standesgenossen, und nach den Gesetzen des Landes. Es werden ferner aufgeführt die vielen schreienden Verletzungen dieser Privilegien von Seiten der Krone, indem sie die Unterthanen zu Anleihen oder Contributionen zwang, Individuen ohne angeführte Gründe verhaftete, und sie, ohne rechtliches Verfahren und Gelegenheit zur Vertheidigung, im Gefängnisse festhielt; indem sie ferner die Einwohner, gegen die Gesetze und Gebräuche des Landes, mit Militär-Einquartierung belegte und Commissionen niedersetzte, um in Criminalsachen auf dem summarischen Wege der Kriegsgesetze zu verfahren. Endlich ward des Königs Majestät demüthigst ersucht, in Zukunft alle diese Misbräuche abzustellen und zu verhindern.

Von der Zeit an, als dem Vernehmen nach über diese Petition verhandelt ward, ergriff Karl jede nur denkbare List, um ihre Absicht zu vereiteln. Er veranstaltete häufige Conferenzen zwischen beiden Häusern, und schlug mancherlei Wege zur Verständigung vor. Er gestand die Fehler seiner Verwaltung, und versprach aus eignem Antriebe, alle Beschwerden zu heben. Er stellte vor, wie unsinnig es sey, ein neues Gesetz zu machen, um ein altes zu bestätigen, und bewog das Haus der Lords, die Hinzufügung einer Clausel in Antrag zu bringen, daß durch diese Urkunde die souveräne Macht des Königs ungeschmälert bleiben solle. Allein diese zweideutige Beschränkung ward vom Hause der Gemeinen verworfen.

Als die Petition durch das Haus der Lords gegangen war, und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt ward, schien seine Geistesgegenwart ihn völlig zu verlassen, und anstatt des bei solchen Gelegenheiten gewöhnlichen kurzen Ausdrucks, gab er eine ausweichende Antwort, worin er nur seinen Willen andeutete, daß die Statuten des Reiches gehörig in Ausübung gebracht werden sollten. Eine so beispiellose Sprache in dieser kritischen Zeit war natürlich mehr geeignet, neue Besorgnisse zu erregen, als die Gemüther zu beruhigen, und er sah sich bald darauf genöthigt, obgleich mit Unwillen, seine königliche Bewilligung in der gewöhnlichen Form zu ertheilen. *)

Es ist jedoch bemerkenswerth, daß allen Abschriften dieser Urkunde, die auf des Königs Befehl im Reiche verbreitet wurden, seine erste und nicht die zweite Antwort angefügt ward. **) Zu solchen kümmerlichen Ausflüchten mußte dieser Monarch greifen, und so wenig konnte er verhehlen, wie ungern er diesem wichtigen Beschlusse seine Zustimmung gab. Als er nicht länger ausweichen konnte, bemühte er sich, zu verheimlichen uud zu hintergehen.

Indem die Gesetzgebung hierdurch alle wesentliche Punkte der Constitution bestimmt anerkannte, schnitt sie alle künftigen Streitigkeiten darüber ab. Jetzt ward eine Bill für fünf Geldhülfen beiden Häusern vorgelegt und zur Ausführung gebracht. Eine so große Summe hatte man zu Anfang der Sitzung dem Könige als Vergeltung für seine

---

*) Hume. Die Petition of right s. b. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze u. s. w. Th. I. S. 190

**) Parliamentary History, vol. VIII. anno 1628.

Genehmigung der Petition of right dargeboten. Die Gemeinen ließen sich jedoch durch den letzten Erfolg nicht von einer fernern Untersuchung der übrigen Beschwerden und Misbräuche der Verwaltung abwendig machen, welche noch der Misbilligung und Abhülfe zu bedürfen schienen. Die Verschwendung der Einkünfte, die häufige Auflösung des Parliaments, die Ertheilung der Dispensationen an die Katholiken für Geld, und der unbegrenzte Einfluß des Herzogs von Buckingham, dem man die schlechte und unrühmliche Verwaltung vorzüglich zur Last legte, waren nach einander die Gegenstände der Klage und des Tadels.

Während einer Periode, in welcher willkührliche Herrschaft das anerkannte Ziel des Königs war, ist es nicht befremdend, wenn eine Menge gewinnsüchtiger Schriftsteller sich willig finden ließen, seine Anmasungen zu unterstützen, und wenn die Thätigkeit der Presse öffentlich zu diesem Zwecke gebraucht und aufgemuntert ward. Ueberall, wo die Schriftsteller eine zahlreiche Klasse bilden, wird ihr Ehrgeiz, das Misverhältnis, worin ihre Vermögensumstände zu dem Wunsche eines Lebens auf anständigem Fuse sich oft befinden, und ihre Fähigkeit, viele von der Krone abhängige Aemter zu bekleiden, ein Heer von Söldlingen hervorbringen, welche bereit sind, alle Ansprüche der Machthaber zu verfechten, und geschickt genug, diese Entwürdigung ihrer Talente auch vor ihrem eignen Gewissen zu entschuldigen. Unter diesen litterarischen oder richtiger politischen Hülfstruppen scheint die Geistlichkeit wegen des besondern Eifers und der Gewöhnung zum Gehorchen, welche eine Folge der Erziehung und Verhältnisse ihres Standes ist, den ersten Rang zu behaupten. Zwei-

Geistliche, Sibthorpe und Manwaring zeichneten sich durch das Halten und Bekanntmachen von Predigten aus, in welchen sie Grundsätze vortrugen, welche die bürgerliche Freiheit gänzlich vernichteten. Sie behaupteten, der König sey nicht verpflichtet, die Gesetze zu beobachten; die Autorität des Parliaments sei nicht erforderlich, um Steuern zu erheben; der König habe das Recht, nach Gefallen Anleihen und Contributionen zu verlangen; diejenigen, welche die Zahlung der von ihm aufgelegten Steuern verweigerten, erwarte einige Verdammnis; endlich unbedingter und unbeschränkter Gehorsam in seinen Willen wäre eine unerläßliche religiöse Pflicht. Der Erzbischoff Abbot, dessen politischen Grundsätze nicht mit denen des Hofes übereinstimmte, weigerte sich, seine Erlaubnis zur Publication des erwähnten Werkes zu geben, er ward dafür seiner geistlichen Aemter entsetzt, und auf eines seiner Landgüther verwiesen. Manwaring's Predigt war dagegen, wie sich bei der Untersuchung ergab, auf speciellen Befehl des Königs gedruckt worden. Der Verfasser war von den Gemeinen angeklagt, und von den Lords zu einer hohen Geldstrafe verurtheilt; allein bald darauf ward er durch den König begnadigt, und später zum Bischoff gemacht.

Da Karl gesehen hatte, wie nothwendig ihm eine stehende Armee sei, um seinen Maasregeln Nachdruck zu geben, so war er auf Mittel bedacht, diesem Mangel abzuhelfen. Ein Theil der im Ausland beschäftigten Truppen war jetzt zurückgekehrt, und ward in Sold behalten, um seine Erpressungen ins Werk zu setzen; auch hatte er in Deutschland 1000 Reiter anwerben und nach England kommen lassen. Dieses Korps war ohne Zweifel zu klein, um

irgend einen bedeutenden Dienst zu leisten; allein wenn die Einführung fremder Söldlinge einmal statthaft war, so konnte ihre Anzahl leicht erhöht werden. Diese Maasregel mußte daher natürlich der Nation Besorgnisse erwecken, und ein Eingreifen des Parliaments nach sich ziehen.

Nachdem die Petition of right zu einem Gesetze erhoben war, hätte man erwarten sollen, daß alle Händel in Bezug auf die Erweiterung der königlichen Befugnisse, wenigstens auf eine Zeitlang, völlig beseitigt seyn würden. Allein ein Misverständnis über den Sinn dieses declaratorischen Statuts verwickelte den König und die Gemeinen bald in einen neuen Streit und drohete, alle frühere Bemühungen zur Ausgleichung der Zwistigkeiten zu vereiteln. Tonnen- und Pfundgeld (Tonnage und Poundage) waren Zölle auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren, die in frühern Zeiten für den Schutz erhoben wurden, welchen der Staat den Kaufleuten verlieh, und die, wegen der Natur des Handels, wenn nicht unumgänglich nöthig, doch außerordentlich vortheilhaft waren. Als der Betrag dieser Zölle so bedeutend ward, daß er der Beachtung werth schien, fielen sie natürlich der Leitung des Parliaments anheim, und wurden, wie alle andere Steuern, durch diese Versammlung aufgelegt und regulirt. Sie wurden von Zeit zu Zeit, bald auf kürzere, bald auf längere Perioden, aufgelegt, und da wenigstens ihre unmittelbare Entrichtung den Kaufleuten und Schiffern zur Last fielen, so wurden sie dazu hauptsächlich verwilligt, die Meere zu schützen, und auswärtige Kriege zu führen. In den letzten Zeiten des Hauses Plantagenet ward es gebräuchlich, diese Zölle auf die Lebenszeit des Königs anzuordnen, und unter dem Hause Tudor ward diese

Gewohnheit beibehalten. Doch scheint keiner dieser Fürsten geglaubt zu haben, daß das Recht, dergleichen Abgaben auszuschreiben, zu den Befugnissen der Krone gehöre. Das Ansehn des Parliaments war immer zur Auflage dieser, so wie aller anderen Steuern für nöthig erachtet worden, und wenn dem Könige die Tonnen- und Pfundgelder bewilligt wurden, bediente er sich derselben Worte, wie bei allen andern Hülfsgeldern: „der König dankt seinen Unterthanen herzlich für ihren guten Willen."

Es ist wahr, daß im Anfange einiger Regierungen, die Kronbeamten Tonnen- und Pfundgelder zu erheben pflegten, ehe das Parliament berufen war, oder ehe dasselbe hierüber einen Beschluß fassen konnte. Diese Unregelmäsigkeit ward in jener ungebildeten Zeit übersehen, um so mehr, da der König nie ein Recht aus dieser Gewohnheit gemacht hatte, und da durch die spätere Bewilligung des Parliaments immer anerkannt ward, daß der König diese Auflagen nicht aus eigner Macht erheben könne.

Jacob war der erste englische Monarch, der gradezu das Recht behauptete, diese Zölle zu erheben, und der es, vermöge seines königlichen Ansehns, wagte, die Abgaben von Waaren zu erhöhen, und diese Lasten als dauerndes Einkommen der Krone zu begründen. *) Man hatte nicht versäumt, das Haus der Gemeinen, unter andern Beschwerden, auch von dieser Maasregel in Kenntnis zu setzen, und es war einstimmig entschieden worden, daß dem

---

*) Siehe die Vorstellungen über diesen Gegenstand und den Rechtsstreit in der Sache des Schiffsgeldes, in Rushworth's Collect. Vol. II.

Könige kein solches Recht zustehe. Karl war jedoch den Fustapfen seines Vaters gefolgt, und hatte fortgefahren, die Zölle nach dem erhöhten Maasstabe zu erheben, den er bereits eingeführt fand. Um diese Sache ins Reine zu bringen, und diesem willkührlichen und ungesetzlichen Verfahren Einhalt zu thun, hatten die Gemeinen in dem ersten Parliamente unter dieser Regierung eine Bill in Antrag gebracht, die Tonnen- und Pfundgelder nur auf Ein Jahr zu bewilligen. Allein diese Beschränkung ward vom Oberhause nicht gebilligt. Es war nicht zu erwarten, daß eine so wichtige Angelegenheit bald vergessen seyn würde, und im zweiten Parliamente war demnach die Hebung der Tonnen- und Pfundgelder auf einseitigen Befehl des Königs, eine Hauptbeschwerde in jener beleidigenden Vorstellung, um derenwillen die Versammlung aufgelöst ward.

Es ist nicht wenig befremdend, daß, ungeachtet der Vorgänge in diesen beiden Parliamenten, der König, nachdem er in dem darauf folgenden die Petition of Right genehmigt hatte, noch immer fortfuhr, die Tonnen- und Pfundgelder als verschieden von andern Steuern, und als ausgenommen von jenen Bestimmungen zu behandeln, welche mit so groser Sorgsamkeit in jenem Grundvergleich in Beziehung auf alle Arten von Steuern und Auflagen getroffen waren. Konnte man erwarten, daß das Parliament, nachdem es beschlossen hatte, daß die Krone nicht berechtigt seyn solle, für sich allein irgend eine Steuer zu erheben, stillschweigend in einem Zweige der öffentlichen Einkünfte, der für das allgemeine Wohl von den wichtigsten Folgen und am meisten der Gefahr unterworfen war, Druck oder Ungerechtigkeit herbei zu führen, eine Ausnah-

me gestattet habe? Wenn eine solche Vermuthung möglich gewesen wäre, so hätte doch das Benehmen der Gemeinen in den beiden ersten Parliamenten genügt, sie zu beseitigen, indem daraus hervorging, daß sie diesen Zweig der Besteuerung noch ganz neuerlich in Erwägung gezogen und unveränderlich in demselben Lichte mit allen andern Steuern betrachtet hatten.

Wahrscheinlich hatte Karl, nachdem er nun mit Geld versehen und von allen den Schwierigkeiten befreit war, die ihn zur Genehmigung der Petition of Right bewogen hatten, diesen Schritt zu bereuen angefangen, und war Willens, durch irgend einen Vorwand sich der dadurch entstandenen Beschränkungen wieder zu entledigen. Kurz, er fuhr fort, ohne Bewilligung des Parliaments, Tonnen- und Pfundgelder zu erheben, und als das Haus der Gemeinen sich über diese Maasregel beschwerte, indem es dieselbe als eine Verletzung der Petition of Right betrachtete, war er darüber sehr aufgebracht, und machte durch eine plötzliche Vertagung den Verhandlungen ein Ende.

Beim Anfange der nächsten Sitzung hielt er es für gerathen, einen mäßigern Ton anzustimmen und seine frühern Anmaßungen aufzugeben; er erklärte, daß er diese Zölle nicht erhoben habe als einen Theil seiner angeerbten königlichen Rechte, daß es vielmehr immer seine Meinung gewesen und jetzt noch sey, sie als Gabe seines Volkes zu genießen, und daß, wenn er bis jetzt Tonnen- und Pfundgelder erhoben habe, er solches nicht als Recht behauptete, sondern mit der Nothwendigkeit für gerechtfertigt halten wolle. Da die Parteien im Grundsatze jetzt einig waren, blieb keine andere Streitfrage übrig, als auf welche Art

diese Taxe verwilligt werden solle? Die Gemeinen, eingedenk der frühern Ansprüche des Königs und seines Vaters und der Willkühr, die sie in Bezug auf diese Zölle ausgeübt hatten, hielten es zur künftigen Sicherheit des Volkes für nöthig, die Erhebung sofort, bis zur neuen Bewilligung, zu unterbrechen. Sie waren zufrieden, daß der König in Zukunft diese Steuer nach dem alten Fuße beziehe, allein sie verlangten, daß er sie auf eine Weise erheben müsse, wobei das Bewilligungsrecht des Parliaments bestimmt anerkannt werde. Aber der König weigerte sich hartnäckig, sie unter solchen Bedingungen anzunehmen, und faßte plötzlich den Entschluß, lieber die Versammlung aufzulösen, als eine dem Anscheine nach so unverwerfliche Verbindlichkeit einzugehen. Welchen Lärm die Kunde von diesem Beschlusse im Hause der Gemeinen verursachte, kann man sich leicht vorstellen. Es ward augenblicklich eine Gegenvorstellung abgefaßt; allein der Sprecher weigerte sich, sie in Vortrag zu bringen, und erklärte, von mehrern Gliedern gedrängt: er habe ausdrücklichen Befehl vom Könige, zu vertagen, und keine Abstimmung mehr vorzunehmen. Indignation, Besorgnis und Unwille veranlaßten ungewöhnlich heftige Reden und ein den dringenden Umständen angemessenes Verfahren. Der Sprecher ward mit Gewalt auf seinem Stuhle gehalten, bis ein Protest verlesen, und durch allgemeinen Zuruf des Hauses genehmigt war.

Die Auflösung des Parliaments unter diesen ungewöhnlichen Umständen war ein deutlicher Beweis, daß Karl nicht gesonnen sey, irgend eine Schranke zu beobachten. Er befahl, augenblicklich diejenigen Mitglieder des Hauses, die sich bei den letzten heftigen Auftritten ausgezeichnet

hatten, zu belangen. Sir John Elliot, welcher die letzte Vorstellung gemacht und verlesen hatte, Mr. Selden, welcher bei der Petition of Right, als bei den Maasregeln in Betreff der Tonnen- und Pfundgelder besonders thätig gewesen war, und wegen seiner Gelehrsamkeit und Einsicht bei seiner Parthei in großem Ansehn stand, Hollis und Valentine, die den Sprecher mit Gewalt in seinem Sitze gehalten hatten, und mehrere Andere, die sich durch ihr Betragen bei dieser Gelegenheit als Widersacher gezeigt hatten, wurden verhaftet und vor den Geheimen Rath zum Verhör gezogen; allein sie weigerten sich, irgend eine Frage zu beantworten, oder irgend einem Gerichtshofe Rechenschaft über ihr Betragen im Parliamente zu geben. Nach einer dreisig Wochen langen Gefangenschaft, ward ihnen angeboten, sie gegen sichere Bürgschaft für ihr gutes Betragen in Freiheit zu setzen; allein sie weigerten sich, die Freiheit auf Bedingungen anzunehmen, die sie mit ihren Pflichten gegen ihr Vaterland für unverträglich hielten. Sir John Elliot Mr. Hollis, und Mr. Valentine wurden in der King's-bench vor Gericht gezogen und verurtheilt, eine hohe Geldbuße zu zahlen, und so lange in Gefangenschaft zu bleiben, als dem Könige belieben würde. Der erste dieser Herren, der sich als einer der Wortführer in dieser Angelegenheit ausgezeichnet hatte, starb im Gefängnisse, und mehrere andere Glieder blieben verhaftet bis zur Versammlung des nächsten Parliaments im Jahr 1640. *)

---

*) Siehe Pym's speech, Parliam. History, vol. VIII, p. 427.

Nach der Auflösung des Parliaments im Jahr 1629 erklärte Karl, daß er die Absicht habe, ohne Parliament zu regieren, und das gesammte Geldbedürfniß des Staats kraft eigner Macht auszuschreiben. *) Von dieser Zeit an sehen wir den Monarchen nicht länger heimlich sich bemühen, die Constitution zu untergraben, sondern allen den Grundsätzen, auf welchen sie gebaut war, öffentlich Trotz bieten.

In der Verfolgung dieses Planes versäumte er jedoch nicht, jene Künste der Bestechung, welche durch die Erfahrung späterer Zeit zu gröserer Reife gelangten, allein auch jetzt schon keinesweges ohne Erfolg blieben. Einige der leitenden Glieder des letzten Hauses der Gemeinen waren jetzt für das Interesse der Krone gewonnen, und erhielten bedeutende Posten in der Regierung. Unter diesen war der ausgezeichnetste Sir Thomas Wentworth, der, vormals einer der geschicktesten und heftigsten Gegner der königlichen Gewalt, späterhin sich überreden ließ, seinen Grundsätzen untreu zu werden, und bald darauf Karls erster Minister und Vertrauter ward.

Es würde überflüssig seyn, alle die Beispiele der Tyrannei und des Druckes aufzuzählen, die in einem Zeitraum von mehr als eilf Jahren, in welchem dieses willkührliche System verfolgt ward, sich drängten. Alle Misbräuche, über die man sich früher beschwert hatte, und deren Abstellung so oft und feierlich versprochen war, wurden jetzt erneuert, und zu einem förmlichen Plan bearbeitet. Die ganze Regierungsgewalt war jetzt in dem Monarchen vereinigt, und

---

*) Siehe seine Proclamation, 1629. Parl. Hist. VIII. 389.

die früher von beiden Häusern in Anspruch genommenen Rechte und Privilegien waren in den Befugnissen der Krone versunken.

Zwei Maasregeln, welche in dieser Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit erregten, und vorzüglich dazu beitrugen, den Unwillen des Volks zu entflammen, verdienen eine besondere Erwähnung. Die erste war die Auflage der Schiffsgelder, eine Steuer, welche seit ihrer ersten Einführung gar sehr erweitert und in ihrem Wesen fast ganz verändert war. Der englischen Verfassung — so wie denen aller andern Feudalregierungen gemäs, waren alle Kriegsleute verpflichtet, das Königreich vertheidigen zu helfen, und der Souverän konnte verlangen, daß sie ihm mit Waffen und Vorräthen der Art ihres Dienstes gemäs versehen, ins Feld folgten. Nach demselben Grundsatze waren die Seestädte zu Folge ihrer Verhältnisse zu einer ähnlichen Last verpflichtet, nämlich bemannte und völlig ausgerüstete Schiffe herbeizuschaffen, welche der König bei einem feindlichen Ueberfall oder in auserordentlichen Fällen verlangen und nach seiner Einsicht brauchen konnte. Der Handelsstand war so mit den übrigen Zweigen der Gesellschaft auf gleichen Fuß gesetzt und einer Pflicht unterworfen, die — mit dem von der Regierung zu leistenden Schutze und mit der Natur der Unterstützung und der Vertheidigung, wie sie jeder Theil der Gesellschaft am besten zu leisten vermochte, übereinstimmte.

Die Handelsstädte waren jedoch nicht verpflichtet neue Schiffe zu bauen und auszurüsten, sondern nur die schon in ihrem Besitz befindlichen zum Kriegsdienste einzurichten, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß, wenn die auserordentliche Noth, worauf sich die Forderung gründete, einen sol-

chen Verzug zulasse, der zur Erbauung neuer Schiffe hinreichend wäre, auch ohne Frage Zeit genug vorhanden seyn müsse, ein Parliament zu berufen und dessen Einwilligung zu erlangen; eine Maasregel, die nach dem gemeinen Rechte Englands und nach den übereinstimmenden Worten der Gesetze zur Einführung neuer Taxen unerläßlich nothwendig war. *) Allein die Forderung, welche Karl unter der Benennung des Schiffsgeldes machte, nahm jetzt eine ganz andere Gestalt an. Sie war nicht auf die Seestädte beschränkt, son-

---

*) Siehe das Verfahren in der Sache des Schiffsgeldes, besonders den Vortrag des Sir George Crookes, eines der Richter der King's-bench. State-Trials.

Obgleich die Schiffe gewöhnlich auf Kosten des Königs ausgerüstet wurden, so wurden doch auch, in einigen wenigen Fällen, die Ausgaben den Städten auferlegt. Darüber beschwerte man sich beim Parliament; und durch ein Statut, 25. Edw. I. ward der Beschwerde abgeholfen. Während des Krieges mit Frankreich, unter der Regierung Eduards III. erneute der König den Gebrauch: von den Seestädten zu verlangen, daß sie auf eigene Unkosten Schiffe ausrüsten sollten; allein dies ward durch ein Statut in dem 14ten Jahre dieser Regierung abermals verboten. Durch eine Parliaments-Acte (I. Rich. II.) ward festgesetzt, daß diejenigen alten cities, boroughs oder towns, welche ein einzelnes Schiff zur Vertheidigung des Königreichs ausrüsten wollten, ohne irgend eine Geldbuse oder Auflage eine Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe erlangen sollten; und mit Ausnahme der freiwilligen, in diesem Statut erwähnten, Kriegszurüstungen, ward es eine feste Regel, daß die Seestädte nicht mit den Unkosten für die Schiffe belastet werden sollten, die sie auf Befehl des Königs auszurüsten verpflichtet waren.

dern auch auf die Grafschaften ausgedehnt, und zwar eben sowohl auf die im Innern des Landes, als auf die an den Küsten. Er verlangte nicht eine Anzahl von Schiffen, denn die innern Grafschaften waren von allem, was zur Schiffahrt gehört, völlig entblößt, sondern eine Summe Geldes, die nach Ermessen der Krone auf die Anschaffung einer Seemacht verwandt werden sollte, und um das Ganze zu krönen, machte er diese Forderung nicht wegen irgend eines feindlichen Einbruchs, oder irgend einer öffentlichen Noth oder Gefahr, die eine plötzliche Anstrengung der Nationalkräfte erfordert hätte, sondern in einer Zeit des Friedens und der tiefsten Ruhe, ohne einen andern Vorwand, als daß das Meer durch Seeräuber beunruhigt werde; gewiß ein zu unbedeutender Feind, um irgend eine Besorgnis zu erwecken, oder andere Anstalten, als die gewöhnliche Wachsamkeit der königlichen Flotte und die ordentlichen, vom Parliament verwilligten Hülfsgelder zu erfordern. Auf diese Weise ward das Schiffsgeld zu einer allgemeinen Steuer, welche geradezu kraft königlicher Machtvollkommenheit ausgeschrieben, und keiner Controlle des Parliaments unterworfen war, eine Steuer, die nach Willkühr erweitert, und deren Ertrag zu irgend einem beliebigen Zwecke verwandt werden konnte.

Um dieser Auflage den Weg zu bahnen, gebrauchte Karl die Vorsicht, die Richter in einem fingirten Falle zu consultiren: ob der König Schiffsgelder verlangen könne, wenn die Bedürfnisse des Staats es erforderten, und ob der König allein diese Bedürfnisse zu beurtheilen habe? Zu ewiger Schande der englischen Justizhöfe wurden diese Fragen durch die bestochenen und kleinmüthigen Hüter des Gesetzes bejahet. Bestärkt durch dieses Urtheil, fühlte sich der Monarch ermu-

thigt, eine Maasregel zu verfolgen, die unerschöpfliche Geldquellen zu versprechen schien, und er war kühn genug, dieselben Mittel anzuwenden, um diese Steuer einzutreiben, als wenn sie durch eine Parliamentsacte erhoben worden wäre. *)

Etwa vier Jahre, nachdem das Schiffsgeld zuerst eingetrieben worden war, hatte Mr. Hambden den Muth, die Zahlung zu verweigern, und wegen der Summe von zwanzig Sh. Sterling, womit er beschätzt worden war, brachte er die Sache zu einer richterlichen Entscheidung. Unter den Misbräuchen, welche in dieser Zeit die Besorgnisse der Nation erregten, war es keines der geringsten, daß der willkührliche Sinn des Herrschers die Quellen der Justiz vergiftet hatte. Nachdem alle Richter befragt waren, fällte die bei weitem größere Zahl ein Urtheil zu Gunsten der Krone, welches Urtheil — wie Clarendon sagt, dem Verurtheilten weit mehr Vortheil und Ehre brachte, als dem Dienste des Königs. **)

---

*) Rusworth's Collections.

**) Die beiden Richter, Crooke und Hutton stimmten in Ansehung der Rechtsfrage an sich zu Gunsten des Hrn. Hambden. Der Vortrag des erstern, wie er in den State Trials aufbewahrt ist, giebt einen deutlichen Ueberblick der englischen Constitution, in Betreff des alten Rechts der Krone, Schiffsgelder zu erheben. Zwei andere Richter, Davenport und Denham, sprachen gleichfalls für dieselbe Ansicht. Der erstere vertheidigte das Recht der Krone, Schiffsgelder zu erheben, hielt aber, der Form wegen, die Klage für nichtig; der letztere sprach Anfangs für die Krone, indem er den Kläger mit dem Beklagten verwechselte, verbesserte aber später seinen Misgriff. Er war

Die Neuerungen, welche Karl in der Liturgie und in der Kirchenverfassung einführte, waren vielleicht der Constitution weniger gefährlich, dennoch aber mehr dazu geeignet, das Volk in Furcht zu versetzen, und hatten wirklich eine sehr augenscheinliche und wirksame Tendenz, die Macht der Krone zu vermehren. Das Betragen und der Charakter dieses Monarchen haben in Hinsicht seiner religiösen Denkart einige Zweifel veranlaßt. Die Würde seiner Haltung, die Nüchternheit und Regelmäsigkeit in seinem Privatleben, vereint mit einem scheinbaren Eifer in Aufrechthaltung des Ansehns der geistlichen Würde, erwarben ihm den Ruf der Frömmigkeit, während seine Vorliebe für unwesentliche Ceremonien und abergläubische Gebräuche, bei dem gesunden Verstande, welchen man ihm zuschrieb, ihn in den Verdacht der Heuchelei brachte. Seine Freunde haben behauptet, daß er unveränderlich der englischen Kirche treu geblieben sey, seine Feinde dagegen geben zu verstehen, daß er heimlich dem Papstthume angehangen habe. Daß er sowohl, wie sein Vater, geringere Abneigung gegen dieses Religionssystem hegte, als gegen die Puritaner, kann vernünftiger Weise nicht geläugnet werden. Die Wahrheit scheint zu seyn, daß beide Fürsten sich in religiösen Angelegenheiten durch ihr politisches Interesse leiten ließen. Da die Hierarchie der königlichen Macht äußerst günstig war, so strebten sie aus allen Kräften, dieselbe zu erweitern und zu verstärken. Durch die Vernichtung der päpstlichen Macht

---

Krankheitshalber während eines Theiles des Rechtsstreits abwesend gewesen, und scheint sehr wenig in die Sache einzugehen.

in diesem Lande erlangte der König, indem er das Haupt der Kirche ward, und die Vergebung der höhern Kirchenämter ihm anheim fiel, eine absolute Herrschaft über die obern Glieder dieser großen Corporation. Der mit der Reformation eingeführte Geist der Forschung und die hieraus entspringende Ausbreitung der Kenntnisse trugen auf der andern Seite dazu bei, die Bande der kirchlichen Autorität zu lösen, und den Einfluß über die Laien, den die Geistlichen früher behauptet hatten, sehr zu verringern. Karl hatte sichs offenbar zum Hauptziele gemacht, in diesen beiden Beziehungen wieder aufzubauen, was die Zeit zertrümmert hatte, der geistlichen Maschine neue Kraft zu geben, die nöthige Einheit und Subordination in ihre verschiedenen Räder und Federn zu bringen, und ihre Bewegungen wirksamer zu Leitung und Beherrschung des Volkes zu machen. Zu diesem Zwecke unternahm er es, in Verbindung mit dem Erzbischoff Laud, seinem großen geistlichen Minister, eine neue Liturgie und in dem öffentlichen Gottesdienste eine Menge von Decorationen und Observanzen nach dem Muster der katholischen Kirche einzuführen. Viele Schriftsteller betrachten dies als eine unbedeutende lächerliche Spielerei, als ein Erzeugnis der Thorheit und abergläubischer Schwäche, allein es leidet keinen Zweifel, daß diesem Pomp und Prunk im Gottesdienste die Absicht zum Grunde lag, Aberglauben unter dem Volke zu verbreiten, die geistliche Würde zu heben, eine hohe Verehrung für die priesterlichen Functionen zu erzeugen, und im Bezug auf die Glückseligkeit der Menschen in jener Welt, den Glauben an die Wirksamkeit und an die unerläßliche Nothwendigkeit der Vermittelung und guten Werke der Kirche zu bewirken. Er

veranstaltete auch ein neues System kirchlicher Gesetze, durch welche eine strenge Disciplin und eine absolutere Macht der obern Kirchenbeamten eingeführt ward. und diese Verordnungen wurden mit unabläßlicher Wachsamkeit und unbiegsamer Strenge durchgesetzt. Es ist nicht unmöglich, daß Laud durch diese Neuerungen jene Eitelkeit und Herrschsucht befriedigte, die sein Rang und seine Lage ihm einflößen mochten, während der König sie mit politischen Augen ansah, als Mittel zu seinem Zwecke, die Kirche zu beherrschen, und durch sie auf das Volk zu wirken. Die Gerichtshöfe der Sternkammer und der hohen Commission (High-commission) hatten das Geschäft, Laien und Geistliche zu bestrafen, welche in den geringsten Punkten gegen diese Verordnungen handelten, und die Bischöfe leisteten einen Eid in die Hände der Kirchenvorsteher, daß sie ohne Furcht und Schonung jeden Verstoß darwider ahnden wollten. *)

Es war unmöglich, den durch diese Schritte erregten Unwillen ganz zu unterdrücken, allein wer es wagte, sie öffentlich zu tadeln, konnte gewiß seyn, den nicht zu besänftigenden Zorn eines leidenschaftlichen und bigotten, mit der ganzen Macht des Staates bewaffneten Kirchendieners auf sich zu laden.

Einige Männer von strengem Charakter oder von unmäßigem Eifer, welche kühn genug waren, die Usurpationen der Geistlichen und die Eitelkeiten und Laster der Zeit in öffentlichen Schriften mit großer Schärfe zu

*) Rushworth

rügen, oder, wie man meinte, die Maasregeln der Regierung zu misbilligen, wurden mit einer Grausamkeit behandelt, welche sich mit den Sitten einer civilisirten Nation nicht vereinbaren läßt. Sie wurden, obgleich angesehene Männer, nicht nur zu übertriebenen Geldbußen verurtheilt, sondern selbst zum Pranger und zu Stockprügeln, ja zum Verluste ihrer Ohren und Aufschlitzen ihrer Nasen; und diese schauderhafte Strafe ward ohne die geringste Schonung augenblicklich vollzogen. *)

Um die Verbreitung solcher Schriften zu verhindern, welche das Volk aufzureizen trachteten, ward durch ein Decret der Sternkammer vom Jahr 1637 verordnet, daß die Buchdrucker in dem Königreiche auf eine gewisse Anzahl beschränkt seyn, und daß kein Buch ohne Erlaubnis gedruckt, oder ohne Prüfung eigens dazu angestellter Personen zum Verkaufe eingeführt werden sollte. Diese Verordnung ward durch ähnliche Strafen eingeschärft. **) Was man Freiheit der Presse nennt, war ohne Zweifel mit den Absichten der Regierung völlig unverträglich.

---

*) Siehe insbesondere die Erzählungen der Geschichtschreiber von der Bestrafung des D. Leighton, eines schottischen Presbyterianers; des Prynne, eines Rechtsgelehrten; des Burton, eines Geistlichen, und des Bastwick, eines Arztes.

**) John Warton und John Lieburne wurden vor die Sternkammer gebracht, weil sie ohne Erlaubnis Schriften gedruckt und herausgegeben hatten; und, als sie sich auf das Verhör nicht einlassen wollten, zu Geld- und Pranger-Strafe verurtheilt. Der Letztere ein Mann von Familie, ward durch die Strasen gepeitscht, und sonst mit der größten Barbarei behandelt. — Rushworth.

Aus denselben Gründen, welche den König zur Beförderung der Hierarchie in England bewogen, strebte er, sein Lieblingssystem der Kirchenpolitik auch über Schottland zu verbreiten. Durch verschiedene Schritte, deren viele höchst willkührlich und ungesetzlich waren, hatte Jacob schon eine Art von Episcopal-Regierung in diesem Lande hergestellt, allein der Einfluß des Adels und anderer großen Grund-Eigenthümer, welche einen großen Theil der alten Kircheneinkünfte an sich gebracht hatten, machte es ihm unmöglich, den Bischöfen den Reichthum und das Ansehn wieder zu verschaffen, deren sie sich in den Zeiten des Papstthums, oder selbst damals noch in England erfreuten. Die Begeisterung der schottischen Nation für die Art des Gottesdienstes, die sie bei der Reformation eingeführt hatten, und ihre Vorurtheile gegen die Formen der englischen, so wie der römischkatholischen Kirche, waren Karln wohl bekannt, doch ließ er sich dadurch nicht von dem Versuche abschrecken, sie zur Annahme der neuen englischen Liturgie und der andern Kirchenverordnungen zu zwingen. Die Hartnäckigkeit, mit welcher er selbst da noch diesen Zweck verfolgte, als das Volk schon dagegen die Waffen ergriffen und das feierliche Bündnis geschlossen hatte, welches unter dem Namen des Volksvereins (national covenant) bekannt ist, kann schwerlich den vorgeblichen Beweggründen der bloßen Liebe zur Ordnung und Einförmigkeit in dem äußern Gottesdienste der beiden Königreiche zugeschrieben werden, sondern entsprang aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Wunsche, in Schottland, wie in England, das Volk unter die Leitung eines Standes zu bringen, von welchem zu erwarten war, daß seine eigne Abhängigkeit von der Krone

ihn stets zur eifrigen Vertheidigung der königlichen Gewalt anspornen werde. Nachdem die schottische Armee den König sehr in die Enge getrieben hatte, hielt er es für gut, nach einem Zwischenraume von mehr als 11 Jahren wieder ein Parliament zu berufen. Da aber diese Versammlung, die im April 1640 gehalten wurde, gleich den drei vorhergehenden, bevor sie irgend eine Geldhülfe bewilligte, auf der Erledigung der Landesbeschwerden bestand, so ward sie schnell wieder aufgelöst, und der König ließ abermals zwei Mitglieder des Unterhauses gefänglich einziehen, weil sie sich weigerten, wegen ihres Benehmens im Hause Rede und Antwort zu geben.

Das waren in den ersten funfzehn Jahren der Regierung Karls die Hauptgegenstände des Streites zwischen König und Parliament und die wichtigsten Schritte beider Theile.

Aus dem ganzen Benehmen des Königs in dieser Zeit, aus den häufigen Vorfällen, bei welchen er öffentlich seine politischen Gesinnungen bekannte, aus der Gunst, welche er denjenigen Schriftstellern bewies, deren Lehrsätze der bürgerlichen Freiheit völlig zuwider waren, aus der befehlenden Art, in welcher er Hülfsgelder verlangte, und im Falle der Verweigerung Drohungen hinzufügte; aus den wiederholten Auflösungen des Parliaments, wegen der Beharrlichkeit desselben in Untersuchung der Nationalbeschwerden, und aus der Thatsache, daß er, in Folge eines öffentlich bekannten Beschlusses, eilf Jahre lang, ohne den Beistand irgend einer National-Versammlung herrschte, und aus eigner Machtvollkommenheit directe und indirecte Steuern ausschrieb; aus allen diesen Umständen geht deutlich hervor, daß er sich als einen absolu-

ten Alleinherrscher betrachtete, und daß er, obgleich es ihm oft in den Sinn kam, das Parliament um Unterstützung anzugehen, dennoch weit entfernt war, die Nothwendigkeit eines solchen Mittels anzuerkennen, sondern die Macht, Steuern aufzulegen, als ein Recht der Krone in Anspruch nahm.

Zugleich liegt es am Tage, daß solche Lehrsätze und Ansprüche mit der ursprünglichen Constitution und den Grundgesetzen des Königreichs unverträglich waren. Vermöge der von Wilhelm dem Eroberer an vollkommen übereinstimmenden Gesetze und vermöge der Grundsätze, welche in allen öffentlichen Verhandlungen anerkannt und befolgt worden waren, stand das Recht der Gesetzgebung und Steuerbewilligung ausschlieslich dem Parliamente zu. Diese Verfassung war zuweilen von einzelnen Fürsten verletzt worden, ohne daß es jederzeit öffentlich gerügt worden wäre. Aber diese ungesetzlichen Maasregeln der Krone waren weder so zahlreich, noch so übereinstimmend oder so lange fortgesetzt gewesen, daß man ihre Unrechtmäsigkeit hätte vergessen oder die wichtigen Volksrechte aus dem Auge verlieren können, welche durch sie verletzt worden waren. Man wußte sehr wohl, daß der König durch eine solche gelegentliche Ausübung der Gewalt mehr Recht erlangen konnte, als Einzelne dadurch, daß sie etwas Gesetzwidriges zuweilen unbestraft begehen, eine Befugnis zu solchen Handlungen erwerben.

Merkwürdig ist es, daß, obgleich mehrere Könige von England ohne Bewilligung des Parliaments Abgaben von ihren Unterthanen erhoben, dennoch keiner dieses Verfahren für rechtmäsig erklärte, oder behauptete, daß ihm das Recht, Steuern auszuschreiben, kraft der königlichen Regierungsrechte zustehe. Heinrich VIII., der mächtigste und willkührlichste

Regent aus dem Hause Tudor, wies jedes Recht dieser Art von sich ab, und als der Cardinal Wolsey einst den Vorschlag gemacht hatte, eine Abgabe aus eigner Macht des Königs zu erheben, so fand er es nöthig, die Gemüther des Volks durch eine ausdrückliche Erklärung zu beruhigen, daß er nichts weiter verlange, als eine freiwillige Beisteuer oder Gabe.

Wenn wir auf der andern Seite das Betragen der vier ersten Parliamente unter Karl I. betrachten, so scheint man sie mit Grund einer Absicht, die Verfassung umzuändern, nicht beschuldigen zu können. Die Verhältnisse der Krone waren in dieser Zeit so beschaffen, daß sie eine besondere Aufmerksamkeit auf jeden Vorschlag zu neuen Abgaben erforderten, und eine ungewöhnliche Besorgnis in dieser Hinsicht nicht nur natürlich, sondern auch zweckmäsig machten. Durch die Veränderungen, welche allmählig und fast unmerklich in dem Zustande der Gesellschaft statt gefunden hatten, war auch die Lage des Volks, in Hinsicht auf die Besteurung, ganz anders geworden. Die alten Einkünfte der Krone waren nicht mehr hinreichend für die Ausgaben der Regierung, und da das Fehlende aus dem Vermögen der Einzelnen herbeigeschafft werden mußte, so mußte der Nation viel daran liegen, nicht nur willkührliche Auflagen zu verhindern, sondern auch diejenigen Ausgaben zu beschränken, bei deren Vermehrung ein jeder Theilhaber an der öffentlichen Verwaltung seinen Vortheil fand. Gleich Bürgen eines Mannes, welcher der Zahlungsunfähigkeit nahe steht, lag es ihnen ob, über den Hauptschuldner zu wachen, und seinen Verschwendungen Einhalt zu thun. Da es wegen der Unkosten zur Unterhaltung der Civil- und Militär-Behörden dem Könige nie an einem Vorwande fehlen konnte, von seinen Unterthanen Geld zu verlangen,

so waren sie von dieser Seite am meisten in Gefahr vor Unterdrückung, und hatten hier die triftigsten Gründe, sich vor Erweiterungen der königlichen Macht zu schützen.

Zugleich waren die Veränderungen in der Kriegsverfassung des Königreichs von der Art, daß sie eine ungewöhnliche Sorgfalt und Wachsamkeit nöthig machten, um die alte Constitution aufrecht zu erhalten. Während die Lehnvasallen nach wie vor den Kriegsdienst versahen, hatte auch das Volk das Schwert in seiner eignen Hand, und mithin die Mittel, sich gegen Unterdrückung zu vertheidigen. Als aber besoldete Truppen an die Stelle der alten Feudalmiliz getreten waren, ward die Nation eine unbewaffnete furchtsame Menge, ohne Disciplin, und jeder plötzlichen Anstrengung unfähig. Sie schien völlig vom Könige abhängig zu seyn, welcher die ganze Kriegsmacht nach Willkühr aushob und befehligte. Wäre auf der Seite des Volks kein neuer Umstand hinzugetreten, um diesem neuen Gewichte der Krone die Wage zu halten, so hätte es seine Freiheiten nicht behaupten können. Allein die Bedürfnisse des Königs, die fortwährend neue Bewilligungen vom Parliament erheischten, führten dieses Gegengewicht herbei, indem sie ihn seiner Seits von den National-Repräsentanten abhängig machten, und ihn nöthigten, auf die Beschwerden des Volkes zu hören. Nur auf diese Weise konnte die königliche Macht in ihren alten Gränzen erhalten werden.

Wenn jedoch das Parliament stets bereit gewesen wäre, die Bedürfnisse des Königs zu befriedigen; wenn dasselbe nie auf gewissen Punkten bestanden wäre und die Beseitigung der Misbräuche zur Bedingung der Steuerbewilligung gemacht hätte: dann würde seine Macht bald zu einem Schatten her-

abgesunken und seine Einwilligung zur leeren Form geworden seyn. Die Parliamentsglieder würden sich bald in demselben Zustande befunden haben, wie jene Gespenster eines ehemaligen Nationalraths, welche an den Höfen einiger europäischen Monarchien noch umherschweben, um dem Willen des Fürsten, dem sie nicht mehr widersprechen dürfen, eine eingebildete Sanction zu geben. Zum Glück hatte die Unvorsichtigkeit Karls, und mehr noch die seines Vaters, indem sie ihre hochfliegenden Gedanken von der königlichen Machtvollkommenheit zu unumwunden aussprachen, die Besorgnisse des Parliaments erregt, und indem das Haus der Gemeinen den Muth hatte, zu verweigern, erhielt es sich im Besitz des Bewilligungsrechts sogar in einer Zeit, wo es alle andere Mittel des Widerstandes verloren hatte.

Wir finden in der Weltgeschichte wohl wenige Beispiele von einem reinern Patriotismus, als den, welchen die Wortführer des Parliaments während der Regierung Jacobs und während der ersten funfzehn Jahre Karls bewiesen, indem sie sich den gewaltsamen Maasregeln des Hofes mit der größten Beharrlichkeit und Festigkeit widersetzten. Der höhere Aufschwung des Gemeingeistes ist oft dem allgemeinen Gefühle und den gewöhnlichen Grundsätzen des Privatlebens so entgegen, daß wir in manchen Fällen nicht wissen, ob wir ihn verdammen oder bewundern sollen. Auch bemerken wir, daß bei erhabenen heldenmüthigen Thaten der Glanz der Handlung an sich den Handelnden fortreißt, und die Zuschauer blendet und besticht. Aber doch ist es eines reinern Beifalls werth, wenn ein großer Dienst durch an sich vollkommen unverwerfliche Mittel geleistet wird, und wenn die Handlung, ohnerachtet sie eben so gefahrvoll ist, weniger

Bewunderung erzeugt, so giebt sie dagegen einen unparteiischern und überzeugendern Beweis von wahrer Seelengröße und Tugend. Als Hampden durch Berufung auf die Gesetze seines Landes sich dem Zorne Karls und seiner Minister aussetzte, verletzte er keine Pflicht der Freundschaft und des Rechts, und als er sich erhob, die Sache der Freiheit zu vertheidigen, muß es ihm klar gewesen seyn, daß seine Anstrengungen ohne Erfolg bald vergessen seyn würden, und selbst mit Erfolg weniger geeignet waren, ihm den Beifall seiner Zeitgenossen, als die Bewunderung und die Achtung einer dankbaren Nachwelt zu erwerben.

Den ruhmwürdigen Patrioten, die in dieser Zeit unerschütterlich ausharrten, verdanken wir größtentheils die Erhaltung der Freiheit, die aus den meisten europäischen Ländern verbannt wurde. Sie gaben das Beispiel eines verfassungsmäsigen Widerstandes gegen die Erweiterung der königlichen Gewalt; sie richteten die Art ihrer Vertheidigung nach den Veränderungen in dem Zustand der Gesellschaft ein, wie sie die Zeit hervorbrachte, und lehrten das Haus der Gemeinen, durch gesetzmäßige Anwendung des ausschlieslichen Rechts der Besteuerung, die Rechte ihrer Wähler zu behaupten und zu sichern.

II. Abschnitt.

Die Regierung Karls des Ersten, von der Sitzung des langen Parliaments bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges.

Die Versammlung des sogenannten langen Parliaments, gegen Ende des Jahres 1640 stellte eine neue Ansicht der öffentlichen Angelegenheiten dar, und schien die patriotischen

Führer dieser Versammlung zu Ergreifung eines neuen Systems aufzufordern. Karl hatte seine Absichten jetzt so lange verfolgt, und in so verschiedenem Lichte entfaltet, daß sie völlig notorisch geworden waren. Aus seinem Betragen während der drei ersten Parliamente ging hervor, daß er sich zwar herabließ, durch Vermittlung des Parliaments, als den gelindesten und sichersten Weg, sich Geld zu verschaffen, aber doch weit entfernt war, die Nothwendigkeit dieser Verfahrungsart anzuerkennen, und vielmehr, sobald die Umstände es erforderten, das Recht, Steuern auszuschreiben, in Anspruch nahm und auszuüben entschlossen war. Zugleich hatte er in seinen Unterhandlungen mit diesen Versammlungen sich nicht gescheuet, jeden nur möglichen Kunstgriff zu gebrauchen, sie durch Drohungen in Furcht zu setzen, durch zweideutige Erklärungen ihre Hoffnungen zu spannen, und sie selbst durch bestimmte Versprechungen zu hintergehen. Ein merkwürdiges Beispiel davon ereignete sich in Beziehung auf die Petition of Right, eine Bill, der er nach vielen Ausweichungen endlich seine feierliche Zustimmung gab, die er aber nachher eben so öffentlich wieder verletzte, eine Bill, in welcher er den Irrthümern seines frühern Betragens förmlich entsagte, und insbesondere durch eine ausdrückliche bestimmte Erklärung zugab, daß das Recht Steuern, aufzulegen oder irgend eine Contribution oder Dienstleistung vom Volke zu erheben, ausschlieslich dem Parliamente zustehe.

Nach der Entlassung dieses dritten Parliaments hatte er die Maske abgeworfen, und den Entschluß ausgesprochen, ohne den Beistand dieser Nationalversammlung zu regieren; und während eines Zeitraums von mehr als eilf Jahren hatte

er fortgefahren, die ganze Regierungsgewalt zu usurpiren. Er hatte Gelder erhoben, nicht nur durch indirecte früher angewandte Mittel, sondern auch durch directe Besteuerung; er hatte königliche Proclamationen erlassen, denen er dieselbe verbindende Kraft beilegte als den Parliamentsacten. Während dieser Zeit veränderte er in England und in Schottland die eingeführten Formen des Gottesdienstes und das System der Kirchenverfassung, und verhängte theils mittelst der Sternkammer, theils mittelst seines verfassungswidrigen Einflusses auf die ordentlichen Gerichte nicht selten die willkührlichsten, ungesetzlichsten und empörendsten Strafen über diejenigen, welche den Muth hatten, sich auf irgend eine Weise seinen Maasregeln zu widersetzen.

Sein Betragen gegen das vierte Parliament bewies nur, daß er, seine Plane durch Despotismus unveränderlich verfolgend, den Hang zu List und Zweideutigkeit nicht abgelegt habe.

So hatte Karl sich betragen, und so war der Charakter dieses Monarchen, der einen tiefen Eindruck auf die Masse des Volks gemacht hatte, als der Sieg der schottischen Armee über die seinige ihn nöthigte, wenige Monate nach der unwilligen und beschimpfenden Auflösung dieses Parliaments ein neues zu berufen. Der Unwille der Nation war jetzt zu einem solchen Grade gestiegen, daß der Einfluß des Hofes bei den meisten Wahlen verdrängt ward, und daß eine sehr große Mehrzahl in dieser Versammlung fest entschlossen war, den willkührlichen Maasregeln des Herrschers Schranken zu setzen.

Die Verhandlungen unter dieser und der vorigen Re-

gierung hatten deutlich gezeigt, daß die Erhaltung der öffentlichen Freiheit wirksamere Maasregeln erfordere, als die, welche von den vorigen Parliamenten ergriffen waren. Durch Verweigerung der Geldhülfen konnte das Haus der Gemeinen dem Könige zuweilen das Versprechen abdringen, die Misbräuche der Staatsgewalt zu verbessern; allein die Erfahrung hatte gezeigt, daß Versprechungen, die er so wenig beachtete, und so leicht unbestraft verletzen konnte, wenig frommten. Diese schwierigen Verhältnisse, unter welchen der König sich genöthigt sah, das Parliament um Geld zu bitten, traten jetzt, wie sichs erwarten lies, seltener ein, seit er entdeckt hatte, daß er bei gewöhnlichen Gelegenheiten auf eine ihm selbst nicht so unangenehme Weise seine Bedürfnisse zu befriedigen vermöge.

Diese neuen Mittel waren freilich ungesetzlich und unpopulär, allein sie waren häufig mit Erfolg wiederholt und auf eine lange Zeit ununterbrochen benutzt worden. Die Gefahr eines solchen Verfahrens hatte jetzt einen Grad erreicht, der überall Besorgnis erregte, und während es auf der einen Seite schwerlich zu erwarten stand, daß der Monarch die früher behauptete Laufbahn verlassen werde, mußte man auf der andern Seite befürchten, daß das Volk, dessen Gefühle durch Uebel, die dasselbe nicht auf eine überraschende Weise betreffen, nicht so leicht aufgeregt werden, sich allmählig an diese Neuerungen gewöhnen und daß man sich am Ende auf das Herkommen berufen werde, um Maasregeln zu unterstützen, welche die Constitution zu vernichten droheten.

Obgleich die englische Verfassung seit undenklichen Zeiten sich als eine beschränkte Monarchie bewährt hatte, und

die oberste Staatsgewalt so vertheilt war, daß die einzelnen Zweige sich gegenseitig in Schranken hielten, so war doch dieses Werk in mehrern der kleinern Abtheilungen aus Mangel an Erfahrung und Vorsicht noch lange nicht vollendet und vollkommen genug, um jede Art von Unregelmäsigkeit und Unordnung auszuschliesen. Durch Uebertragung der Gesetzgebung und des Besteurungsrechts an das Parliament und, der obersten richterlichen Gewalt an das Haus der Lords, glaubte man die ministerielle oder ausübende Gewalt des Königs in gehörigen Schranken zu halten, und man hatte wahrscheinlich keine Ahndung von den mannichfaltigen Kunstgriffen, durch welche er die Oberaufsicht seines großen Raths umgehen, und von den vielfachen Mitteln, welche er ergreifen könnte, um eine unabhängige Macht zu begründen. Allein nach dem Falle der Aristokratie unter dem Hause Tudor bemerkte man, daß die in der Willkühr des Königs stehende Entlassung der Unterrichter ihm einen unbegränzten Einfluß auf die Gerichtshöfe gab; und als nach der Thronbesteigung des Hauses Stuart der alte Feudalkriegsdienst abgekommen war, gab ihm die Leitung der besoldeten Truppen, deren fortwährender Anwuchs sich vermuthen lies, ein Werkzeug in die Hände, welches täglich wirksamer ward, um seinen Maasregeln Gewicht zu geben und alle Opposition gegen seinen Willen niederzudrücken.

Daher war es in dieser bedenklichen Krisis, als der König zur Einführung des Despotismus so furchtbare Schritte gethan hatte, die unerläßliche Pflicht des Parliaments, seine Anstrengungen zu verdoppeln, und auf wirksamere Mittel zu sinnen, um jenen Planen Widerstand zu leisten. Es war zu diesem Zwecke nicht mehr hinreichend, die königliche Macht

wieder in ihre alten Gränzen zurückzudrängen, und die Verfassung wieder in die Lage zu versetzen, in welcher sie sich vor den letzten Neuerungen befunden hatte. Die Parliamente hatten bisher nur defensiv verfahren; es schien jetzt hohe Zeit, von ihrer Seite den Angriff zu machen, und sich zu bemühen, den ausdauernden, wachsamen und mächtigen Gegner zu entwaffnen. Es war nicht genug, die geschehenen Risse wieder auszufüllen und die zerstörten Befestigungswerke wieder herzustellen, sondern die Sorge für die künftige Sicherheit machte es nöthig, diejenigen Thore und Zugänge der Constitution, die man früher offen gelassen hatte, zu befestigen und zugleich, die königliche Gewalt aus den einzelnen Stellungen zu vertreiben, von welchen aus die Gefahr des Einbruchs am drohendsten war.

Das schienen die Hauptabsichten des berühmten Parliaments gewesen zu seyn, welches gegen das Ende des Jahres 1640 zusammen kam, und von dessen Benehmen die politischen Schriftsteller, ihren Ansichten und Systemen gemäs, so widersprechende Darstellungen gegeben haben.

Die erste Maasregel war der Angriff auf diejenigen Minister, welche bei den letzten Schritten der Krone vorzüglich thätig gewesen waren. Daß diese für die Rolle, die sie im Laufe ihrer Regierung gespielt hatten, mit Grund zur Rechenschaft gezogen werden konnten, war nicht zu bestreiten, und daß die Strafe für die begangenen Misbräuche eher sie, als den Souverain treffen sollte, war ein anerkannter Grundsatz der englischen Verfassung. Es ward dem zu Folge beschlossen, daß Strafford und Laud, welche beide das Vertrauen des Königs, der eine in weltlichen, der andere in geistlichen Angelegenheiten vorzüglich besessen hatten,

angeklagt werden sollten, und zu diesem Zwecke wurden sie augenblicklich verhaftet.

Viele Umstände trugen dazu bei, Strafford zum Gegenstand des allgemeinen Hasses und Unwillens zu machen. Er war einer der vorzüglichsten Leiter der patriotischen Partei gewesen, und hatte sich durch den Hof verführen lassen, seine Grundsätze zu verlassen, und sich zum Verfechter der königlichen Machtvollkommenheit brauchen zu lassen. In jener Zeit, wo der Geist des Patriotismus eine solche Stufe erreicht hatte, und wo die Gemüther der Menschen durch enthusiastische Liebe für Freiheit erhitzt waren, mußte ein solcher politischer Ueberläufer nothwendig doppelt hassenswürdig erscheinen, und da dieser Abfall sich bald nach der Auflösung des dritten Parliaments unter Karl, das ist gerade in der Zeit ereignete, als die willkührlichen und despotischen Absichten des Monarchen auf die unzweideutigste Weise vor dem ganzen Volk ausgesprochen, und die Versuche des Hofes, andere einflußreiche Glieder der Opposition zu gewinnen, mit Verachtung zurückgewiesen waren, so kannte die Erbitterung gegen ihn keine Gränzen. Dabei hatte Strafford sich durch Uebermuth und Grobheit viele persönliche Feinde gemacht; so wie seine bekanten Fähigkeiten und seine Kraft, durch welche er sich an die Spitze der Verwaltung emporgeschwungen hatte, ihn allen denen, welchen die Beschränkung der königlichen Macht am Herzen lag, als den gefährlichsten Gegner bezeichneten.

Gegen die Verordnung dieses Ministers ist vieles gesagt und geschrieben worden, was in der gegenwärtigen Zeit kaum einer ernsten Widerlegung werth seyn möchte. Daß der König nicht Unrecht thun könne, hielt man selbst in dieser Zeit, in dem gewöhnlichen Laufe der Verwaltung, für einen verfas-

sungsmäsigen Grundsatz, woraus als nothwendige Folge sich ergiebt, daß seine Minister für alle Misbräuche der ausübenden Gewalt verantwortlich seyn mußten. Nach dieser Regel konnte keiner gerechter leiden, als der Graf Strafford, der anerkannt des Königs erster und vertrautester Minister gewesen war, und dessen Verwaltung von einem tief angelegten, regelmäsigen Plane, zur Umstürzung der Verfassung zeugte. Man kann wohl fragen: welches Verbrechen eine Kapitalstrafe verdiene, wenn nicht dieses?

Das Geschrei, welches man gegen die Bestrafung dieses Mannes erhoben hat, kann daher nicht sowohl von den Grundsätzen des wirklichen Rechts ausgehen, als vielmehr gegen die Form der Procedur gerichtet seyn, in welcher er überführt und verurtheilt ward. Und hier ist es merkwürdig, daß die vorzüglichste Veranlassung zum Widerspruch herbeigeführt ward, durch die übertriebene Aengstlichkeit der Gemeinen, mit der größten Umsicht zu verfahren, und die Untersuchung auf eine Weise zu leiten, die durchaus keinen Grund zur Beschwerde geben könne.

Im Betreff der Thatumstände, auf welchen die Anklage begründet ward, hielten es die Gemeinen nicht für gut, sich auf einen allgemeinen Bericht über die willkührlichen Maasregeln zu beschränken, welche die Krone zu der Zeit, als Strafford der erste und vertrauteste Minister war, ergriffen hatte, und über welche gar kein Streit statt finden konnte, sondern sie glaubten zur Zufriedenstellung des Volks eine bestimmte Anklage wegen solcher einzelnen Verletzungen der Constitution, bei denen er entweder als Rathgeber, oder als unmittelbar Handelnder, thätig gewesen war, aufstellen zu müssen; und man hat den Be-

weis, den sie hierauf über einen der vornehmsten Punkte beibrachten, für unvollständig erklärt. Strafford ward nehmlich beschuldigt, er habe im Rathe gesagt, daß der König jetzt von allen Schranken der Verfassung gänzlich entbunden sey, und alles thun könne, was in seiner Macht stehe; und er habe seiner Majestät den Rath ertheilt, mit Erhebung der Schiffsgelder künftig fortzufahren, und die in Irrland stehende Kriegsmacht zu benutzen, um England zum Gehorsam zu bringen. Andere ähnliche Aeußerungen wurden andern Gliedern des Raths zur Last gelegt. Sir Henry Vane, der Sekretär, hatte die Debatte in kurzen Sätzen aufgezeichnet und von diesen, die zufällig durch seinen Sohn entdeckt waren, ward eine Abschrift dem Gerichte vorgelegt. Durch Lord Clarendon erfahren wir, daß der Graf von Nordhumberland, ein anderes Mitglied des Raths, sich einiger der erwähnten Worte erinnerte, die nach seinem Ausdruck von hoher Wichtigkeit waren; der übrigen aber konnte sich keiner der Gegenwärtigen erinnern, als Sir Henry Vane und auch dieser erst nach wiederholter Befragung. Es ward jedoch behauptet, daß die erwähnten Noten in Verbindung mit diesen mündlichen Zeugnis, gleiches Gewicht haben müßten als zwei Zeugen, die nach den Gesetzen von England erforderlich sind, um den Hochverrath zu erweisen. *)

---

*) a) Siehe Clarendons Hist. Vol. I. Whitlocks Memorials Parliamentary History, Vol. IX.

Der Titel der Noten war: Keine Gefahr von einem Kriege mit Schottland, wenn er offensiv, nicht defensiv ist.

In Verfolg der Anklage wider Strafford wurden einige Zweifel erhoben, ob die ihm zur Last gelegten That-

---

Dann folgten die verschiedenen Abstimmungen, wie nachsteht:

K. C. Wie können wir einen Offensiv-Krieg unternehmen, wenn wir nicht mehr Geld haben?

L. L. Jr. Man muß von der Stadt 100,000 Pf. borgen; kräftig fortfahren mit Erhebung der Schiffsgelder. Wenn Ihro Majestät erst den Weg der Güte bei ihrem Volke vergeblich versucht haben, sind Sie von allen Schrancken der Verfassung entbunden und frei, und können thun, was in ihrer Macht steht. Wenn Ihre Majestät alle Wege versucht haben, und überall abschlägliche Antwort erhalten, sind Sie vor Gott und Menschen entschuldigt; Sie haben eine Armee in Irrland, die Sie gebrauchen können, um das Reich zum Gehorsam zu bringen, denn ich bin überzeugt, die Schotten können nicht fünf Monate aushalten.

L. Arch. Sie haben alle Wege versucht, und immer abschlägliche Antwort erhalten; jetzt ist es gesetzmäßig, mit Gewalt zu nehmen.

L. Col. Man kann auswärts zu Vertheidigung des Königreichs Bündnisse schließen. Das Unterhaus ist des Königs und der Kirche überdrüssig. In dieser unvermeidlichen Nothwendigkeit sind alle Mittel, Geld zu erheben, gerecht, und müssen angewandt werden, da sie gesetzmäsig sind.

L. Arch. Für einen Offensiv-, keinen Defensiv-Krieg.

L. L Jr. Die Stadt ist mit Lords angefüllt, man muß eine Commission zu Bestellung der Geschwornen (of array) niedersetzen. Wenn einer sich rührt, wollen wir ihn schon greifen.

Der aus diesen Noten hervorgehende Beweis ist zwar nicht förmlich, aber doch gewiß überzeugend. Sie waren offenbar niedergeschrieben, als die Debatte statt fand, unmittelbar nach

sachen, die freilich ohne Zweifel die höchsten Strafen verdienten, nach den gemeinen oder geschriebenen, Gesetzen

---

der Auflösung des vorigen Parliaments, und einige Monate früher, als man die Anklage gegen Strafford ahnen konnte. Ihre Aechtheit ist bestätigt durch das mündliche Zeugnis des Sir Henry Vane, des Secretärs, der die Noten schrieb, und der als Glied des Raths gegenwärtig, mithin Theilhaber an der Verschwörung war, und ein Interesse daran hatte, die Sache zu verheimlichen. Dieser Umstand, verbunden mit seinem Eide, als Geheimer Rath verschwiegen zu seyn, machte es erklärlich, daß er mit der Enthüllung der Wahrheit zögerte. Zugleich erhellt, wie auch Clarendon zugiebt, daß sein Zeugnis, im Betreff einiger wichtiger Ausdrücke in dem angeführten Dialog, durch das eines andern Geheimen Raths, und eines unverdächtigen Zeugen, des Grafen von Nordhumberland, bestätigt worden ist. Da auf diese Weise einige Hauptpunkte des Dialogs, obgleich es nicht gewiß ist welche, vollständig erwiesen sind, so wird die Glaubwürdigkeit der Noten, auch im Betreff anderer Punkte, wo wir nur Einen Zeugen haben, sehr gehoben.

Was aber mehr, als alles andere dazu beiträgt, jeden Zweifel im Betreff der Aechtheit der Noten zu entfernen, ist die Wahrscheinlichkeit ihres Inhalts, nach der Lage, und den frühern Benehmen des Königs und seiner Minister; die Ausdrücke, deren sich die verschiedenen Sprecher bedienen, entsprechen vollkommen ihrem frühern Betragen. Die vorgeschlagenen Maasregeln sind nichts weiter, als die Fortsetzung und die natürliche Folge derer, welche die Regierung schon eilf Jahre lang angewandt hatte, und die Verlegenheit, welche unmittelbar nach der Auflösung des vierten Parliaments unter Karl statt fand, konnte leicht eine Berathung dieser Art veranlassen.

Es ist unnöthig hinzu zu fügen, daß die Theilnehmer an dem erwähnten Gespräche offenbar der König Karl, der

Englands das besondere Verbrechen des Hochverraths, dessen er angeklagt war, ausmachten. Nach den Begriffen, die in allen Feudal-Monarchieen von Europa herrschend waren, konnte der Hochverrath nur gegen den König begangen werden. Es ward behauptet, daß eine Klage dieser Art auf das Betragen des Strafford nicht anwendbar sei, welcher freilich die Constitution verletzt, und die Grundgesetze des Königreichs umgestoßen, aber fortwährend mit völliger Einstimmung des Souveräns, und mit directem Gehorsam nach seinem Willen gehandelt hatte. Diese Zweifel waren gewiß sehr grundlos, weil man offenbar nach gesetzlicher Präsumtion annehmen muß, daß der König in Erfüllung seiner Pflicht jederzeit bereit ist, die Constitution zu vertheidigen, mithin der Gefahr ausgesetzt ist, in ihrer Vertheidigung sein Leben zu verlieren. Wer daher den Versuch macht die Constitution umzustürzen, kann nach dem Geiste des Gesetzes Eduards III. angesehen werden, als habe er den Tod des Königs beabsichtigt, und dies sogar dann, wenn in irgend einem besondern Falle der König selbst seine Pflicht verletzen, und anstatt die Verfassung zu vertheidigen, sich zur Vernichtung derselben, mit ihren Feinden vereinigen sollte. Aber so ungegründet auch die Ansichten derjenigen seyn mochten, welche der Anklage aus diesem Grunde sich widersetzten, so hielt man es doch für rathsam, ihre vorgebliche Gewissenhaftigkeit zu

---

Lord Lieutenant von Irrland (Graf Strafford), der Erzbischoff von Canterbury und Lord Collington sind, und daß die Absichten, welche sie zu erkennen geben, auf den Umsturz der Constitution zielen.

beachten und die Verurtheilung auf einen Parliamentsschluß (bill of attainder) zu gründen. Diese Art des Verfahrens ist ohne Zweifel grosem Misbrauche ausgesetzt, und sollte nur in den äussersten Nothfällen zugelassen werden. Wir sehen jedoch nicht, daß Strafford in Folge desselben eine besondere harte Behandlung erfuhr. Der Beweis der Thatsachen ward nicht nur durch die Gemeinen, sondern auch durch die Lords untersucht, also durch dieselben Richter, durch welche, im Fall einer Anklage (impeachment), darüber entschieden worden wäre, und bevor die Bill durchging, erklärten die zwölf Richter einstimmig, *) daß nach

---

*) Das Parliament übt seine Gewalt als höchstes Gericht in Criminalsachen auf eine doppelte Weise aus, indem es entweder im Wege der Gesetzgebung auf einen besondern Fall eine Strafe ausspricht, oder im Wege des rechtlichen Verfahrens eine Untersuchung führt und entscheidet. In dem ersten Falle werden die gewöhnlichen Formen eines Gesetzantrags beobachtet; der Antrag zur Strafbill (Bill of attainder, attinctura, Schwarzmachen) kann in beiden Häusern angebracht werden, (wie jetzt bei dem Proceß der Königin im Oberhause) er wird geprüft, allenfalls Zeugen verhört, und wenn er nach gewöhnlichem dreimaligen Verlesen angenommen worden ist, an das andere Haus gebracht, und endlich muß er vom Könige sanctionirt werden. Dabei ist das Parliament der Natur der Sache nach an keine gesetzliche Regel in Absicht auf Beweis und Strafe gebunden, sondern entscheidet nach den Umständen. In dem zweiten Falle hingegen beschließt das Unterhaus die Anklage, (Impeachment) und das Oberhaus entscheidet als förmliches oberstes Gericht. Dabei müssen die Regeln des gerichtlichen Verfahrens beobachtet, und es kann keine Strafe ausgesprochen werden, welche nicht in den Gesetzen angedroht

allem, was ihre Herrlichkeiten durch Abstimmung für bewiesen erklärt hätten, der Graf Strafford die Strafe des Hochverraths verdient habe.*)

Der Umstand, daß Karl diese Bill genehmigte, und es zuließ, daß sein Günstling gerichtet ward, mußte natürlich alle seine Anhänger in Schrecken und Staunen versetzen, und auch denen, die sein Betragen mit der größten Parteilichkeit betrachteten, als ein großer Flecken in seinem Charakter erscheinen. Wenn wir annehmen, daß Karl seine frühern Grundsätze jetzt wirklich geändert, und eines so lästigen Kampfes überdrüssig, den Plan eine absolute Herrschaft zu begründen, aufgegeben hätte, so muß es uns einleuchten, daß er ohne Schwierigkeit dem Parliament und dem Volk völlige Genugthuung hätte geben können, ohne einem Minister das Leben zu nehmen, den er selbst in seinen Dienst eingeführt hatte, und dessen einziges Verbrechen seine Ergebenheit gegen den König war. Wenn aber dieser Monarch noch bei seinen ehrgeizigen Absichten beharrte, wenn sein jetziges Nachgeben gegen das Parliament nichts anderes war, als ein zeitgemäses Mittel, um die Unterstützung, deren er bedurfte, zu erhalten, und wenn der Tod des Lords Strafford nur ein Opfer war, um den Unwillen der Nation abzuwenden, und durch scheinbare Genugthuung für

---

ist. Für den Ausspruch schuldig muß eine Mehrheit von zwölf Stimmen vorhanden seyn. S. Blackstone Vol. IV. p. 259. und die Anmerkungen der neuesten Ausgabe von Christian. Ueb.

*) Parliamentary History Vol. IX. p. 2.

vergangene Kränkungen den König aus ferner gegenwärtigen Verlegenheit zu ziehen; wenn das, wie man mit Grund annehmen kann, der wirkliche Zustand der Dinge war: so kann man freilich kaum ein abschreckenderes Beispiel von Schwäche, Treulosigkeit und Hartherzigkeit auffinden.

Um die Gefühle dieses Monarchen ins Licht zu setzen, wollen wir eines Briefes gedenken, den er nach Genehmigung der gerichtlichen Ueberführungsacte eigenhändig an das Haus der Pairs schrieb, und worin er seinen dringenden Wunsch zu erkennen gab, daß Strafford am Leben bleiben möge. Der Brief schließt mit der auffallenden Nachschrift: „wenn er sterben muß, so wäre es Wohlthat, ihm bis Sonnabend Frist zu gestatten." Die einzige Entschuldigung, die man für diese gefühllose Gleichgültigkeit aufgestellt hat, ist, daß diese Nachschrift wahrscheinlich von der Königin dictirt worden sey, die, wie es scheint, dem Strafford nicht geneigt war. *)

Die Verurtheilung und Hinrichtung des Erzbischoffs Laud ward einige Jahre verzögert. Wenn man die Geschichte dieser Zeiten verfolgt, so erscheint die harte Bestrafung dieses alten schwachen Geistlichen, nachdem der Streit endlich durch Gewalt entschieden war, als ein unnöthiger Schritt der Strenge. Er hatte nicht die Fähigkeiten Straffords, die ihn hätten furchtbar machen können, und sein Charakter war nicht, wie bei jenem, durch politische Abtrünnigkeit gehässig geworden. Er war jedoch der feste Ver-

---

*) S. Life of Charles I. by William Harris. King Charle's Works, p. 138; Burnet's Hist. Vol. I.

bündete und Gehülfe jenes Ministers, und nicht weniger, wie er, des überlegten Versuchs, die Constitution umzustürzen, schuldig; auch kann es der Beobachtung nicht entgehen, daß er in seinem Geschäftskreise, an der Spitze der Hierarchie, grösern Schaden hatte stiften können, indem er dei Gemüther des Volks vergiften, und einen tiefer wurzelnden, üppiger aufschießenden Saamen der Tyrannei ausstreuen konnte. Die Thätigkeit und der Freiheitssinn, welche vom Anfange dieses Parliaments an die grose Mehrzahl seiner Glieder belebt hatten, wurden durch den Geist der ganzen Nation unterstützt und erhöht. Von allen Seiten strömten Bittschriften herbei gegen die willkührlichen Maasregeln der Krone, und ermunterten das Haus zu fernern Bemühungen zur Abstellung der Misbräuche. Die andern Minister und Werkzeuge Karls waren entweder genöthigt, sich durch die Flucht vor dem Schrecken einer Anklage zu retten, oder schwiegen, ihr Heil der Unbedeutsamkeit verdankend, in stiller Furcht, um nicht durch Hervorteten ihr Schicksal zu beschleunigen.

Das Unterhaus schritt einstimmig zu der Erklärung, daß die Erhebung der Schiffsgelder dnrch den König, den Grundgesetzen des Reichs zuwider sei, und daß die Sheriffs, welche die Befehle in dieser Angelegenheit ausgefertigt hatten, so wie die Personen, die mit der Eintreibung der Steuer beschäftigt gewesen, in Strafe verfallen wären. Dieser Erklärung traten die Pairs einstimmig bei, welche ferner verordneten, daß das Urtheil in der Sache des Herrn Hambden in ihrer Gegenwart vernichtet werden solle. Ein ähnliches Urtheil ward über die Erhebung des Tonnen- und Pfundgeldes ohne Bewilligung des Parliaments, ge-

sprochen, und um in dieser Hinsicht für die Zukunft dem Hause die ausschliessliche Gewalt zu sichern, ward diese Steuer jetzt nur auf zwei Monate bewilligt, und später auf sehr kurze Zeiträume erneuert. Die Erweiterung der königlichen Bannforste, die Wiedereinführung der Monopole, welche vor kurzem durch die gesetzgebende Macht aufgehoben waren, jede ungesetzliche Art Gelder zu erheben, so wie jede verfassungswidrige Ausübung der königlichen Macht, die willkührlichen Schritte der Sternkammer und der hohen geistlichen Commission, und die bestochenen und ungerechten Entscheidungen der ordentlichen Richter wurden einer strengen Prüfung unterworfen, und mit starken Zeichen der Misbilligung und des Tadels gebrandmarkt. *)

Diese Beschlüsse und Erklärungen waren hinreichend um die Gesinnungen des Parliaments und der Nation an den Tag zu legen; allein bisher hatte man keine Vorkehrungen getroffen gegen die künftigen Erweiterungen der königlichen Macht. Die Verfassung war nicht besser, als zu der Zeit, da die Petition of Right zu einem Gesetze erhoben ward, und das Volk hatte keine Gewähr, daß der Monarch, nachdem er aus seiner jetzigen Verlegenheit sich herausgezogen hätte, nicht seine frühern Gewaltschritte erneuern, und dasselbe System wieder ergreifen werde, welches er jetzt zu verlassen gezwungen war.

Von der Zeit an, da die grose Masse der Nation einen Grad von Wohlstand und Unabhängigkeit erlangt hat-

*) S. Hume.

te, hielt man die häufigen Versammlungen des National-Raths für wesentlich zur Erhaltung der Freiheit. Während der Sitzung des Parliaments ward die Aufmerksamkeit des Volks auf politische Discussionen angeregt; die Schritte der ausübenden Gewalt wurden geprüft, und öffentlich bekannt gemacht, und die Nation besas ein groses Organ, durch welches ihre Beschwerden und Forderungen, oft mit unwiderstehlicher Kraft, dem Könige mitgetheilt werden konnte. Allein in den Zwischenräumen dieser grosen Versammlungen ward die Stimme der gesetzgebenden Macht nicht gehört; es war dann keine höhere Macht vorhanden, um die Misbräuche der Verwaltung zu controlliren, keiner, der das Volk warnen, und zur Vertheidigung seiner Rechte aufmuntern konnte, und die Usurpationen der Krone konnten, wenn sie vorsichtig geleitet, und künstlich versteckt wurden, in manchen Fällen wohl ganz übersehen werden. Wenn Friede und Ruhe im Lande erhalten ward, wenn Künste und Manufakturen beschützt wurden, und wenn die Einwohner in ihren Privatrechten sich nicht verletzt oder bedrückt fühlten, dann konnten ihnen auch die ungesetzlichen Maasregeln der Regierung nicht sehr lästig werden, und selbst über offenbare, handgreifliche Verletzungen der Constitution wurden keine Klagen geführt.

Das grose Ziel der Krone war daher, die Versammlungen des Parliaments zu vermeiden, und Karl war so glücklich gewesen, dieses Ziel eilf Jahre ununterbrochen verfolgen zu können. Die blose Erwähnung eines Parliaments ward in dieser Zeit als eine Art von Verrath betrachtet, und deshalb auf das Strengste verboten. Es war aber natürlich, daß man in der damaligen Lage der Dinge, als der König

gezwungen war, seinen angeerbten Grundsätzen zu entsagen, und noch einmal um den Beistand der Nationalversammlung zu bitten, für unerläßlich nothwendig hielt, die Wiederkehr solcher despotischen Maasregeln zu verhindern, und dies grose Palladium der Constitution sicher zu stellen.

So lange die Feudal-Aristokratie ihre Macht ungeschwächt behauptete, war den Baronen, die den Hauptttheil dieser Versammlung bildeten, an der regelmäsigen und häufigen Berufung derselben nicht viel gelegen. Auf die Zahl, und auf die Treue ihrer Vassallen bauend, rechneten sie mehr auf ihre Kühnheit im Felde, als auf ihre Beredsamkeit und Gewandheit im Rathe. Doch finden wir schon unter der Regierung Eduards III. in zwei besondern Statuten die Bestimmung, daß das Parliament jährlich Einmal, oder wenn es nöthig ist, öfter berufen werden solle. *) Dieses Gesetz hatte zwar wegen der Lage des Reichs in mehrern Jahrhunderten wenig Aufmerksamkeit erregt, allein es war nie aufgehoben worden. Als die Gemeinen in der Constitution einiges Gewicht erlangt hatten, verstärkten sie Anfangs damit meistens die königliche Macht, und der König fand eben so seinen Vortheil dabei, die Versammlungen des Parliaments häufig zu berufen, als die Barone den ihrigen dar ein setzten, sie zu vermeiden. Dies war der Fall während der letzten Zeit des Hauses Plantagenet, und unter der ganzen Regierung der Tudor, während welcher über diesen Punkt nie ein Streit statt fand. Allein nach dem Regierungsantritt des Hauses Stuart, als das Interesse und die Zwecke

*) 4 Edw. III. c. 14. 36. Edw. c. 10.

der verschiedenen Zweige der gesetzgebenden Macht eine völlige Umwälzung erlitten, mußte das Haus der Gemeinen natürlich auf jene alten Statuten zurücksehen, durch welche die jährliche Berufung des Parliaments vorgeschrieben war. Die Gemeinen hielten es jedoch nicht für gut, auf eine buchstäbliche Befolgung dieser Verordnung zu bestehen, sie waren vielmehr geneigt, nach Verschiedenheit der Zeit und Lage, Abweichungen zuzulassen, welche von der Regierung rathsam gefunden wurden. Anstatt das Parliament jährlich zu berufen, hielt man es für billig, daß dies wenigstens Einmal in drei Jahren durch den König geschehen solle; zu diesem Ende ward eine Bill den Gemeinen vorgelegt, und von beiden Häusern genehmigt. Um die Beobachtung dieser Verordnung zu sichern, ward beschlossen, daß wenn der Kanzler nicht jedes dritte Jahr einen Wahlbefehl erlies, zwölf beliebige Pairs das Recht haben sollten, diese Macht auszuüben; daß, wenn auch sie es versäumten, die Scheriffs, oder andere mit den Wahlen beschäftigte Beamten die Wähler entbieten sollten; und endlich, daß die Wahlmänner, auch nicht entboten, sich aus eignem Antriebe versammeln, und Stellvertreter wählen dürften. Es ward ferner bestimmt, daß, nachdem beide Häuser versammelt wären, das Parliament ohne ihre Einwilligung vor einer funfzigtägigen Sitzung nicht aufgelöst werden könne.

Während diese und andere heilsame Verordnungen im Parliamente verhandelt wurden, hatte man Grund zu befürchten, was schon so oft geschehen war, daß ihre Berathungen, so wichtig sie auch waren, durch eine plötzliche Auflösung abgebrochen werden möchten. Wenn sie sich dagegen nicht zu schützen vermochten, so war es unnöthig, eine

Reformation der Misbräuche in Vorschlag zu bringen, und während die Glieder sich dem Unwillen der Krone, und der persönlichen Gefahr aussetzten, war es fast keinem Zweifel unterworfen, daß ihre Bemühungen vergeblich seyn würden. Die Noth schien daher eine ausserordentliche Vorsicht zu rechtfertigen, und beide Häuser beschlossen durch eine Bill, daß sie, bis den Beschwerden abgeholfen sey, ohne ihre eigne Zustimmung nicht aufgelöst werden sollten.

Unter den verschiedenen Werkzeugen, deren Karl sich zur Ausführung seiner Maasregeln bediente, waren die bereitwilligsten, und seinen Zwecken entsprechendsten die Gerichtshöfe der Sternkammer, und der hohen geistlichen Commission.

Das erste dieser beiden Tribunale entstand durch die Ansicht früherer Rechtsgelehrten, daß die Criminalgesetze über die unzähligen einzelnen Verbrechen, die in der Gesellschaft vorkommen, nicht bestimmte Verordnungen geben könnten, und daß die Richter daher die Befugnis haben müßten, in ausserordentlichen Fällen willkührlich zu entscheiden. Natürlich zog der König diese Gerichtsbarkeit an sich und den Geheimen-Rath, indem er die ordentlichen Richter, oder wenn er sonst im besondern Falle für gut fand, dazu berief.

In der Kindheit des gerichtlichen Verfahrens, als die ordentlichen Gerichtshöfe, wegen ihres Mangels an Erfahrung, in der Auslegung der Gesetze noch sehr furchtsam waren, oder man es aus Mistrauen in ihre Unpartheilichkeit rathsam fand, sie auf den Buchstaben des Gesetzes zu beschränken, mußte dieses Mittel, wenn kein anderes Gericht mehr vorhanden war, und dazu nur selten, und mit groser Mäsigung ge-

braucht, sich als eine sehr heilsame Einrichtung bewähren. Merkwürdig ist es, daß selbst Lord Bacon, dieser große Rechtsgelehrte und Philosoph, die Wirksamkeit der Sternkammer, welche damals sehr ausgebreitet geworden war, sehr hoch erhebt.

Mit dem Fortschritt der Cultur wurden jedoch die Rechtssätze allmählig erweitert, und auf eine viel grösere Menge verschiedener Rechtsfälle ausgedehnt, und zugleich fand man, daß Gerichtshöfe mit unbestimmter willkührlicher Gewalt nicht nur überflüssig und unnütz, sondern daß sie auch höchst unpassend und gefährlich seyen.

Von allen mit willkührlicher Macht bekleideten Tribunalen war aber die Sternkammer dem Misbrauche am meisten unterworfen. Die besondern Verbrechen oder Vergehungen, deren Beurtheilung ihr zukam, griffen unmittelbar in das Interesse der Krone ein, so daß, während das Gericht anerkannt an keine Regel gebunden war, die Richter entweder selbst Partei waren, oder, was dasselbe ist, unter der Leitung der einen Partei standen. So oft daher der König seine Gewalt über die Gränzen des Gesetzes ausdehnen wollte, wenn er z. B. unter dem Namen einer Anleihe, oder einer freiwilligen Gabe, Geld zu erheben wünschte, wenn er den königlichen Proclamationen grössere Kraft geben, und sie den Parliamentsacten völlig gleichstellen wollte; oder wenn er Lust hatte, irgend einen zu bestrafen, welcher sich die königliche Ungnade durch Widerspruch im Parliament, oder durch Aufregung des Volkes zu Besorgnissen zugezogen hatte, so übertrug er die Sache nur der Sternkammer, bei welcher eine Entscheidung, wie sie gewünscht wurde, nie fehlte. Ein Gerichtshof dieser Art

war eine Art von Auswuchs, dessen verdorbene krebsartige Fibern leicht die ganze Constitution anstecken konnten, und der, auch abgesehen von den Fehlern der damaligen Regierung, nothwendig mit der Wurzel vertilgt werden mußte.

Die hohe geistliche Commission hatte, wie schon weiter oben erwähnt worden, eine ähnliche Gerichtsbarkeit in geistlichen Angelegenheiten, wie die Sternkammer in weltlichen. In dem ersten Eifer der Reformation hatte man es für nothwendig gehalten, daß die Regierung Aufsicht über den Glauben der Einzelnen halten müsse, und daß ein Gericht lediglich zu Ausrottung der Irrlehren, und zu Bestrafung der Vergehungen gegen die Zucht und Würde der Kirche niedergesetzt werde. Dieses Tribunal war Anfangs vorzüglich gegen die Katholiken gerichtet, ward aber später eine Waffe in den Händen der Geistlichkeit, also auch der Regierung zu Aufrechthaltung der Hierarchie und Unterdrükkung emporstrebender und schädlicher Secten. Da dieses Gericht in der That ein Inquisitionshof war, welcher an keine Regeln gebunden war, und vom Hange zur geistlichen Herrschaft so wie von jenem leidenschaftlichen Hasse, den Religionsstreitigkeiten zu erzeugen pflegen, beseelt war, so waren die Maasregeln desselben wo möglich noch drückender und willkührlicher, als die der Sternkammer, und da er sich zugleich die Macht angemaßt hatte, seine Decrete durch Geld- und Gefängnisstrafen zur Vollstreckung zu bringen, so hatte er eine sehr ausgebreitete Macht erlangen können. Die weiter oben im Betreff der Sternkammer gemachte Bemerkung ist auch hier anwendbar; auch dieser Gerichtshof ging aus Verhältnissen hervor, welche jetzt nicht mehr statt fanden. Wenn man auch im Anfange der Reformation, als der Kampf noch

am heftigsten war, für die Errichtung eines solchen auferordentlichen Gerichts die triftigsten Gründe hatte, so mußten sie doch wegfallen, nachdem das neue Religionssystem einen völligen Sieg errungen, und eine ruhige und friedliche Existenz erlangt hatte. Unter den Unordnungen, die eine heftige Revolution zu begleiten pflegen, kann man die Ausübung einer solchen unregelmäsigen und willkührlichen Gewalt entschuldigen, welche zur Zeit des Friedens und der Ruhe durchaus unzulässig ist.

Beide Häuser des Parliaments hielten es daher einstimmig für rathsam, diese Gerichtshöfe abzuschaffen, eine Maasregel, welche der Wechsel der gesellschaftlichen Verhältnisse selbst in einer Zeit empfohlen haben würde, als die Erweiterung der königlichen Gewalt noch nicht zu befürchten war, die aber in der gegenwärtigen Lage der Nation, und bei der Stimmung, die das Betragen und die Gesinnungen des Monarchen hervorgebracht hatte, als höchst nothwendig und dringend verscheinen mußte.

Man bewog den König, alle diese wichtigen Bills zu genehmigen, und wenn er inzwischen nichts gethan hätte, die Aufrichtigkeit seiner Genehmigung zweifelhaft zu machen, so würden das Parliament und die Nation mit dieser Genugthuung und mit der hierdurch bewirkten Verbesserung der Constitution wahrscheinlich zufrieden gewesen seyn. Sie hatten aber bald Ursache zu befürchten, daß die Einwilligung des Königs nichts weniger, als aufrichtig gemeint sey. Als Karl dieses Parliament berief, muß er erwartet haben, daß von allen Seiten her Beschwerden einlaufen würden, und daß liberale Versprechungen zur Abstellung und Verbesserung der Misbräuche, unvermeidlich seyn würden, um Geldbe-

willigungen zu erhalten. Vermuthlich war er auf alles das vorbereitet; er machte die Nothwendigkeit zur Tugend. Als er aber sah, daß die vom Parliament vorgeschlagenen Anordnungen alle seine Absichten in der Wurzel angriffen, ihre vertheidigende Wirksamkeit über alle Zweige der Regierung erstreckten, und es ihm in der That unmöglich machen würden, zu den Mitteln zurückzukehren, die er früher zur Erweiterung seiner Gewalt anwandte, gerieth er in die äuserste Bestürzung und Verlegenheit. Das Parliament hatte jetzt gezeigt, daß es nur auf seine eigenen Bedingungen Geld bewilligen werde, und die Stimmung des Volks war von der Art, daß ohne die Zustimmung dieser Versammlung keine bedeutenden Summen zu erwarten waren. Dem Könige blieb daher in seiner gegenwärtigen Lage kein anderer Weg, als entweder seine Absicht, die Constitution zu verändern, völlig aufzugeben, oder durch irgend eine verzweifelte Unternehmung sich aus den Schwierigkeiten, die ihn rings umgaben, herauszuziehen.

Die schottische Armee, die nach ihrem Siege in England eingedrungen war, und sich noch in diesem Lande befand, hatte nicht nur die Berufung des gegenwärtigen Parliaments, sondern auch durch ihre bekannte Bereitwilligkeit, die Volkspartei zu unterstützen, die entschlossenen und strengen Beschlüsse dieser Versammlung veranlaßt. Auf der andern Seite war die englische Armee noch nicht entlassen, und obgleich man die Niederlage derselben dem Umstande zuschrieb, daß sie selbst gegen ihre innere Ueberzeugung fechten sollte, so glaubte man doch durch Aufregung des National-Hasses zwischen beiden Armeen, und indem man das Parliament in Verdacht brachte, daß es für die Schotten

parteiisch sey, das englische Heer für das Interesse des Königs gewinnen zu können. Zu diesem Ende ward durch mehrere höhere Officiere und durch einige Agenten der Königin eine Verschwörung gestiftet, und der Plan gemacht, (wie man mit Grund vermuthet) die englische Armee nach London zu führen, um sich des Towers zu bemächtigen, das Parliament in Furcht zu setzen, und dem Könige ein feststehendes Einkommen zu schaffen. Da der Plan nie in Ausführung gebracht ward, so sind über die eigentlichen Absichten der Verschwornen einige Zweifel entstanden; daß sie aber die Absicht hatten, mit Hülfe der Armee beiden Häusern die weitere Verfolgung der begonnenen Maasregeln unmöglich zu machen und die Berathungen der gesetzgebenden Macht durch die Furcht vor der militärischen, oder durch wirkliches Eingreifen der Letztern zu beherrschen, leidet keinen Zweifel. Auch scheint es, trotz der ungeschickten Versuche einiger Schriftsteller, die Thatsache zu verheimlichen, oder zu entstellen, bis zur Gewißheit erwiesen zu seyn, daß dieser Plan dem Könige mitgetheilt, und mit seiner Billigung und Zustimmung begonnen ward. *)

---

*) Den meisten Verschwornen gelang es zu entfliehen. Einer ihrer Häupter Percy schrieb seinem Bruder, dem Grafen von Northumberland einen Brief unterm 14ten Juni 1641, in welchem er die vorzüglichsten der angeführten Thatsachen eingesteht. Ein anderer Mitverschworner, Goring, ward ergriffen, und wiederholt von den Gemeinen verhört. Obgleich er sein eignes Benehmen in der Sache zu entschuldigen sucht, so stimmt doch seine Aussage ziemlich genau mit Percy's Briefe. Der Entwurf einer Petition von Seiten der Armee an den

Diese Verschwörung ward entdeckt, während der König scheinbar sich mit dem Parliament auszusöhnen strebte, und sich stellte, als ob er in die vorgelegten Plane zur Beseitigung der Misbräuche aufrichtig eingehe. Sie eröffnete einen solchen Abgrund von Verstellung und Wortbrüchigkeit, welcher die größte Besorgnis erregen mußte. Wie konnte man den Worten eines Fürsten trauen, der heimlich den Beistand der militärischen Macht zu gewinnen strebte, um sich von den Anordnungen und Maasregeln zu befreien, mit welchen er öffentlich seine größte Zufriedenheit zu erkennen gab.

Unmittelbar auf diesen Vorfall folgte der Aufstand der Katholiken in Irrland, und die Ermordung der Protestanten. Ob Karl diese Empörung begünstigt und angereizt habe, wie die Insurgenten behaupteten, ist nicht leicht zu entscheiden. Daß er an den blutigen Scenen derselben irgend einen Antheil gehabt habe, ist auch von seinen heftigsten Feinden nie behauptet worden. Allein, wenn man die Absichten dieses Monarchen erwägt, so ist es natürlich zu vermuthen, daß er im geheimen den Wunsch

---

König und das Parliament war dem Könige heimlich mitgetheilt, und von ihm mit dem Buchstaben C. R. zum Zeichen seiner Billigung contrasignirt worden. Siehe die ganze Aussage im Betreff dieser Sache in Rushworth Col. Vol. IV.

Man hat bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß weder Goring bei seinem Verhöre, noch Percy in seinem Briefe, nach Karls Ansicht, zu viel gesagt hätten, weil jener nach wie vor Gouverneur von Portsmouth blieb, und dieser später zum Lord und zum Stallmeister des Prinzen von Wales gemacht ward. S. Harris's Life of Charles I.

hegte, die Katholiken, denen er so viele Gunst erwiesen hatte, möchten zur Vertheidigung seiner Macht die Waffen ergreifen, oder daß er wenigstens den Vortheil davon zu ziehen hoffte, dadurch einen Vorwand, sich an die Spitze der englischen Armee zu stellen, und sie gegen die Insurgenten zu führen, zu erlangen. Die Verhandlungen, welche er später mit den irrländischen Rebellen abschloß, oder die in seinem Namen abgeschlossen worden, können nur dazu beitragen, diesen ungünstigen Verdacht zu verstärken. *) Wie wir auch gegenwärtig über diesen Punkt denken mögen, so kann es doch uns nicht befremden, daß dergleichen üble Gerüchte, die damals allgemein, und vielleicht boshaft verbreitet wurden, wegen des Characters und des zweideutigen Betragens des Monarchen einen starken Eindruck auf das Publikum machten, und die allgemeine Furcht vor den der Verfassung drohenden Gefahren, noch vermehrten.

Die Mitlieder des Parliaments hatten in ihrem Streben, die Erweiterung der königlichen Macht zu hemmen, die Bischöffe im Oberhause, und den Einfluß der Geistlichen im ganzen Lande immer gegen sich gehabt. Auf der andern Seite hatten sich die Puritaner gleichmäsig ausgezeichnet durch den Eifer, mit welchem sie sich den Maasregeln des Hofes widersetzten, und die Beschwerden des Parliaments unterstütz-

---

*) Siehe die Thatsachen im Betreff der Theilnahme Karls an der irrländischen Insurrection — Rapin's History of England, — Macauley's Hist. of England, — Harris's life of Charles I. Auf der andern Seite die Rechtfertigung Karls in Humes Hist. of England.

ten. Es ist daher kein Wunder, daß die wahren Freunde der Constitution gegen jene erzürnt und aufgebracht, und gegen diese von den wärmsten Gefühlen der Dankbarkeit belebt waren. Zugleich bildeten die Presbyterianer und Independenten im Unterhause eine zahlreiche Partei, deren politische Grundsätze sich natürlich nach ihren Glaubenssätzen richteten, und die ohne Zweifel jeden Vorwand, die Hierarchie anzugreifen, mit Freude benutzten.

Allein auch unabhängig von allen Verbindungen und Vorurtheilen der Parteien konnten die Verhältnisse jener kritischen Zeit wohl die Frage veranlassen: wie fern die weltliche Macht der Bischöffe mit einer gesunden Politik vereinbarlich wäre, und ob, bei ihrer entschiedenen Vorliebe für die unumschränkte Gewalt, ihr Stimmrecht als Glieder des Oberhauses nicht immer die Begründung irgend eines dauernden Systems der Freiheit verhindern werde?

Nach den Grundsätzen des alten Feudalsystems hatte die höhere Geistlichkeit durch den Besitz großer Ländereien eine ausgebreitete Gerichtsbarkeit über ihre Zinsleute und Vasallen, und war gleich den weltlichen Baronen (lay-barons) berechtigt, in der großen Nationalversammlung zu stimmen. Zugleich waren sie durch ihre Lage in hohen Grade unabhängig von der bürgerlichen Macht; sie machten, da sie ein gesondertes Interesse von dem des Königs und des Adels hatten, Ansprüche darauf, auch eine besondere Kammer der Gesetzgebung zu bilden, und machten einen der drei Stände des Reichs aus.

Allein das Aufblühen der Wissenschaften, und die Kirchen-Reformation veranlaßte eine große Umwälzung in den Verhältnissen der Geistlichen und in dem Range und der

Würde, die sie entweder als Glieder des Parliaments, oder als Bestandtheil der Nation behaupteten. So wie die Nebel des Aberglaubens, welche früher die Gemüther der Menschen verdunkelt hatten, zerstreut wurden, wurde auch der Einfluß dieser geistlichen Väter sehr vermindert. Die höhere Geistlichkeit ward jetzt von der Krone ernannt, und der ganze Stand richtete seinen Blick auf den Monarchen, als die große Quelle der Beförderung. Die Bischöffe waren so weit entfernt, einen besondern Stand zu bilden, und sich als besondere Kammer der National-Versammlung mit entscheidender Stimme zu behaupten, daß sie vielmehr einem andern Zweige der Gesetzgebung untergeordnet waren, und ihr Gewicht wurde jetzt ein für allemal in die Wagschale geworfen, welcher sie vormals das Gegengewicht zu halten strebten. Was daher auch der ursprüngliche Zweck gewesen seyn mag, weshalb man die Bischöffe ins Parliament brachte, so konnte derselbe durch ihre fortgesetzte Theilnahme an dieser Versammlung jetzt nicht mehr gefördert, sondern im Gegentheil sehr leicht gehemmt und vereitelt werden. Wenn sie vormals zwischen den verschiedenen Staatsgewalten ein zweckmäsiges Gleichgewicht gehalten hatten, so waren durch den Wechsel der Verhältnisse ihre Anstrengungen jetzt offenbar darauf berechnet, die entgegengesetzte Wirkung hervorzubringen, um dieses Gleichgewicht zu vernichten.

Mit gleichem Grunde konnte man behaupten, daß die höhern Officiere und Finanz-Beamten, eben so gut, wie die obern Geistlichen, kraft ihrer Aemter einen Sitz im Parliament haben müßten, da beide im Betreff ihrer Einkünfte und ihres Ranges gleich abhängig von der Krone waren, und da die erstern nicht mehr, als die letztern, dem Einflusse des

Privat-Interesses ausgesetzt sind, der den größern Theil der Menschheit beherrscht.

Auch ist kein Grund vorhanden, der Kirche, als einer großen Corporation, eine Theilnahme an der National-Repräsentation einzuräumen. In der Voraussetzung, daß das geistliche Interesse von dem weltlichen getrennt sey, und einer besondern Verwaltung bedürfe, war zu Gunsten jenes eine wirksame Vorkehrung getroffen, durch das Recht Kirchenversammlungen (convocations) zu halten, die, wie wir später noch deutlicher sehen werden, in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, das ausschliesliche Privilegium ausübten, die Geistlichkeit zu besteuern. Allein in Wahrheit ist kein Grund vorhanden, der Kirche oder irgend einer andern Gesellschaft, als einer Gesammtheit, einen andern Antheil an der Gesetzgebung zu gestatten, als den, welchen jedes einzelne Mitglied derselben für sich auszuüben berechtigt ist. Wenn jeder Einwohner eines Landes durch die Wahl der Stellvertreter den gebührenden Antheil an der politischen Macht besitzt, so wird ihn das in den Stand setzen, sein Interesse hinlänglich zuwahren, selbst in so fern er mit andern in einer Corporation vereinigt ist, und solche Corporationen haben keinen gerechten Anspruch auf irgend eine anderweitige Stellvertretung.

Wenn die Bischöffe in dieser dringenden Zeit sich mit gewöhnlicher Vorsicht betragen hätten, wenn sie bei den vielen und wichtigen Streitfragen, welche zur Sprache kamen, eine geziemende Beachtung des öffentlichen Wohls gezeigt, und wenn sie nicht in der That bewiesen hätten, daß sie als bloße Werkzeuge des Monarchen entschlossen waren, seine Absichten ohne allen Unterschied fortwährend zu unterstützen,

so würde man höchst wahrscheinlich ihre Privilegien, so wenig sie auch mit dem gegenwärtigen Zustande der geistlichen Aemter vereinbar waren, nie angegriffen, und keinen Versuch gemacht haben, sie ihrer Sitze im Parliament zu berauben. Allein da sie sich zur Fahne der willkührlichen Macht gesellt hatten, so ward ihre politische Bedeutung der constitutionellen Monarchie, die das Parliament zu begründen beschlossen hatte, zum Opfer gebracht.

Da die Ansichten der wahren Freunde der Constitution in diesem Punkte unter einander verschieden waren, so wurden auch die Versuche, die Rechte der Bischöffe zu verringern, nicht so einstimmig verfolgt, als die andern Maasregeln zur Beschränkung der königlichen Gewalt. Zuerst ward eine Bill im Unterhause genehmigt, welche den Geistlichen die Einmischung in weltliche Angelegenheiten verwehrte, diese ward aber im Oberhause verworfen. Dagegen ward durch eine andere Bill, die Gewalt der Bischöffe und aller andern Kirchendiener völlig aufzuheben, zwar in Antrag gebracht, aber selbst von den Gemeinen nicht angenommen.

Nach diesen Angriffen folgte eine förmliche Anklage auf Staatsverbrechen und schwere Vergehungen gegen die Bischöffe, welche zur Einführung der letzten Kirchen-Satzungen, und anderer Neuerungen in der Kirchen-Disciplin beigetragen hatten, und diese Anklage ward von Seiten der Gemeinen mit dem Verlangen begleitet, daß diese Prälaten während des Processes von dem Rechte im Parliament zu stimmen, ausgeschlossen seyn sollten. Inzwischen veranlaßte der Unwille des Volks solche Unruhen, daß die Bischöffe, die sich nicht im Publikum zu zeigen wagten, die Unklugheit begingen, dem Könige und den Pairs eine Protestation zu übergeben, worin sie alle wäh-

rend ihrer Abwesenheit gefaßten Entschlüsse des Parliaments für null und nichtig erklärten. Dies ward von beiden Häusern als ein Versuch betrachtet, die Grundgesetze des Parliaments umzustoßen, und darauf eine Anklage wegen Hochverrath gegründet, worauf jene Geistlichen verhaftet wurden.

Durch diese immer weiter greifenden Maasregeln, die entweder schon ausgeführt, oder öffentlich von der patriotischen Partei angekündigt waren, schien die Geduld des Königs völlig erschöpft zu seyn, und er war nicht länger im Stande, das bisherige System der Verstellung, wodurch er nur Zeit zu gewinnen suchte, zu behaupten. Alle Klugheit und Consequenz bei Seite setzend, faßte er jetzt den Entschluß, sich der Heftigkeit seines Charakters zu überlassen, und alle Oppositionen mit Gewalt zu unterdrücken. Nachdem er plötzlich den Befehl gegeben, den Lord Kimbolton aus dem Oberhause, und fünf Glieder aus dem Hause der Gemeinen des Hochverraths anzuklagen, und vom Unterhause die Auslieferung derselben verlangt hatte, worauf er keine bestimmte Antwort erhielt, kam er den folgenden Tag mit einem bewaffneten Gefolge selbst in dieses Haus, nahm den Stuhl des Sprechers ein, und frug, ob die fünf Glieder gegenwärtig wären, indem er erklärte, daß er sie haben müsse, wo er sie auch finden möge. *)

Die wärmsten Freunde Karls haben diesen Schritt, als die höchste Uebereilung und Thorheit, verdammt; allein sie möchten gerne den Hauptgesichtspunkt, aus welchem er betrachtet werden muß, übergehen, daß er nemlich einen au-

---

*) S. Whitelocke und Rushworth.

genscheinlichen Beweis von den willkührlichen Grundsätzen des Königs, und von den geheimen Absichten, welche er bei allen seinen Verhandlungen mit dem Parliamente hatte, an die Hand gibt. Es war bekannt, daß die Schuld, welche man diesen Individuen zur Last legte, in dem Antheile bestand, den sie an den Berathungen und Beschlüssen des Parliaments genommen hatten, und daß mit gleichem Grunde dieselbe Anklage gegen die Mehrheit in beiden Häusern aufgestellt werden konnte. So weit war er also entfernt, den letzten Parliamentsbeschlüssen, ob sie gleich von ihm bestätigt waren, eine verbindliche Kraft für sich und die Nation beizulegen, daß er vielmehr diese Schlüsse für verbrecherisch erklärte und die Theilnahme an denselben mit dem Tode bestrafen wollte.

Die Absichten und Grundsätze Karls gingen nicht nur aus der Natur dieser Anklage, sondern eben so deutlich aus der Art hervor, in welcher sie geleitet wurde. Daß der König sich auf keine Weise in die Verhandlungen des Parliaments mischen solle, war unter der vorigen Regierung als ein feststehender Grundsatz anerkannt worden. Allein mit bewaffneter Macht selbst ins Unterhaus zu kommen, und die Glieder desselben in Furcht zu setzen, und ohne weitere Umstände diejenigen ergreifen und verhaften zu lassen, die durch ihr Betragen im Parliament seinen Unwillen auf sich geladen hatten, das war ein Gewaltschritt, von dem die Annalen des Parliaments noch kein Beispiel aufzuweisen hatten, und welcher deutlich zeigte, daß der König kraft seiner Machtvollkommenheit mit allen Rechten dieser Versammlung nach Gefallen schalten und walten wollte.

Daß die Glieder des Parliaments so gut, wie alle an-

dere, des Hochverraths, oder eines sonstigen großen Verbrechens wegen belangt werden könnten, ward allgemein zugegeben; allein wenn sie wegen ihres Betragens in dieser Versammlung angeklagt werden sollten, so hielt man es für erforderlich, daß das Haus, zu welchem sie gehörten, über die Gründe der Anklage zufrieden gestellt werden, und dann die Anklage den Gerichten überliefern müsse. Hätte man diese Förmlichkeit nicht als unerläßlich beobachtet, so wäre die Freiheit und Abhängigkeit des Parliaments vernichtet gewesen, da in schwierigen Fällen der Regierung stets das Mittel geblieben wäre, durch plötzliche und grundlose Anklagen die Mitglieder, welche den Maasregeln der Krone am meisten entgegen waren, aus dem Parliament zu entfernen. Auf der andern Seite konnte man von diesem Privilegium des Parliaments mit Grund keine Gefahr befürchten, denn wenn wirklich ein so grobes Verbrechen begangen worden war, so konnte man nicht glauben, daß die Mehrheit eines der beiden Häuser so gewissenlos oder so thöricht seyn würde, sich der gerichtlichen Untersuchung seiner Glieder zu widersetzen.

Durch den Schrecken und die Unruhen, welche dieser auserordentliche Schritt in der Stadt, und in der ganzen Nation hervorbrachte, ward Karl endlich von der Unklugheit desselben überzeugt, aber er fand, daß der Eindruck, welchen er gemacht hatte, nicht durch den Schein der Reue, ja nicht einmal durch Versprechungen künftiger Besserung ausgelöscht werden könne. Jetzt ging die Bill, den Bischöffen ihren Sitz im Parliament zu verweigern, im Oberhause durch, und erhielt ohne Verzug die königliche Bestätigung. Je mehr das Betragen des Königs seine Ab-

sichten verdächtig machte, um so nöthiger schien es, seine Handlungen immer mehr zu beschränken, und die Gemeinen stiegen daher immer höher mit ihren Forderungen. Nichts konnte sie jetzt zufrieden stellen, als die Erlangung eines gewissen Einflusses auf die militärische Macht des Königreichs, und da, ohnerachtet die Feudal-Kriegsdienste nicht mehr üblich waren, doch noch unter dem Befehl der Statthalter der Grafschaften ein Schatten jener alten Miliz geblieben war, so ward eine Bill in beiden Häusern genehmigt, durch welche die Ernennung dieser Officiere bestimmt, und sie für ihr Betragen dem Parliament verantwortlich gemacht wurden. Die durch diese Verordnung erlangte Macht sollte gewissermasen dem Oberbefehl über die geworbenen Truppen, welcher dem Könige zustand, das Gegengewicht halten. Allein obgleich Karl den Wunsch hegte, durch seine Einwilligung das Vertrauen der Nation wieder zu gewinnen, so war er doch nicht zu bewegen, einen für seine Lieblings-Plane so wesentlichen Zweig der königlichen Gewalt aufzugeben, und er wollte lieber einen neuen Bruch wagen, als dieser Bill seine Zustimmung geben.

Beide Parteien verzweifelten nunmehr an der Möglichkeit, ihren Streit auf freundlichem Wege beizulegen; sie beobachteten sich einander, und bemühten sich, was nun allein die Sache entscheiden konnte, eine militärische Macht zu sammeln. Der König zog sich zurück nach York, wo sich alle seine Anhänger aus dem Adel und höhern Bürgerstande um ihn versammelten. Das Parliament, welches sich ein Waffenmagazin zu sichern suchte, nahm zu diesem Ende Hull im Besitz, und ernannte daselbst einen unter den Befehlen

des Hauses stehenden Gouverneur. Die fernern Vorstellungen und Vorschläge von beiden Seiten sind unwichtig; man erwartete keinen weitern Vortheil davon, als Aufschub oder einen vortheilhaften Eindruck auf die Stimmung des Volkes.

Wer mit Aufmerksamkeit die Schritte dieses Parlaments, von dessen ersten Berufung bis zu Anfang des Bürgerkriegs beobachtet, wird leicht bemerken, daß die Absichten desselben von denen der vier vorhergehenden Parliamente sehr verschieden waren, und auch während dieser ganzen Periode nicht unveränderlich dieselben blieben. Es war der Zweck dieses Parliaments, die Mängel der Constitution zu verbessern, allein dieser Plan mußte nothwendig dem Drang der Umstände gemäß verändert und erweitert werden, und je mehr sie die Gefahr erkannten, welche sie von dem Charakter und den Neigungen des Königs zu fürchten hatten, desto mehr mußten sie sich bewogen finden, auf größere Beschränkung seiner Macht hinzuarbeiten. Wie fern alle ihre Forderungen zu rechtfertigen sind, darüber ist viel gestritten worden. Um ihr Betragen billig zu beurtheilen, muß man sich in ihre Lage versetzen, und nicht vergessen, von welchen Schwierigkeiten sie umgeben waren; man muß ferner die Leidenschaften, unter welchen sie oft schleunige Entschlüsse zu fassen hatten, den Streit der Meinungen, das Uebergewicht und die zufälligen Launen einzelner Glieder in Anschlag bringen, man muß erwägen, auf welchem schlüpfrigen Boden der Volksgunst sie standen, und daß sie auch von den Irrthümern und Vorurtheilen jener Zeiten nicht ausgenommen seyn konnten. Wenn man alles dies berücksichtigt, so muß man sie nicht nur von jeder bösen Absicht

frei sprechen, sondern eingestehen, daß sie das Lob und den Dank der Nachwelt verdient haben. Von Schwärmerei und religiösen Vorurtheilen waren sie freilich nicht frei, allein sie haben doch stets aus reinen, uneigennützigen Beweggründen gehandelt, und sich bei keiner Gelegenheit in Furcht jagen, oder verleiten lassen, ihre einmal aufgestellten patriotischen Grundsätze zu verläugnen. Selbst bis auf den heutigen Tag würde es vielleicht schwer seyn, einen bessern Weg nachzuweisen, als den, welchen sie verfolgten, und welcher ohne weit größere Abweichung von dem Alten besser berechnet gewesen wäre, Karls ehrgeizige Plane zu vereiteln, oder das Volk gegen die ähnlichen verfassungswidrigen Versuche irgend eines künftigen Monarchen zu beschirmen.

Daß das Parliament in dieser Zeit die Absicht gehabt habe, die Monarchie zu stürzen, und eine republikanische Regierungsform zu begründen, läßt sich durchaus mit Grund nicht annehmen. Nach allen vom Parliament getroffenen Bestimmungen blieb der Souverän noch im Besitz einer sehr ausgedehnten Macht. Er würde einen wesentlichen Bestandtheil der gesetzgebenden Gewalt, und die Befugnis behalten haben, die öffentlichen Einkünfte einzutreiben, und nach Gutdünken zu verwenden; er sollte die Quelle der Ehre bleiben, alle Richter auf beliebigen Widerruf ernennen, die alleinige Entscheidung über Krieg und Frieden, und das ausschliesliche Recht haben, die Kriegsmacht auszuheben, und zu befehligen. Mit einem Worte, seine directe Macht sollte absoluter seyn, als die des gegenwärtigen Königs von England. Die Patrioten jener Zeit übersahen eine Menge von Beschränkungen der Krone, welche die englische Nation in späterer Zeit, durch umfassendere

Erfahrung belehrt, einzuführen für nöthig hielt. Sie dachten weder an eine dauernde Vorkehrung, um die Verschwendung und schlechte Verwaltung der Staatsgelder zu verhüten, noch an eine Beschränkung der Zahl der stehenden Truppen in Friedenszeiten. Obgleich sie dem Könige wehrten, die ganze Nation dem Kriegsgesetz zu unterwerfen, so setzten sie ihm doch keine Schranken in der Anwendung dieses Systems auf die Armee. Sie machten keinen Versuch, die Unabhängigkeit der Richter durch Ernennung derselben auf Lebenszeit zu sichern. Da sie keinen Argwohn hegten, daß der König einen ungebührlichen Einfluß über das Parliament gewinnen könne, so überließen sie auch die Dauer desselben Parliaments seiner Willkühr. Bei der Thronbesteigung Wilhelms III. hielt man es für nöthig, im Betreff aller dieser Punkte bestimmtere Verordnungen zu machen, und man kann mit Grund behaupten, daß das Parliament, welches in der letzten Hälfte des Jahres 1640 zusammen kam, anstatt den Tadel zu verdienen, zu viel gethan zu haben, vielmehr dem Vorwurf sich aussetzte, gegen die allzugroße Ausdehnung der königlichen Macht zu wenig gethan zu haben.

Was das Benehmen Karls in dieser Periode betrifft, so blieb dies im Ganzen wieder das nehmliche; dasselbe willkührliche System ward durch dieselben gewissenlosen Mittel der Verstellung und der Zweideutigkeit verfolgt. Denjenigen, die nur die Verhandlungen an sich selbst im Auge haben, und die Absichten und Beweggründe der Parteien nicht zu ergründen vermögen, mag es scheinen, als ob der Grund des Streites sich verändert habe, weil das Parliament sich bemühte, eine Reihe offenbarer

Neuerungen einzuführen, und weil der König, der gewiß ungern seine Einwilligung dazu gab, als ein geheimer Feind der alten Constitution erscheint. Das ist die Ansicht, welche von den Schriftstellern, die den Monarchen entschuldigen oder rechtfertigen möchten, mit großer Mühe verfochten wird, und worauf sie die Aufmerksamkeit der Leser gern beschränken möchten. Sie suchen die frühern Maasregeln des Königs, durch welche er die Grundgesetze des Reichs umgestoßen hatte, und seinen offenbaren hartnäckigen Entschluß, bei denselben Planen zu beharren, mit Stillschweigen zu übergehen oder der Aufmerksamkeit zu entziehen. So legen sie dem Parliamente zur Last, was in Wahrheit der König begangen hatte, und stellen die Verordnungen, welche zur Erhaltung der Constitution durchaus nothwendig geworden waren, als Verletzung derselben dar; das heißt, sie halten das Gegenmittel, welches die Wirkung des Gifts verhindern sollte, für das Gift selbst.

III. Abschnitt.

Die Regierung Karls I. vom Anfang des Bürgerkriegs bis zu seinem Tode.

Der Fortgang des Bürgerkriegs erzeugte viele und große Veränderungen, sowohl in dem Zustande der kämpfenden Parteien, als auch in der Stimmung der Nation. Nachdem König und Parliament, um ihren Streit zu entscheiden, zu den Waffen gegriffen hatten, waren sie nicht mehr im Stande sich zurückzuziehen, und es war unmöglich, den Zwist anders als durch eine völlige Niederlage der ei-

nen oder der andern Partei zu beendigen. Beide sahen ein, daß für sie Alles auf dem Spiele stand, und daß nur ein entschiedener Sieg ihren gegenseitigen Forderungen genügen, oder ihre persönliche Sicherheit schützen könne. Durch ihre wechselseitigen Anstrengungen in Verfolgung des Streits, und durch die Gefahren und Mishandlungen, denen sie sich fortwährend ausgesetzt sahen, wurden die Gemüther täglich heftiger entzündet, während jeder neue Vortheil der einen Partei, indem er zum Uebermuth und zur Bedrückung der andern, diese aber dafür zu neuer Erbitterung reizte, ihren Bruch immer unheilbarer machte, und den gegenseitigen Haß immer mehr entflammte.

Die immer weitergehenden Maasregeln, welche das Parliament während der ganzen Regierung Jacobs, und im Anfang der Regierung Karls ergriffen hatte, sind schon angegeben worden. Vor dem Jahre 1640 verhielt sich dasselbe ganz defensiv, und sein Streben war nur auf Erhaltung der alten Verfassung gerichtet. Seit der Versammlung des sogenannten langen Parliaments hatten die Misbräuche der Verwaltung andere Ansichten erzeugt, und erforderten, wie man glaubte, wirksamere Mittel, um die Freiheiten des Volks zu sichern. Da die verschiedenen Federn und Räder der Constitution theils durch Nachlässigkeit in Unordnung gerathen, theils durch Unerfahrenheit des ursprünglichen Erbauers in einzelnen Theilen nicht vollendet worden waren, so hielt man die Gelegenheit, welche sich jetzt darbot, für sehr günstig, um die Maschine des Staats auszubessern, und ihre Mängel und Unvollkommenheiten zu beseitigen. Die Männer, welche diese Ansicht unterhielten, waren zum Theil Freunde der Monarchie, während sie dem Monarchen neue Beschränkun-

gen aufzulegen suchten, und strebten den Geist, und die Grundsätze der Constitution zu bewahren, obgleich sie behaupteten, daß in verschiedenen Theilen derselben eine Reformation unerläßlich nothwendig sey.

Wie weit die beschneidende Hand eines Reformators gehen dürfte, war eine schwierige Frage, worüber selbst speculative Wortführer leicht uneins werden konnten, und worüber Männer von entgegengesetztem Interesse nicht leicht zum Einverständnis gelangten. Als alle Hoffnungen zur Verständigung über diesen Punkt völlig vernichtet waren, als König und Parliament beide die Waffen ergriffen hatten, ward die Volkspartei zu größern Forderungen gereizt, und ergriff ein noch kühneres System der Reformation. Die Opposition gegen die Krone hatte sich so unwirksam gezeigt; die Macht, der Einfluß und die Hülfsquellen des Königs waren so ausgebreitet; er hatte so viele Wege, die gesetzgebende Gewalt zu umgehen, oder zu lenken, und die Freiheiten des Volks zu untergraben, daß jeder Versuch, die königliche Macht in den gesetzlichen Schranken zu halten, sehr große Bedenklichkeiten gegen sich hatte. Viele waren der Meinung, daß die alte Constitution nicht länger haltbar, und daß es, um die Misbräuche der königlichen Macht zu verhindern, kein anderes Mittel gebe, als gänzliche Abschaffung. Man bemerkte, daß die Erhebung eines Einzelnen zum souveränen Herrscher eine so mächtige Quelle des Ehrgeizes werde, daß er keine Schranken mehr ertragen, und durch nichts befriedigt werden könne, als durch unbeschränkte Gewalt. Durch die hohe Stellung, in welcher ihm eine lange Reihe seiner Vorfahren voranging, werde er gewöhnt, seine Macht für ein ererbtes Recht zu halten, und anstatt sie als ein

Amt anzusehen, welches ihm vom Volke, und zum Besten des Volkes übertragen sey, betrachte er sie lieber wie ein Privat-Besitzthum, welches zu seinem eignen Gebrauche bestimmt ist, und welches er nach Gefallen benutzen könne. Nach der natürlichen Ordnung der Dinge, das ist, nach dem Willen der Vorsehung, geziemt es ihm, zu befehlen, und seinen Unterthanen zu gehorchen, und jede Bemühung von Seiten der Letztern, seine Macht zu beschränken, ist in seinen Augen eine aufrührische Handlung, die er aus Pflicht gegen sich, und seine Nachkommen und in der Würde eines Statthalters des Himmels mit Gewalt verwehren oder durch List vereiteln müsse.

Um diese Gefahren abzuwenden, welche sich durch neuere Ereignisse den Menschen tief eingeprägt hatten, hielten mehrere es für nöthig, die königliche Würde ganz abzuschaffen; und diese republikanischen Lehrsätze wurden vorzüglich durch geist- und kenntnisreiche Männer verbreitet, welche die Sache nach allgemeinen Regierungsgrundsätzen beurtheilten, und die verschiedenen politischen Systeme, die in verschiedenen Zeitaltern und Ländern herrschend waren, mit einander verglichen. Wenn man die gewöhnlichen Triebfedern des Geistes kennt, so wird man sich nicht wundern, daß unter allen Unruhen dieser Zeit die Zahl der speculativen Köpfe, die über Regierungsformen philosophirten, nichts weniger, als gering war. Die wichtigen Streitfragen, und die heftigen Meinungs-Kriege, an welchen ein großer Theil der Nation Antheil nahm, erweckten einen thätigen, und unternehmenden Sinn, und trugen eher dazu bei, die Fortschritte der Wissenschaften und Litteratur zu beschleunigen, als sie zu verzögern, und indem sie den

Schriftstellern ein weites Feld für ihren Ehrgeiz eröffneten, spornten sie dieselben, ihre Talente auszubilden, und ihre Kenntnisse im Volke zu verbreiten. Dem Einfluß solcher Ursachen können wir zum Theil wenigstens die Entstehung der politischen Abhandlungen Miltons zuschreiben, die eine glühende, Freiheitsliebe und einen heftigen Widerspruchsgeist athmen, wie sich von dem erhabenen Verfasser des verlornen Paradieses erwarten läßt, die aber auch in mancher Rücksicht geeignet sind, den Leser durch einen Schein von Vorurtheil und Anmasung abzuschrecken.

Während der Schrecken des Bürgerkrieges sollen viele Philosophen, Männer, die völlig frei waren von religiösem Eifer, und von den Vorurtheilen der Zeit, sich damit beschäftigt haben, über politische Gegenstände sich mit einander zu besprechen und zu berathen. Nach dem Tode des Königs bildeten diese Männer eine förmliche Gesellschaft zur Untersuchung und Berathung der wichtigsten Streitfragen in Hinsicht auf die beste Staatsverfassung, und der Vortheile und Nachtheile derjenigen Regierungsformen, die in verschiedenen Perioden in Ausübung gebracht waren. Die Oceana und andere Schriften Harringtons *) schienen zum Theil die Früchte dieser Berathungen gewesen zu seyn. Diese Schriften verrathen eine ausgebreitete Kenntnis der Geschichte, die liberalsten Gesinnungen im Betreff der Regierungen, eine wahre Be-

---

*) James Harrington geb. 1611 gest. 1677 Oceana Lond. 1656 Fol. Seine Schriften sind gesammelt von Toland. London 1700 Fol. und von Birch. Dubl. 1737. 3. Ausg. Lond. 1747. Fol.

kanntschaft mit den Grundsätzen der Democratie, und große Geschicklichkeit und Scharfsichtigkeit in der Anwendung dieser Grundsätze auf die besondern Verhältnisse der englischen Nation.

Die vorzüglichsten Beispiele der Democratie, welche der Erfahrung der damaligen Zeit vorlagen, waren die berühmten Republiken von Griechenland und Rom, welche größtentheils nur für ein kleines Volk mit einem unbeträchtlichen Gebiete, meistens einer einzelnen Stadt mit ihren Umgebungen gegolten hatten. In solchen kleinen Staaten konnte es nicht schwierig seyn, zur Berathung über öffentliche Angelegenheiten, und zur Ausübung der obersten Regierungsgewalten das ganze Volk zu versammeln. Die gesetzgebende Macht war daher zugleich mit einem bedeutenden Theil der vollziehenden gewöhnlich der großen Masse des Volks beigelegt, obgleich das Recht, der gesetzgebenden Versammlung die Gegenstände zur Berathung vorzulegen, einem kleinern Rathe oder Senate, der aus der höhern Klasse der Bürger bestand, oder durch das gesetzgebende Corps selbst erwählt ward, oft ausschlieslich übertragen war. Eine Constitution dieser Art war offenbar nicht anwendbar für eine große Gesellschaft, deren Glieder in einem ausgebreiteten Lande zerstreut waren. In einer großen Nation, wie die englische, würde die Versammlung des ganzen Volkes, um Gesetze zu machen, und über öffentliche Angelegenheiten zu berathen, so zahlreich und unordentlich seyn, daß ein regelmäsiger Geschäftsgang in derselben gar nicht denkbar wäre. Glücklicherweise war die Sitte, als constituirenden Theil der Gesetzgebung, die Repräsentanten des Volks zu berufen, in England längst eingeführt, und auf diese Sitte be-

gründeten Harrington und die andern speculativen Politiker jener Zeit die Staatsform, welche sie ihren Mitbürgern anempfohlen. Sie schlugen vor, die oberste Regierungsgewalt einer Gesellschaft von Stellvertretern anzuvertrauen, die durch die Nation im Großen gewählt werden sollten, und zwar auf die Art, welche am besten geeignet seyn möchte, Bestechungen und ungesetzlichen Einfluß auf die Wähler zu verhindern. Die Zahl dieser Stellvertreter sollte so gering seyn, daß sie im Stande wären, die größte Ordnung in ihren Geschäften zu beobachten, und ihre Sorge und Oberaufsicht über alle Zweige der Verwaltung zu erstrecken. Durch dieses Mittel glaubte man die Nachtheile der königlichen Regierung auf der einen, und der reinen Democratie, wie sie in den Republiken des Alterthums statt gefunden hatte, auf der andern Seite völlig beseitigen zu können. Die Gefahren, die aus der Unwissenheit, den Vorurtheilen, der Heftigkeit und der Unordnung einer grossen, tumultuarischen Versammlung entstehen mußten, waren auf diese Weise entfernt, während man das Interesse des ganzen Volks hinlänglich geschützt hielt, durch die Aufsicht und den Einfluß über ihre Commissionäre, und dieser Einfluß konnte, wie man sich dachte, durch häufige Wahlen leicht behauptet werden.

Der Anfang und Fortgang des Bürgerkrieges hatte einen nicht weniger merkwürdigen Einfluß auf die religiösen und politischen Gesinnungen des Volks. Durch die wachsende Hitze des Streits, und das zunehmende Glück der Gegner des Königs war auch die Opposition gegen die Hierarchie natürlich immer heftiger geworden. Im Anfang der Regierung Jacobs begnügten sich die Purita-

ner, mit welchem Namen man alle Protestanten bezeichnete, die von der englischen Kirche abwichen (dissenters), und die größtentheils in die beiden großen Zweige, der Presbyterianer, und Independenten getheilt waren, mit der Meinungsfreiheit und mit der Duldung ihrer besondern Arten des Gottesdienstes. Allein die Fortsetzung des Streites brachte diesen beiden Secten andere Ansichten bei, und ermuthigte sie zu höhern Forderungen. Nach der Versammlung des langen Parliaments wagten die Presbyterianer, deren Lehrsätze durch viele leitende Glieder dieser Versammlung, und vorzüglich durch eine große Mehrheit im Hause der Gemeinen unterstützt wurden, den Versuch, die eingeführte Religion durch Vernichtung aller Abstufung in dem Range, und in der Amtsgewalt der Geistlichen zu stürzen. Allein als der König und das Parliament dahin gekommen waren, ihre Zwistigkeiten durch die Gewalt zu entscheiden, ward auch diese religiöse Reformation von vielen für unzureichend gehalten; die Ansichten der Menschen entfernten sich immer weiter von den alten Einrichtungen, und die Independenten, welche jede Einmischung des Staats, sowohl in die Ernennung der Geistlichen, als in die Sorge und Leitung der Religion gänzlich verwarfen, gewannen mit schnellen Schritten an Ansehen und Popularität.

Die verschiedenen Grundsätze dieser beiden Secten bewirkten natürlich, wie schon früher erwähnt ward, eine Vereinigung derselben mit den entsprechenden Systemen der beiden großen politischen Parteien, welche jetzt die Opposition gegen den König bildeten. Die Presbyterianer, welche durch Aufhebung der verschiedenen Würden und Rangstufen in der Kirche die Geistlichkeit von ihrer Ab-

hängigkeit von der Krone befreien, so wie ihren Einfluß über die Laien verringern wollten, waren geneigt, das System derjenigen politischen Reformatoren zu unterstützen, deren Absicht dahin ging, die Misbräuche der Staatsgewalt zu verhüten, und die Macht des Regenten zu beschränken, ohne sie zu vernichten. Die Independenten, welche in Hinsicht auf die Kirche einen Schritt weiter gingen, steigerten auch ihre politischen Lehrsätze bis zu einer verhältnismäßigen Höhe, misbilligten alle kirchlichen Einrichtungen, und waren, so wie sie dafür hielten, daß jede willkührliche Gesellschaft von Christen die Freiheit haben müsse, sich ihre Religionslehrer selbst zu wählen, auf gleiche Weise jeder monarchischen Form entgegen, weshalb sie sich mit den Republikanern vereinigten, welche behaupteten daß alle Executiv-Beamten des Staats vom Volke ernannt werden müßten.

So wie diese republikanischen Grundsätze im Volke mehr um sich griffen, wurden sie auch im Parliamente, obgleich langsamen Schrittes, immer herrschender. Die leitenden Glieder dieser Versammlung, die lange ihren anerkannten Grundsätzen zu Gunsten der beschränkten Monarchie gemäs gehandelt hatten, blieben wahrscheinlich größtentheils ihrer frühern Gesinnung treu. Wenn während der Hitze des Streites einige verleitet wurden, nach größern Neuerungen zu streben, und nach der gänzlichen Auflösung der königlichen Macht zu trachten, so gab es wieder andere, die durch eigennützige Beweggründe bestochen, oder durch den zügellosen Geist der Reformation, welcher sich jetzt offenbarte, in Furcht gesetzt, entweder die Gelegenheit ergriffen, sich mit dem Hofe vereinigen, oder für gerathen hielten, sich von öffentlichen Geschäften zurückzuziehen. In einer so neuen

und gefährlichen Lage darf es uns nicht befremden, wenn mehrere Personen, die bisher den Erweiterungen der königlichen Gewalt widerstrebt hatten, jetzt von einem Kampfe sich zurückzogen, welcher das Reich in die blutigste Anarchie zu stürzen drohte, und deshalb Männern von kühnerm Sinn, und ausdauernder Entschlossenheit das Feld räumten. Lord Falkland und Hide, die wegen ihrer Fähigkeiten und persönlichen Charakters in großer Achtung standen, und im Anfang des langen Parliaments die Maasregeln des Königs standhaft getadelt, und zu den wichtigen damals eingeführten Verordnungen mitgewirkt hatten, verließen ihre früheren politischen Freunde; allein, obgleich sie jetzt auf der Seite der Krone standen, bewahrten sie doch die Achtung vor der alten Constitution, und suchten die heftigen Rathschläge Karls zu mildern.

Mehr noch wurde die Handlungsweise des Parliaments durch den Tod einiger der vorzüglichsten Glieder verändert. Bald nachdem die Parteien die Waffen ergriffen hatten, ward Hampden, der durch seine unbiegsame Rechtlichkeit, seinen gesunden Verstand, und durch seine große innere Kraft und Besonnenheit in Krieg und Frieden gleichen Einfluß erlangt hatte, und ohne allen äußern Schein der wahre Leiter der ganzen Partei geworden war, in einem Gefechte erschlagen. Der Verlust eines solchen Mannes in jener trüben, stürmischen Zeit kann mit Recht als ein Nationalunglück betrachtet werden. Er war von Religion ein Presbyterianer, und in der Politik ein standhafter Anhänger der alten Constitution. Bald nach ihm starb auch Pym, der durch seine Redlichkeit, und durch seine große Erfahrung in den Parliamentsgeschäften an allen wichtigen Vorfällen jener Zeit einen

vorzüglichen Antheil behauptet hatte. Seine Beredsamkeit zeichnete ihn vor allen seinen Zeitgenossen aus, und soll von außerordentlicher Wirkung gewesen seyn. So viel wir nach den Fragmenten beurtheilen können, die sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, scheint er wie ein Mann gesprochen zu haben, der mehr zu überzeugen, als zu unterhalten sucht, und obgleich er vielleicht von Förmlichkeit und Weitschweifigkeit nicht ganz frei zu sprechen ist, so zeigt er doch eine große Geschicklichkeit, viele Sätze auf einen Punkt zusammen zu bringen, und seinen Gegenstand in ein Licht zu stellen, das darauf berechnet ist, die Vorurtheile zu verdrängen und die Vernunft seiner Hörer zu überwältigen.

Obgleich Pym, auser seinem Privat-Vermögen, als Feldzeugmeister (Master of the Ordenance) ein Gehalt bezog, und obgleich er einen hohen Posten bekleidete, als das Parliament in offenem Kriege mit dem Könige war, und er daher zu diesem Zweck große Geldsummen in Händen hatte, so lebte er doch höchst einfach und frugal, und starb in großer Armuth; ein genügender Beweis, daß er der Sache mit uneigennütziger Treue gedient hatte. Die Gemeinen wußten seine treuen Dienste so zu schätzen, daß sie ihn nicht nur ein Monument setzen und in der Westmünster-Abtei beerdigen ließen, sondern auch eine bedeutende Summe zur Bezahlung seiner Schulden bewilligten.

Während Zeit und Schicksal unter den leitenden Charakteren, die bisher auf dem Schauplatz erschienen waren, so große Veränderungen hervorbrachten, eröffnete der Krieg eine neue Bühne, und rief andere Talente und Fähigkeiten hervor, wodurch Einzelne bisher unbekannte Männer Bedeutsamkeit und Gewicht erlangten. Beredsamkeit

und Geschicklichkeit in der Verwaltung der Parliamentsgeschäfte behaupteten jetzt nicht mehr den ersten Rang, sie mußten dem Muthe, dem Feldherrntalente, und andern im Kriege sich entwickelnden Eigenschaften bedeutend nachstehen. Männer, die durch auswärtige Kriegsdienste schon Erfahrung und Ruf erlangt hatten, stiegen augenblicklich zu den höhern Militärstellen empor, während überhaupt Thätigkeit, Tapferkeit, oder Geschicklichkeit zu schneller Auszeichnung führte.

Die Anhänger des Königs bestanden vorzüglich aus dem Adel, und dem höhern Bürgerstande, aus Männern, die durch ihren Reichthum und ihre Lage viel zu verlieren hatten, und die in der Aufhebung der Monarchie, und der wahrscheinlich darauf folgenden Anarchie den Untergang ihres Vermögens und ihres Einflusses vorher sahen. Der mittlere und niedere Bürgerstand, und die Bewohner der Städte, ferner diejenigen, welche auf den Adel und auf den König eifersüchtig waren, oder durch den Wechsel der gesellschaftlichen Verhältnisse neuerlich zur Unabhängigkeit erhoben waren, wurden auf der andern Seite die großen Stützen des Parliaments, und bildeten den Hauptheil der durch diese Versammlung ausgehobenen Armee. Die Verschiedenheiten in dem Charakter und der Lage der Truppen, die auf diese Weise von den entgegengesetzten Seiten organisirt werden mußten, waren sehr merkwürdig. Das Heer des Königs ward durch Offiziere befehligt, die schon oft auf dem Continent Kriegsdienste gethan hatten, und schon durch ihren Rang im gewöhnlichen Leben einen Einfluß über ihre Untergebenen besaßen, der den Mangel an Disciplin einigermasen ersetzte. Die Armee des Parliaments bestand aus einer ungeregelten Menge, unter der Leitung

von Männern, die größtentheils keine ihren Posten entsprechende Autorität besaßen, und mit wenigen Ausnahmen im Anfange des Krieges ohne alle militärische Kenntnis waren. Hume hat mit seinem gewöhnlichen Scharfsinn, die Folgen dieser verschiedenen Verhältnisse nachgewiesen. In der ersten Zeit nach Ausbruch des Krieges war der König im Allgemeinen glücklich, und in jedem Gefechte ward das Heer des Parliaments entweder geschlagen, oder doch auser Stand gesetzt, die zufällig errungenen Vortheile zu benutzen.

Es war jedoch leicht vorher zu sehen, daß, wenn der Krieg sich in die Länge ziehen sollte, das Vermögen und die Kräfte der Parteien bald erschöpft seyn würden. Der Adel, welcher die Sache des Königs unterstützte, war zu unabhängig und zu eifersüchtig unter sich selbst, um sich in gehörige Subordination zu schicken, und mehr geeignet, an der Spitze einzelner Streif-Corps zu agiren, als sich zu einem großen Heere zu vereinigen, wie es zur Ausführung einer bedeutenden Unternehmung erforderlich war. Die Parliamentstruppen waren in einer andern Lage. Ohne vorherige Anhänglichkeit an die besondern Führer gewöhnten sie sich an den Befehl derjenigen Offiziere, unter denen sie gefochten hatten, Männer, die ihre Vorzüge nicht aus ihrer Geburt, oder ihrem Reichthum, sondern aus ihren Kriegsdiensten entlehnten, und welche durch die verschiedenen Grade der Erfahrung, der Geschicklichkeit und des Glücks zu ihren verschiedenen Posten gelangt waren. Da die Kriegsmacht des Parliaments aus der großen Masse des Volks bestand, so darf es uns nicht befremden, daß sie die des Königs

an Subordination und an Zahl übertraf, und daher endlich ein entschiedenes Uebergewicht erlangte.

Unter allen denen, welche zur Gegenpartei des Königs gehörten, waren natürlich diejenigen, welche die Waffen ergriffen, und während des ganzen Streites in Kriegsdiensten gestanden hatten, durch ihren Eifer und durch die übertriebene Spannung ihres Reformations-Systems ausgezeichnet. Diese Truppen waren daher größtentheils, der Religion nach, Independenten, und im Bezug auf den Staat, Republikaner. Die ursprüngliche Hitze, welche sie bewog, einen so thätigen Antheil an der Sache zu nehmen und die verschiedenen Lagen, die während des Kampfes selbst unfehlbar ihre Leidenschaften entflammen mußten, hatten ihre Abneigung gegen alle königliche Macht, und gegen alle Kirchengewalt noch vermehrt, und sie an ein System gefesselt, welches sowohl der bürgerlichen Verfassung, als auch der Kirchenordnung entgegen war.

Durch ein sonderbares Zusammentreffen von Ereignissen ward der Oberbefehl über die Hauptarmee des Parliaments gegen Ende des Kriegs einem Offizier von großer Rechtschaffenheit und großem Verdienst auch dem ausgezeichnetesten Feldherrntalent übertragen, welcher aber sonst (was nach der täglichen Erfahrung keineswegs unvereinbar ist) von geringen Fähigkeiten war; während ein Anführer von den auserordentlichsten Eigenschaften, welche vielleicht irgend eine Zeit jemals in einem Manne vereinigt sah, die wirkliche Leitung der gesammten Kriegsmacht, und ihres Befehlshabers dazu sich erworben hatte. Dies war der berühmte Oliver Cromwell, dessen Charakter allgemein bekannt ist.

Während der Parliamentsverhandlungen, welche dem Anfange den Feindseligkeiten vorhergingen, scheint Cromwell, obgleich schon im Jahr 1628 Mitglied des Parliaments, sich nicht hervorgethan zu haben. Obgleich seine glühende Begeisterung schwerlich unbemerkt bleiben konnte, sondern vielmehr ihm das Zutrauen der Partei, welcher er anhing, gewinnen mußte, so konnte er doch, wahrscheinlich wegen seiner rohen Sitten, und des gänzlichen Mangels an Rednergabe, weder Ruf noch Einfluß erlangen. Allein kaum hatte der Krieg eine neue Bühne eröffnet, so begann er den ungewöhnlichen Geist, mit dem er begabt war, zu entfalten, um das Ansehn und Gewicht zu erlangen, welches ihm gebührte. Das Corps, welches er befehligte, zeichnete sich sogleich aus durch vortreffliche Disciplin, und durch gutes Benehmen in jedem Treffen. Die Unerschrockenheit, die Kraft und der Unternehmungsgeist des Führers leuchteten nicht weniger hervor. *) Durch seine großen Einsich-

*) Sehr befremdend ist es, daß ein so ausgezeichneter Mann, wie Denzil Hollis, ein eifriger Presbyterianer und bedeutender Wortführer im Unterhause, in Widerspruch mit allen andern Nachrichten, in den bestimmtesten Ausdrücken den Oliver Cromwell der Feigheit beschuldigt. Wenn man dieser Beschuldigung trauen darf, so muß sie unsere Bewunderung für diesen auserordentlichen Mann eher steigern, als verringern, denn wir müßten dann nothwendig annehmen, daß Cromwell durch seine Geschicklichkeit, seinen Verstand und seine politische Festigkeit im Stande war, die Wirkung einer persönlichen Schwäche, die offenbar mehr, als eine andere dem militärischen Ruhme entgegen ist, zu verbergen und zu bannen. Siehe Hollis's Memoires publ. 1699.

ten bei der Fassung der Beschlüsse, und durch seine Raschheit und Festigkeit bei der Ausführung derselben, durch den Scharfblick, womit er den Charakter seiner Anhänger und Verbündeten zu durchschauen, und durch die Gewandheit, womit er sie zu benutzen wußte; erreichte er schnell als Glied der Partei und als Offizier eine hohe Stufe. Daß er ursprünglich in seinem Glaubensbekenntnis aufrichtig war, ist höchst wahrscheinlich; obgleich er später die Maske der Frömmelei gebrauchte, um seine ehrgeizigen Absichten zu verbergen und zu befördern. Wie fern die Charakterzüge eines Heuchlers und eines Fanatikers mit einander vereinbar sind, und ob der Widerspruch nicht oft ein Hauptzug des menschlichen Geistes ist, will ich nicht entscheiden; aber gewiß ist es, daß die vollendete Heuchelei Cromwells das grose Werkzeug war, wodurch er das Vertrauen seiner ganzen Partei und die Gewalt über alle ihre Schritte sich zu verschaffen wußte.

Einer der ersten und meisterhaftesten Kunstgriffe, deren dieser schlaue Staatsmann, sobald er auf einen hohen Posten erhoben ward, sich bediente, war die neue Organisation der Armee, wodurch er sich und seiner Partei die völlige Leitung aller Truppen des Parliaments sicherte. Obgleich gegen das Ende des Krieges ein groser Theil dieser Truppen zur Partei der Independenten gehörte, so waren doch auch noch viele Presbyterianer unter ihnen. Der Graf von Essex, Sir William Waller, der Graf von Manchester (vormals Lord Kinbolton) und viele ausgezeichnete Offiziere hatten einstimmig ihre Anhänglichkeit an die Grundsätze dieser Secte gezeigt, und obgleich sie einsehen mochten, daß es in der gegenwärtigen Noth erforderlich sey, die

königliche Gewalt zu beschränken, waren sie doch noch Freunde der monarchischen Regierung. So lange solche Männer in der Armee waren, mußten sie nothwendig einen bedeutenden Einfluß behaupten und, Cromwell sahe, daß die Erreichung seiner Plane ihre Entfernung erfordere.

Zu diesem Ende brachten seine Freunde eine Reformation in den militärischen Disciplin in Vorschlag, deren Vernachlässigung ein Gegenstand allgemeiner Klage, und als die unmittelbare Ursache vieler wichtigen, übeln Folgen betrachtet ward. Diese an sich so populäre Maasregel ward durch den General Fairfax, und durch diejenigen, welche am eifrigsten und thätigsten die Sache des Volks betrieben hatten, und keinen Verdacht hegten, daß hier geheime Beweggründe vorhanden wären, mit Wärme unterstützt. In der Verfolgung dieses Planes ward künstlich dargethan, daß diejenigen, welche eine Stimme im Parliamente hätten, durch Rang und Ansehen der militärischen Subordination entwachsen, und durch ihre pflichtmäsige Gegenwart in dieser Versammlung für die Ausübung eines andern Geschäftes untauglich wären. Deshalb ward ein Beschluß der Selbstverläugnung vorgeschlagen, wodurch die Glieder des Parliaments für unfähig erklärt wurden, ein bürgerliches oder militärisches Amt zu bekleiden. Durch die allgemein aufgeregte Volksstimme ward diese Verordnung in beiden Häusern durchgesetzt. Auf diese Weise wurden die Häupter der Presbyterianischen Kirche, welche lange Sitz im Parliamente gehabt, und die vorzüglichsten Geschäfte desselben gelenkt hatten, von allem Antheil an der Leitung und den Verfügungen über die Kriegsmacht ausgeschlossen. Die Armee ward augenblicklich neu organisirt, und unter neuen Offizieren in verschiedene Re-

gimenter und Compagnien getheilt, mit welcher Maasregel viele Presbyterianer, die durch die Verordnung nicht betroffen wurden, so unzufrieden waren, daß sie ihren Dienst selbst aufgaben. Cromwell, welcher zwar auch im Parliamente war, fand durch Fürsprache des Generals Mittel, die Entsagung seines Commandos eine Zeit lang zu verzögern, und späterhin ganz zu umgehen. Die entscheidende Schlacht von Naseby, welche bald nach der Einführung der Selbstverläugnungs-Acte gefochten ward, verschaffte dieser Maasregel sowohl, als auch den persönlichen Fähigkeiten ihres Urhebers kein geringes Vertrauen.

Nachdem das königliche Heer völlig geschlagen war, und Karl es nun unmöglich fand, seinen Feinden im Felde entgegen zu treten, nahm er seine letzte Zuflucht zu der Opposition und Zwietracht unter den verschiedenen Parteien der Nation. Er glaubte durch Benutzung ihrer politischen Zwietracht ein Gleichgewicht unter ihnen erhalten, und doch einigermasen seine Macht behaupten zu können. In dieser Absicht suchte er den Schutz der schottischen Armee, welche damals in Newark stand, vermuthlich in der Hoffnung, daß die Schotten wegen der Bewilligung, die er ihnen gemacht hatte, wegen der alten erblichen Verbindung mit seiner Familie, und wegen ihres neulichen Misvergnügens mit dem Verfahren des englischen Parliaments ihm eine günstige Aufnahme nicht versagen würden. Man muß jedoch gestehen, daß weder nach den Grundsätzen der schottischen Verbündeten, noch nach der Kriegsmacht, welche sie dem englischen Heere entgegen stellen konnten, mit Grund zu erwarten war, daß sie aus Neigung oder Klugheit die Vertheidigung des Königs übernehmen, oder versuchen würden, ihn aus den Händen

seiner Feinde zu retten. Auch ist es nicht denkbar, daß man einen solchen Versuch für gerecht oder zweckmäsig halten konnte. Sie waren die heftigsten religiösen Gegner des Königs und die Verbündeten des Parliaments, sie hatten bisher mit aller Macht gekämpft, und wesentlich dazu beigetragen, den König zum Nachgeben zu nöthigen. Wäre es nicht höchst unverständig und selbst treulos gewesen, jetzt, da ihr Zweck beinahe erreicht war, plötzlich auf die andere Seite zu treten, um durch eine eitle Anstrengung zu Gunsten des Königs ihn in dem Widerstande gegen die Forderungen des Parliaments zu unterstützen? Es war allerdings schändlich, ihm dem Parliamente auszuliefern. Es war ihre Pflicht, aus dem Umstande, durch welchen er persönlich in ihre Gewalt gerathen war, keinen Vortheil zu ziehen. Sie sollten aus Zartgefühl lieber seine Flucht begünstigt, als in die Auslieferung ihres Fürsten gewilligt haben, welcher um Schutz zu suchen zu ihnen geflüchtet war. Aber diese Auslieferung zu einem Mittel zu machen, um den rückständigen Sold zu erpressen, welchen sie sonst nicht erlangt haben könnten, war unstreitig ein abscheuliches Verfahren.

Die Leiter des Parliaments hatten inzwischen die ehrgeizigen Absichten Cromwells und seiner Genossen durchschaut, und glaubten am Schlusse des Krieges, daß es hohe Zeit sey, sich von solchen ungehorsamen und ruhestörenden Dienern zu befreien. Sie hatten zu diesem Ende Maasregeln ergriffen. Man trug darauf an, daß ein Theil der Truppen zur Dämpfung der Unruhen nach Irland gesandt, die übrigen aber entlassen werden sollten. Diese Schritte konnten der mächtigen Partei, gegen welche

sie gerichtet waren, nicht unbekannt bleiben, und die Tendenz derselben war so offenbar, daß sie natürlich allgemeine Unruhe erregen und Vorsichtsmaasregeln gegen die Gefahr veranlassen mußten. Die Armee setzte eine Bittschrift an ihren General auf, mit der Bitte, sie dem Parlamente vorzulegen, worin sie Beschwerden aufstellte, und die Zahlung der Rückstände, die Versorgung der Wittwen und Invaliden, und Strafbefreiung wegen früherer im Lauf des Kriegs begangener Unordnungen verlangte. Um über ihr Interesse zu wachen, und bei ihren künftigen Operationen die Einigkeit zu sichern, errichteten sie eine Art von Militärparliament, bestehend aus den Offizieren, als dem Oberhause, aus Stellvertretern einer jeden Compagnie, unter den Namen Agitators (Anwalte), die gewissermasen das Unterhaus bildeten. An diesen Ausschuß gelangten alle Streitigkeiten mit dem Parliament, so wie auch die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten demselben oblag. Später beschloß das Parliament, daß ein bedeutender Theil der Armee verabschiedet werden sollte, und befahl, um den bei dieser Gelegenheit zu befürchtenden Tumult zu verhindern, daß mehrere Regimenter oder Corps aufgelöst werden, und ihre Entlassung zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten erhalten sollten. Allein der Kriegsrath war zu scharfsichtig, um solchen Befehlen zu gehorchen, und sich seiner Macht zu sehr bewußt, um auf diesen Parliamentsbeschluß irgend eine Rücksicht zu nehmen.

Nachdem der König den Commissionären des englischen Parliaments überantwortet war, wurden zwischen dem Monarchen und dem Parliament sogleich Unterhandlungen zur Beilegung der Staatszwistigkeiten und Anordnung der künf-

tigen Staatsverwaltung angeknüpft. Die Pläne der republikanischen Partei erforderten, daß ohne Zeitverlust diese Uebereinkunft verhindert werde; deshalb ward auf Cromwells Betrieb mit Bewilligung des Kriegsraths, jedoch, wie man sagt, ohne Wissen des Generals Fairfax, ein Offizier mit einer Abtheilung Soldaten ausgesandt, um den König zu ergreifen, und als Gefangenen zur Armee zu bringen. Karl war mit diesem Gewaltschritte keineswegs unzufrieden, da derselbe mit seinen Planen im Betreff der Behandlung der verschiedenen Parteien übereinstimmte, und die Aussicht auf eine Macht eröffnete, die im Stande war, dem Parliamente das Gegengewicht zu halten.

Die Gefangennehmung des Königs in dieser Art war eine offene Kriegserklärung gegen beide Häuser, und bald darauf brach die Armee nach London auf. Bei ihrer Annäherung zeigte sichs, daß man ohne Grund irgend einen Widerstand befürchtet hatte. Die Stadt, welche sich gegen den aufrührischen Geist der Truppen erklärt hatte, gerieth in Furcht, und übergab sich ohne alle Vertheidigung. Die Sprecher beider Häuser verließen mit mehrern andern Gliedern ihre Stellen, und kamen der Armee nach Hounslow-heath entgegen, um sich ihren Schutz zu erbitten. Die übrigen Parliamentsglieder waren durch einen so allgemeinen Abfall ihrer Freunde verwirrt und entmuthigt, und sahen sich nach wenigen vergeblichen Versuchen, ihre Macht zu behaupten, genöthigt, sich auf Discretion zu ergeben, ihre frühern Vertheidigungsbeschlüsse zurückzunehmen, und in eine völlige Unterwerfung unter die Kriegsmacht zu willigen.

Karl war mit diesen Verhandlungen äußerst zufrieden,

und that alles mögliche, um sie zu befördern. Er war bisher von den Heerführern mit der größten Achtung behandelt worden, und glaubte, daß der Triumph der Armee über das Parliament am Ende eine Wiederherstellung der königlichen Macht bewirken werde. Ihm ward in der That um diese Zeit von allen Parteien geschmeichelt, und das hatte auf sein Gemüth einen solchen Einfluß, daß er wiederholt erklärte: „Ihr könnt ohne mich nicht fertig werden, ihr müßt ohne meinen Beistand zu Grunde gehen:" Irregeleitet durch diesen Gedanken unterhielt er ein Einverständnis mit jeder Partei, und in der Hoffnung, von den Gegnern noch bessere Bedingungen zu erlangen, versäumte er mit irgend einer eine feste Uebereinkunft zu schließen. Allein diese Täuschung dauerte nicht lange. Sobald Cromwell und seine Anhänger den Zweck, weshalb sie sich der Person des Königs bemächtigt hatten, erreicht sahen, dachten sie darauf, sich von dieser Last zu befreien, und das gelang ihnen ohne viele Mühe, indem sie ihn mit weniger Nachsicht behandelten, und ihm die Furcht einflößten, daß er unter den Soldaten nicht sicher sey. Erschreckt, und des Betragens derer überdrüssig, die er noch vor kurzem für Begünstiger seines Interesse gehalten hatte, benutzte Karl die erste Gelegenheit zur Flucht, und begab sich auf die Insel Wight, wo er von dem Gouverneur in Verhaft genommen ward.

Die neulichen gewaltsamen Maasregeln der Armee hatten inzwischen im Volke eine neue Flamme angefacht, und, indem sie sowohl die große Macht des Heeres, als auch das Streben nach einer republikanischen Verfassung deutlich verriethen, waren dadurch die Presbyterianer in England

und Schottland aufgeschreckt und bewogen worden, sich zum Widerstande gegen solche gewaltsame Neuerungen selbst mit den Royalisten zu vereinigen. Der Anfang eines neuen Bürgerkrieges brachte eine Zögerung in der neuen Einrichtung der Staatsverfassung hervor, und erlaubte neue Bemühungen, um zwischen König und Parliament eine Aussöhnung zu bewirken. Allein die überspannten Erwartungen Karls, die bei dieser günstigen Wenduug der Verhältnisse wieder auflebten, verhinderten seine Genehmigung der vorgeschlagenen Bedingungen, und verzögerten die endliche Uebereinkunft, bis die Gelegenheit verloren war. Die für den König gesammelten nahen Truppen waren bald durch Cromwell und Fairfax geschlagen, welche an der Spitze ihres alten Heeres im ganzen Königreiche keine Macht fanden, die ihnen widerstehen konnte.

Die republikanische Partei war jetzt entschlossen, keine Zeit zu verlieren, um ihre Plane ins Werk zu setzen. Die Heerführer überreichten dem Parliament eine Vorstellung, worin sie die Vergehungen Karls mit starken Farben schilderten, und auf augenblickliche gerichtliche Untersuchung drangen. Zu gleicher Zeit ließen sie ihn ergreifen, und in sicherer Verwahrung halten. Der Begründung eines Freistaats (Commonwealth) mußte des Königs Leben zum Opfer gebracht werden, und zu diesem Schritte war es durchaus nothwendig, das Parliament zum Gehorsam zu bringen. Deshalb wurden durch Soldaten unter Befehl des Obersten Pride an einem Tage vierzig, und an dem folgendem ein und neunzig presbyterianische Mitglieder gewaltsam vom Hause ausgeschlossen. Nach diesem Schritte war eine entschiedene Mehrheit für die Republik, und es hatte keine Schwierigkeit mehr, den

Beschluß durchzusetzen, daß Karl vor Gericht gestellt werden solle. Diese Maasregel ward mit Verachtung vom Oberhause verworfen, worauf die Gemeinen erklärten, daß die Pairs keinen Theil der Gesetzgebung bildeten; und somit schritten sie zur Ausführung ihrer eigenen Beschlüsse. Von einer Commission, welche von diesem Hause der Gemeinen ernannt war, wurde Karl verhört, verurtheilt und gerichtet.

Der Charakter dieses Fürsten ist durch die Schriftsteller der verschiedenen Parteien, wie sichs erwarten lies, mit so widersprechenden Farben gezeichnet worden, daß wir so wenig auf die Lobeserhebungen der einen, als auf die Beschuldigungen der andern Gewicht legen können. Wenn es uns um Erforschung der Wahrheit zu thun ist, so müssen wir unsere Aufmerksamkeit auf die Reihe von Begebenheiten richten, durch welche die merkwürdige Geschichte seiner Regierung ausgezeichnet ist. In der Entfernung, aus welcher wir jetzt das Benehmen Karls erblicken, muß sein Unglück unser Mitleid erregen, und den Unwillen mildern, den die ganze Art seines Benehmens leicht erzeugen kann. Es ist jedoch unmöglich, den auffallenden Umstand zu übersehen, daß sein Unglück grosentheils Folge seiner eigenen Verschuldungen war. Ohne die alte Constitution des Reiches zu beachten, entwarf er den Plan zu unumschränkter Machtvollkommenheit. Diesen Plan verfolgte er unaufhörlich, trotz der unzähligen Hindernisse und vergeblichen Versuche, unerachtet des oft erklärten entschiedenen Entschlusses seiner Unterthanen, ihre natürlichen Rechte zu behaupten, und ohne sich durch die unmittelbare Aussicht auf die Schrecken eines Bürgerkrieges irre machen zu lassen.

Bei der Ausführung dieses Planes erlaubte er sich

überdem jede List, und jede Art der Verstellung; das gegebene Wort achtete er für nichts, und machte sich kein Gewissen daraus, die ausdrücklichsten und feierlichsten Verträge zu brechen. Seit dem Beginnen der Streitigkeiten mit seinem Parliamente und bis zum Ausbruch des Krieges scheint jede Bewilligung zum Besten des Volkes nur in der Absicht gemacht worden zu seyn, um sie bei der ersten schicklichen Gelegenheit zurückzunehmen. Dieselbe Zweideutigkeit zeigt sich in den Unterhandlungen, die er nach der gänzlichen Niederlage seiner Truppen mit den verschiedenen Parteien anzuknüpfen suchte, und in seinem ganzen Lebenslaufe gewahrt man nur zu oft in seinen öffentlichen Erklärungen ein unwürdiges System der Doppelsinnigkeit und geheimer Vorbehalte, welches mit der charakteristischen Würde und Hoheit seines Benehmens in unangenehmem Widerspruch stand.

Es war ein Glück für sein Andenken, daß die Geschichte seiner Regierung durch einen der ersten Philosophen unserer Zeit der Nachwelt überliefert ward, dessen Lieblingsziel dahin zu gehen scheint, die herrschenden Lehrsätze der Whigs zu widerlegen, und die besondern Ansichten der beiden grosen politischen Parteien der Nation als gleich irrig, und als Folgen einer gleich einseitigen und unvollständigen Ansicht von Staate darzustellen. Daraus entstand eine grose Vorliebe für das bisher allgemein verurtheilte Haus der Stuart, und eine künstliche Vertheidigung Karls, worin freilich die Thatsachen meistens richtig angegeben, und die allgemeinen Grundzüge dem Anschein nach wahr sind, allein die Einzelheiten, wie das System des Verfassers forderte, bald ins Licht, bald in den Schatten gestellt sind,

daß das Ganze ein sehr künstliches, den unvorsichtigen und oberflächlichen Leser täuschendes Gemählde geworden ist.

Zur Rechtfertigung Karls hat man angeführt, daß seine Misgriffe eine Folge seiner Begriffe von der englischen Constitution gewesen seyen, daß er nur den Fußstapfen seines Vaters gefolgt sey, welcher ihn gelehrt habe, sich als unumschränkten Fürsten zu betrachten, durch Gottes Gnade mit einer unveräuserlichen Erbherrschaft begabt; daß er in dieser Ansicht durch das Beispiel vieler seiner Vorfahren, besonders aus dem Hause Tudor, und mehr noch der meisten gleichzeitigen Fürsten auf dem europäischen Continent bestärkt worden sey, und daß die Verstellung, die er sich in der Verfolgung seiner Plane zu Schulden kommen ließ, den außerordentlichen Schwierigkeiten seiner Lage zugeschrieben werden müsse. In dem Bewußtseyn der Rechtlichkeit seiner Absichten, und bei der Unmöglichkeit, dieselben auf geradem Wege zu erreichen, habe die Noth ihn gezwungen, sie durch Ränke und künstliche Mittel zu verfolgen. Bei der Aufrechthaltung der heiligen Rechte, die ihn, seiner Meinung nach, als dem Statthalter Gottes anvertrauet waren, habe er geglaubt, daß die zweideutigen Maasregeln, die er ergriff, seinen Feinden zur Last fielen, die ihn gezwungen hätten, diese krummen und trügerischen Wege zu wandeln.

Obgleich diese Bemerkungen mit einer Gewandheit und Beredsamkeit hingestellt sind, die von der Genialität und den Fähigkeiten des Schriftstellers zeugen, so sind sie doch nichts weniger, als genügend. Wer den Grundsatz anerkennt, daß das Wohl der Gesellschaft das große Ziel einer Verfassung sey, kann unmöglich einer Rechtfertigung

Gehör geben, welche von der Unwissenheit des Regenten über die Natur und höchsten Zwecke seiner Rechte und Pflichten hergenommen wäre. Eine solche Entschuldigung scheint mehr anwendbar für den Führer einer Horde von Arabern oder Tataren, als für den König eines gebildeten Volks, in welchem schon lange ein regelmäsiges System des Rechts und der Regierung begründet war. Das Oberhaupt jener Barbaren kennt wahrscheinlich keine andere Art des Lebens, Karl aber muß eine bessere gekannt haben. Er hatte seinen Verstand durch erworbene Kenntnisse gebildet, war nicht unbekannt mit der Staatsverfassung anderer Länder, und wußte gewiß sowohl zu welchem Zwecke sie eingeführt waren, als welche Vortheile sie gewährt hatten. Er war kein Fremdling in der Geschichte seines eignen Landes, und mußte unfehlbar wissen, daß es zu keiner Zeit einer despotischen Regierung unterworfen war. Ihm konnten jene großen Freiheitsbriefe nicht verborgen seyn, welche seine Vorfahren so oft ihren Unterthanen bewilligt hatten, und in welchen die Freiheiten des Volks, und die Schranken der königlichen Macht so fest bestimmt waren. Wenn einzelne Herrscher, oder ihre Minister sich gelegentlich Usurpationen erlaubt hatten, so war immer Beschwerde darüber geführt worden; gewöhnlich erfolgte dann eine Genugthuung, und zuweilen eine exemplarische Bestrafung des Verletzers. Obgleich einige Fürsten aus dem Hause Tudor manche Willkührlichkeiten verübten, und die königliche Macht weiter ausdehnten, als es zu irgend einer frühern Zeit geschehen war, so konnte doch selbst ihr Beispiel den vornehmsten Anmasungen Karls nicht zur Stütze dienen, und es waren noch immer gewisse Grenzen in der Constitution, welche jene Fürsten nicht zu über-

schreiten wagten. Nie maßten sie sich das Recht der directen Besteuerung an, ohne Zuziehung des Parliaments, und nie verwalteten sie auf längere Zeit die verschiedenen Zweige der Regierung, ohne diese Nationalversammlung um Rath zu fragen.

Was die Verfassungen der Continentalstaaten betrifft, so waren sie ursprünglich so gut beschränkt, wie die englische und neuerlich nur durch eigenthümliche Umstände unumschränkt geworden, welche den englischen Monarchen nie berechtigen konnten, ähnliche Neuerungen in seinem eignen Reiche zu machen. Wenn daher Karl durch die Begebenheiten der Zeit irre geleitet ward, so können wir nicht annehmen, daß hier ein Verstandes-Irrthum zu Grunde lag, sondern müssen glauben, daß die Täuschung, wie gewöhnlich in solchen Fällen, aus dem durch die Unregelmäsigkeit seiner Leidenschaften entsprungenen falschen Lichte hervorging. Ein Unglück ist es für das Andenken dieses Monarchen, daß sein Ehrgeiz nicht von der glänzenden Art war, die Bewunderung zu erregen vermag. Er war nicht verbunden mit irgend einer großartigen Absicht, die Macht des Staats zu erweitern, nicht begleitet von grosen Feldherrn-Talenten, noch von irgend einer andern ausgezeichneten Eigenschaft. Karl bezweckte durch den Umsturz der Constitution weder den Ruhm eines Eroberers, noch die Erweiterung seines Reiches, oder die Erhebung desselben zu höherer Macht und Bedeutung. Prunkhaft und herrisch in seinem Aeußern, hartnäckig in seinen Meinungen, und unbiegsam in seinen Maasregeln, scheint er keinen andern Zweck gehabt zu haben, als die Begründung des politischen

Systems, welches seinem Sinn und seinen Neigungen entsprach, und nichts weiter erstrebt zu haben, als jedem Widerspruch vorzubeugen, und der Nothwendigkeit zu entgehen, die öffentliche Stimme durch Leutseligkeit und Herablassung zu gewinnen.

Den Grad des Verstandes oder der Fähigkeit Karls zu schätzen, ist nicht leicht. Die Anlagen und Talente, die ihm seine Freunde zuschreiben, soll er vorzüglich in der Unterhaltung und in seinen schriftlichen Compositionen entfaltet haben. Allein die oft bezweifelte Aechtheit der Letztern kann nicht auf genügende Weise erwiesen werden, und in so fern sich jenes Urtheil auf mündliche Unterhaltung bezieht, ist es dem Verdacht unterworfen, durch Bewunderung seines hohen Ranges, und durch Mitleid für sein unglückliches Schicksal bestochen zu seyn. Bei seinen Conferenzen mit den Abgesandten des Parliaments auf der Insel Wight, soll er sich auf eine Weise geäusert haben, welche die Hörer mit Achtung und Verehrung erfüllte. Daß ihm jene Gegenstände geläufig waren, deren Studium ihn sein ganzes Leben hindurch beschäftigt hatten, ist leicht zu glauben, und daß seine Fähigkeiten sich mehr zu Speculationen, als zu Handlungen eigneten, kann man mit Grund annehmen. Wenn man außerdem bedenkt, daß seine Krone noch nicht ihren ursprünglichen Glanz verloren hatte, so kann man sich diese Verehrung leicht erklären, ohne irgend etwas auserordentliches vorauszusetzen. Wenigstens ist es gewiß, daß der ganze Gang seines öffentlichen Betragens eine ununterbrochene Scene von Anmasung und Schwäche, von Wankelmuth und Unklugheit darbietet. Seine grundlosen Forderungen wurden mit übereilter Hitze vorgebracht, und mit Empfindlichkeit und Gewaltthätigkeit ver-

folgt, bis die Nation in Besorgnis und in Gährung gerieth, worauf er zu scheinbarer Unterwerfung, kriechender Nachgiebigkeit und heuchlerischen Versprechungen seine Zuflucht nahm. Diejenigen, welche sich bemühen, die Fehler seiner Regierung zu entschuldigen, bemerken, daß er sich von Personen leiten ließ, die an Fähigkeit ihm selbst weit nachstanden. Allein bei einem so wenig durch Leidenschaft bewegten Gemüthe ist das ein Beweis von Mangel an Urtheilskraft. Es leidet keinen Zweifel, daß er in seinen Maasregeln häufig durch Minister geleitet ward, deren Absichten er nicht hätte trauen ollen, und durch die Königin, die durch ihre religiösen Grundsätze den Argwohn der englischen Nation erregte, selbst einem Einfluß unterworfen war, der ihn hätte besorgt machen sollen.

Die Privattugenden Karls hat man mit vollem Recht gepriesen. Nüchtern und mäsig war er seinem Volke ein vortreffliches Vorbild der Schicklichkeit und der Sittsamkeit, während er durch seine Liebe zu den schönen Künsten, und durch Aufmunterung jedes vorzüglichen Talents zur Beförderung nützlicher Fortschritte in Kunst und Wissenschaft nicht wenig beitrug.

Obgleich unaufhörlich durch Herrschsucht gespornt, und durch Widerspruch leicht aufgebracht, war er nicht heftig in seinem Zorn, noch unversöhnlich und rachsüchtig von Gemüth. Wäre es ihm beschieden gewesen, ruhig zum Besitz einer unumschränkten Macht zu gelangen, so würde er sich wahrscheinlich keines Misbrauchs derselben schuldig gemacht haben. Auf der andern Seite erscheint er nicht von groser Freigebigkeit gegen seine Freunde beseelt, und eben so wenig von besonderer Anhänglichkeit an irgend einen jener Günstlinge, die

für seine Sache leiden mußten, und in deren Urtheil er ein unbedingtes Vertrauen gesetzt hatte. In seinen hochschweifenden Ideen von der heiligen Würde, mit welcher er bekleidet war, dachte er vermuthlich, daß seine Unterthanen nichts als ihre Schuldigkeit thäten, wenn sie seinem persönlichen Vortheil ihr Vermögen und Leben opferten, und mithin, daß er selbst dadurch zu keiner Dankbarkeit verpflichtet sey.

Die durch eine hohe Meinung von seiner eignen Würde und Bedeutsamkeit erregte Begeisterung setzte ihn in den Stand, mit geziemenden Anstand, und selbst mit Seelengröße den traurigen Sturz seines Glückes zu tragen, den er am Ende seiner Regierung erfahren mußte, und trug dazu bei, ihm jene Geduld, Ergebung und Sanftmuth einzuflößen, womit er die beleidigende und unwürdige Behandlung seiner gefühllosen Feinde erduldete.

Der Tod Karls versetzte ganz Europa in Staunen und Schrecken. Die Hinrichtung eines Königs auf öffentlichem Schaffote, und in aller Förmlichkeit des Rechtsganges, in einer Zeit, als der Zustand der Gesellschaft die Strenge der Strafgesetze zu mildern begonnen, aber auch sehr allgemein eine despotische Regierung eingeführt hatte, war eine Maasregel, die dem gewöhnlichen Gange politischer Begebenheiten zuwider lief. Man sah darin eine Erscheinung, die

„— — — in unheilschwangres Dunkel
die halbe Erde hüllt, und mit den Schrecken:
der Neuerung die Herrscher ängstigt.“

Ueber die Rechtmäßigkeit einer solchen Maasregel sollte man glauben, daß nach so langer Zeit, nachdem die Vorurtheile und Leidenschaften jener Periode grosentheils ver-

schwunden sind, unter denen, die sich ein Urtheil erlauben dürfen, keine wesentliche Meinungsverschiedenheit statt finden könne. Wenn man diesen Fürsten als Privatperson betrachtete, so möchten seine Handluugen ihm eine schwere Bestrafung zugezogen haben. Raub und Mord sind geringe Verbrechen, verglichen mit dem Ehrgeize, welcher alle Schutzwehren der öffentlichen Ordnung und rechtlichen Sicherheit der Einzelnen mit einemmale niederreißt, den ganzen Bau der Verfassung umstürzt, und um diesen Zweck zu erreichen, den Wohlstand und das Leben von Tausenden vernichtet.

Allein die Lage eines Herrschers ist so verschieden von der des Privatmannes, und der Versuch, ihn zu bestrafen, ist schon politisch eine solche Auflösung aller Ordnung, daß in solchen Fällen nur die Erwägung des öffentlichen Wohls die Schritte der Regierung bestimmen sollte. Beruhte die Untersuchung und Verurtheilung Karls auf dieser Betrachtung? war es eine Maasregel zum öffentlichen Besten? war sie darauf berechnet, Unruhen zu verhindern, die Verfassung zu verbessern, oder die Ruhe wieder herzustellen? Daß sie zur Erhaltung der Freiheiten des Volks nicht unumgänglich nöthig war, muß nach meiner Meinung zugegeben werden, denn der König war durch sein Unglück so muthlos geworden, daß er sich wahrscheinlich allen Beschränkungen unterworfen haben würde; er würde selbst darein gewilligt haben, wie man sagt, daß die Krone unmittelbar auf den Prinzen von Wales übertragen werde, und zwar unter Verwaltung einer Regentschaft. Durch die Verwerfung solcher Bedingungen lag es offenbar am Tage, daß die Führer der herrschenden Partei jeden Gedanken an

die Verbesserung der alten Verfassung aufgegeben, und beschlossen hatten, daß die Monarchie in keiner Gestalt, und unter keinen Beschränkungen beibehalten, sondern völlig vernichtet werden sollte. Durch die Untersuchung und Hinrichtung Karls ward ohne Zweifel nichts anderes bezweckt, als die Einführung einer republikanischen Regierungsform, und je nachdem wir eine solche Revolution für zweckmäsig oder zweckwidrig halten, müssen wir jene Maasregeln billigen oder verdammen. *)

Wenn man nun auch annehmen wollte, daß eine Republik an sich zu jener Zeit die günstigste Regierungsform für England gewesen wäre, so konnte man nicht erwarten, daß

---

*) Der Verfasser wollte von der Rechtmäsigkeit des Urtheils gegen Karl I. sprechen, und setzt nur die Vortheile und Nachtheile auseinander, welche dasselbe für England hatte. als er dies schrieb (1786), konnte er noch nicht ahnden, daß wenige Jahre nachher ein ähnliches öffentliches und allgemeines Unglück Europa treffen werde, wie sich überhaupt in den letzten dreissig Jahren so vieles aus jenen Zeiten wiederholt hat, und noch ferner zu wiederholen scheint. Gegen die entfernteste Einstimmung in dasjenige, was der Verf. zu Entschuldigung der Verurtheilung Karls I. zu sagen scheint, ist jede Verwahrung überflüssig, denn über die abscheulichste aller Ungerechtigkeiten kann es nur Eine Stimme geben. Aber zu bemerken ist noch, daß wir hier eine theoretische Untersuchung über die Möglichkeit democratischer Verfassung für ganz kleine und ganz grose Staaten weggestrichen haben, weil sie dem Standpunkte sowohl der Wissenschaft, als der Politik der neuern Zeit durchaus nicht angemessen zu seyn schien, und selbst in der historischen Entwickelung der englischen Staatsverfassung ein müssiges Nebenwerk war. Ueb.

sie von heilsamen Folgen seyn würde, weil sie nicht durch die allgemeine Stimme der Gemeinheit geschützt war. Der Tod des Königs, der vorläufige Schritt zur Begründung jenes Systems war weder durch die Nation im Grosen, noch durch ihre Stellvertreter autorisirt. Er hatte keine andere Autorität, als den Beschluß eines Hauses von Gemeinen, aus welchem eine große Anzahl der Glieder mit Gewalt der Waffen vertrieben war. Die Pairs verweigerten ihre Zustimmung mit Verachtung. Cromwell und seine Verbündeten, die Führer der Armee, welche die Leitung der Independenten erlangt hatten, waren in der That die Urheber dieses Ereignisses, welches, wie wir mit Grund behaupten können, den Ansichten und Gefühlen der großen Mehrheit des Volkes geradezu entgegen war.

Unter diesen besondern Umständen kann die Hinrichtung Karls selbst von den wärmsten Verehrern einer republikanischen Verfassung nicht gebilligt werden. Die Macht einer jeden Regierung beruht auf der Meinung (opinion), und kein System, sey es auch noch so vollkommen in sich, kann Festigkeit erlangen, oder gute Ordnung und Ergebenheit hervorbringen, wenn es nicht mit der allgemeinen Stimme der Gemeinheit im Einklang ist. Wer nach einem Plane idealer Vollkommenheit eine politische Verfassung entwirft, und sie in irgend einem Lande einzuführen versucht, ohne die Neigungen der Einwohner zu befragen, ist ein höchst verderblicher Projectmacher, der nicht wie ein Lycurg gepriesen, sondern wie ein Wahnsinniger in Ketten gelegt werden müßte.

Obgleich nach diesene Betrachtungen der unparteiische, redliche Beobachter im Ganzen geneigt seyn wird, die Bestra-

sung Karls zu misbilligen, so kann man doch nicht leugnen, daß mehrere zufällige Vortheile daraus hervorgingen. Als ein deutliches Beispiel der Rache, welche die Anstrengung willkührlicher Macht bedroht, trug sie dazu bei, spätere Fürsten in Furcht zu setzen, und in ihren gewaltsamen Maasregeln weniger entschlossen zu machen. Wahrscheinlich war es das Andenken an diese Begebenheit, welches Jacob II. von seinen Unternehmungen abwendete, und die Thronbesteigung Wilhelm III. erleichterte.

Es liegt jedoch nicht weniger am Tage, daß der unglückliche Ausgang zwischen König und Parliament auf einige Zeit eine Geringschätzung der löblichen Bemühungen dieser Versammlung zur Vertheidigung der Constitution hervorbrachte, und die Anhänger des Despotismus, zu Gunsten ihrer Lehre von dem duldenden Gehorsam, mit einem Beweisgrunde ausrüstete, indem daraus hervorging, welche Verwirrung aus allem Widerstande gegen den Willen des Monarchen hervorgehen könne.

V. Kapitel.

Olivier Cromwell und das Protectorat.

Cromwells Kühnheit, Gewandheit und Verstellungskunst hatten das meiste zur Ausführung jener Maasregeln beigetragen, welche mit dem Tode des Königs endigten, und das

ganze Königreich in die Gewalt der Independenten brachten. Allein die Talente, der Unternehmungsgeist und die umfassenden Plane dieses tiefen Politikers waren noch bei weitem nicht ganz entfaltet. Bis jetzt hatte er sich nur an die Spitze seiner eignen Partei, und mit ihrer Hülfe an die Spitze der ganzen Kriegsmacht der Nation zu stellen gewußt. Aber nun hatte er noch eine schwierigere und gefährlichere Aufgabe zu lösen, diese Partei selbst zu täuschen, sie zum Werkzeuge seines Ehrgeizes zu machen, und einen großen Theil von denen, welche sich schon an der nahen Aussicht auf jenes politische Gebäude, für welches sie so hoch begeistert waren, erfreut hatten, zugleich mit der ihrem Interesse ergebenen Armee dazu zu brauchen, ihn auf den Thron von England zu setzen, und dazu mit größerer Macht, als weder Jacob, noch Karl jemals besessen hatten, zu bekleiden.

Um die Mittel gehörig begreifen zu können, durch welche er im Stande war, dieses Meisterstück der Gewandheit und Arglist zu vollbringen, müssen wir zuerst die Popularität in der Armee betrachten, deren Macht zu jener Zeit unbegränzt war. Die Schwäche und planlose Redlichkeit des Generals Fairfax machten diesen zu einem bloßen Werkzeuge in den Händen Cromwells, der sich seines Namens und Ansehens bediente, um seine eigenen Absichten durchzuführen, und so den Haß und den Verdacht vermied, welche das Geständnis derselben ihm selbst zugezogen haben würde. Die grose Masse des Heeres war dem General mit blinder Verehrung ergeben, einer Verehrung, die sich auf die Meinung von seinen Feldherrntalenten, und auf das Vertrauen in die Aufrichtigkeit seiner Gesinnungen gründete. Wenig fähig oder geneigt, das Betragen und die Beweggründe derer,

welche die Hauptrollen auf der politischen Bühne spielten, zu beurtheilen, waren die Truppen besorgt für das Interesse und die Rechte des Kriegerstandes, und hoch erfreut über jedes Ereignis, welches zur Erhebung ihrer Lieblingsführer beitrug. Einige der höchsten Offiziere scheinen entweder aus persönlicher Anhänglichkeit, oder mit Berücksichtigung ihres Privatinteresse die Absichten Cromwells begünstigt zu haben. Die übrigen waren größtentheils Männer von niedriger Erziehung, eben so unfähig die Tendenz seiner Maasregeln zu durchschauen, als irgend einen kräftigen Plan der Opposition zu verfolgen.

Die Verschiedenheit der Ansichten unter den Independenten selbst im Betreff der Grundsätze der Verfassung, die sie zu begründen dachten, erzeugte zu derselben Zeit so unzählige Schwierigkeiten und Verzögerungen, daß Cromwell hinreichende Zeit gewann, um das System, welches er eigentlich einzuführen im Sinne hatte, vorzubereiten und zur Reife zu bringen.

Diejenigen, welche zu dem Tode des Königs mitgewirkt hatten, waren grosentheils Männer von Grundsätzen. Welchem religiösen Fanatismus, oder welchen politischen Irrthümern sie auch ergeben waren, so schienen sie doch von aufrichtigem Eifer für das allgemeine Wohl (nach ihrem Sinne) beseelt gewesen zu seyn. Sie betrachteten die willkührliche Regierung Karls als einen unvermeidlichen Nachtheil der monarchischen Verfassung, und daher nur die Abschaffung der königlichen Würde als gründliche Verbesserung. Allein die Idee der Republik war schwankend und allgemein, und gestattete die vielartigsten Modificationen. Die berühmten Republiken des Alterthums waren für diesen Fall keine brauchbaren Mu-

ker, denn da jene Regierungen alle in sehr kleinen Staaten gegründet waren, so konnte das ganze Volk die gesetzgebende Macht ausüben, während es in einem grosem und volkreichem Lande, wie England, offenbar nothwendig war, diese Macht einer Versammlung von Stellvertretern anzuvertrauen. Aus dieser wesentlichen Verschiedenheit mußten natürlich manche andere hervorgehen, und so war in einer durch Erfahrung nicht entschiedenen Angelegenheit ein unbegränztes Feld politischer Phantasie eröffnet, auf welchem die verschiedenen Theorien ohne Ziel und Maas aufgestellt, und abgehandelt werden konnten.

Während die eifrigen und uneigennützigen Freunde der Republik im Betreff des bestimmten Gegenstandes, der ihre Mühe und Arbeit beschließen sollte, in einer Art von Ungewißheit blieben, bestrebte sich das alte Haus der Gemeinen diese Versammlung, welche nach der gewaltsamen Vertreibung derjenigen Mitglieder, die der Verurtheilung Karls entgegen waren, und nach der offnen Erklärung, daß das Haus der Pairs kein Theil der gesetzgebenden Macht sey, von den Trümmern des langen Parliaments übrig blieb; bemühte sich dieses gesäuberte Unterhaus, sich selbst dem Volke als die Grundlage der einzuführenden Verfassung aufzudringen. Es bestand aus etwa neunzig Personen, die ihr Ansehen nicht von der Stimme des Volks, sondern von der unmittelbaren Einmischung jener Kriegsmacht erhielten, durch welche sie bei allen ihren Usurpationen ermuntert und unterstützt worden waren. Sie übernahmen es, das Oberhaus aufzulösen, liesen aber den Pairs das Recht, bei den Wahlen der Grafschafts- und Städte-Deputirten stimmfähig und wählbar zu seyn. Sie maßten sich an, zu erklären: daß die

Würde eines Königs für das Wohl, die Freiheit und die Sicherheit des Volks unnöthig, lästig und gefährlich sey. Sie nannten sich das Parlament des Gemeinwesens (Freistaats, Commonwealth) von England, übten als solches die gesetzgebende und vollziehende Gewalt aus, und ernannten als Beistand zur Verwaltung des letztern Regierungszweiges einen aus 39 Personen bestehenden Staatsrath (council of state.). Nicht zufrieden mit der höchsten Gewalt von England, suchten sie ohne Anstand eine Vereinigung mit Schottland und Irland zu bewirken, und beschlossen, daß von jedem dieser Länder dreißig Stellvertreter aufgenommen werden sollten.

So lange dieser Rest einer National-Versammlung in gutem Einverständnis mit der Armee blieb, war es leicht, die Befehle derselben in der ganzen Nation gewaltsam durchzusetzen. Allein die Dinge blieben nicht lange in dieser günstigen Lage. Obgleich die Glieder dieser Versammlung ihre gegenwärtige Würde dem gewaltsamen Einwirken der Kriegsmacht verdankten, so war es doch keinesweges ihre Absicht, von derselben abhängig zu bleiben. Schon hatten sie, wie wir früher gesehen haben, wiewohl vergeblich, unmittelbare Maasregeln ergriffen, um die Armee aufzulösen, und dadurch den starken Unwillen aller mit derselben verbundenen Personen auf sich geladen. Ihre fortgesetzte Ausübung aller Regierungsgeschäfte, und ihre Ansprüche auf das Recht, in dieser auserordentlichen Noth die Verfassung zu reformiren und umzuschaffen, mußte zugleich nothwendig die Grundsätze und Gefühle aller wahren Freunde der Freiheit empören. Zwar hatte man allerdings beschlossen, daß das im Jahre 1640 berufene Parliament nicht ohne eigne Einwilligung aufgelöst

werden solle, allein es war gewiß eine zu weit gehende Auslegung dieses Beschlusses, wenn man behauptete, daß derselbe zu Gunsten jenes Schattens einer National-Versammlung, die sich vor kurzen noch als Deckmantel der Tyrannei des Heeres hatte gebrauchen lassen, wirksam bleiben solle. Der Tod des Königs hatte nach den Ansichten aller derer, die eine gänzliche Reform der Misbräuche zu bewirken wünschten, eine völlige Aufhebung der alten Regierung hervorgebracht, und es wäre lächerlich, die Bildung des neuen Systems auf die wenigen obscuren Menschen zu übertragen, die durch eine Reihe von Zufällen in dem Besitz der politischen Maschine geblieben waren. Ein so wichtiges und auserordentliches Geschäft schien die Theilnahme des ganzen Volkes zu erfordern, konnte aber ohne Zweifel nicht rechtlich abgeschlossen werden, als in einer vollen und umfassenden Versammlung der Volksvertreter. Den vorhandenen Gliedern des Unterhauses konnte es wohl nicht fremd seyn, was das Volk in dieser Hinsicht von ihnen erwarte. Sie hatten dem zu Folge verschiedentlich davon gesprochen, sich selbst aufzulösen, fanden aber bei diesen Gelegenheiten immer einen Vorwand, diese unangenehme Maasregel zu verzögern, und kamen endlich zu dem Beschlusse, dieselbe durch die Wahl der zur Vervollständigung des Hauses erforderlichen Anzahl von neuen Gliedern ganz zu umgehen.

Diese beiden Umstände, der Unwille des ganzen Kriegerstandes gegen diese Versammlung, und die schwankenden, ungewissen Vorstellungen im Betreff des politischen Systems, welches die aufrichtigen Republikaner im Sinne hatten, waren die Haupttriebräder, welche Cromwell zur Ausführung seiner herrschsüchtigen Plane in Bewegung setzte.

Sein erstes Ziel war, das alte Unterhaus bei Seite zu schaffen, eine Maasregel, die nicht ganz ohne Gefahr war, denn dieses Haus enthielt die Führer der Independenten- und republikanischen Partei, die mit der Armee zu einem Zwecke, zur Ermordung des Königs, verbunden gewesen war, und obgleich diese Verbündeten jetzt durch verschiedenes Privatinteresse sich entzweit hatten, so war doch wegen des Andenkens an ihre gemeinschaftlichen Gefühle eine Versöhnung keineswegs unmöglich. Cromwell bediente sich jeder List, um den Zwiespalt anzufachen, und als die Besorgnis und der Unwille der Armee bis zu einem hinreichenden Grad gesteigert waren, so wagte er, im Verein mit den obersten Offizieren, jene Versammlung mit Gewalt der Waffen aus dem Hause zu jagen. Die Umstände, unter denen er diese kühnen Maasregeln durchführte, sind bekannt. Mit einem Gemisch von Wuth, von religiöser Heuchelei und von unverschämten Scherz forderte er eine Abtheilung von Soldaten, die er zu diesem Zwecke in Bereitschaft gestellt hatte, auf, die widerspenstigen Glieder zu ergreifen, indem er erklärte: daß sie nicht länger ein Parliament bildeten, und bessern Männern weichen müßten. Ich habe, sprach er, Gott gebeten, mir dies zu erlassen, aber umsonst. Sein Zweck war ohne Zweifel Schrecken zu verbreiten, allein es ist nicht unwahrscheinlich, daß er zugleich der natürlichen Neigung seines Gemüths Gehör gab. Man kann sich das leicht denken; wie gefühllos und entschlossen in der Verfolgung seiner Plane er auch sonst seyn mochte, so war doch in dieser Noth, als er plötzlich sein Verhältnis ändern, und nun seine alten Freunde und Verbündeten verlassen sollte, keine völlige Ruhe in seinem Innern, und er konnte eine

ungewöhnliche Gemüthsbewegung nicht unterdrücken. Eine kräftige Anstrengung war nöthig, um dieses innere Gefühl zu ersticken, und er mußte sich selbst zu einem gewissen Grade der Hitze und Leidenschaftlichkeit aufregen.

In welchem Lichte auch der Armee diese Maasregel erscheinen mochte, so war sie doch von zu entschiedener Natur, um nicht dem Volke die Augen zu öffnen, und seine wahren Absichten zu enthüllen. Diejenigen Republikaner, die eines Urtheils fähig waren, müssen jetzt von dem Betruge ihres Führers völlig überzeugt gewesen seyn, und mit Schaam und Unwillen gesehen haben, wie das Werk, für dessen Gedeihen sie so lange gearbeitet hatten, nun völlig umgestürzt ward. Sie hatten überdies das kränkende Gefühl, sich gestehen zu müssen, daß sie zu unbedeutend wären, um ihren Beschwerden Beachtung zu verschaffen, und daß das Volk im Ganzen den Verlust ihrer Macht mit Triumph und Frohlocken gewahr wurde. Die Presbyterianer sowohl, als die Anhänger des verstorbenen Königs müssen dieses Ereignis mit innerer Zufriedenheit betrachtet haben; die erstern, froh über den Sturz einer Partei, durch welche sie selbst verdrängt waren; die letztern, indem sie aus dem unglücklichen Erfolg der letzten Versuche, die königliche Macht zu beschränken, eine völlige Rechtfertigung ihrer politischen Grundsätze herleiteten, und sich mit der Hoffnung schmeichelten, daß die gegenwärtigen Unruhen alle Parteien bewegen würden, die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe durch Wiedereinsetzung der königlichen Familie zu bewirken.

Selbst einige von den Offizieren durchschauten die gefährlichen Absichten Cromwells, und entzogen ihm sofort ih-

ren fernern Beistand; allein es fehlte ihnen an Einfluß und Gewandheit, um die unter ihrem Befehl stehenden Truppen zum Abfall zu bewegen. Die übrigen waren zufrieden mit irgend einer Anordnung, welche die Macht des Militärs erhöhte, wie auch mit der Auflösung des Unterhauses, als einem vorläufigen Schritte, um eine angemessenere Vertretung der ganzen Nation zu berufen. Der gemeine Haufen des Heeres betrachtete diesen listigen Politiker entweder als einen Beschützer, dem sie ihre Lage verdankten, und von dem sie jede Verbesserung derselben zu erwarten hatten, oder als einen Heiligen, dessen religiöser Character ihnen volles Vertrauen in seine Redlichkeit einflößte; sie blieben daher unveränderlich seinem Interesse treu, und waren geneigt, ohne Untersuchung oder Verdacht alle seine Maasregeln zu vollstrecken.

Die Armee, welche auf diese Weise die alte Regierung ganz vertrieben hatte, war nun Meister des Feldes, und mit unbegränzter Macht begabt, mit Planen künftiger Verfassungen zu spielen. Gleichwie bei ihren frühern Streitigkeiten mit dem Parliament die Truppen ihre verschiedenen Abgeordneten in eine berathschlagende Versammlung vereinigt hatten, um ohne Verwirrung allgemeine Beschlüsse fassen zu können, so begannen sie jetzt als Gesetzgeber ihre politischen Talente zu prüfen. Einer der ersten Versuche dieser Art war die Berufung einer Nationalversammlung (Convention), deren Glieder, etwa 120 an der Zahl, in den Grafschaften (Counties) und Städten (towns) in England, Schottland und Irland erwählt wurden. Allein da diese Versammlung, welche unter dem Namen bare bone's parliament bekannt ist, wie es schien,

den Absichten Cromwells nicht entsprach, o wußte er, unerachtet des Widerstandes mehrerer Einzelner, die Glieder bald zu bewegen, ihr Amt niederzulegen.

Diesem rohen Versuche folgte bald der Entwurf zu einem in allen seinen Theilen mehr ausgeführten und vollständigern System. Eine sogenannte Verfassungs-Urkunde (instrument of government), welche den Entwurf des vorgeschlagenen Systems enthielt, ward in einem Kriegsrathe vorgelegt, und von demselben genehmigt. Es war darinne bestimmt, daß die höchsten Zweige der Staatsgewalt einem Protector, einem Staatsrathe und einem Parliamente anvertraut seyn sollten.

Die Würde des Protectors, die, wie zu erwarten stand, auf Cromwell selbst übertragen ward, umfaßte den größten Theil jener Vorrechte, welche früher den Monarchen von England zukamen.

Der Staatsrath sollte aus nicht mehr als 21, und nicht weniger als dreizehn Personen bestehen. Die ersten Glieder waren in der Verfassungsurkunde selbst ernannt; sie sollten ihre Würde auf Lebenszeit, oder so lange sie sich gut aufführten, bekleiden, und wenn eine Stelle erledigt war, sollte der Rath drei Personen vorschlagen, aus welchen dann der Protector das neue Glied zu wählen ermächtigt war. Ueber Krieg und Frieden, und in der Ausübung der vollziehenden Gewalt hatte der Protector mit Befragung und Zustimmung des Raths zu entscheiden.

Das Parliament bestand aus 400 Stellvertretern für ganz England und Wales; 270 von diesen wurden durch die Grafschaften erwählt; das Wahlrecht kam denjenigen zu, welche ein Grundstück von 200 Pf. Sterling am

Werth besaßen. Die kleinern Städte, wüste Flecken (rotten boroughs) genannt, waren von dem Rechte, Stellvertreter zu senden, ausgeschlossen. Zu den englischen Parliamentsgliedern kamen noch 30 für Schottland, und eben so viele für Irland.

Damit diese Nationalversammlung dem alten Parliament von England ähnlich sey, ward, jedoch erst in spätere Zeit, ein Oberhaus eingeführt, das aber nicht durch den alten Erbadel gebildet ward, sondern durch Glieder, die, vom Protector ernannt, auf Lebenszeit im Hause sitzen sollten. Ihre Anzahl war auf 70 beschränkt. *)

Der Protector war ermächtigt, Parliamentsversammlungen zu berufen; er war verpflichtet, dies wenigstens alle drei Jahre zu thun, und die Sitzungen fünf Monate ununterbrochen dauern zu lassen. Er hatte nicht unbedingt das Recht, die vom Parliament gebilligten Bills zu verwerfen, wenn diese nicht den im Verfassungs-Instrument enthaltenen Grundsätzen zuwiderliefen. Allein durch diese Urkunde hatte er sich ein stehendes Heer von 20,000 Mann Fußvolk, und 10,000 Mann Reiterei gesichert, zu deren Unterhalt ein regelmäsiger Fond angewiesen war.

Das war der berüchtigte Plan der Verfassung, durch deren Begründung Cromwell den Gipfel seiner Macht und Größe erreichte. Es ist unnöthig die einzelnen Zweige die-

---

*) Von denen, welche wirklich in Folge einer solchen Ernennung im Hause saßen, sind 65 genannt in den Memoirs of Cromwell Vol. I. größtentheils entnommen aus Thurlowe's Liste.

ses neuen Systems genau zu untersuchen, welches gewöhnlich wie eine Art von Republik betrachtet worden ist, weil es dem obersten Magistrat nicht gestattete den Königstitel anzunehmen. In dieser Hinsicht, und insofern die Volksvertretung in der öffentlichen Versammlung ausgedehnt und, in gewissem Grade gleichförmig gemacht ward, scheint dieses System, oberflächlich betrachtet, die grose Masse des Volks zu begünstigen. In der That aber hatte es eine entgegengesetzte Tendenz; es unterwarf alle Zweige der Verwaltung der Willkühr eines Einzigen, und begründete ein stehendes Heer von 30,000 Mann, welches, unter der Herrschaft des Protectors stehend, nicht ohne seinen Willen aufgelöst werden konnte. Eine solche Macht, und eine solche Disciplin, wie Cromwell sie eingeführt hatte, war völlig hinreichend, allen Widerstand zu bezwingen, und die Nation nach Gefallen zu beherrschen. Durch ein solches ihm ganz ergebenes Heer von Söldlingen, war es ihm leicht, jene Spinnweben-Gesetze auszufegen, die nur ausgebreitet waren, um andere zu locken und zu fangen, nicht um sein eignes Betragen zu zügeln. Wir sehen daher, daß er, als das erste von ihm in Folge dieser Constitution berufene neue Parliament sich widerspenstig zeigte, indem es ihm den Titel des Protectors streitig machte, eine Wache vor die Pforten des Hauses stellte; und den Gliedern den Eintritt wehrte, bis sie sich schriftlich verpflichtet hatten, seine Würde anzuerkennen. In einem spätern Parliamente that er einen ähnlichen Gewaltschritt, um die Opposition der Glieder zu unterdrücken.

Um jedoch die Anerkennung der unbeschränkten Macht, die er auszuüben bezweckte, zu erleichtern, fand er es ange-

messen, die von ihm eingeführte Verfassung zu verändern, und insbesondere das Kriegs-Departement zu erweitern, indem er den Offizieren die Theilnahme an der Civilverwaltung gestattete. Eine Verschwörung der Anhänger der königlichen Familie, welche bald entdeckt und leicht gedämpft war, diente als Vorwand, die ganze Partei mit der äussersten Strenge zu behandeln. Durch eine Verordnung von höchst willkührlicher und drückender Art, wurden sie einer Contribution unterworfen, die sich auf den zehnten Theil ihres Vermögens belief; und um diese Auflage zu erheben, theilte Cromwell das ganze Königreich in zwölf Militär-Jurisdictionen, deren jede unter einem mit ungeheurer Macht begabten General-Major stand, dessen Beschlüsse keine weitere Appellation zuließen, als an Cromwell selbst.

Bei der geringsten Aufmerksamkeit mußte sichs ergeben, daß dieses politische System nicht von Bestand seyn könne. Ein solches Gemisch von widersprechenden Elementen, eine solche Combination entgegensetzter, und sich abstoßender Grundsätze mußte natürlich in sich uneins werden, und Zwiespalt und Unruhen hervorbringen. Cromwells Protectorat war scheinbar eine Demokratie, in der That aber ein militärischer Despotismus, die willkührlichste und drückendste Art der absoluten Alleinherrschaft. Dem Volke ward ein Schein von Freiheit und von Rechten vorgespiegelt durch die Aufforderung, die Stellvertreter selbst zu wählen, und nach politischer Bedeutung zu streben, mit einem Worte, sich als Gesetzgeber zu betrachten und zu benehmen, während in der That ihre Anstrengungen nur zu Vereitelungen führten, ihre Ideen von eigner Wichtigkeit und Würde nichts, als Demüthigungen hervorbrach-

ten, und ihr vermeintlicher Antheil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in völliger Unterwerfung unter den Willen eines Einzigen bestand, durch dessen Hand alle wie Puppen bewegt und geleitet wurden.

Um eine unbeschränkte Regierung einem ganzen Volke erträglich zu machen, muß sie durch eingealterte Gewohnheit bekräftigt seyn, die Aufmerksamkeit der Menschen muß von dem Betragen ihrer Herrscher ab auf andere Dinge gelenkt werden; mit ihren Privatzwecken beschäftigt, müssen sie lernen das Geschäft des Regierens nicht als das ihrige zu betrachten, und das Gebieten als seine Sache, den unbedingten Gehorsam als ihre Pflicht anzuerkennen; sie müssen durch Gewohnheit überzeugt seyn, daß sie mit den Gesetzen nichts zu thun haben, als ihnen zu gehorchen. Die Formen der Verfassung müssen darauf berechnet seyn, die Rechte der Unterthanen nicht im Betracht kommen zu lassen, fortwährend das Bild der unbeschränkten Macht im Fürsten darzustellen und Verehrung für seine Person und Würde einzuflößen. Die Größe des Monarchen, der Rang, den er unter den übrigen Herrschern einnimmt, die Leichtigkeit, womit er eine bewaffnete Macht und die zur Erhaltung derselben erforderlichen Hülfsmittel herbeischafft, die Schnelligkeit und das Geheimnisvolle, womit er einen Krieg beginnt, die Nachbarstaaten angreift, oder sich Auskunft über ihre Absichten verschafft, die Ruhe, die er durch alle seine Reiche zu behaupten weiß, indem er die in Volksregierungen so vorherrschenden Leidenschaftlichkeiten, Parteiungen und Unruhen unterdrückt, alle diese Vortheile müssen der Nation stets vorgehalten werden als die besondern Segnungen der willkührlichen Herrschaft, welche, nach der

Meinung Einiger, dieses politische System im Ganzen über jedes andere erheben. Kurz man muß das Volk dahin bringen, daß es sich freut über die Macht, deren Lenkung es folgt, daß es seinen eignen Ruhm in dem seines grosen Monarchen sieht, und sich für den Mangel politischer Freiheit und Bedeutung durch den Glanz der Machtvollkommenheit des Gebieters und durch den Umfang seiner Herrschaft entschädigt findet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch lange Gewohnheit und durch den Einfluß des Beispiels ein solcher Nationalgeist nicht unerreichbar ist, ja daß die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit an einen unbeschränkten Herrscher in der Geschichte der Welt, und selbst der civilisirten Völker herrschender waren, als das Gefühl der Freiheit und Unabhängigkeit. Allein die Vereinigung jener und dieser in eine Masse giebt ein Gemisch von heterogenen Theilen, die sich unaufhörlich einander zurückstoßen, und oft gerüttelt und in beständiger Gährung erhalten werden müssen, um die gänzliche Trennung zu verhindern.

Zu den einheimischen Widersprüchen und Unbeständigkeiten, welche dahin zielten, das von Cromwell eingeführte System der Usurpation zu stürzen, müssen wir einen Umstand von noch gröserer Bedeutung hinzufügen, daß nehmlich die auserordentlich grose Mehrheit der Nation vom Anfang an in jeder Gestalt sich derselben widersetzt hatte. Jede Classe von Menschen, gleichviel ob politisch oder religiös, die Episcopalen, die Presbyterianer und die Independenten, die Freunde der königlichen Familie, die Anhänger der beschränkten Monarchie und die Vertheidiger der Republik, alle, nur mit Ausschluß der Armee, waren einverstanden in ihrer Abneigung gegen die gegenwärtige Ver-

fassung und in der Verabscheuung der Mittel, durch welche sie begründet war.

Diese Stimmung des Volksgeistes war dem durchdringenden Blicke Cromwells nicht entgangen. Er wußte, daß seine Regierung, als eine allen frühern Ideen und Gewohnheiten der grosen Masse des Volks zuwiderlaufende Neuerung, höchst unpopulär war; er wünschte diese vorgefaßte Meinung so viel wie möglich zu entfernen, und gegen das Ende seiner Regierung scheint er ernstlich darauf gedacht zu haben, die Monarchie wieder herzustellen. Nachdem ihm bereits so grose Gewalt übertragen worden war, glaubte er vermuthlich, daß die Armee nichts dawider haben werde, wenn er sich König nenne, und man konnte mit einigem Grunde erwarten, daß die Nation, der vielen Unruhen überdrüssig, und weniger der neuen Verfassung, als der Regierung des unklugen und bethörten Hauses der Stuart abgeneigt, durch die Wiederherstellung der königlichen Würde, aber für Cromwells Familie, und durch Erneuerung des alten Hauses der Pairs, sich mit der neuen Herrschaft endlich aussöhnen werde.

Zu diesem Zwecke brachte er heimlich eine Addresse zu Wege, betitelt: „unterthänige Bitte und Rath des Parliaments von England, Schottland und Irland an seine Hoheit," worin er ersucht ward, den Königstitel anzunehmen, und das alte Herkommen der zwei Häuser des Parliaments herzustellen. Es wurde eine Comittee ernannt, um mit ihm hierüber eine Conferenz zu halten und die Räthlichkeit der vorgeschlagenen Maasregel dringend vorzustellen. Dieses Trugspiel, Cromwell zu überreden, die königliche Würde anzunehmen, ward eine Zeitlang fortgesetzt, allein die eigent-

liche Schwierigkeit war, die Einwilligung der Armee zu erhalten, welche den Namen des Königs haßte, und besonders die Zustimmung der höchsten Offiziere zu erlangen, welche die Hoffnung hegten, Nachfolger im Protectorat zu werden.

Viele Männer von gemäsigten Ansichten scheinen diese Maasregel gebilligt zu haben in der Hoffnung, so am ersten zu einer dauernden Ruhe zu gelangen. *) Der Protector

---

*) Thurlowe sagt in einem Briefe an Henry Cromwell: „der Protektor macht grose Schwierigkeiten, obgleich ein so entschiedener Ruf an ihn ergangen ist, als nur möglich, und so viel ich sehe, wird sich das Parliament nicht überreden lassen, daß die Sache auf einem andern Wege zu schlichten sey. Der Titel kommt nicht in Frage, allein das Amt, welches den Gesetzen und dem Volke bekannt ist. Sie kennen ihre Pflichten gegen den König, und die seinigen gegen sie. Was man sonst einführen mag, ist ganz neu, und nichts als ein Versuch (probationer), der bei der nächsten Gelegenheit wieder verändert werden würde. Ueberdies, sagen sie, ward der Name Protector durch das Schwert eingeführt, ohne das Parliament, und wird nie die Grundlage eines Vertrages seyn; auch wird kein freies Parliament statt haben, so lange er fortdauert, und wie er jetzt das Schwert begünstigt, so wird er endlich alles militärisch machen. Diese und andere Bemerkungen machen Männer, welche eine feste Einrichtung wünschen und in ihren Entschlüssen im Bezug auf die jetzt bestehende Regierung beharrlich sind; nicht daß sie sich nach einem König sehnen, oder vor irgend einer Opposition fürchten; allein sie möchten der Freiheit eine Grundlage geben, und halten diesen Weg für den nächsten. My Lord Deputy (Fleetwood) und General Desbrowe widersetzen sich mit allem Ernst diesem Titel, halten aber die übrigen Punkte der Petition für sehr achtbar.

selbst behandelte den Vorschlag mit der größten Gleichgültigkeit, hüllte seine öffentliche Erklärung in ein ganz unverständliches Geschwätz, und sprach privatim davon, als von einer Nebensache, in die er willigen möchte, nur um der Laune anderer zu willfahren. Ludlow sagt: „er hatte alle mög„liche Mittel versucht, um die Offiziere der Armee zu „bewegen, seine Absichten zu billigen, und da er wußte, daß „General-Lieutenant Fleetwood und Oberst Desbrowe die vor„züglichsten Gegner waren, so bat er sich selbst bei dem „Obersten zu Gaste, nahm den General-Lieutenant mit sich, „fing an mit ihnen über Monarchie zu scherzen und sag„te, sie wäre nur eine Feder auf dem Hute eines Mannes, „und deshalb wundere er sich, daß die Menschen nicht den „Kindern willfahren und ihnen erlauben wollten, mit ihrer „Klapper zu spielen. Allein er erhielt von ihnen, wie der „Oberst mir später erzählte, eine Antwort, die seiner Er„wartung oder seinen Wünschen durchaus nicht entsprach. „Denn sie versicherten ihn, daß in dieser Sache mehr liege, „als er darin gewahre, daß diejenigen, die ihn darauf ge„bracht hätten, keine Feinde von Karl Stuart wären, und „daß er, wenn er den Antrag annähme, sich und seinen „Freunden unfehlbar den Untergang bereiten werde. Nach„dem sie so ihren Wunsch geäußert hatten, daß er endigen „möge, wie er angefangen habe, erwiederte er, sie wären „ein Paar ängstliche Gesellen, und verlies sie. *)

Seine Bemühungen waren jedoch fruchtlos. Die Offiziere der Armee sandten eine Petition an das Parliament,

*) Ludlow's Memoirs.

worin sie dasselbe ersuchten: „den Protector nicht ferner zu bestürmen, daß er den Titel und das Amt eines Königs annehme.“ Cromwell benahm sich äuserlich sehr demüthig, sprach viel von Ablehnung einer Last von Sorgen und Mühen, und machte sichs zum Verdienst, die Krone auszuschlagen.*) Allein die Würde des Protectors ward ihm bestätigt und zugleich das Privilegium ertheilt, sich seinen Nachfolger zu ernennen.

Wahrscheinlich ist es, daß dieser Versuch Cromwells die Königswürde wieder herzustellen, worin er eine beispiellose Unverschämtheit zeigte, nicht ganz allein aus dem eiteln Wunsche entsprang, den Prunk einer Krone zu besitzen. Wer anders denkt, muß annehmen, daß er eine Schwäche zeigte, die mit seinem übrigen Charakter gar nicht übereinstimmt. Welche Wirkung diese Maasregel gehabt haben würde, wenn sie zur Ausführung gelangt wäre, ist sehr zweifelhaft, allein mit Grund läßt sich vermuthen, daß dieser kühne und unverschämte Usurpator sie als eine nothwendige Kriegslist betrachtete, vielleicht als das einzige Mittel, wodurch er im Stande wäre, sich aus den ihn umgebenden Schwierigkeiten herauszuwickeln.

Die Zeit rückte jetzt offenbar näher, in welcher die mit Unrecht erworbene Macht dieses auserordentlichen Mannes, trotz aller seiner Anstrengungen wieder vernichtet werden sollte. Während der vier Jahre seines Protectorats, war er den heftigsten Angriffen von allen Seiten ausgesetzt, vom Adel, von Presbyterianern, von Independenten und Republikanern, und nie hat er einen Augenblick der Ruhe oder

*) Am 12ten Mai 1657.

Sicherheit genossen. Daß er dem Meuchelmorde entging, ist, bei der fortwährenden Gährung des Volks und bei dem enthusiastischen Eifer der so sehr durch ihn erzürnten Parteien, wunderbar genug. Durch seine auserordentliche Wachsamkeit, durch die genaue Kenntnis der Lage der Dinge, die er sich zu verschaffen wußte, durch eine zweckmäsige Verbindung der Milde mit Strenge gegen die, welche sich gegen ihn verschworen, brach er die Plane seiner Feinde, und nöthigte sie, mit Mäsigung und groser Umsicht zu verfahren. Allein die Schwierigkeiten, zu einer eidlichen und dauernden Stellung zu gelangen, wuchsen mit jedem Tage. Verlassen von jedem redlich gesinnten Manne, vielleicht mit Ausnahme einiger rohen Fanatiker in der Armee, die in ihrer Beschränktheit seine Absichten nicht zu durchschauen vermochten, sah er sich ohne irgend einen Freund, auf dessen Rath er vertrauen oder durch dessen Einfluß er Hülfe erwarten konnte. Die verzweifelte Lage seiner Angelegenheiten erwägend ruft Thurloe mit großer Einfalt aus: „wahrlich ich glaube, nur eine unerwartete Hülfe des Himmels kann diese Schwierigkeiten entfernen!“

Gegen das Ende seines Lebens scheint Cromwell die Thorheit und Eitelkeit seiner ehrgeizigen Pläne eingesehen und sich überzeugt zu haben, daß die Macht, die er erreicht hatte, ein bloser Schatten war, der durch das erste Zusammenziehen einer Wolke, augenblicklich verschwinden könne. Wenn nicht gebeugt durch Gewissensbisse wegen seiner Verbrechen, war er doch wenigstens geschreckt durch die Aussicht auf jene Rache, zu der sie gemahnt hatten. Er ward niedergeschlagen und tiefsinnig; das Gesicht eines Fremden beunruhigte ihn;

unaufhörlich von düstern Ahndungen verfolgt, glaubte er sich in keiner Lage sicher.

Das Zimmer, worin er schlief, ward verheimlicht und oft gewechselt, er selbst war stets von einer starken Wache umgeben, trug einen Panzer unter seinem Mantel, suchte auf der Reise unbekannte Strasen, und wählte wieder einen andern Weg, wenn er zurückkehrte; durch diese und andere unnütze Vorsichtsmaasregeln suchte er jenen Angriffen zu entgehen, die seine bange und gepeinigte Phantasie ihm stets vormalte.

Die Last der Sorgen und Unruhen, die ihn drückte, überwältigte endlich seine Gesundheit, und erzeugte eine Krankheit, welcher er im 49sten Jahre seines Lebens erliegen mußte. Die Gedanken an einen künftigen Zustand hatten seit einiger Zeit sein Inneres beunruhigt, und die einzelnen Umstände, welche die Geschichtschreiber uns im Betreff dieses Punktes aufbewahrt haben, stellen das merkwürdige, aber peinliche Gemälde eines heftigen Enthusiasten dar, der sich bewußt war, alle Grundsätze mit denen er ins Leben getreten, verlassen zu haben, und jetzt mit Schuld und Schande beladen in den letzten Stunden sich bemühte, durch abergläubische Täuschungen Trost in der Religion zu finden. Er soll einen seiner Prediger, Godwin, gefragt haben, ob die Lehre wahr sey, daß die Auserwählten nie fallen oder endlich verdammt werden könnten? — „Nichts ist gewisser," erwiederte der Priester. „Dann bin ich errettet," sagte der Protector, „denn ich bin gewiß, daß ich einst im Zustand der Gnade war." So viel hatte er doch noch von seinem alten Glauben gerettet, daß er sich wieder in seine frühere Begeisterung versetzen konnte. Er glaubte, daß auf sein Gebet und auf die Fürbitten seiner Caplane

das Versprechen erfolgt sey, er solle an dieser Krankheit nicht sterben.

Wenige Charaktere haben so viele auserordentliche Eigenschaften in sich vereinigt, oder mehr Stoff zu philosophischen Betrachtungen dargeboten, als Olivier Cromwell. Man sollte erwarten, daß die Begeisterung seines Gemüths ihn bewogen habe, das einmal erfaßte System seines Betragens hartnäckig zu behaupten, und er scheint von seiner Kindheit an, für die eigenthümlichen religiösen und politischen Grundsätze der damaligen Indepenten besonders gestimmt gewesen zu seyn. Seine Anhänglichkeit an diese ward bestärkt durch frühe Gewohnheiten, und durch den Umgang und das Beispiel vieler verwandten Gemüther, mit denen er in der engsten Freundschaft lebte. Aber späterhin verlies er dieses System, betrog seine alten Freunde und machte sich kein Gewissen daraus, alle die Grundsätze, wodurch er sich ausgezeichnet, und worauf er seinen Ruhm gegründet hatte, für die Sache vergänglicher und schwankender Macht und Vortheile zu verläugnen. Der Mann, welcher zugleich mit Pym, Hambden und andern Vertheidigern der öffentlichen Freiheit den Entschluß gefaßt hatte, lieber sein Vaterland zu verlassen, als sich den Anmaßungen der Krone zu unterwerfen, schämte sich nicht, alle seine Bekenntnisse Lügen zu strafen, und nachdem er den König wegen vorgeblicher Tyrannei hatte hinrichten lassen, sich selbst öffentlich als einen der anerkanntesten Usurpatoren und Tyrannen zu zeigen, die die Welt jemals gesehen hat.

Den Erfolg seiner Plane verdankte er wahrscheinlich seinem ursprünglichen wahren Fanatismus. Wäre er nicht zuerst aufrichtig in seinen Gesinnungen gewesen, so hätte er auch

schwerlich das Vertrauen seiner Gefährten und Verbündeten gewonnen, oder eine so bedeutende Stufe im Staate erreicht. Allein als wahrer Fanatiker und wahrer Rupublikaner stand er unter seinen Meinungsgenossen voran, und vermuthlich verging eine geraume Zeit, bevor sie oder er selbst in den allmähligen Fortschritten seines Geistes bis zur völligen Abtrünnigkeit eine Veränderung gewahrten. Seine Heuchelei und seine Verstellung konnten leicht als nützliche und verzeihliche Kunstgriffe erscheinen, die er zur Erreichung eines guten Zwecks benutzte, und seine eigne Erhöhung konnte als eine blose Nebensache betrachtet werden, die dem Wohl des Ganzen nicht entgegen war. Den Augenblick, in welchem er begann, die letztere der erstern geradezu und ohne irgend eine Ausflucht zu opfern, da seine ungeregelten Leidenschaften sich selbst nicht länger zu rechtfertigen vermochten, und als sein Gewissen zuerst die nackte Wahrheit seiner verabscheuungswürdigen Niederträchtigkeit bekannte, war ohne Zweifel ein kaum sichtbarer Punkt, den er nicht gerne erforschte, sobald er ihn aber entdeckt hatte, mit der grösten Sorgfalt zu verbergen suchte.

Zugleich ist es sichtbar, daß Cromwell, obgleich durch seine Herrschsucht in Versuchung geführt, jene patriotischen Zwecke, zu denen sein Gemüth durch frühe Gewohnheit so stark sich hinneigte, zu verlassen, dennoch seine natürliche Neigung in allen Fällen, wo die Erwägung seines eignen Interesses ihr nicht entgegenwirkte, nicht verläugnen konnte. Obgleich er sich über das Gesetz erhoben hatte, und in der Ausübung jener angemaßten, ungesetzlichen Macht der willkührlichsten Schritte sich schuldig machte, zeigte er doch im Betreff der Polizei des Landes, und in der gewöhnli-

chen Staatsverwaltung viel Kraft und Gemeingeist. Lord Clarendon gesteht: „In Westminsterhall wurden nie ein„sichtsvollere und gewissenhaftere Richter gehört, als die „seinigen, und nie ward in Civilsachen weder im Recht, „noch in der Billigkeit die Justiz gleichförmiger gehand„habt, als jetzt, sobald er selbst nicht als Partei erschien.“ Selbst seine Feinde müssen zugeben, daß er zur Besetzung der verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung Männer von Fähigkeit und Ruf mit Sorgfalt auswählte, die Wissenschaft eifrig beförderte, und Genie und Geschicklichkeit großmüthig beschützte.

Wenn gleich jedes edle Gemüth die erfolgreiche Schlechtigkeit dieses auserordentlichen Mannes mit Widerwillen und Abscheu betrachten muß, so ist es doch unmöglich, seinen ungewöhnlichen Fähigkeiten, der Kühnheit, womit er seine Maasregeln anlegte, und der Entschlossenheit, womit er sie durchführte, der Gewandtheit, womit er die Leidenschaftlichkeit und die Eifersucht der verschiedenen Parteien zu benutzen wußte, dem Scharfblicke, womit er die Schwäche seiner eignen Anhänger durchschaute, und der listigen Politik, womit er ihnen durch ihre einenen selbstischen Ansichten die Schlinge legte, einen hohen Grad von Bewunderung zu versagen. Seine Lage erlaubte ihm nicht, ein regelmäsiges System zu verfolgen, sondern erforderte immer ein augenblickliches Handeln nach Umständen, und dabei ließ er sich selten irgend ein Versehen zu Schulden kommen, selten eine Gelegenheit unbenutzt, um seine Plane zu fördern. Der charakteristische und vorherrschende Zug seines Betragens war Entschlossenheit. Auf einem neuen Boden stehend, und oft an dem Rande eines Abhanges, ohne irgend

einen betretenen Pfad, zögerte er nie in der Wahl seines Weges, und in dem Verfolge seines Zweckes that er selten einen falschen Schritt, verfehlte selten sein Ziel.

Der ungewöhnliche Mangel an Beredsamkeit muß allen befremdend erscheinen, welche die Klarheit seines Urtheils und die Schnelligkeit seiner Entscheidung erwägen, die er bei allen seinen Handlungen bewährte. Der Ursachen können mancherlei seyn, Langsamkeit der Einbildungskraft, eine Eigenschaft, die nicht mit gesunden Verstande unvereinbar ist; frühere Vernachlässigung dieses nützlichen Talentes; die salbungsvollen unklaren Redensarten, welche er sich früher bei seiner Secte angewöhnt hatte, oder endlich die häufige Nothwendigkeit, seine wahren Absichten und Gefühle zu verheimlichen und zu verstellen. Klarheit ist die Grundlage der Beredsamkeit, und wer sich scheut, verstanden zu werden, kann nie klar seyn.

Auch hat man als bemerkenswerthe Eigenschaften dieses seltsamen Charakters einen starken Hang zu sarkastischem Spott und Harlekinaden genannt. Er fand Vergnügen daran, brennende Kohlen in die Stiefeln seiner Offiziere zu werfen oder sie zu einem Feste zu laden, wobei die gemeinen Soldaten auf ein gegebenes Zeichen die Gesellschaft überfallen, und mit den Schüsseln davon laufen mußten; er warf einst im Staatsrath Ludlow mit einem Polster an den Kopf, als eben ein Gegenstand, der nichts weniger, als die Begründung der Verfassung betraf, in Berathung war; als er die Feder ergriff, um das Urtheil Karls zu unterzeichnen, spritzte er dem neben ihm sitzenden Martin Tinte ins Gesicht; er führte Reden wie die, daß wer ihn und seine Gefährten um einen Tisch herum auf den Knien liegen

sähe, sich einbilden möge, sie suchten den Herrn, wäh- sie doch nur einen Korkzieher suchten. — Diese und an- dere Beispiele eines groben, unzeitigen Scherzes sind von sei- nen Biographen gesammelt worden als ein offenbarer Wi- derspruch in dem Charakter eines so grosen Mannes. Bei der gewaltsamen Maasregel, als er das Haus der Gemeinen auflöste, lies er der abgeschmacktesten und kleinlichsten Laune des Spottes und der Bitterkeit freien Lauf, und beleidigte die Glieder, während er sie ihrer Würde entsetzte: „Du bist ein Hurenwirth — du bist ein Ehebrecher — du bist ein Trunkenbold und ein Fresser. Nehmt die Narrenpritsche, (das Scepter.) O! Sir Harry Vane! Sir Harry Vane! Herr befreie mich von Sir Harry Vane!"

Wenn Dinge, die der übrigen Welt wichtig und feier- lich erscheinen, von irgend einem Individuum einer beson- dern Stimmung wegen gleichgültig oder verächtlich betrach- tet werden, so reizt uns das zum Spott oder zum Lachen, wegen des Contrastes seiner Gefühle und Gemüthsbewegun- gen mit denen der andern. So ist ein melancholischer Mensch, der an dem gewöhnlichen Lebensgenusse kein Vergnügen fin- det, geneigt, das lärmende Wesen des Ehrgeizes und der Herrschsucht, und die thörichen Zwecke, denen die Masse der Menschen nachrennt, zu verspotten. Der verstockte Böse- wicht, dessen Gemüth gegen die Eindrücke der Menschlich- keit und Tugend unempfindlich geworden ist, befindet sich in derselben Lage im Betreff der heiligen Bande der Ehre und des Gewissens, und ist im Stande, jene freundlichen und großmüthigen Gefühle und jene Grundsätze von Recht und Unrecht, wodurch die Menschen in der Gesellschaft an einan- der geknüpft und zu Verleugnung ihres Eigennutzes bewogen

werden, zu verlachen. Er betrachtet nicht nur nach dem Zustande seines eignen Herzens jeden Beweis von Großmuth und Tugend in diesem lächerlichen Lichte, sondern auch zur Vertheidigung seines eignen Betragens, und als eine Art von Gegenmittel gegen den Tadel und die Verdammung der übrigen Menschen geneigt diese Ansicht der Dinge sich und andern vorzuhalten und zu preisen. Der größte Künstler in der Darstellung des menschlichen Herzens bezeichnet in dem Charakter des Hamlet einen Mann von Gefühl und von melancholischem Anstrich, in dem Bilde sich gefallend, daß der Eroberer der Welt damit beschäftigt wäre, ein Bierfaß mit einem Stöpsel zu verschließen und mit andern kleinlichen Zwecken der Menschen, woraus sich das Eitle und Thörichte ihrer gepriesenen Beschäftigungen, ihrer heftigen Begierden und ihr rastloses Abmühen ergiebt. In dem Charakter Richards III. hat derselbe Schriftsteller die sarcastische Laune eines Bösewichts geschildert, der nicht nur mit den Thorheiten und Schwächen, sondern auch mit der Tugend und Gewissenhaftigkeit der Menschen seinen Spott treibt. Die Frömmigkeit des St. Harry, die heiligen Gesetze der Gray-Beards, die Leichtgläubigkeit der Lady Anne, womit sie seinen Versprechungen trauet, die Liebe seiner Mutter und ihre zarte Besorgnis um sein Wohl, und alle seine Eigenschaften, die gewöhnlich als schätzbar und lobenswerth betrachtet werden, sind die stehenden Gegenstände seines Scherzes und Spottes. Ziemlich verwandt mit dieser Neigung in dem dramatischen Charakter Richards ist die rohe Scherzhaftigkeit Cromwells, die sich bemüht, alle Tugend durch Spott zu verdrängen, während sie zugleich der Ausdruck der Freude und des Triumphs über den Erfolg seiner Heuchelei zu seyn

scheint. Nach einer Abhandlung von Harrington, worin dieser Verfasser das feste Vertrauen ausspricht, daß der Protector einen Freistaat gründen werde, soll dieser launige Usurpator gesagt haben; „der Herr hätte mich bald aus meiner Macht herausgelockt, allein was ich mit dem Schwerte gewonnen habe, will ich nicht für ein Papierstreifchen (paper-shot) hingeben.

Wenn wir das Benehmen Cromwells in allen seinen Zweigen untersuchen, so mag es befremdend scheinen, daß sein Andenken mit gröserer Milde und Nachsicht behandelt ist, als er es verdient. Dies kann man sich aus dem Einfluß des Nationalgefühls und mehr noch aus dem Charakter und den Stimmungen politischer Parteien erklären. Seine grosen Fähigkeiten, das Gelingen aller seiner Unternehmungen, und die Achtung, die er sich von allen europäischen Mächten erzwang, *) nahmen die Einbildungskraft der Engländer gefangen, und waren ganz darauf berechnet, der National-Eitelkeit zu schmeicheln. Die Anhänger des Hauses Stuart fühlten sich zur damaligen Zeit bewogen, Cromwells Politik von ihrer günstigen Seite darzustellen, um das Andenken an jene Patrioten zu verdunkeln, welche nicht weniger gegen den Usurpator, als gegen die absolute Macht der Krone eingenommen waren. Sie behaupteten: die Usurpation des Protectors könnten sie nicht anders als eine noth-

---

*) While all the neighbouring potentates to you
Like Joseph's sheaves pay reverence and bou.
Dir huld'gen alle Nachbars-Potentaten,
Und beugen sich, wie Josephs Garben thaten.
Waller's Verses to the Protector.

wendige Folge der Bemühungen zu Beschränkung der königlichen Rechte betrachten; das Protectorat gefiele ihnen besser, als ein republikanisches System, und sie fühlten sich gewissermasen zur Dankbarkeit gegen ihn verpflichtet, weil er diejenige Regierungsform, der sie am meisten abgeneigt waren, umgestürzt hatte.

Cromwells Tod setzte jener Macht ein Ende, die er, wenn er auch gelebt hätte, wahrscheinlich nicht länger hätte behaupten können. Sein Sohn Richard, den er zum Nachfolger im Protectorat ernannt hatte, besaß weder die Herrschsucht, um diese Würde zu wünschen, noch die Fähigkeit, sie zu behaupten. Die Führer der Armee, die durch ihren Einfluß ermuthigt wurden, selbst nach der obersten Macht zu streben, konnten nicht mehr in Unterwürfigkeit gehalten werden. Richard ward abgesetzt. Die Ueberbleibsel des langen Parliaments wurden zurückgerufen. Fleetwood und Lambert, die an der Spitze der englischen Kriegsmacht standen, versuchten dieser Versammlung Gesetze zugeben, allein Cromwells mächtiger Geist fehlte ihnen, um ihre Zwecke durchzusezzen. General Monk, welcher eine kleinere aber wahrlich besser disciplinirte Armee in Schottland befehligte, ward sofort zur Hülfe des Parliaments herbeigerufen. Nachdem er bis London vorgerückt war, ging er in seinem Gehorsam gegen die Gemeinen so weit, daß er eine Militär-Execution in die Stadt schickte, weil dieselbe sich weigerte, die vom Parliament ausgeschriebenen Steuern zu bezahlen.

Dieser Schritt zeigt ziemlich deutlich, daß er die Absicht hatte, in die Fußtapfen Cromwells zu treten, als ihn aber die allgemeine Stimme des Volks belehrte, daß ihm

dieser Plan schwerlich gelingen werde, scheint er sein Ziel schnell geändert zu haben, und indem er sich ohne Zeitverlust bemühte, diesen unglücklichen Schritt wieder gut zu machen, bot er alles auf, um die königliche Familie zurück zu rufen. In diesem Vorhaben ward er durch einen grosen Theil der Nation unterstützt, namentlich durch alle, die der neulichen Gewaltschritte überdrüssig waren und in den aus der Herrschsucht und den Unheil bringenden Absichten der Heerführer entspringenden Unruhen und Bedrückungen kein Ende sahen.

VI. Kapitel.

Die Regierungen Karls II. und Jacob's II.

Die Widereinsetzung Karl's II. auf den Thron seiner Väter ging mit solcher Hast und in einer solchen Aufregung der Gemüther vor sich, daß von keiner Maasregel, welche die Vorsicht gerathen haben würde, die Rede seyn konnte. Die verschiedenen Parteien, welche sich zu diesem raschen Schritte vereinigten, waren in ihren Grundsätzen zu abweichend und zu eifersüchtig auf einander, dabei vor den Anhängern des Protectorats und des republikanischen Systems in zu groser Furcht, als daß sie sich gründlich hätten mit einander verstehen und es wagen können, die Zögerung eintreten zu lassen, welche nothwendig gewesen wäre, um die Gränzen der königlichen Macht und die Regeln der Staatsverwaltung festzustellen. Sie mußten sich

daher mit den allgemeinen und unbestimmten Versicherungen Karl's II. begnügen, daß er in Religionssachen den Gewissen keinen Zwang auflegen wolle; daß er wegen aller ihm zugefügten Beleidigungen eine volle Verzeihung eintreten lassen wolle, mit Vorbehalt der Beschlüsse des Parliaments über die zu machenden Ausnahmen; und daß er in Ansehung der in den neuern Zeiten vorgegangenen Veränderungen des Eigenthums alle künftigen Ansprüche gleichfalls dem Parliament znr Entscheidung überlassen wolle. Keine der Verfassungsangelegenheiten, welche seit der Thronbesteigung Jacob's I. der Gegenstand der Streitigkeiten gewesen war, wurde bei dieser Gelegenheit aufs Reine gebracht, und der Monarch war, als er die Zügel der Regierung ohne Bedingung oder Beschränkung ergriff, mit aller der Macht bekleidet, welche vor dem Anfange des bürgerlichen Kriegs der Krone zugestanden hatte.

Die wichtigsten Ereignisse dieser Regierung, waren nichts als eine traurige Erneuerung der Streitigkeiten, welche unter den beiden ersten Königen aus dem Hause der Stuarts schon eingetreten waren, und gaben keine Aussicht zn den glänzenden Erfolgen, welche in kurzer Zeit für die bürgerliche Freiheit errungen werden sollten. Die grose Einstimmigkeit, womit die Nation zur Wiederherstellung des alten Königshauses thätig war, wurde als ein erfahrungsmäsiger Beweis von der Thorheit und Ungereimtheit der Versuche zu einer vorgeblichen Verbesserung der Verfassung dargestellt, deren Folge ja nur eine neue Art des furchtbarsten Despotismus, oder vielmehr gänzliche Anarchie und Verwirrung gewesen sey. Es war nun die öffentliche Meinung zu Gunsten des Königs gewendet, und seine alten

Anhänger waren die machthabende Partei im Lande geworden. Die Verkehrtheit und das Mislingen der letzten Maasregeln gereichte allen, welche daran Theil genommen hatten, zur Schande, und war eine Ursache des Triumphs und Rühmens für die Gegenpartei. Viele suchten durch jetzigen Diensteifer ihre frühere Feindseligkeit in Vergessenheit zu bringen, und je härter sie den Vater behandelt hatten, desto wärmere Versicherungen von Anhänglichkeit und Treue gaben sie dem Sohne.

Die persönliche Liebenswürdigkeit des Königs und das Andenken an die Leiden, welche er erduldet hatte, vermehrten noch diese günstige Stimmung. Er war gleich entfernt von der pedantischen Herablassung seines Grosvaters, wie von der hochmüthigen und steifen Förmlichkeit seines Vaters. Karl II. besaß eine Gefälligkeit und Leichtigkeit des Betragens, einen Reichthum von Witz und Scherz im Gespräch, eine Kenntnis der Welt und eine Gabe, die Schwächen anderer aufzufassen, welche ihm die Gemüther seiner Unterthanen gewann, und sie selbst gegen die Fehler und Laster seines Characters nachsichtig machte. Die Popularität des Königs verbreitete sich in gewisser Art über die ganze Partei derer, welche seine Gefährten im Unglück gewesen waren, und sich durch treue Ergebenheit ein vorzügliches Recht auf Gunst und Vertrauen bei ihm erworben hatten. Da ihnen nunmehr die wichtigsten und einträglichsten Aemter zu Theil wurden: so wurden ihre Grundsätze und ihre Art zu leben durch den Rang und das Ansehen, deren sie genossen, ein Gegenstand der Achtung und Nachahmung. Die meisten gehörten zu den höhern Ständen, und der Hang zum Lebensgenuß, und zur Zerstreuung welcher eine natür-

liche Folge des Ueberflusses ist, war durch ihren langen Aufenthalt in Frankreich, wo heitere Lebenslust und Geschmack weiter getrieben waren, als in andern Ländern von Europa, noch verstärkt worden. Bei der Rückkehr nach England brachten sie diese Gesinnungen und Gewohnheiten mit. Der finstere Ernst und die strenge Enthaltsamkeit der Puritaner wurde lachend hinaus getrieben, und alle ungewöhnlichen Uebungen der Frömmigkeit, alle inneren Erleuchtungen des Geistes wurden als Heuchelei und Selbstbetrug behandelt. Anhänglichkeit an den König; Freigebigkeit, Offenheit und Gastfreiheit; Sinn für Geselligkeit und die Freuden des Lebens, das wurde nun für die Kennzeichen eines feinen Mannes und einer guten Erziehung gehalten. Karl selbst hatte vermöge seiner Trägheit und seines natürlichen Leichtsinnes einen unüberwindlichen Abscheu vor Geschäften, und einen leidenschaftlichen Hang zum Vergnügen. Unbekümmert um Religion und Staat, und nur auf die Befriedigung seiner eignen Neigungen bedacht, hatten Ehrgeiz und der Prunk des Hofes für ihn wenig Reiz, und er wußte nur diejenigen Talente zu schätzen, welche zu seiner Unterhaltung und zu den Freuden der Gesellschaft etwas beitragen könnten. Daß sich der Hof nach dem Könige, und bald ein groser Theil der Nation nach dem Hofe bildete, ist leicht zu erachten, und so sprang der Geist der Zeiten schnell von einem Extrem zum andern über, von Fanatismus und cynischer Verachtung unschuldiger Lebensfreuden zum Unglauben und zur sittenlosesten Ausschweifung.

Der erste Gegenstand von allgemeiner Wichtigkeit nach der Restauration war die Ertheilung einer allgemeinen Ver-

zeihung und Vergessenheit, welche der König mit groser Bereitwilligkeit zugestand. Die Ausnahmen in Beziehung auf anerkannte Verbrecher waren nicht zahlreich, und selbst von denen, welche das Urtheil über Karl I. ausgesprochen hatten, wurden nur zehn mit dem Tode bestraft. Rachsucht war keiner von den Fehlern des Königs Er hatte aber auch Ursache genug, sich die Zuneigung des Volkes zu erhalten, und er konnte sich dessen Ergebenheit und Treue für die Zukunft nur versprechen, wenn er ihm bewies, daß er vergangene Beleidigungen vergessen habe.

Das nächste, was den König beschäftigte, war, sich ein Einkommen zu verschaffen, welches ihn gewissermasen unabhängig machte. Hierin war er glücklich. Das Parliament verwilligte ihm nicht nur 1,200000 Pf. als regelmäsiges Einkommen in Friedenszeiten, soviel noch keiner von seinen Vorfahren gehabt hatte, sondern auch noch mancherlei beträchtliche Summen zu vorübergehenden Zwecken, vornehmlich zur Bezahlung und Entlassung der Armee. Denn diese Armee war das Werkzeug der letzten Usurpation gewesen, und die Nation war daher höchst sorgsam, sie los zu werden. *)

Die Streitigkeiten und Unruhen, welche bald ihren Anfang nahmen, und ohne Unterbrechung diese unglückliche

---

*) S. das Leben Karls II. von Harris. An historical and critical account of the life and Writings of Charles II. king of Great Britain. After the manner of Bayle. Drawn from original Writings and State Papers Lond. 1711. 8. Zusammengedruckt mit desselben Verf. Leben v. Jacob I., Cromwells, Karl I. und Lord Peters. Lond. 1814. V. 8.

Regierung zerrütteten, entsprangen aus einer zweifachen, aber nahe mit einander verwandten Quelle, nehmlich aus der Eifersucht und dem blinden Eifer der verschiedenen Religionsparteien, und aus dem Streben der Krone nach unbeschränkter Gewalt, wobei sie die Religionsstreitigkeiten zu benutzen suchte.

Als Karl II. aus der Verbannung und Dürftigkeit zurückgerufen wurde, um den Thron seiner Väter einzunehmen, war er allem Ansehn nach in der Schule der Widerwärtigkeiten zu dem Entschlusse gekommen, einen Kampf ruhen zu lassen, welcher ihm zum zweitenmale den Verlust seiner Krone zuziehen konnte. Allein als er dem Schein nach auf seinem Throne wieder fest saß, fanden bei seiner leichtsinnigen Gemüthsart die Rathschläge seiner Freunde und Günstlinge bald wieder Eingang; er vergaß die heilsamen Warnungen früherer Unfälle, und lies sich zu Schritten hinreissen, welche nicht minder verfassungswidrig und willkührlich als die waren, welche seinem Vater das Leben gekostet hatten. Herrschsüchtig war er nicht, allein seine unmäsige Verschwendung brachte ihn immer in Geldverlegenheiten, und die sparsamen Verwilligungen, welche er von Zeit zu Zeit vom Parliamente erhielt, waren ihm bei weitem nicht hinreichend. Die häufigen Geld-Anforderungen, zu welchen er sich gezwungen sah, und welche oft ohne Erfolg waren, wurden ihm lästig, und die Demüthigungen, welche er dabei erfuhr, erbitterten ihn, so daß er begierig auf jeden Vorschlag horchte, wie er sich dieses Zwanges entledigen und aus eigner Macht seinen Geldbedürfnissen abhelfen könne.

In Ansehung der Religion wirkte die Eifersucht, die

Parteilichkeit und die Vorurtheile des Hofes und des Volkes auf verschiedene Weise. Es ist nunmehr hinlänglich erwiesen, ob es gleich damals nur vermuthet wurde, daß Karl im Auslande in den Schoos der römischen Kirche zurückgekehrt war *), ein Schritt, woran religiöse Beweggründe vermuthlich weniger Antheil hatten, als politische Absichten, verbunden mit seinem natürlichen Leichtsinne, welcher den Zudringlichkeiten seiner Freunde nicht lange widerstehen konnte. Sein Bruder, der Herzog von York, muthmaslicher Thronerbe, war ein eifriger Katholik, und hatte, bei viel geringern natürlichen Anlagen, aber mehr Ausdauer und Talent zu Geschäften, eine unbedingte Herrschaft über ihn erlangt. So sehr aber auch beide wünschen mochten, die katholische Religion wieder einzuführen, so nothwendig war es doch, diese Gesinnungen zu verbergen, und sich nach der Stimmung des Volkes zu richten. Die Anhänger der englischen Kirche, welche unter Karl I. die vornehmsten Vertheidiger der Krone, jetzt aber die zahlreichsten, so wie die thätigsten Beförderer der Restauration gewesen waren, konnten, nach den damaligen Ansichten, mit Recht die Wiederherstellung ihres Ansehens und der gottesdienstlichen Formen verlangen, welche sie zuvor besessen hatten. Die Wiederherstellung der bischöfflichen Kirchenverfassung und der monarchischen Staatsverfassung gingen Hand in Hand; die Bischöffe nahmen ihre Sitze im Parliamente wieder ein, und

---

*) S. John Dalrymple (Lord Hailes) Memoirs of Great Britain and Ireland from the Dissolution of the last Parliament of Charles II. until de Sen Battle of la Hogue Edinb. 1771. und Lond. 1790. III. 8.

die Kirchengüter wie die Staatsgüter, welche während des Protectorats veräusert worden waren, wurden ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Daß die Käufer, deren Rechtstitel auf einer nunmehr allgemein verabscheuten Usurpation beruhte, keinen Ersatz erhielten, wird niemand befremden. *)

In dieser besondern Lage der Sachen entstand unter den Protestanten aller Art die Besorgnis, daß die Regierung die Einführung des Katholicismus zu begünstigen suche, so wie die Mitglieder der englischen Kirche gegen die Puritaner erbittert waren, und sie wegen künftiger Unternehmungen in starkem Verdacht hatten. Diese beiden Parteien waren eifersüchtiger und aufgebrachter gegen einander, als gegen ihre gemeinschaftlichen Feinde, die Katholiken, weil ihre Meinungen einander näher verwandt, und ihre gegenseitigen Beleidigungen neuer waren. Da die englische Kirche schon einmal von den Puritanern überwältigt worden war, so fürchtete man sich vor einer Erneuerung dieses Angriffs und war daher mit groser Aengstlichkeit auf der Hut. Unglücklicher Weise waren die zu diesem Ende ergriffenen Maasregeln eben so unrechtmäsig als unklug. Man suchte die Kirche gegen die Angriffe der Dissenters durch steifes Festhalten am Lehrbegriffe und strenge Strafen gegen Andersdenkende zu sichern und ihren Besitzstand gegen alle religiösen Neuerungen zu schützen. Ohne der Unrechtmäsigkeit eines jeden Gewissenszwanges zu gedenken, hätte schon die Erfahrung aller Zeiten lehren können, daß Verfolgung, weit entfernt einen religiö-

*) S. Harris Leben Karls II.

sen Glauben ausrotten zu können, vielmehr das wirksamste Mittel seiner schnellern Verbreitung ist. Denn jeder, welcher als Märtyrer für seinen Glauben leidet, entflammt durch seine Standhaftigkeit seine Anhänger zu neuer Begeisterung, und erweckt seiner Lehre neue Schüler. Durch eine Parliamentsacte wurde es zum Verbrechen gemacht, wenn mehr als fünf nicht zu einer Familie gehörige Personen sich zu einer andern Art der Gottesverehrung, als der gesetzlichen versammelten; das erstemal sollten die Uebertreter eine Geldstrafe von fünf Pfund oder dreimonatliches Gefängnis, das zweitemal eine Strafe von zehn Pf. oder sechsmonatliches Gefängnis verwirkt haben, und das drittemal entweder hundert Pf. erlegen, oder auf sieben Jahre transportirt werden. Nicht zufrieden mit diesen übertriebenen Strafen, wurde noch ein Verbot hinzugefügt, daß kein dissentirender Lehrer bei einer Strafe von funfzig Pfund oder sechsmonatlichem Gefängnis sich über fünf Meilen weit von einer Stadt oder dem Orte, wo er früher gepredigt hatte, begeben solle.*)

Die bischöffliche Kirche wurde auch in Schottland eingeführt, und da man wußte, daß ein groser Theil der Einwohner sehr dagegen eingenommen war: so wurden daselbst noch strengere und gewaltsamere Maasregeln ergriffen. Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen Uebungen, oder sogenannte Conventikel wurden unter gleichen Strafen, wie in England verboten, diejenigen aber, welche Conventikel auf freiem Felde hielten, sollten mit dem Tode und Confiscation ihres Vermögens bestraft werden;

*) S. Hume's Gesch. Englands.

für die Anzeige derselben wurden grose Belohnungen versprochen, und dagegen starke Strafen bestimmt, wenn jemand sich weigern würde, über diese Dinge eidliches Zeugnis zu geben. Es waren Truppen beordert, diese Versammlungen auseinander zu treiben, und die dabei Betroffenen nieder zu machen, und zu Vollziehung dieser barbarischen Anordnung waren Männer ohne alles menschliche Gefühl erwählt, welche, um sich durch ihren Eifer recht zu empfehlen, sich der größten Abscheulichkeiten schuldig machten. (Hume.) Selbst die, welche blos die Kirchen nicht besuchten, wurden ohne rechtliches Verhör, auf den einseitigen Bericht der Geistlichen mit willkührlichen Strafen belegt, und diese dadurch beigetrieben, daß man den vermeintlichen Verbrechern Kriegseinquartierung zuschickte. (Hume.)

Der Druck, unter welchem die Presbyterianer in Schottland vermöge dieser Gesetze lange gehalten wurden, ist von den angesehensten Geschichtschreibern nicht in seiner ganzen Größe und Abscheulichkeit dargestellt worden. Er traf freilich eine Menge armer Leute, deren Lehren und Sitten in unsern Tagen lächerlich scheinen, allein damit wird man jene Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten nicht entschuldigen wollen. Karl scheint einen besondern Widerwillen gegen die schottischen Covenanters gehegt zu haben, welche ihn, da er sich in Schottland aufhielt, mit ihren langen Gebeten und Reden gequält und gelangweilt hatten, und deren finstere Schwärmerei nicht nur vieles zu den Unglücksfällen beigetragen, sondern endlich diesen selbst verrätherischer Weise seinen Feinden überantwortet hatte.

Obgleich also der König eben kein groses Mitleiden

mit diesen verhaßten Presbyterianern empfinden mochte, so wünschte er doch die Bedrückungen zu mildern, welchen die Katholiken, mit den übrigen Non-Conformisten durch die unvernünftige Eifersucht der bischöfflichen Kirche unterworfen worden waren, und er ergriff mit Freuden die Gelegenheit, welche sich ihm hiezu, unter scheinbaren Vorwänden, in dem Dispensationsrechte der Krone darbot. Bald entdeckte es sich, daß der König von der englischen Verfassung ganz wieder dieselben Ansichten als sein Vater und Grosvater hatte, und daß er Anfangs sehr behutsam, um die Unzufriedenheit des Volkes nicht zu erwecken, dann durch gelungene Versuche ermuthigt, sich der Schranken immer mehr und mehr zu entledigen suchte. Die Versammlung, von welcher er wieder auf den Thron gesetzt worden und die nachher in ein Parliament verwandelt worden war, bestand grosentheils aus Presbyterianern und andern, welche von der monarchischen Gewalt sehr eingeschränkte Begriffe hatten. Es wurde bald, nachdem die erste Einrichtung zu Stande gebracht war, wieder entlassen, und ein neues Parliament berufen, welches, dem damaligen Geiste des Zeit gemäs, sowohl in Kirchen- als Staatssachen mehr mit den Gesinnungen des Königs übereinstimmte.

Im Jahr 1664 wurde das Gesetz, wodurch unter Karl I. verordnet worden war, daß die Versammlungen des Parliaments nicht über drei Jahre ausgesetzt werden sollten, (die Triennial-Acte) zurückgenommen, und die Zeit der Berufung wie zuvor dem Gutbefinden des Königs, oder richtiger, seinen Geldverlegenheiten überlassen. (Hume. Das damalige Parliament blieb achtzehn Jahre

zusammen, und in einem grosen Theile dieses langen Zeitraums bewies es eine ziemlich entschiedene und anhaltende Neigung, den Launen des Königs zu willfahren, allein es schien einen andern Geist anzunehmen, je nachdem die Furcht, welche der letzte bürgerliche Krieg hervorgebracht hatte, sich verlor, und die willkührlichen Grundsätze der Regierung sich deutlicher hervorthaten.

Schon in dem Jahre 1662 sprach Karl seinen Entschluß aus, von den Strafen der Uniformitätsacte zu dispensiren, und zu gleicher Zeit forderte er das Parliament auf, dazu mitzuwirken, daß er in den Stand gesetzt werde, eine Befugnis, welches er für einen wesentlichen Bestandtheil der königlichen Gewalt hielt, zu gröserer allgemeiner Zufriedenheit auszuüben. So vorsichtig aber auch der Ausdruck, und so schlau die Beweggründe dieses Antrags gewählt waren; so war er doch weit entfernt, bei dem Volke Beifall zu finden. Es wurde damit eine alte Saite berührt, welche früher immer einen allgemeinen Lärm erregt hatte, und die Furcht vor dem Papstthum und der unumschränkten Gewalt, welche den bürgerlichen Krieg hervorgebracht hatte, aufs neue erweckte. Daher wurden von beiden Häusern Vorstellungen dagegen gemacht, und der Plan für diesesmal bei Seite gelegt.

Im Jahr 1670 schloß Karl, unter Mitwirkung seines Bruders, einen Vertrag mit Frankreich, wodurch Ludwig XIV. sich verbindlich machte, dem Könige von England zu Einführung der katholischen Religion und der unumschränkten Monarchie Beistand zu leisten, und ihm zu diesem Zwecke jährlich Subsidien von 200,000 Pf. zu be-

zahlen, und 6000 Mann Hülfstruppen zu senden. *) Dieser unwürdige Vertrag wurde, wie man leicht denken kann, höchst geheim gehalten und nur denen anvertraut, von deren religiösen und politischen Meinungen man sich die Beförderung der Sache versprechen konnte. Der König hatte damals keinen dirigirenden Minister, sondern hatte erklärt, er führe die Geschäfte selbst, in der That aber wurde er von einer geheimen Auswahl von Vertrauten (Cabal genannt) geleitet, während die obern Staatsbeamten, welche dem Schein nach an der Spitze der Verwaltung standen, ganz ohne Einfluß bei ihm waren. Die Nation entbehrte auf diese Weise diejenige Sicherheit, welche aus der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der obern Beamten entsprang, indem diese mit Recht und ohne die öffentliche Ruhe in Gefahr zu setzen, wegen der in ihrem Geschäftskreise ergriffenen Maasregeln zur Rechenschaft gezogen werden können. Selbst von diesen geheimen Ministern, der Cabale, sollen nur diejenigen, welche zur katholischen Religion übergetreten waren, um den Tractat mit Frankreich gewußt haben.

Nachdem er sich des Beistands eines so mächtigen und am Erfolg seines Vorhabens so warmen Antheil nehmenden Monarchen versichert hatte, glaubte Karl kräftiger auftreten zu dürfen, und wagte es, aus eigner Machtvollkommenheit allen Non-Conformisten, sowohl den Katholiken, als Protestanten eine Befreiung von der Strafe zu bewilligen. Er erlies eine Proclamation, wodurch er alle Strafgesetze gegen diese bei-

---

*) S. denselben bei Dalrymple im Anhange, und bei Hume.

den Klassen der Dissentirenden suspendirte, und ihnen den Gottesdienst nach ihrem Glauben, den Protestanten öffentlich, den Katholiken in den Häusern gestattete. Durch diese Handlung der königlichen Macht wurde das Mistrauen der Nation erregt, die Eifersucht der protestantischen Secten unter einander wurde von der Furcht vor dem gemeinschaftlichen Feinde überwogen, und das Parliament, welches sich lange den Absichten der Krone geneigt bewiesen hatte, erhob sich zur Vertheidigung seiner eigenen Rechte. Karls schwacher Character wurde durch den heftigen Widerspruch dieser Versammlung und die allgemeine Stimme des Volkes überwältigt; mit grosser Versichernng, wie heilig er die Verfassung halte, und wie bereitwillig er sey, allen Klagen seines Volkes abzuhelfen, nahm er die angefochtene Maasregel zurück. Durch dieses schwankende Betragen machte er aber nur seinen Gegnern Muth, ohne den Argwohn, welcher die Triebfeder ihres Handelns war, zu heben. (Hume.)

Die leidenschaftliche, gehässige und eifersüchtige Stimmung, welche während dieser Regierung unter den verschiedenen Secten und Parteien gegen einander herrschte, verschaffte jeder Erzählung von Verschwörungen und Mordanschlägen der einen bei der andern ein gläubiges Gehör, und daraus entsprangen zahlreiche Criminal-Anklagen, wobei die angeblichen Verbrecher oft auf sehr unzuverlässige Beweise verurtheilt wurden. So wurden im Jahr 1662 sechs Menschen von geringem Stande angeklagt, daß sie die Republik wieder hätten herstellen wollen, und vier davon wurden, nachdem sie auf die Aussage zweier Böswichter von Zeugen verurtheilt worden waren, wirklich hin-

gerichtet. Im folgenden Jahre wurden nicht weniger als ein und zwanzig wegen eben dieses Verbrechens angeklagt, und auf die Aussage eines angeblichen Mitschuldigen alle zusammen schuldig befunden, und mit dem Tode bestraft. Solche erdichtete Verschwörungen, die Wirkung grundloser Besorgnisse und Angst, wurden Anfangs meistens den protestantischen Dissenters und den Anhängern der republikanischen Verfassung Schuld gegeben. Als aber die Furcht vor dem Papstthum und der willkührlichen Gewalt überwiegend wurde, kamen Anschuldigungen ähnlicher Art gegen die Katholiken in Umlauf, und wurden eben so leicht geglaubt als jene.

Daß der König und sein Bruder, der Herzog von York, entschlossen waren, die bestehende Verfassung der Kirche und des Staats umzustoßen, und daß sie zu diesem Zwecke einen Vertrag mit Frankreich geschlossen hatten, wird nun nicht mehr bestritten. Daß viele Katholiken dasselbe Ziel vor Augen hatten, daß sie auf Mittel sannen, und darüber berathschlagten, wie die Erreichung des Zwecks befördert und beschleunigt werden könne; daß endlich die Ungeduldigsten unter ihnen gelegentlich den Tod des Königs gewünscht haben mögen, damit sein Bruder, ihr eifriger Gönner, welcher sich inzwischen öffentlich zur katholischen Religion bekannt hatte, zur Regierung komme, ist alles wohl zu glauben. Aus einzelnen Spuren solcher unbestimmter Wünsche und Aeuserungen scheinen Oates und Badlon, zwei Bösewichter, eben so unwissende als freche und gewissenlose Menschen, mit einigen andern Helfershelfern, welche die Gewinnsucht mit ihnen vereinigte, das Mährchen von der grosen papistischen Verschwörung zusammengesetzt zu

haben, welche, ihrer Behauptung nach, förmlich darauf angelegt war, nicht nur das Papstthum und die unumschränkte Monarchie herzustellen, sondern auch den König selbst zu ermorden. Zu dem letzten Zwecke sollten schon zu verschiedenen Zeiten Mörder gedungen gewesen seyn. Die Anklage ging Anfangs nur gegen geringe und zweideutige Menschen, aber späterhin wurden auch Leute von hohem Range, welche sich zur katholischen Religion bekannten, und sogar die Königin selbst, darein als Mitschuldige verwickelt.

Obgleich die Erzählungen, welche diese Zeugen vorbrachten, in vielen Hinsichten voller Widersprüche und Ungereimtheiten waren; ob sie gleich im Laufe der verschiedenen Criminalprocesse häufig in wesentlichen Punkten ihre Aussagen änderten, und von keinem einzigen unbescholtenen Zeugen unterstützt wurden: so kamen doch einige merkwürdige Umstände vor, welche ihnen, wenigstens in den Hauptsachen, einen Anstrich von Glaubwürdigkeit verschafften.

Godfrey, ein sehr thätiger Friedensrichter, vor welchem Dates die eidliche Aussage, welche er nachher dem geheimen Rathe vorlegte, abgelegt hatte, wurde wenige Tage nachher todt in einem Graben gefunden. Sein eignes Schwert stack ihm im Körper, aber man fand sichere Zeichen, daß er zuvor erdrosselt worden war. Da man ihn seines Geldes nicht beraubt hatte: so gab man seine Ermordung den Katholiken schuld, entweder um sich zu rächen, oder um jedermann von der Entdeckung ihrer Umtriebe zurückzuschrecken.

Als Coleman, der Secretär des Herzogs von York, einer von den muthmaslichen Mitverschworenen, verhaftet wurde, fand man bei ihm eine Correspondenz mit dem Pater La Chaise, Beichtvater Ludwigs XIV., aus den Jahren

1674 bis 1676, worin von einem Plane der Katholischen, mit Frankreichs Beistand die bestehende Kirche in England zu stürzen, die Rede ist. Man vermuthete, daß, wenn man die Fortsetzung dieses Briefwechsels gefunden hätte, darin auch die später verabredeten Maasregeln wegen Ermordung des Königs, womit Coleman beauftragt war, würden entdeckt worden seyn.

Nachdem die katholischen Lords in Verhaft genommen waren, wurde Reading, ihr Geschäftsträger oder Anwald, vollständig überführt, daß er mit den Zeugen unterhandelt, und ihnen Geld geboten hatte, wenn sie ihre Aussagen mildern wollten. Es konnte nicht erwiesen werden, daß er hiezu Auftrag erhalten habe, aber doch ward der Verdacht gegen sie durch diese Unterhandlungen verstärkt.

Alle diese Umstände reichen noch lange nicht hin, die Wirklichkeit der Verschwörung zu erweisen, aber verbunden mit dem allgemeinen Schrecken, welches die Nation ergriffen hatte, machten sie, daß niemand an derselben zweifelte. Die Aussprüche der Geschwornen waren in diesen wie in andern Fällen nur der Wiederhall des Vorurtheils des Volkes, und eine grose Zahl von Menschen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt, aber an einem Mordanschlag gegen den König gewiß unschuldig waren, wurden verurtheilt und hingerichtet. Der Viscount von Stafford wurde wegen eben dieser Anschuldigung von der Mehrheit der Pairs für schuldig erkannt und die Todesstrafe vollzogen.

Daß die papistische Verschwörung eine abscheuliche Betrügerei war, kann, wie es scheint, nicht mehr bezweifelt werden; aber daß sie, wie einige Schriftsteller behauptet

haben, ganz und gar eine Erfindung gewesen wäre, wodurch die Gegenpartei des Hofes ihre politischen Absichten hätte befördern wollen, kann auch nicht angenommen werden. Wäre die Sache von einer Verbindung listiger Parteiführer ersonnen worden: so würde man ihr einen grösern Anstrich von Wahrscheinlichkeit gegeben, und sich nicht selbst durch eine Menge von Widersprüchen der Entdeckung blos gestellt haben. Es war die Ausgeburt der Furcht und Leichtgläubigkeit, welche höchst wahrscheinlich von einer unbedeutenden Grundlage wahrer Thatsachen ausging, in der Folge aber, als sie so sehr vergrösert worden war, von einer eigennützigen Politik als Werkzeug benutzt wurde, um die verderblichen Anschläge der Krone zu vereiteln. *)

In der Gährung, worein die Gemüther hierdurch versetzt wurden, war es nicht zu verwundern, daß die Katholiken zu gleichen Waffen griffen, und es versuchten, durch die Erfindung einer Gegen-Verschwörung, nicht nur ihren Gegnern die zugefügten Leiden zu vergelten, sondern auch den Sieg wieder auf ihre Seite zu ziehen. Diese Unternehmung wurde von einem gewissen Dangerfield geleitet, einem Manne von geringen Verhältnissen und von einem

*) S. die State Trials (Sammlungen der merkwürdigsten Criminal-Processe, bei welchen die Krone als Kläger auftrat, von Heinrich IV. an. Die ältern Ausgaben von 1719. IV. Fol. 1730 VI. Fol. 1766. X. Fol. wurden durch die von Hargrave 1776. XI. Fol. verdrängt, und im J. 1808 eine neue von Howell veranstaltet, welche jetzt bis auf XXVIII. Bde. 8. und bis ins J. 1803. vorgerückt ist. Ueb.) und Burnet's Geschichte seiner Zeit, welcher diese Vorfälle mit grosser Unbefangenheit darstellt.

ehrlosen Charakter, welcher sich erbot, über eine Verschwörung Entdeckungen zu machen, deren Zweck seyn sollte, den König und die königliche Familie zu vertreiben, und die Staatsverfassung zu verändern. Er wurde vom Herzog von York und vom Könige sehr wohl aufgenommen, aber der Betrug kam sehr bald an den Tag, und wurde sogar eingestanden, so daß der Nachtheil auf die Erfinder zurückfiel, und gerade die entgegengesetzten Wirkungen, statt der bezweckten, hervorgebracht wurden. Von dem Orte, wo Dangerfield's Papiere gefunden waren, bekam die verunglückte Verschwörung den Namen der Mehlkastenverschwörung. (Burnet)

Die Beunruhigung, welche der Glaube an die Wirklichkeit der grosen papistischen Verschwörung durch die Nation verbreitete, wurde nun besonders durch die Aussicht vergrösert, daß nach Karls Ableben die Krone auf den Herzog von York kommen würde, einen Prinzen, welcher nicht nur sich öffentlich zum katholischen Glauben bekannte, sondern auch ganz unter der Leitung der Geistlichen stand, und, wie man allgemein überzeugt war, schon unter der jetzigen Regierung alle gewaltsame Maasregeln der Krone angegeben und geleitet hatte. Man hatte alle Ursache zu besorgen, daß wenn ein solcher Fürst, welcher sowohl List als Gewalt zu Erreichung seines Zwecks für erlaubt und sogar für verdienstlich hielt, und welchem die Unterstützung aller katholischen Regierungen dabei zu Hülfe kam, die Zügel des Staats selbst in die Hände bekäme, es um alle bürgerliche und religiöse Freiheit geschehen sey. Um also die wichtigsten Rechte der Gesammtheit sicher zu stellen, und sowohl die Verfassung, als die protestantische Religion

zu beschützen, hielt man es für nothwendig, in diesem Falle von den verfassungsmäsigen Regeln abzugehen, und den eigentlichen Thronfolger durch einen Act der Gesetzgebung von der Regierung auszuschließen. Daß die englische Krone nach gleichen Gesetzen erblich sey, wie ein Privatbesitzthum, war freilich unläugbar, allein für eben so gewiß hielt man es, daß in auserordentlichen Fällen diese Bestimmung, deren Zweck doch nur war, die Gefahren einer Wahl-Monarchie zum Wohl des Ganzen zu verhüten, bei Seite gesetzt werden könne, und daß der gegenwärtige Fall, wo die theuersten Güter des Volkes auf dem Spiele standen, eine solche auserordentliche Maasregel rechtfertige, schien gleichfalls keinem Zweifel unterworfen. *)

Es ward also eine Bill wegen Ausschließung des Herzogs von York von der Regierung im Unterhause in Vorschlag gebracht, und wirklich in drei verschiedenen Parliamenten mit grofer Thätigkeit betrieben. Dasmal beharrte aber der König, anstatt seine bisherige Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Volkes zu beweisen, unerschütterlich bei dem Widerstande gegen diese Maasregel, und als alles andere vergeblich war, machte er ihr durch Auflösung des Parliaments ein Ende. Zuletzt lies man die Bill zwar ohne weitern Widerstand durch das Unterhaus gehen, allein nun

---

*) S. die Briefe Colemans (Two letters to Mr. La Chaise, the french Kings Confessor Lond. 1678. 4.) aus welchen die Absichten des Herzogs von York und der katholischen Mächte, Katholicismus und willkührliche Herrschaft in Frankreich wieder einzuführen, deutlich genug hervorgehen.

wurde sie von dem Oberhause verworfen. Hiezu trug, außer dem gröfern Einflusse der Regierung im Hause der Lords, die Veränderung bei, welche inzwischen in der allgemeinen Meinung eingetreten war, und auf die Gesinnungen des hohen Adels, vorzüglich aber der Bischöffe sehr gewirkt hatte. Die zahllosen Ungereimtheiten und erwiesene Unwahrheiten der Angeber, welche in der Untersuchung wegen der großen papistischen Verschwörung nach und nach ans Licht gekommen waren, hatten den Glauben an ihre Aussagen sehr erschüttert, und bei vielen Personen die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die ganze Verschwörung eine bloße Erdichtung sey. So wie die Furcht vor dem Papstthum nachlies, ward die Eifersucht der englischen Kirche gegen die andern protestantischen Secten wieder rege, und man fing an zu besorgen, daß durch solche Einschränkungen der königlichen Macht auch die bischöffliche Kirchenverfassung in Gefahr gerathen könne. Dem Könige gelang es, diese Eifersucht zu unterhalten, indem er die Beförderer der Ausschließung als eine Partei darstellte, welche jetzt wieder damit umginge, die Verfassung des Staats und der Kirche umzustürzen, wie sie schon unter der Regierung Karl's I. gethan hatte.

Die entscheidende Niederlage der Ausschließungsbill war ein Triumph für die Royalisten, welche nun, mit Hülfe der zahlreichen Anhänger der bischöfflichen Kirchenverfassung, die Stimme des Volkes gewonnen hatten. Die Kirche und der König, hieß es nun, seyen durch die Bande des beiderseitigen Vortheils aufs engste mit einander verbunden, und beide strebten gemeinschaftlich dahin, ihre Macht wechselseitig zu befestigen und zu erweitern. In

Schottland wurden die Presbyterianer hart bedrängt, und in England diente das Betragen des letzten Parliaments dem Könige zum Vorwande, keines zu versammeln, und die Nation bezeigte darüber, daß er nun alle Zweige der Verwaltung ohne Zuziehung des Parliaments leitete, weit weniger Unzufriedenheit, als man hätte erwarten sollen.

Um der Verfassung der Stadt London eine neue Einrichtung zu geben, erließ der König ein Quo warranto, *) worin dieselbe unter dem Vorwande einiger unbedeutenden Vergehungen ihrer städtischen Rechte verlustig erklärt wurde, und um sich solche zu erhalten, mußte sie sich allen Bedingungen unterwerfen, welche der König ihr aufzulegen gut fand. Durch die Furcht vor einem ähnlichen Proceß wurden die meisten andern Städte bewogen, ihre Freiheitsbriefe auszuliefern, und nach Belieben des Hofes neue Verfassungen anzunehmen. Hierdurch kam die Leitung und Verwaltung derselben ganz in die Hände der Regierung, und man hatte sich den Weg gebahnt, über das Haus der Gemeinen, wenn jemals die Berufung eines Parliaments wieder nöthig werden sollte, eine unbegränzte Autorität auszuüben.

Man kann sich leicht denken, wie bei diesen schnellen Fortschritten des Königs zu Erweiterung seiner Macht, die-

---

*) Ein Quo warranto ist ein richterliches Mandat, welches gegen Privatpersonen und Gemeinden ergeht, den Rechtsgrund irgend eines von ihnen gegen den König behaupteten Privilegiums gerichtlich zu erweisen, oder über den Misbrauch oder Nichtgebrauch eines Privilegiums Rechenschaft zu geben. Ueb.

jenigen Vaterlandsfreunde, welche bisher für die Aufrechthaltung der alten Verfassung gekämpft hatten, in Unwillen und Verzweiflung gerathen mußten. Es lag in der Natur der Sache, daß sie sich laut über dieses Verfahren beklagten; daß sie bei ihren Gefühlen in drohende Worte ausbrachen, und daß sie selbst darauf dachten, ihre Rechte mit Gewalt zu vertheidigen. Die Regierung dagegen hütete die Schritte der Unzufriedenen mit wachsamen Blicken, und ergriff begierig jede Veranlassung, welche zu gerichtlicher Bestrafung führen konnte. In dieser Spannung wurde die sogenannte Kornboden-Verschwörung (Ryehouse Plot) entdeckt, und deshalb gerichtliche Untersuchungen veranstaltet. Man hält es nunmehr für ausgemacht, daß die darin verwickelten Personen verschiedene Entwürfe zu Empörungen gemacht, und selbst die Ermordung des Königs in Vorschlag gebracht hatten, daß aber keiner ihrer Pläne bis zur Ausführung gereift war.*) Diejenigen, welche man überführen konnte, wurden mit der größten Strenge bestraft. Jedermann weiß, daß Lord Russell und der berühmte Algernon Sidney dabei das Leben verloren, aber es scheint auch nunmehr allgemein anerkannt zu seyn, daß die Beweise gegen diese beiden nicht in rechtlicher Ordnung waren. (Hume.) Es ist kein Grund vorhanden, sie zu beschuldigen, daß sie an der Ryrhaus-Verschwörung wissentlich Theil genommen oder den Tod des Königs beabsichtigt hätten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie zum Aufstand gerathen haben, allein bestimmte

*) S. Hume, Burnet u. d. State Trials.

Verabredungen scheinen sie darüber nicht getroffen zu haben, und noch weit weniger waren sie einer wirklichen Handlung der Empörung überführt. Sie waren aber die Häupter der Oppositions-Partei, die vornehmsten Urheber und Beförderer der Ausschließungsbill und unversöhnliche Streiter gegen die Regierungsfolge des Herzogs von York, und gegen alle politische und kirchliche Bestrebungen desselben. *)

Man hat in neuerer Zeit dem Publicum durch die Entdeckung einiger besondern Umstände zu reden gegeben, woraus hervorgehen sollte, daß beide, Lord Russell und Sidney durch die Ränke des französischen Hofes angestiftet worden seyen, eine Opposition gegen die englischen Minister zu bilden, und daß vornehmlich Sidney von Ludwig XIV. für seine Mitwirkung Geld erhalten habe. **) Ob nun gleich das Urtheil über Recht und Unrecht in den großen damals verhandelten Streitfragen an sich nicht von der Rechtlichkeit und reinen Vaterlandsliebe der einzelnen Anhänger der verschiedenen Parteien abhängig wäre, so ist es

---

*) S. die Processe gegen Lord Russel und Algernon Sidney in den State Trials, Burnet's Gesch. seiner Zeit, und Harris Leben Karls II. Auch das besonders gedruckte: Secret history of the Ryehouse Plot. Die darin enthaltene Erzählung des Lord Gray hat wenig Gewicht, wenn man den schlechten Character desselben und den Umstand in Anschlag bringt, daß sie von einem Verurtheilten geschrieben wurde, um die ungesetzlichen Maasregeln der Krone zu rechtfertigen.

**) S. die Dalrymple und Macpherson (Original papers, containing the secret history of Great Britain from the Restoration to the accession of the House of Hannover. Lond. 1775. II. 4.

doch nicht nur ein Act der Gerechtigkeit, sondern selbst für die innere Geschichte Englands von Wichtigkeit, jene Männer, welche bisher die Bewunderung und Verehrung ihrer Landsleute besaßen, von solchen unrühmlichen Flecken zu reinigen.

In Beziehung auf das Einverständnis mit Frankreich bei dem Widerstande gegen Karl II. und seine Minister, welche die einzige Anschuldigung gegen Lord Russell und einige andere dieser Partei ist, müssen wir zuvörderst die besondern Umstände jener Zeit ins Auge fassen. Als um das Jahr 1678 das Streben des Hofes nach unumschränkter Gewalt ziemlich unverhohlen hervortrat, war England gerade durch die Vermählung der Prinzessin Marie, Tochter des Herzogs von York, in eine nähere Verbindung mit den General-Staaten der vereinigten Provinzen gebracht worden, und hatte ein beträchtliches Heer geworben, welches gegen Frankreich gebraucht werden sollte. Damals war also das Interesse Frankreichs, welchem diese Rüstungen Besorgnisse erregten, und der Whig-Partei in England, welche aus Eifersucht gegen die Krone die baldige Entlassung dieser Truppen wünschen mußte, ganz übereinstimmend. Den letzten konnte es also nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn sie diesen zufälligen und vielleicht ganz unerwarteten Beistand benutzten, um ihren eignen grosen Zweck, die Vertheidigung der Nationalfreiheit zu befördern. Man ist allgemein darüber einig, daß sie sich nicht dabei von Frankreich leiten ließen, und nicht anders handelten, als sie gehandelt haben würden, wenn kein solches Einverständnis statt gefunden hätte. Sie opferten keinen Vortheil ihres Landes, keine ihrer Pflichten gegen dasselbe auf, sondern benutzten nur die damaligen po-

litischen Zwecke des Königs von Frankreich, und brauchten ihn, wie verschieden auch seine Zwecke von den ihren seyn mochten, zu einem Werkzeuge, gerade die Verfassung fester zu begründen, deren Untergrabung er sich schon lange angelegen seyn lies.

Was die Behauptung betrifft, daß Sidney von Frankreich Pension bezogen habe: so beruht sie ganz allein auf den Briefen und Rechnungen des damaligen französischen Gesandten, Barillon, in welchen vorkommt, daß er Sidney zweimal jedesmal eine Summe von 500 Pf. vorgeschossen habe. (Dalrymple.)

Die Aechtheit dieser Rechnungen, welche zum erstenmal fast hundert Jahre nach ihrer Ablegung zum Vorschein kamen, und welche schon an sich sehr unordentlich geführt zu seyn scheinen, ist grosen Zweifeln unterworfen, zumal wenn man bedenkt, daß der Vorwurf einer ungerechten Verurtheilung Sidneys, welcher hauptsächlich auf Karl II. und den Herzog von York fiel, durch eine solche Thatsache von ihnen hätte sehr gemildert werden können. Wenn aber auch die Rechnung ächt wäre, so läßt sich daraus doch noch nicht mit Gewißheit erkennen, wie weit die Angaben dieses Geldmäcklers in einer Sache Glauben verdient, in welcher sein eigner Geldvortheil und seine Verhältnisse zu seinem Hofe gleichmäsig im Spiele waren. Barillon selbst erkennt an, daß Sidney immer unveränderlich dieselben Gesinnungen hege *) — und „daß er ein „Mann von grosen Einsichten und hochfliegenden Entwürfen „sey, dessen Absichten auf die Stiftung einer Republik gin-

*) Dalrymple Anhang S. 262.

„gen.“ *) Daß auch Sidney zu jener Zeit dieselben Zwecke verfolgte, welche Barillon zu befördern befehligt war, ist unbestritten. Warum sollte nun wohl der französische Agent mit dem Gelde seines Herrn so verschwenderisch umgehen, daß er damit einen Mann zu bestechen suchte, welcher damit zu nichts gewonnen werden konnte, als zu dem, was er ohnehin aus eignem Antriebe gethan hätte. Die Sache ließe sich nur durch die Voraussetzung erklären, daß Sidney diese Summen erhalten habe, um damit andere untergeordnete Menschen zu erkaufen, deren Beistand man vielleicht nöthig zu haben glaubte. Wie dem aber auch sey, so ist wenigstens nicht der leiseste Verdacht gegen Lord Russell und Sidney vorhanden, daß sie jemals das Wohl ihres Vaterlandes an Frankreich verrathen, oder von ihren staatsrechtlichen Grundsätzen im geringsten abgewichen wären. *)

Der Tod Karls II., welcher im Anfange des Jahres 1685 erfolgte, hinderte ihn, das System unbeschränkter Macht; in welchem er bereits so weit vorgeschritten war, vollkommen zu Stande zu bringen. In den letzten Zeiten seiner Regierung war er in groser Geldverlegenheit, und man sagt, daß er den Folgen seiner letzten willkührlichen Maasregeln mit groser Sorge entgegen gesehen habe. Man erzählt, daß er in einer Unterredung mit dem Herzog von York einst habe fallen lassen: „Bruder, ich bin zu alt, „um noch einmal auf Reisen zu gehen; du kannst es „thun, wenn du Lust hast.“ Man glaubte sogar, daß er

---

*) Ebend. S. 287.

**) S. d. Briefe der Lady Russell.

den Entschluß gefaßt habe, alle Streitigkeiten mit seinem Volke aufzugeben, sein Ministerium zu verändern, ein Parliament zu berufen, und ganz im Geiste der alten Verfassung zu regieren. (Burnet.)

Der Charakter dieses Fürsten ist zu offenbar, als daß er verkannt werden könnte. Er besaß eine gewisse Gemüthlichkeit im Umgange, und einen solchen Reichthum an Talenten und Vorzügen für die Geselligkeit, wie wohl selten einem Könige zu Theil wurden. Damit ist aber auch alles Löbliche von ihm ausgesprochen. In keiner andern Hinsicht kann etwas von ihm gerühmt werden, und es ist schon viel, wenn man seine Fehler mit dem Mangel des rechtswidrigen Vorsatzes entschuldigen kann. Seine unverhüllte Sittenlosigkeit und die Verletzung alles Anstandes bei seinen Ausschweifungen wirkte nicht allein zum Verderben der Volkssitten, sondern verleitetete ihn auch zu einer so unmäßigen Verschwendung, daß er zu gesetzwidrigen Mitteln der Gelderhebung seine Zuflucht nehmen mußte. An sich hatte die unbeschränkte Gewalt keinen Reiz für ihn, und der Lehre von dem göttlichen, unantastbaren Rechte der Könige hätte er weder seine Bequemlichkeit noch sein Vergnügen aufgeopfert. Dafür hatte er aber auch keine Ahndung von der Liebe des Vaterlandes, wodurch ein erhabenes und thatenlustiges Gemüth angetrieben worden wäre, mit Verläugnung des eignen Vortheils die bewundernswürdige Zusammensetzung der Staatsverfassung zu erhalten und zu verbessern. Die Ehre und Würde der Nation war ihm so gleichgültig, wie seine eigne. Seine grose Trägheit und Abneigung gegen alle Arbeit verleiteten ihn, die ganze Last der Staatsgeschäfte andern, und besonders dem Herzog von

York aufzulegen, welcher dadurch einen unbedingten Einfluß über ihn gewann, und sein Streben nach willkührlicher Herrschaft recht planmäsig verfolgen konnte. Im Ganzen aber, wenn man von den Misgriffen dieses sorglosen Monarchen den Antheil seiner Minister abrechnet, könnte man wohl zu dem Urtheil kommen, daß er mit allen seinen Schwachheiten und Lastern für seine Person immer noch der beste aus dem ganzen Stuartischen Hause gewesen sey.

Die Thronbesteigung Jacobs II. (1685 d. 6. Februar) war für alle, welche seine Ausschließung von der Thronfolge zur Sicherung der Volksfreiheit für nothwendig gehalten hatten, die vollkommste Rechtfertigung. Kaum hatte er die Zügel der Regierung ergriffen, als er den entschiedensten Vorsatz, die Verfassung sowohl der Kirche als des Staats umzustürzen, unverhohlen kund that. Es war noch ein Glück für die Menschheit, daß religiöser Fanatismus eben so viel Gewalt über ihn hatte, als weltliche Herrscherbegierde, denn durch jenen brachte er die Gemüther des Volks weit stärker und schneller in Bewegung. Noch ein größeres Glück aber war es, daß er ein Herr von geringen Geisteskräften, in seinem Betragen wenig einnehmend, von Vorurtheilen verblendet, und, obgleich im höchsten Grade halsstarrig und unbiegsam, doch von wahrer Standhaftigkeit und Entschlossenheit gänzlich entblößt war.

Eine der ersten Regierungshandlungen Jacobs, nachdem er im geheimen Rathe seinen festen Entschluß erklärt hatte, die Rechte und Freiheiten des Volkes aufrecht zu halten, war die Erlassung einer Proclamation, wodurch die fernere Erhebung der Zölle und Accise, wie sie unter der vorigen Regierung gewesen waren, befohlen wurde. Durch

diese eigenmächtige Maasregel bemächtigte er sich des wichtigsten Zweiges der Gesetzgebung, und als man, um die Form noch zu bewahren, ihm vorschlug, den Befehl zur Erhebung bis zur nächsten Versammlung des Parliaments auszusetzen, so verwarf er solches, gerade damit es auch nicht den Schein habe, als halte er zu dieser Ausübung seiner Herrschergewalt die Zustimmung des Parliaments für nothwendig.

Bei der Gewalt, welche man schon unter der vorigen Regierung über die Wahlen in London und den übrigen Städten erlangt hatte, konnte der König vom Parliament keinen Widerstand besorgen, und war daher sehr bereit, die Gesinnungen dieser Versammlung auf eine baldige Probe zu stellen. Gleich bei der ersten Versammlung forderte er in befehlendem Tone für seine Lebenszeit dieselben Einkünfte, welche sein Bruder gehabt hatte, und begleitete diese Forderung mit der unumwundenen Benachrichtigung, daß nur von ihrer unbedingten Nachgiebigkeit abhänge, ob er sie öfter zusammen berufen, oder zu andern Mitteln greifen werde, sich die nöthigen Einkünfte zu verschaffen. Anstatt durch eine solche Erklärung beunruhigt zu werden, schienen die beiden Häuser in der Bereitwilligkeit, womit sie den Wünschen des Monarchen entgegen kamen, zu wetteifern. (Hume.)

Allein so sehr Jacob auch auf das Parliament rechnen konnte: so vernachlässigte er doch auch andere Mittel nicht, seine Entwürfe zu befördern. Er setzte, wie sein Bruder, die Würde seiner Krone und der Nation so sehr aus den Augen, daß er von dem Könige von Frankreich einen regelmäßigen Gehalt und das Versprechen annahm, zu Um-

stürzung der englischen Verfassung Beistand zu leisten. Bald nach seinem Regierungsantritt entschuldigte er sich förmlich bei dem französischen Gesandten Barillon wegen Zusammenberufung des Parliaments. „Es befremdet Euch vielleicht, „sagte er ihm, allein ich hoffe, Ihr werdet meine Gründe „billigen. Ich habe beschlossen, das Parliament sofort auf „den Monat Mai zu berufen. Zugleich werde ich bekannt „machen, daß ich mich im Genuß der Einkünfte, welche „der König, mein Bruder, bezog, erhalten werde. Ich „würde zu viel wagen, wenn ich, ohne ein Parliament „auszuschreiben, von diesen Einkünften, welche für die Le„benszeit meines verstorbenen Bruders angeordnet waren, „Besitz ergreifen wollte. Es ist aber für mich ein ent„scheidender Schritt, mich in Besitz und Genuß zu setzen; „denn hernach ist es mir viel leichter, entweder das Par„liament wieder zu entlassen, oder mich durch andere Mit„tel zu behaupten, welche meinen Ansichten mehr gemäs „sind.“ *)

Als er von Ludwig XIV. die Summe von 500,000 Liv. erhielt, sagte er mit Thränen in den Augen zu dem Gesandten Barillon: „Nur der König, Euer Herr, ist im „Stande, so edel und so gütig gegen mich zu handeln.“ Aus den spätern Berichten dieses Gesandten ergiebt sich, daß Jacob entschlossen war, sich vom Parliament unabhängig zu machen, und daß die beiden Gegenstände, die Wiederherstellung des Papstthums, und seine eigne unbeschränkte Macht ihn ausschlieslich beschäftigten. In dieser Absicht suchte er

*) S. Dalrymple im Anhange.

die Gunst Ludwigs zu erhalten, von welchem er immer von neuem ohne Gefühl für Schaam Geld verlangte. Barillon schreibt seinem Herrn darüber Jacobs eigne Worte: „daß „er in Frankreich erzogen sey, und das Brod Ew. Majestät „gegessen habe, und daß sein Herz ganz französisch sey." (Dalrymple.)

Bei Verfolgung dieser Zwecke war seine Absicht, wie aus Barillon's Nachrichten erhellt, zunächst auf die Abschaffung des Testeides und der Habeas-Corpus-Acte gerichtet, denn durch jenen ward, wie er dem Gesandten sagte, die katholische Religion, durch diese die königliche Gewalt vernichtet. (Dalrymple.)

Die übereilten und schlecht ausgeführten Unternehmungen des Herzogs von Monmouth in England, und des Herzogs von Argyle in Schottland, welche nur geringe Unterstützung fanden, und von den Truppen des Königs ohne Mühe vereitelt wurden, machten den bethörten König noch zuversichtlicher und unvorsichtiger in seinen Entwürfen und Handlungen. Die unmenschliche Grausamkeit, womit die königlichen Truppen verfuhren, und die schreienden Ungerechtigkeiten, welche unter dem Schein rechtlicher Formen von den Gerichtshöfen begangen wurden, welches beides nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs geschehen konnte, wirft noch ein schlimmeres Licht auf seinen Charakter als Mensch, als auf seine Fähigkeiten als Staaesmann. Bischoff Burnet versichert, daß regelmäsige Berichte über diese gerichtlichen Verhandlungen an Jacob eingesendet worden seyen, welcher dann die einzelnen Züge mit groser Wohlgefälligkeit und Freude zu erzählen pflegte. Es ist gewiß, daß er in einem Briefe an den Prinzen von Oranien erwähnt, wie viele Hun-

dert in der richterlichen Umreise des Richters Jeffery (die er mit empörendem Scherz Jeffery's Feldzug nannte) verurtheilt worden waren, und daß er diesen schändlichen Menschen für diese Verdienste mit der Würde eines Pairs und mit dem Großkanzleramte belohnte. (Dalrymple.)

Sowohl Karl II. als Jacob II. hatten aus dem Beispiele ihres Vaters und eigner Erfahrung gelernt, daß ohne Armee gar nicht daran zu denken sey, die Engländer einer willkührlichen Herrschaft zu unterwerfen. Daher eröffnete der König, nachdem die letzten Empörungen unterdrückt waren, dem Parliamente, daß er gesonnen sey, sämmtliche Kriegsvölker, welche er wegen dieser Unruhen habe werben müssen, in Sold zu behalten, und forderte hiezu die erforderlichen neuen Geldhülfen. Nicht zufrieden mit den Heeren, welche er aus eignen Mitteln in England, Schottland und Irland unterhielt, schloß er noch einen Vertrag mit Ludwig XIV., kraft dessen dieser drei englische Regimenter in Sold nahm, und überdies versprach, Jacob mit so viel Truppen, als zu seinem Zwecke nöthig seyn würden, zu unterstützen. (Dalrymple.)

Allein was Jacob am meisten am Herzen lag, was aber auch am meisten zu Beunruhigung des Volkes beitrug, war die Befugnis, welche er sich beilegte, von den Strafgesetzen gegen die Katholiken zu dispensiren. Weit entfernt, seine Gesinnungen in diesem Punkte zu verbergen, fand er für gut, dieselben gleich im Anfange seiner Regierung dem Parliament offen darzulegen; welches zu einer Addresse von Seiten des Unterhauses und zu einem Antrage darauf im Hause der Pairs Veranlassung gab. Da der König diese Schritte für eine Beeinträchtigung seiner Würde hielt, so

waren wiederholte Prorogationen und endlich die Auflösung des Parliaments die Folge davon.

Schon bei frühern Abschnitten unserer Geschichte ist der Ursprung des Dispensationsrechts, welches aus dem Verhältnisse des Königs, als obersten Inhabers der Strafgewalt, entsprang, Gegenstand unserer Untersuchungen gewesen. Da der König als derjenige betrachtet wurde, dessen Friede und Rechte durch eine jede Uebertretung des Gesetzes verletzt wurden, da auch alle Geldstrafen und verfallenden Güter ihm anheim fielen, so wurde er nach und nach mit der Befugnis bekleidet, nicht nur die Strafe schon begangener Verbrechen zu erlassen, sondern selbst vor Begehung derselben davon freizusprechen. Man nimmt gewöhnlich an, daß unsere Könige hierin das Beispiel der römischen Päpste befolgten, welche sich auch die Befugnis beilegten, wegen der kirchlichen Vergehungen aller Art Ablaß zu ertheilen; allein dieses Recht scheint schon von selbst aus der Lage eines weltlichen Obern eben so natürlich zu folgen, als aus dem Begriff eines Oberhaupts der Kirche, obgleich in Europa der letzte aus leicht begreiflichen Gründen dasselbe in bei weitem gröserm Umfange ausübte. In England waren nach der Reformation beide Quellen dieser Gewalt in der Hand des Königs vereinigt, da auch die Rechte des Papstes als Oberhaupt der Kirche, auf den König übergegangen waren.

Da diese Dispensationsgewalt ursprünglich nur in auferordentlichen Fällen ausgeübt wurde: so gereichte sie allerdings zum Vortheil des Ganzen, indem sie denjenigen zu Hülfe kam, welche durch buchstäbliche Anwendung der Gesetze allzuhart bestraft worden wären. Allein die Veran-

fassungen zu Dispensationsgesuchen wurden immer häufiger; diejenigen, welche des Gewinnes halber die Beschränkungen des Handels zu umgehen wünschten, suchten diese Befreiungen von der Regierung gegen Erlegung gewisser Summen zu erkaufen, und so wurden die Misbräuche dieses besondern Zweiges der königlichen Macht immer größer. Zwar ist es natürlich, daß die Dispensationen für Geld meistens nur Einzelnen, nicht aber ganzen Volksklassen ertheilt wurden, weil sonst der Geldgewinn für die Krone allmählich verloren gegangen wäre. Allein selbst in dieser beschränkten Art wurde die Dispensationsgewalt, welche zu einem unwürdigen Handel mit Regierungsrechten führte, und den heilsamsten Gesetzen ihre Kraft benahm, als unverträglich mit den Grundsätzen der englischen Verfassung betrachtet, und von der Gesetzgebung in den bestimmtesten Ausdrücken gemisbilligt. Unter Richard II. wurde dem Könige durch einen förmlichen Parliamentsschluß auf eine bestimmte Zeit das Recht eingeräumt, in besondern Fällen von dem Gesetze über die Vergebung der Kirchenpfründen zu dispensiren, in allen andern Fällen hingegen wurden diese Dispensationen für ungesetzlich und ungültig erklärt. Jedoch wurde auch nach diesem Gesetze das Dispensationsrecht von der Krone keinesweges aufgegeben, und die Gerichtshöfe waren, vermöge ihrer Abhängigkeit von der Regierung, stets bereit, dergleichen Machtäuserungen zu unterstützen.

Die Streitigkeiten zwischen den beiden grosen Religionsparteien, in welche die abendländische Kirche durch die Reformation geschieden wurde, gaben dem Dispensationsrechte der Krone neuen Stoff und Bedeutung. Vornehm-

lich waren die Könige aus dem Stuartischen Hause, vermöge ihres Hanges zur katholischen Religion, geneigt, die Bekenner derselben von den mannichfaltigen gegen sie ergangenen Strafgesetzen zu befreien, und um diesen Zweck zu erreichen, war es nicht genug, Einzelne zu dispensiren, sondern dies mußte im Ganzen für Alle geschehen. In dieser neuen und weiten Ausdehnung ging aber die Dispensation in der That in eine Zurücknahme der verhandenen Gesetze über, und wurde auch in der öffentlichen Meinung für eine unmittelbare Anmasung der gesetzgebenden Gewalt angesehen.

In der Petition of right wird die Dispensationsgewalt ausdrücklich unter den Beschwerden aufgeführt, deren Abstellung von Karl I. verlangt wurde, und welche bei dieser Gelegenheit als Verletzungen der Verfassung nahmhaft gemacht wurden. Da diese Petition of right vor dem Ausbruche des bürgerlichen Krieges förmlich zum Gesetz erhoben, und niemals zurückgenommen worden war: so blieb sie auch unter Karl II. und Jacob II. in Kraft. Unter diesen Umständen konnte es nicht fehlen, daß die erneuerte Ausübung des Dispensationsrechts und die unumwunden ausgesprochene Absicht Jacob's II., die Katholiken zu allen Stellen in der Staatsverwaltung und im Heere zuzulassen, als ein unverhohlenes Geständnis seines festen Entschlusses angesehen werden mußte, sowohl die Religion, als die Freiheiten des Volkes umzustürzen.

So wie unter der vorigen Regierung die Bill wegen Ausschließung Jacob's von der Thronfolge dadurch rückgängig gemacht worden war, daß man die Eifersucht der englischen Kirche gegen die Puritaner rege machte, so wurde nun-

mehr ein Versuch gemacht, die Katholiken und protestantischen Non-Conformisten zu vereinigen, indem man beiden eine gleichmäsige Erleichterung des Druckes, unter welchem sie seufzten, zu gewähren schien. Anfangs hatte dieses Kunststück einigen Erfolg, bald aber wurde es von den Dissenters durchschaut, indem diese zu klug und einsichtsvoll waren, um ihre gänzliche Sicherheit für einen vorübergehenden Vortheil hinzugeben.

Um die Nation mit der Lehre von der Dispensationsgewalt einigermasen auszusöhnen, schien eine richterliche Entscheidung nohwendig zu seyn; diese konnte aber nicht erlangt werden, ohne daß mehrere von den Richtern entlassen, und durch andere, auf welche der Hof mehr Einfluß hatte, ersetzt wurden. Es wurde hierauf ein gerichtliches Verfahren zum Schein eingeleitet, dessen Ausgang man leicht vorhersehen konnte; aber weit entfernt, die Einwürfe zu beseitigen, brachte dasselbe vielmehr nur größere Unzufriedenheit und Besorgnis hervor, weil man nun offenbar einsehen mußte, wie sehr die Regierung entschlossen und im Stande war, sogar die Quellen der Gerechtigkeit zu vergiften.

Für diese Ausführung seiner königlichen Machtvollkommenheit führte Jacob den sehr scheinbaren Grund an, daß er die Gewissensfreiheit beschützen müsse, und nicht zugeben dürfe, daß jemand wegen seiner religiösen Ueberzeugungen verfolgt werde. Dies war die Ursache, welche er dem Prinzen von Oranien angab, während er mit beispielloser Doppelzüngigkeit zu derselben Zeit einen Gesandten nach Frankreich schickte, um ihm seinen Beifall über die Unmenschlichkeiten zu erkennen zu geben, welche damals nach dem

Widerrufe des Edicts von Nantes an den Protestanten verübt wurden. Durch Jacob's Heuchelei wurde niemand getäuscht, denn man wußte nur zu gut, daß er der eigentliche Anstifter der Verfolgungen war, welche in Schottland die Presbyterianer erduldeten.

Er sorgte aber auch durch sein Verfahren recht absichtlich dafür, daß niemand über seinen Zweck in Zweifel seyn könne. Er hatte bei Erlassung des Glaubens-Eides (test) und der Strafgesetze gegen die Non Conformisten keine andere Absicht, als alle Aemter von Wichtigkeit in die Hände der Katholiken zu bringen. Für dieses Ziel war er unermüdlich, und hatte in kurzer Zeit mehr als man erwarten konnte dafür gethan. Diejenigen, welche für sich selbst gar keine Religion hatten, waren am schnellsten dazu gebracht, Glaubensgenossen Seiner Majestät zu werden, während andere, denen ihr Gewissen nicht gestattete, an den damaligen Maasregeln Theil zu nehmen, doch Scheu trugen, den Zorn des Königs auf sich zu laden, und dem Sturme dadurch, daß sie sich in Verborgenheit hielten, auszuweichen suchten.

In Irland wurden die Protestanten entwaffnet, die Armee neu eingerichtet, und dabei eine Menge protestantischer Offiziers und Soldaten entlassen. Die Staatsverwaltung sowohl als die Handhabung der Gerechtigkeit kam ganz in die Hände der Katholiken. Es wurde ein Plan gemacht, die sogenannte Acte of Settlement zurückzunehmen, durch welche bei Karl's II. Wiedereinsetzung den Protestanten in Irland der Besitz gewisser Aemter zugesichert worden war, und da hiezu die Zusammenberufung des irländischen Parliaments nothwendig war, so wurden ähnliche Maasregeln, wie früher in England, genommen,

um der Krone Einfluß auf die Wahlen zu verschaffen. Die Freiheitsbriefe Dublin's und anderer Wahlstädte wurden vernichtet, und diese Gemeinden, vermöge einer Reihe neuer Verordnungen gänzlich unter die Leitung der Katholiken gebracht. (Hume und Rapin.)

Die Regierung Schottlands wurde gleichgesinnten Männern anvertraut. In England war der König nicht damit zufrieden, Katholiken in der Armee und bürgerlichen Verwaltung anzustellen, sondern er suchte sie sogar in die Kirche und die Universitäten einzuschieben. Die Gewaltthätigkeit, mit welcher er dem St. Magdalenenstifte in Oxford einen katholischen Vorsteher aufdringen wollte; die öffentliche Weihe vier katholischer Bischöffe in der königlichen Kapelle, mit dem Rechte, die bischöfflichen Amtsverrichtungen in gewissen Bezirken vorzunehmen; die ihnen ertheilte Erlaubnis, Hirtenbriefe an die Katholiken in England drucken und austheilen zu lassen; die Absendung eines Gesandten nach Rom, um die kirchliche Gewalt des Papstes anzuerkennen, und die Aussöhnung des Reiches mit dem heiligen Stuhle einzuleiten: alle diese rasch auf einander folgenden Schritte zeigten klar, daß Jacob keinesweges damit zufrieden war, den Katholiken Gewissensfreiheit zu gewähren, sondern daß er darauf ausging, ihnen eine gesetzliche kirchliche Gewalt zu verschaffen. Durch diese ihr Daseyn bedrohenden Gefahren wurde die englische Kirche, welche bisher aus Feindseligkeit gegen die übrigen protestantischen Parteien die Erweiterung der königlichen Macht befördert hatte, aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt, und von denselben Kanzeln, von welchen bisher nur die Lehren des leidenden Gehorsams gehört worden waren, erschallten jetzt Ermah-

nungen an das Volk, seine religiöse und bürgerliche Freiheit zu vertheidigen. (Dalrymple.)

Unter denen, welche dergleichen aufwiegelnde Reden gegen die Maasregeln der Krone hielten, zeichnete sich Doctor Sharp, ein Geistlicher in London, durch strenge Bemerkungen gegen die letzten Ueberläufer zum Papstthum ganz besonders aus. Der König, entrüstet über diese Keckheit, befahl dem Bischoff von London, denselben sogleich von seinen geistlichen Amtsverrichtungen zu suspendiren, aber dieser Prälat, welcher höhere Begriffe von der Kirchenfreiheit gehabt zu haben scheint, als die meisten seiner Amtsgenossen, entschuldigte sich damit, daß ein solches unförmliches Verfahren sich mit der Ordnung der Kirche nicht vertrage. Jacob war entschlossen, nicht allein Sharp nicht frei ausgehen zu lassen, sondern auch den Bischoff für diese Widerspenstigkeit zu bestrafen. Zu dem Ende, und um zugleich eine unumschränkte Gewalt über das Amtsverhalten der Geistlichen zu erlangen, wagte er es, den geistlichen Gerichtshof der hohen Kirchen-Commission wieder herzustellen, welcher unter Karl I. mit der ausdrücklichen Versicherung abgeschafft worden war, daß weder diese Commission, noch irgend ein ähnliches Gericht jemals wieder aufgerichtet werden solle. Der neuen Kirchen-Commission übertrug der König, gegen die klaren Worte des Gesetzes, ganz die inquisitorische Gewalt, welche der frühere Gerichtshof besessen hatte, und nun fand er freilich keine Schwierigkeit, beide Verbrecher von ihren Aemtern zu entsetzen. (Hume und Rapin.)

Bewaffnet mit der Gewalt dieser tyrannischen Jurisdiction war Jacob entschlossen, nicht nur die englische Kir-

che umzustürzen, sondern sie auch selbst zum Werkzeug ihrer Vernichtung zu machen. Er erlies eine neue Proclamation, wodurch alle Strafgesetze gegen die Non-Conformisten suspendirt wurden, mit dem Befehl an die Geistlichen, sie in allen Kirchen zu verlesen. Der Primas und sechs Bischöffe, welche sich bisher wahrlich eines zu weit getriebenen Widerstandes nicht schuldig gemacht hatten, wagten es, dem König eine sehr demüthige Vorstellung zu übergeben, daß er sie mit dem Verlesen jener Proclamation verschonen möge. Darauf erging ein königlicher Befehl, welchen nur die äuserste Verblendung eingegeben haben konnte, diesen Prälaten wegen aufrührischen Libells den Proceß zu machen. Wäre diese Maasregel gelungen, so wäre es um die englische Freiheit geschehen gewesen. Denn wie hätte man der Unterdrückung entgehen können, wenn selbst die blose Beschwerde über rechtswidriges Verfahren, selbst die blose Bitte um Abhülfe, wenn sie auch in den ehrfuchtsvollvollesten und unterwürfigsten Ausdrücken angebracht wurde, schon für ein schweres Verbrechen galt. Allein dieser Proceß, an welchem alle Klassen des Volks den lebhaftesten Antheil nahmen, und die Freisprechung der Gefangenen gegen die eifrigsten Bemühungen der Krone, die allgemeine Freude, welche dieser Ausgang der Sache erregte, gab einen starken Beweis von der einstimmigen Gesinnung des Volkes, und wurde zum Parteiwort, worin sich der Unwille und die Besorgnis, von welchen alle Gemüther ergriffen waren, aussprach und mittheilte. (Dalrymple. State Trials.)

Die Verhältnisse und der Charakter des Prinzen von Oranien machten, daß die ganze Nation ihre Blicke auf

ihn richtete, als den Einzigen, von welchem sie ihre Befreiung hoffen konnte. An ihn wendeten sich demzufolge die Protestanten aller Secten mit den wärmsten und dringendsten Bitten, ihnen mit gewaffneter Hand zur Wiederherstellung ihrer Religion und Freiheit beizustehen. Seinem Ehrgeize schmeichelte eine solche Unternehmung eben so sehr, als sie mit den patriotischen Gesinnungen übereinstimmte, welche er jederzeit bekannt, und in den hochherzigsten Anstrengungen für die Unabhängigkeit seines Volkes und des ganzen Europa bethätigt hatte.

Als Jacob die Kunde bekam, daß der Prinz einen Zug gegen ihn vorbereite, gerieth er in die äuserste Bestürzung, und machte sogleich einen Versuch, die Erbitterung seiner Unterthanen zu besänftigen, indem er den Schein annahm, als wolle er die Maasregeln aufgeben, welche die öffentliche Meinung am meisten gegen sich hatten. Allein als ein Sturm die Flotte des Prinzen zerstreute, und man schon das ganze Unternehmen für gescheitert hielt, so verschwand diese falsche Nachgiebigkeit, und die Reue des Königs zeigte sich in ihrer ganzen Unredlichkeit. (Hume und Rapin.) Mehrere Umstände trafen zusammen, um eine Revolution von gröserer Wichtigkeit und doch mit geringern Erschütterungen hervorzubringen, als vielleicht je eine in der Geschichte vorkommt. Die Armee setzte ihre gewöhnlichen Begriffe von der Pflicht eines unbedingten Gehorsams bei Seite, und verlies den Monarchen, als er sich zum offenbaren Feinde der Verfassung erklärt hatte. Die erwarteten Schwierigkeiten der neuen Einrichtungen wurden durch den Kleinmuth gehoben, womit Jacob seine Freunde verlies, und aus dem Reiche flüchtete. Er hatte die Schwach-

heit zu glauben, daß er die neue Regierung durch den Mangel des grosen Staatssiegels, welches er in die Themse warf, in Verlegenheit setzen könne.

Da der Character dieses Fürsten ihm keine Achtung erworben hatte, so fanden auch seine Unfälle nur geringe Theilnahme. Seine grosen Fehler als Regent wurden durch persönliche Liebenswürdigkeit und Achtung nicht aufgewogen. Sein Ehrgeiz hatte nichts Grosartiges; seine Hartnäckigkeit und Hitze war ohne Standhaftigkeit und Entschlossenheit, obgleich, wie das oft mit der Schwäche verbunden ist, ein tiefer Zug von Grausamkeit damit verknüpft war. Der Ernst in seinem Betragen und seine Frömmigkeit wurden durch kleinliche Vorurtheile und einen gänzlichen Mangel an Aufrichtigkeit und Zuverlässigkeit verunstaltet. Man fand allgemein, daß er sein Schicksal, indem ihm die Macht entrissen wurde, welche er nur gröblich gemisbraucht hatte, wohl verdient habe, ja daß seine Schuld noch für härtere Leiden nicht zu gering gewesen sey.

Es sind in neuerer Zeit verschiedene Auszüge aus eigenhändigen Aufsätzen dieses Fürsten zum Vorschein gekommen, wodurch die Angaben früherer Geschichtschreiber sehr berichtigt, und vieles in ein ganz neues Licht gesetzt werden sollte. Allein selbst wenn das Ganze von gröserer Wichtigkeit wäre, als diese magern Auszüge: so würde darauf wenig Werth zu legen seyn. Wer sein eignes Leben beschreibt, wird immer bemüht seyn, sich von der besten Seite zu zeigen, und ist Versuchungen ausgesetzt, welche seine Glaubwürdigkeit schwächen. Bei König Jacob II., welcher seine Memoiren in der That für die Welt geschrieben zu haben scheint, waren diese Versuchungen doppelt stark, und er selbst ihnen nicht gewach-

sen. Wie kann man einem Manne Glauben beimessen, welcher seinem Schwiegersohne, dem Prinzen von Oranien, zu einer Zeit, wo er schon Monate lang sich die gröste Mühe um ein Bündnis mit Frankreich gegeben hatte, in einem Briefe feierlich ableugnete, daß er einem solchen Vertrage auf irgend eine Weise beigetreten sey, oder welcher gegen eben diesen Fürsten Grundsätze von allgemeiner Toleranz vorspiegelte, während er Ludwig XIV. zu Ausrottung der Ketzerei Glück wünschte. Da Jacob wohl wußte, wie allgemein er gehaßt war, und wie sehr seine ganze Regierung die öffentliche Meinung gegen sich hatte, so können seine Erzählungen nur in dem Lichte einer Vertheidigung angesehen werden, welche zwar, in so fern darin Eingeständnisse enthalten sind, gegen ihn angeführt werden können, auserdem aber nur in so weit Glauben verdienen, als innere Wahrscheinlichkeit oder andere zuverlässige Thatsachen ihnen zur Seite stehen.

VII. Kapitel.

Staatseinrichtung nach der Revolution. Regierung Wilhelm's III. und Mariens.

Von allen Staatsveränderungen alter und neuer Zeit brachte die, welche in England im Jahr 1688 vor sich ging, die geringsten Unordnungen hervor, und wurde überhaupt auf die vernünftigste und rechtlichste Weise bewerkstelligt. Wilhelm von Oranien landete in England gegen Ende des

Jahres, nachdem er von dem Adel und Bürgerstande allgemein die dringendsten Einladungen erhalten hatte. Er erlies sogleich eine Bekanntmachung, worin er erklärte, daß der einzige Zweck seines Unternehmens sey, die Katholischen aus den wichtigen Staatsämtern zu entfernen, welche sie verfassungswidrig in Besitz hatten, und ein freies Parliament zu Abstellung der Landesbeschwerden zu versammeln. Obgleich die Nation auf diese Begebenheit schon sehr vorbereitet war: so entstand doch, als sie nun plötzlich eingetreten war, ein gewisses unentschlossenes Schwanken; allein bald sprach sich überall eine sehr entschiedene Billigung der Sache aus, und von allen Seiten strömten dem Prinzen Anhänger zu. Der König hingegen fand sich von denen verlassen, auf deren Treue er am meisten gerechnet hatte, sogar von seiner eignen Familie, seiner Tochter, der Prinzessin Anna, und ihrem Gemahl, dem Prinzen von Dännemark. Auch die Armee, welche er für die Stütze seiner Macht hielt, ging grosentheils auseinander.

In dieser gefährlichen Lage hätte Jacob noch zwei Wege einschlagen können, um sich zu retten. Entweder mußte er mit entschlossener Festigkeit alle ihm treu gebliebenen Streitkräfte zusammen nehmen, und seine Gegner durch Uneinigkeit zu schwächen suchen, wozu, ungeachtet sie alle darin einig waren, daß ein freies Parliament versammelt werden müsse, doch die Verschiedenheit ihrer politischen Ansichten die Mittel darbot. Hierdurch hätte es ihm doch vielleicht gelingen können, sich auf dem Throne zu behaupten, wenigstens den Krieg so lange hinzuziehen, bis er von Frankreich Hülfe erhalten konnte. Oder er hätte Maasregeln der Aussöhnung ergreifen müssen, indem er

den Beschwerden des Volkes Gehör gab, ein neues Parliament versammelte, und sich gewisse Beschränkungen der königlichen Macht gefallen lies, wodurch er vielleicht die Nation hätte sicher machen, und die Gelegenheit abwarten können, jene Bewilligung wieder zurückzunehmen, oder zu umgehen. Jeder von diesen beiden Wegen, so tadelnswerth er vielleicht an sich selbst gewesen wäre, würde der Sache des Volkes sehr gefährlich haben werden können. Zum Glück aber war Jocob in eine solche Bestürzung gerathen, daß er ganz auser Stand war, irgend einen festen Entschluß zu fassen. Er gab sich der Furcht und Muthlosigkeit dergestalt hin, daß er den Kampfplatz selbst räumte, und ins Ausland entfloh. Durch diesen unklugen Schritt verloren auch seine Anhänger alle Haltung und alle Mittel, sich der neuen Staatseinrichtung zu widersetzen.

Da der Prinz von Oranien keinen Feind mehr zu bekämpfen hatte: so führte er aus, was er unternommen hatte, indem er der Nation die Einrichtng der Verfassung überlies, und seine Macht nur dazu brauchte, ihr zu diesem Zwecke, und zu Abstellung der Landesbeschwerden die nöthige Sicherheit zu gewähren. Vor allem mußte die Lücke ergänzt werden, welche durch die Abwesenheit des Königs in den Gewalten des Staats entstand, und hiezu wurden die zweckmäsigsten Maasregeln ergriffen. Der Prinz lies alle, welche Mitglieder der drei letzten Parliamente gewesen waren, einladen, sich zu versammeln, um in der jetzigen Lage der Dinge ihren Rath zu geben. Nach ihrem Vorschlage wurde eine Versammlung berufen; welche aus den gewöhnlichen Mitgliedern des Oberhauses und den auf herkömmliche Art gewählten Abgeordneten der Städte und Grafschaften bestand.

Ungeachtet das ganze Volk damals in Gährung, und unter den Waffen war, also sich wohl hätte mit Erfolg widersetzen können: so wurden doch die Beschlüsse dieser Versammlung nicht allein ohne Widerspruch, sondern mit unverkennbaren Beweisen allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen, und müssen also als der ächte Ausdruck des Gesammtwillens betrachtet werden. Die Hauptpunkte der Staatsverfassung wurden in dieser Versammlung festgesetzt, obgleich sie, um jeden Einwurf zu beseitigen, nachher von einem regelmäsigen Parliament bestätigt wurden.

Daß der König, welcher einen so bestimmten Entschluß, Religion und Verfassung des Reiches umzustürzen, an den Tag gelegt hatte, und sein Sohn, Prinz Eduard, damals ein Kind, welcher natürlich in denselben Grundsätzen erzogen wurde, und bis zur Volljährigkeit unter der Leitung seines Vaters stand, unter den damaligen Umständen von der Regierung ausgeschlossen würden, schien von unbedingter Nothwendigkeit zu seyn. Demungeachtet wurde dieser Punkt von der Versammlung nicht ohne grose Bedenklichkeiten und Widerspruch angenommen. Die beiden grosen Parteien, in welche die Nation seit Karl I. getheilt war, waren in ihrem Widerstande gegen die willkührlichen Maasregeln Jacob's I zu Wiedereinführung des Papstthums mit einander einig gewesen, und auch die Torys hatten Einladungen an den Prinzen erlassen, ihnen zu Abstellung der allgemeinen Beschwerden mit einem ausländischen Heere zu Hülfe zu kommen. Kaum aber sahen sie sich von der dringendsten Gefahr befreit, als sie zu ihren alten Grundsätzen zurückkehrten. Sie behaupteten, daß das Volk kein Recht habe, den König, wenn er seine Gewalt auch noch so sehr misbrauche, der Re-

gierung zu entsetzen, und daß, selbst im Falle daß er selbst die Krone niederlegte, der Thron nicht erledigt werde, sondern daß dann die Regierung sogleich auf den Prinzen von Wales übergehen müsse. Daher verlangten sie, daß unter den damaligen Umständen eine Regentschaft niedergesetzt werde, welche entweder im Namen Jacob's II., wenn man diesen blos als abwesend betrachte, oder im Namen seines Sohnes, wenn man die Entfernung des Königs für eine wahre Abdankung hielte, den Staat verwalten müsse.

Den Whigs, obgleich von andern, mehr republikanischen Grundsätzen ausgehend, wäre doch ein Bruch mit ihren bisherigen Verbündeten unangenehm gewesen, und sie suchten daher mit Vermeidung alles unnützen Streites über blose Theorien nur Zeit zu gewinnen, und die neuen Einrichtungen mit der möglichsten Zufriedenheit aller Theile und auf das dauerhafteste zu begründen.

Es ist in der That merkwürdig zu sehen, wie das allgemeine Gefühl und der Sinn der Nation bei diesen Verhandlungen über die Einseitigkeit der Theorieen siegte, und welche lächerliche und leere Vorwände man brauchte, um Maasregeln zu rechtfertigen, bei welchen an sich niemand ein Bedenken fand. Anstatt gerade heraus zu sagen, daß Jacob durch sein rechtswidriges Benehmen sich der Regierung unfähig gemacht habe, behauptete man, daß seine Entfernung aus dem Reiche für eine freiwillige Entsagung anzusehen sey. Die Wahrheit war, daß er vorgezogen hatte, die Flucht zu ergreifen, anstatt den Wünschen seines Volkes durch Abstellung der Beschwerden und Berufung eines Parliaments nachzugeben, aber niemanden konnte im Ernste einfallen, daß dabei seine Absicht gewesen sey, die Regierung niederzulegen.

Vielmehr waren Halsstarrigkeit und Furcht die wahren Triebfedern seiner Flucht, bei welcher er im Sinne hatte, sich mit dem Beistande einer fremden Macht bald wieder in den Besitz des Thrones zu setzen.

In Schottland, wo die meisten sich zu den Lehren der Presbyterianer bekannten, und wo, wie früher (Kap. 1) gezeigt worden ist, seit der Reformation ein freierer Geist des Forschens und wissenschaftliche Bildung das Volk mehr durchdrungen hatte, ging die Versammlung, welche der Prinz von Oranien in gleicher Art als in England veranstaltet hatte, wenigstens offener und männlicher zu Werke. „Die „drei Stände des Reiches urtheilten und erklärten, daß Ja„cob VII. die Grundgesetze des Reiches verletzt, und solches „aus einer gesetzlichen und beschränkten Monarchie in eine will„kührliche und despotische Herrschaft verwandelt habe; daß er „seine Macht zum Umsturz der Religion und der Verfas„sung und Freiheiten des Volkes angewendet und alle Zwe„cke der Regierung verkehrt habe; daß er dadurch sich der „Krone verlustig gemacht, und der Thron erledigt sey.“ *)

Allein auch in der englischen Versammlung waren nur die Ausdrücke übel gewählt, die Maasregeln selbst kräftig und zweckmäsig. Nachdem man in Gemäsheit der angegebenen Erklärung den König und seinen Sohn bei Seite setzte, war die Prinzessin von Oranien, des Königs älteste Tochter, welche in der protestantischen Religion erzogen

---

*) S. die Fortsetzung Rapin's von Tindal Bd. 16. Diese Erklärung ward abgegeben mit einem Dissens von nur 12 Stimmen. Aber ein groser Theil der Opposition hatte vorher die Sitzung verlassen.

worden war, und deren Fähigkeit zur Thronfolge nichts im Wege stand, die natürliche Thronerbin. Es fiel niemanden ein, die Verfassung in eine Wahlmonarchie zu verwandeln, oder von der gesetzlichen Erbfolge weiter, als die Nothwendigkeit unter den dermaligen Umständen erforderte, abzuweichen. Doch machten eben diese Umstände es auch nothwendig, daß die königliche Gewalt mit auf ihren Gemahl übertragen werde, um der neuen Herrschaft die unentbehrliche Kraft und Stärke zu verschaffen. Der Zustand Britanniens und des ganzen Europa machte dies zu einer schwierigen Sache. Man hatte nicht allein die Umtriebe der Katholiken im Lande selbst, die ganze Macht Ludwigs XIV. und die Bemühungen der ganzen römischgesinnten Partei, sondern auch die Anhänglichkeit des Volkes an die herkömmlichen, durch das Alter geheiligten Gesetze der Thronfolge gegen sich, wodurch leicht eine zweite Wiedereinsetzung bewirkt werden konnte, deren Folgen dann schlimmer gewesen seyn würden, als die der ersten. Zu Abwendung dieser Ereignisse war keine geringere Bürgschaft erforderlich, als die grosen Eigenschaften und das Ansehen des Prinzen von Oranien darboten, welcher als das Haupt der ganzen protestantischen Partei in Europa zu betrachten war. Es war ein grosses Glück für die Menschheit, daß die eheliche Verbindung der Prinzessin Marie mit einem so ausgezeichneten Fürsten in so vortheilhaften Verhältnissen, indem derselbe mit ihr zugleich den Thron bestieg, ein so ungesuchtes und wirksames Mittel der Sicherheit gewährte.

Der Prinz und die Prinzessin von Oranien wurden demzufolge von der Nationalversammlung zum König und zur Königin von England erklärt, die wirkliche Regierung

aber dem Prinzen allein übertragen. *) Hierauf wurde, nach dem Muster des Verfahrens bei der Restauration Karl's II. diese Versammlung in gewöhnlicher Form, durch eine von beiden Häusern genehmigte Bill und die königliche Zustimmung, in ein wahres Parlament verwandelt, und schritt sogleich zu Abstellung der Landesbeschwerden.

Vor allem mußten die Streitigkeiten, welche seit der Thronbesteigung der Stuarts eine Quelle ununterbrochener Unruhen gewesen waren, es einleuchtend machen, daß man die gegenwärtige Gelegenheit ergreifen, und die Gränzen der königlichen Gewalt so fest bestimmen müsse, daß darüber nie mehr ein Zweifel entstehen könne. Die Verabsäumung dieser so nahe liegenden und nothwendigen Vorsicht bei der Wiedereinsetzung Karls II. war eine unverantwortliche Nachlässigkeit. Nach dem Beispiel der Petition of right, wodurch man unter Karl I. denselben Zweck zu erreichen gesucht hatte, entwarf das Parlament die berühmte Bill of rights, welche im Jahr 1690 zum förmlichen Gesetz wurde, und wodurch die Verfassung in verschiedenen wichtigen neuerlich angefochtenen Punkten ausdrücklich bestimmt und festgestellt wurde.

---

*) S. Tindal. Durch eine spätere Acte von 1690 wurde für den Fall, daß der König, die Königin und die Prinzessin Anne keine Nachkommenschaft hinterlassen, oder dieselbe (die Prinzessin Anne hatte damals Kinder) aussterben werde, das Haus Hannover zur Thronfolge berufen. (Dies ist die berühmte Act of Settlement 13. Will. III. c. 6. bei Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze der vornehmsten europ. Staaten. 1. Th. Göttingen 1794. S. 874.

Unter den Verletzungen der Constitution, worüber man sich beschwerte, war eine der augenscheinlichsten die von der Krone behauptete Befugnis, von Gesetzen zu dispensiren, und Verordnungen (Proclamationen) mit Gesetzeskraft zu erlassen. Denn durch sie wurden die Grundlagen der Verfassung vernichtet; der König wurde der eigentliche Gesetzgeber, das Parliament verlor seinen Einfluß und die Verfassung artete in unbeschränkte Alleinherrschaft aus. Ob gleich alle solche Anwendungen der königlichen Macht in der Petition of right ausdrücklich gemisbilligt und untersagt worden waren, so hatten die zwei folgenden Regenten solche doch nicht unterlassen, und besonders hatte Jacob II. sie oft und mit groser Gewalthätigkeit ausgeübt Daher wurde in der Bill of rights noch bestimmter und ausdrücklicher erklärt, „daß die vorgebliche Befugnis, von Gesetzen „und ihrer Vollziehung vermöge königlicher Machtvollkommenheit und ohne Zustimmung des Parliaments zu dispensi„ren, den Gesetzen entgegen sey.“

Eine ähnliche Erklärung ward in Beziehung auf eine andere Beschwerde gegeben, nehmlich das Recht, kraft königlicher Machtvollkommenheit, ohne Mitwirkung des Parliaments, Geld zu erheben. Daß die Befugnis, Steuern auszuschreiben, dem grosen Rathe der Nation allein zustehe, war, so weit als die Parliamentsurkunden zurückgingen, ein unbestrittener Grundsatz der Verfassung gewesen. So wie aber die Krone, wenn sie sich in Geldverlegenheiten befand, mancherlei Mittel gefunden hatte, auf heimlichen und unregelmäsigen Wegen sich Geld zu verschaffen, so hatte auch das Parliament immer sein ganzes Ansehen aufgeboten, um solchen gesetzwidrigen Schleifwegen einen Damm entgegenzu=

setzen. Kein Theil der Verfassung hatte öfter als dieser die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, keiner war durch wiederholte Entscheidungen deutlicher und fester bestimmt. Auch war keiner von gröserer Wirksamkeit für die Freiheiten des Volkes, indem der König immer von den Bewilligungen des Parliaments abhängig, und eben dadurch zu öftern Versammlungen desselben genöthigt war.

Der Nutzen, welchen man von dergleichen Versammlungen erwarten konnte, würde aber nur gering gewesen seyn, wenn nicht die Mitglieder derselben sich bei ihren Berathungen einer unbeschränkten Freiheit der Rede zu erfreuen gehabt hätten. Die grosen Landherren, aus welchen die Parliamenter ursprünglich bestanden, konnten sich vermöge ihrer eignen Macht und Bedeutung bei dieser Freiheit behaupten. Sie, die ihrem Könige oft sogar einzeln in offener Fehde die Spitze bieten konnten, würden es fast lächerlich gefunden haben, wenn er ihnen im Rathe hätte wehren wollen, ihre Meinung fret heraus zu sagen. Als aber die Zerstückelung der grosen Herrschaften und die Einführung der Grafschafts- und Städte-Deputirten das Recht, im Parliamente zu sitzen, an manche kleine Grundbesitzer gebracht hatte, war nicht mehr die Macht des Einzelnen, sondern die Macht der Gesammtheit die Grundlage ihres Ansehens und Gewichts, und die Einzelnen wurden zu einem desto festern Zusammenhalten, wenn es die Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Rechte galt, angetrieben. Zu gleicher Zeit aber hatte sowohl die vermehrte Zahl der Mitglieder, als auch der erweiterte Umfang ihrer Geschäfte die Wirkung, daß nun die Gegenstände der Berathungen ausführlicher besprochen wurden, und die Rednergabe und Volksgunst Einzelner ein Werkzeug von gröserer

Wichtigkeit für jede Zusammenkunft wurden. Die Reden derselben nahmen, um einen desto stärkern Eindruck auf die Hörer zu machen, häufig einen angreifenden Character gegen den Monarchen an, wodurch dieser wieder gereizt wurde, die Berathschlagungen zu unterbrechen, und sich an denjenigen Mitgliedern, welche durch allzu eifrigen Widerstand oder zügellose Reden seinen Zorn erregt hatten, durch Verhaftungen und peinliche Anklagen zu rächen.

Unstreitig waren dergleichen Maasregeln willkührlich und gesetzwidrig. Das englische Parliament machte, indem es aus den unmittelbaren Vasallen der Krone bestand, ursprünglich den höchsten Gerichtshof des Reiches aus, und schon darum konnten seine Mitglieder, wegen vorgeblicher Vergehungen bei ihren Abstimmungen, nicht vor ein untergeordnetes Gericht gezogen werden, sondern sie konnten, wenn sie einer Verletzung der Schicklichkeit oder anderer Pflichten ihres Senatoren-Amtes beschuldigt wurden, nur ihre Amtsgenossen, in deren Gegenwart zugleich das Vergehn begangen war, für ihre Richter erkennen. Die Anklage vor einem niedrigern Gerichte wäre eine Umkehrung der gerichtlichen Verfassung gewesen, und hätte den höhern Richter von einem geringern abhängig gemacht.

Dieses grose Recht, dessen Ursprung in die Zeiten fällt, als das Parliament nur aus einem Hause bestand, ging auch durch die Sonderung des Ober- und Unterhauses nicht verloren. Denn obgleich die eigentliche richterliche Gewalt den Pairs zugeeignet wurde, so wurde doch gerade dieser Fall davon ausgenommen. Die Gemeinen, welche Rang und Würde der Volksvertreter mit den Pairs theilten, behielten auch gleiche Gewalt mit den Pairs über ihre Mit-

glieder, sie wegen Misverhaltens in ihrem Amte ausschliesslich zu richten, und von jedem andern Gerichtszwange zu befreien.

Es ist übrigens augenscheinlich, daß die Mitglieder beider Häuser nur unter der Bedingung einer vollkommenen Freiheit der Rede ihre Pflicht zu erfüllen im Stande sind. Sollen sie über irgend einen Gegenstand einen Beschluß fassen: so müssen sie denselben auch besprechen, von allen Seiten beleuchten, die Gründe für und wider prüfen, und sich auf solche Weise zu einer der Sache angemessenen Entscheidung vorbereiten können. Die grose Gewalt des Parliaments ist demselben hauptsächlich zu dem Zwecke anvertraut worden, daß es die vollziehende und richterliche Gewalt in den gesetzlichen Geleisen erhalten, und die Misbräuche verhüten sollte, welche aus dem Streben der Krone nach unbeschränkter Herrschaft oder aus der Unredlichkeit und Habsucht der Minister entstehen konnten. Wie hätten sie aber diesem grosen Berufe entsprechen können, wenn sie bei Ablegung ihrer Stimmen sich vor der Ruthe hätten fürchten müssen, oder der Willkühr derjenigen mächtigen Verbrecher Preis gegeben gewesen wären, deren gesetzwidrige Handlungen sie selbst verhindern und bestrafen sollten.

In den letzten Zeiten des Hauses Tudor, und unter der Regierung der Stuarts, als in den Gemeinen ein neuer Geist erwacht war, und sich den Maasregeln der Krone mit gröserm Nachdruck und Freimuth zu widersetzen anfingen, wurden auch die Eingriffe der Regierung in dieses Recht des Parliaments durch Verhaftungen der Mitglieder und schwere durch die Sternkammer gegen sie erkannte Geldstrafen zu einer solchen Höhe getrieben, daß sie die Unabhängigkeit dieser

Behörde ganz zu vernichten drohten. Schon in der Petition of right hatte die Gesetzgebung dieser Beschwerde abzuhelfen gesucht, und in der Bill of rights wurde darüber festgesetzt: „daß die Freiheit der Rede und der Verhandlungen „im Parliament von keinem andern Gerichte und an keiner „andern Stelle als im Parliamente selbst beschränkt oder zur „Verantwortung gezogen werden solle.“

Ein fernerer wichtiger Gegenstand, welcher in dieser berühmten Bill die Vorsorge des Parliaments auf sich zog, war die Befugnis des Königs, ein stehendes Heer von Söldnern zu werben und zu unterhalten. In der Lehnsverfassung konnte der König seine Vasallen nach Belieben zu einem Kriegszuge aufbieten, und sie mußten ihm auf bestimmte Zeiten auf eigne Kosten ins Feld folgen. Nach Verlauf dieser Zeit, welche meistens in vierzig Tagen bestand, konnten sie ihre Entlassung fordern, und wenn der König längere Dienste verlangte, so mußte er sich deshalb mit ihnen besonders abfinden. Allein die Miethsoldaten, durch welche die Lehnsmiliz nach und nach verdrängt wurde, verbanden sich zum Dienst auf unbestimmte Zeit; Krieg war ihr Handwerk, und sie blieben gern, so lange man sie bezahlte. Die Fürsten auf der andern Seite fanden es meistens rathsam, durch Beibehaltung eines Theils dieser Truppen immer gerüstet zu seyn, und so wurden im westlichen Europa stehende Heere eingeführt und immer zahlreicher. Zwar waren sie in England, dessen Insellage es gegen fremde Angriffe mehr sicherte, weniger nothwendig, und weder Jacob I. noch Karl I. hatten vor dem Ausbruche ihrer Streitigkeiten mit dem Parliament ein bedeutendes Heer in ihrem Solde. Bei der Beendigung des bürgerlichen Krieges aber fand

sich die siegende Partei im Besitz eines grosen und wohlgeübten Heeres, wovon Cromwell zu Behauptung seiner Herrschaft einen ansehnlichen Theil beibehielt. Die Auflösung der Cromwellschen Armee war eine der ersten Regierungshandlungen Karl's II.; als er aber seinen Vorsatz zu erkennen gab, ohne Parliament zu regieren, war er auch wieder auf die Aufstellung einer bedeutenden Kriegsmacht bedacht, und Jacob II. suchte dieselbe aus allen Kräften zu vermehren. Diese beiden Fälle abgerechnet, wußten die Engländer bis dahin nichts von stehenden Heeren, und man hatte daher gar nicht daran gedacht, zu untersuchen, in wie fern das Anwerben und Unterhalten gemietheter Truppen in dem Belieben des Königs stehen müsse. Allein jene wenigen Fälle waren hinreichend, das Gefährliche dieser Befugnis und die Nothwendigkeit klar zu machen, daß wenigstens in Friedenszeiten das Parliament einen Misbrauch derselben verhindern könne. Daher wurde in der Bill of rights ausdrücklich bestimmt: „daß die Anwerbung oder Unterhaltung eines stehenden Hee„res im Lande, wenn es nicht mit Zustimmung des Parlia„ments geschehe, gesetzwidrig sey.“ Ueberhaupt wurde, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, die Unterhaltung der Kriegsmacht gänzlich vom Parliamente abhängig gemacht.

Das Gelingen kriegerischer Unternehmungen ist unmöglich, wenn nicht alle unter dem Befehle eines Einzigen stehen, und zu strengem augenblicklichen Gehorsam verpflichtet und genöthigt sind. Jede Widerspenstigkeit, jede Uebertretung der Kriegsordnung muß daher härter und schneller geahndet werden, als die Vergehungen der übrigen Bürger. Dem Könige, als obersten Lehnsherrn und Befehlshaber, mußte man demzufolge die Befugnis einräumen, die Kriegszucht durch dergleichen au-

ferordentliche Strafen aufrecht zu halten, und da er durch das allgemeine Aufgebot seiner Lehnleute und ihrer Vasallen die sämmtlichen Freien seines Reiches ins Feld rufen konnte, so wurde dies die Veranlassung, das sogenannte Kriegsrecht auf alle Einwohner anzuwenden. In frühern Zeiten waren die Wirkungen dieses Zweiges der königlichen Gewalt nicht sehr fühlbar, und daher übersehen; allein später wurden sie so drückend, daß sie die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade erregten, und eine Landesbeschwerde daraus gemacht wurde. Der Geist der englischen Verfassung forderte, daß keine Abweichung von dem regelmäsigen Verfahren in Strafsachen ohne Vorwissen und Zustimmung des Parliaments statt finden dürfe; und daß das Kriegsrecht in keinem Falle auf andere, als die in wirklichem Kriegsdienst der Regierung stehende Mannschaft angewendet werde.

Eine andere mit der vorigen verwandte Beschwerde entsprang aus dem Rechte der Krone, das stehende Heer im Lande zu vertheilen, und von einem Orte zum andern zu verlegen. Da die Einwohner im Allgemeinen verpflichtet waren, den Soldaten auf dem Marsche Quartier und allerlei Lebensbedürfnisse zu liefern, so konnten sie mit dieser Schuldigkeit mehr oder weniger belästigt werden, je nachdem sie sich durch Nachgiebigkeit oder Widerstand die Gunst oder den Unwillen des Monarchen erworben hatten. Besonders wurden diejenigen, welche Anleihen oder freiwillige Gaben verweigert hatten, häufig so lange mit Kriegseinquartierung gedrückt, bis sie sich entschlossen, das Verlangte zu gewähren.

In der Petition of right waren beide Beschwerden gänzlich erledigt worden, indem sowohl die Verkündigung

des Kriegsgesetzes kraft königlicher Machtvollkommenheit, als auch die Belastung der Einwohner mit Kriegseinquartierung gegen ihren Willen untersagt worden war. Da aber die Ordnung und Kriegszucht, ohne welche die Leitung einer kriegerischen Macht gar nicht möglich ist, nicht wohl ohne solche auserordentliche Befugnisse bestehen kann: so ist der König auch nach der Regierungsveränderung von 1688 öfters durch eigne Parliamentsschlüsse ermächtiget worden, zu Bestrafung der Empörung und Desertion Kriegsgerichte zu bestellen, und die Truppen in den Gasthöfen und bei den Victualienhändlern ins Quartier zu legen. Doch sind diese dem König hierdurch ertheilten Befugnisse stets mit argwöhnischen Augen betrachtet, und daher immer nur auf ein Jahr bewilligt worden.

Diesen Punkten wurden noch einige andere von augenscheinlicher Zweckmäsigkeit hinzugefügt, vornehmlich über die Gesetzwidrigkeit des Gerichts der hohen Kirchen-Commission, über das Recht das Volkes, Bittschriften an den König gelangen zu lassen und über die Freiheit der Parliamentswahlen, nebst der Bestätigung einiger andern Freiheiten und Rechte, welche immer als angeborne Rechte eines Engländers betrachtet, aber unter den letzten Regierungen häufig verletzt oder bestritten worden waren. Im Ganzen enthielt die Bill of rights keine neuen Beschränkungen der königlichen Rechte. Sie ist ein blos declaratorisches Gesetz, eine Entscheidung der Gesetzgebung über einige der wichtigsten Punkte der Verfassung. Daher ist auch die ausdrückliche Clausel darin enthalten: „daß alle und jede in der „Declaration aufgestellten und behaupteten Freiheiten und

„Rechte wahre, alte und unzweifelhafte Rechte und Freihei„ten des englischen Volkes sind.“

Auch nach Beendigung der neuen Staatseinrichtung blieb der Geist, aus welchem diese grose Begebenheit hervorgegangen war, noch lange im Volke lebendig, und wurde während Wilhelm's III. Regierung die Ursache verschiedener gesetzlichen Anordnungen, wodurch die Verwaltung des Reiches besser geordnet, die Handhabung der Gerechtigkeit mehr gesichert, die Pflichtwidrigkeiten der Minister und die Misbräuche der königlichen Macht verhütet werden sollten.

In der Bill of rights wurde im Allgemeinen verordnet, „daß zu Abstellung der Landesbeschwerden, so wie zur „Verbesserung und Aufrechthaltung der Gesetze häufige Par„liaments-Versammlungen gehalten werden sollten.“ Während der langwierigen Streitigkeiten der Könige aus dem Hause Stuart mit dem Volke war die Regelmäsigkeit der Parliaments-Versammlung ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit geworden. Unter Karl I. wurde demnach festgesetzt, daß zwischen den Versammlungen der Parliamente höchstens ein Zeitraum von drei Jahren verstreichen dürfe. Kaum aber war nach der Revolution von 1688 dadurch, daß die Staatsmaschine ohne Mitwirkung des Parliaments schlechterdings nicht im Gange erhalten werden konnte, von selbst für dessen öftere Versammlung gesorgt worden, als dieser Gegenstand neue Besorgnisse von einer andern Seite her erweckte. Da das Parliament nunmehr von der Krone in allen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden mußte, so hatte es die Umgriffe derselben weniger zu fürchten, und war also auch bereitwilliger, ihre Forderungen zu bewilligen. Daher fing man nun an

zu besorgen, daß die Mitglieder auf ihren eignen Vortheil zu sehr bedacht seyn und von ihren Constituenten allzuunabhängig werden, oder sich einem schädlichen Einflusse der Krone allzusehr hingeben möchten. Vor der Revolution war das Volk nur auf die Krone eifersüchtig gewesen, jetzt wurde dasselbe auch eifersüchtig auf das Parliament. Man wurde besorgt, daß bei einer allzulangen Dauer eines Parliaments die Mitglieder Zeit gewinnen möchten, mit den Ministern feste Verbindungen zu knüpfen, und man suchte daher eine öftere Erneuerung der Wahlen zu bewirken, wodurch die Gewählten in Aufsicht und Abhängigkeit von ihren Wählern erhalten werden konnten. Dies war die Veranlassuug zu der dreijährigen Bill, worin verordnet wurde, daß ein Parliament nicht länger, als drei Jahre versammelt bleiben solle, eine Anordnung, welcher als einer neuen Beschränkung der königlichen Gewalt, Wilhelm III. nicht ohne Bedenklichkeit und einiges Widerstreben, seine Zustimmung zu ertheilen sich bewegen ließ. (Burnet.)

Unter den mannichfaltigen Gegenständen parliamentarischer Untersuchungen war die Verwaltung der öffentlichen Gelder in den Händen der Krone einer der wichtigsten. In ältern Zeiten, wo die gewöhnlichen Kosten der Regierung aus den Erbgütern des Königs bestritten wurden, kümmerte sich die Nation wenig um die Verwaltung derselben, sondern überlies diese ganz der Klugheit des Eigenthümers. Als aber in der fortschreitenden Entwickelung des Nationalwohlstandes die Ausgaben der Staatsverwaltung zu gros geworden waren, um aus den Krongütern bestritten werden zu können, und als jede neue Unternehmung auch neue Beiträge der Unterthanen erforderte: so wurde es immer

mehr als Pflicht der Volksvertreter angesehen, die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu untersuchen, und neue Abgaben nicht eher zu verwilligen, als bis sie sich von der zweckmäsigen Verwendung der zuvor verwilligten Summen, und von der Nützlichkeit der Zwecke, wozu die neuen Auflagen gefordert wurden, überzeugt hatten. Dies wurde, wie leicht zu erachten, eine Quelle zahlloser Streitigkeiten, da es unmöglich war, sowohl für die Untersuchung des Parliaments genaue Regeln des Verfahrens vorzuschreiben, als auch die Gränzen, innerhalb deren man dem Monarchen eine freie Verfügung gestatten mußte, scharf zu bezeichnen. Die an sich unumgänglich nothwendige Prüfung des Staatshaushalts konnte leicht so ins Kleinliche getrieben werden, daß dadurch der Gang der Staatsverwaltung gehemmt, und die in öffentlichen Angelegenheiten oft durchaus erforderliche Geheimhaltung unmöglich wurde. Daher ergriff man den Ausweg, für die königliche Hofhaltung und die geheimen Ausgaben der Regierung eine gewisse Summe auszusetzen, von welcher, wenigstens in der Regel, keine Rechnung gefordert werden durfte. Das Uebrige der öffentlichen Gelder hingegen wurde mehr als eigentliches Staatsgut betrachtet, und darüber dem Parliament regelmäsige jährliche Rechnung abgelegt. Auch dies war nicht für eine neue Beschränkung, sondern vielmehr für eine Erweiterung der königlichen Macht anzusehen, denn die Untersuchung des Parliaments, welche sich bis dahin über das Ganze der öffentlichen Gelder verbreitet hatte, wurde dadurch auf einen Theil derselben eingeschränkt. Zugleich wurde dadurch das Interesse beider Theile gewissermasen vermittelt und Streitigkeiten verhütet, indem auf der einen Seite der Krone ein geziemendes Ver-

trauen bewiesen, auf der andern aber eine allzugrose Vergeudung der Staatsgelder verhütet wurde. Gegen Ende der Regierung Jacob's II. betrug das Ganze der Staatseinkünfte im Durchschnitt jährlich beinahe zwei Millionen, und die Civilliste, wie sie für den König Wilhelm und der Königin Marie ausgeworfen wurde, war mit Einschluß der Einnahmen aus Krongütern und Gefällen, welche noch jetzt von der Krone bezogen werden, auf 700,000 Pf. St. festgesetzt.

In Beziehung auf die innere Verwaltung schien kein Gegenstand einer Reform dringender zu bedürfen, als die Rechtspflege. Bisher waren die Richter aller höhern Gerichtshöfe vom König auf beliebigen Widerruf angestellt worden. Sie wurden aus dem Stande der Advokaten erwählt, wo sie schon an sich gewohnt waren, für Sold zu arbeiten, und wo sie sich den Weg zur Beförderung nur durch unbedingte Hingebung in alle Absichten der Krone eröffnen konnten. Da sie nun auch in Ansehung der Beibehaltung ihres Amtes ganz von der Gunst des Hofes abhingen, so konnte man menschlicher Weise nicht von ihnen erwarten, daß sie die Freiheiten des Volkes gegen die Umgriffe der königlichen Macht vertheidigen würden. Die Versuchung war in der That zu gros, wenn der König in irgend einer Rechtssache lebhaft Partei nahm, oder irgend ein Staatsstreich ausgeführt werden sollte, als daß sie von der schmalen Bahn des Rechts nicht hätten abgezogen werden sollen, und selten bewiesen sie daher den Muth, anders, als nach dem Willen des Monarchen zu entscheiden. Diese Bemerkung gilt für die ganze Zeit vom Richter Tressilian an bis auf Scroggs und Jeffries, und von den or-

dentlichen Gerichtshöfen eben so gut, als von der Sternkammer und der hohen Kirchen-Commission, welche beide letztern unter dem gar nicht verhehlten Einflusse der Krone standen. Den Beweis liefern die Gutachten der Richter in der Schiffsgelder-Sache, und über das Dispensations-Recht des Königs, in welcher diese ernsten Organe des Gesetzes sich nicht schämten, ihre Ueberzeugung zu verläugnen, und sich zu schwachen Werkzeugen der Willkühr herabzusetzen. In der Sache gegen die Bischöffe fanden sich zwar zwei Richter in der Kings-Bench, welche ihre Stimmen zu Gunsten der Angeklagten gaben, und sie wurden dafür sogleich von ihren Sitzen verjagt; allein dies war auch eine Sache, in welcher die Religion nicht minder, als die Verfassung auf dem Spiele stand, und in welcher die allgemeine Gährung in der Nation gerade damals einen auserordentlichen Eifer und Gemeingeist erzeugt hatte.

Während der Regierung Wilhelm's III. ward verordnet, daß die Richter in den drei obern Gerichten ihr Amt auf ihre eigne Lebenszeit und bis zum Ableben des Königs behalten sollten, wodurch sie so unabhängig wurden, als ihr Beruf und ihre Ernennung von der Krone nur gestattete.

Die Gewissensfreiheit suchte der König selbst durch Gesetze zu sichern. So große Ehre ihm dies macht, so fruchtlos war sein Bemühen. Die langen Streitigkeiten zwischen der Episcopalkirche und den Dissenters hatten unter den Parteien so einseitige Ansichten und einen solchen Haß gegen einander hervorgebracht, als man von den aufgeklärten Gesinnungen, welche damals bei beiden Parteien herrschten, kaum hätte erwarten sollen. So lange die Furcht vor der Wiederherstellung des Papstthums beide

gemeinschaftlich in Bewegung setzte, waren sie auch zu Vertheidigung des Protestantismus aufrichtig mit einander verbunden. Kaum aber war nach der Revolution diese Furcht verschwunden, als auch ihre alte Eifersucht und ihre ehemaligen Streitigkeiten wieder von neuem zum Ausbruch kamen. Die Besorgnisse, welche die bischöffliche Kirche wegen der Dissenters hegte, bekamen dadurch noch ein gröseres Gewicht, daß der König selbst in den Grundsätzen der letztern erzogen worden war, und daß er dieselben als denjenigen Theil der Nation betrachten mußte, welcher am thätigsten gewesen war, ihn auf den Thron zu erheben. Allein Wilhelm war zu klug, und zu gerecht, als daß er einen Versuch gegen die National-Religion hätte unternehmen sollen, welche von der Gesetzgebung des Staats anerkannt war, und die Ueberzeugung einer überwiegenden Mehrheit sowohl im Parliament, als im Volke für sich hatte. Doch vermöge seiner grosartigern Ansichten von kirchlicher Freiheit suchte er den Druck aufzuheben, unter welchen die dissentirenden protestantischen Secten standen. Sein Bemühen ging zuerst auf die Abschaffung des Test-Eides, durch welchen die Non-Conformisten von allen Staatsämtern und Militärstellen ausgeschlossen waren. Vorausgesetzt, daß die Dissenters eben so gute Staatsbürger sind, als die Bekenner der herrschenden Religion, wird sich kein gültiger Grund dafür angeben lassen, sie von aller Theilnahme an öffentlichen Ehren und dem Dienste des Vaterlandes zu entfernen. Die anerkannte Religion des Volkes hat unstreitig ein gegründetes Recht auf den Schutz gegen alle öffentliche oder heimliche Angriffe, wodurch ihre Si-

cherheit bedroht werden könnte, allein welche Gefahren könnte sie wohl von Andersdenkenden zu besorgen haben, welche sich keines Beistands der Obrigkeit zu erfreuen und keine andern Waffen haben, als Gründe und Ueberzeugung? Bei dem Streben nach Proselyten muß der Vortheil ganz auf Seiten der Kirche seyn, deren Lehren und Gebräuche in den Sitten des Volkes die tiefsten Wurzeln geschlagen haben, und deren Geistlichkeit auf Kosten des Staats unterhalten wird. Diejenigen, welchen die Religion an sich gleichgültig ist, oder welche auf die Verschiedenheiten derselben einen geringen Werth legen, werden sich in der Regel an die bestehende Kirche anschließen, die ihnen obendrein am wenigsten kostet. Die römisch-katholische Religion wurde jedoch zu jener Zeit und mit Recht in einem andern Lichte betrachtet, als die protestantischen Dissenters, weil sie sich vermöge ihrer politischen Tendenz als eine Feindin der bürgerlichen Verfassung bewiesen hatte. Zwar hatten auch die Puritaner unter Karl I. die bischöffliche Kirchenverfassung umgestürzt, allein dies war lediglich eine Folge davon gewesen, daß die Episcopalen gegen den Geist des Volkes für die willkührliche Herrschaft Partei genommen hatten, während jene als Vertheidiger der Volksfreiheit auftraten. Die bischöffliche Kirche theilte die Niederlage ihrer Verbündeten, so wie der Sieg ihrer politischen Gegner auch der Triumph ihrer religiösen Widersacher war.

So ungegründet aber auch nach der Revolution die Besorgnisse der Episcopalen waren, so behielten sie doch im Parliamen-

te die Oberhand, und der Antrag, die Testacte zurückzunehmen, wurde verworfen. Wilhelm suchte sodann eine Art von Vergleich zu stiften, und durch wechselseitiges Nachgeben eine Kirchenverfassung zu Stande zu bringen, welche wenigstens einen grosen Theil der Dissenters mit aufgenommen hätte, allein auch dies schlug fehl. Die beiden Parteien waren zu ungleichartig, als daß sie sich hätten vereinigen lassen, und waren einer theilweisen Annäherung eben so abgeneigt, als einer vollständigen. Nachdem diese Bemühungen gescheitert waren, brachte er eine Toleranz-Bill in Antrag, wodurch die protestantischen Non-Conformisten, wenn sie auch nicht mit ihren Brüdern von der bischöfflichen Kirche gleiche staatsbürgerliche Rechte erhalten sollten, doch von allen Strafen befreit wurden, und eine gesetzlich freie Ausübung ihrer Religion erhielten. Dies ward ohne Widerspruch zugestanden, allein selbst diese Duldung ist schon ein Beweis einer sehr fortgeschrittenen Aufklärung und muß als ein neuer Abschnitt in der Geschichte unserer kirchlichen Verfassung betrachtet werden.

Ungeachtet der unschätzbaren Wohlthaten, welche dieser Monarch der Nation erwiesen hatte, war doch seine Regierung weder sehr beliebt, noch frei von Unruhen. Die grosen politischen Factionen, welche vor seiner Thronbesteigung ganz verschwunden waren, lebten bald wieder auf, und durch ihre Umtriebe und Parteibestrebungen wurde er einigemal gereizt oder getäuscht.

So wie die Grundsätze der Torys sie früher bewogen hatten, die neuen Staatseinrichtungen nach der Revolution

möglichst zu verzögern und zu hintertreiben, so trieb ihre Unzufriedenheit und üble Stimmung sie auch nachher an, die wohlthätigen Folgen derselben nach Kräften zu vereiteln. Wilhelm's ganze Lage in den ersten Zeiten seiner Regierung mußte ihn dahin führen, sein Vertrauen vornehmlich den Whigs zu schenken, welche ihm bei seinem Unternehmen den eifrigsten und aufrichtigsten Beistand geleistet hatten. Hingegen das spätere Benehmen und Streben derselben mußte ihnen sein Wohlwollen nach und nach entfremden. Sie legten eine nie ruhende Eifersucht gegen die Krone an den Tag. Sie trieben die Sparsamkeit in Bewilligung öffentlicher Abgaben zu einem Grade, welcher mit den patriotischen aber kostspieligen Unternehmungen, worein der König verwickelt war, durchaus unverträglich war. Ihr Widerwille gegen ein stehendes Heer, welcher sogar in die Forderung ausbrach, daß er seine holländische Garde, diese alten geliebten Gefährten aller seiner Waffenthaten, entlassen solle, wurde von ihm als ein Beweis persönlicher Feindschaft und Mistrauens aufgenommen. Ob der König gleich eine unwandelbare Anhänglichkeit an die Grundsätze der constitutionellen Monarchie bewies, so konnte er doch gutwillig nicht in alle Beschränkungen der königlichen Macht, noch in alle Erweiterung der Volksrechte eingehen, welche manche unter den Whigs von ihm verlangten. Er hatte richtigere Begriffe von der königlichen Gewalt, als damals unter diesem Theile der Einwohner zu finden waren. Es wäre überdem nicht zu verwundern gewesen, wenn der Monarch, so gemäßigt auch im Ganzen seine Gesinnungen waren, sich zuweilen auch im gewöhnlichen Gang der Gaschäfte durch Widerstand hätte

zur Ungeduld reizen lassen, und seinem Unwillen gegen die, von welchen seine Maasregeln gehemmt wurden, Luft gemacht hätte. Hier standen nun die Whigs dem Könige fast immer entgegen, die Torys aber suchten durch scheinbare Ergebenheit und fleißige Aufwartung den Neigungen desselben zu schmeicheln. Obgleich Wilhelm mit seinem scharfen Blicke sicher die geheimen Absichten dieser Partei durchdrang, so benutzte er doch die von ihnen vorgespiegelte Gesinnung, und bediente sich ihres Beistandes, um das politische System Europa's auszuführen, welches er lange im Sinne gehabt hatte. Er unternahm nun das gefährliche Wagstück, diese beiden Parteien im Gleichgewicht zu halten, indem er die Beamten aus ihnen beiden erwählte und bald die eine, bald die andere zu seinen Absichten brauchte. Allein die Folge war, daß ihm keine derselben aufrichtig anhing, ja eigentlich beide ihn mit gleicher Stärke haßten. Die Whigs, welche ihren Antheil bei Bewirkung der Revolution viel zu hoch anschlugen, waren mit der Belohnung ihrer Verdienste höchst unzufrieden; die Torys hingegen betrachteten die ihnen bezeigte Gunst nicht als Wirkung eines wahren Vertrauens und Wohlwollens, sondern als die Wirkung einer eigennützigen und unzuverlässigen Politik. Indem nun bald die eine bald die andere dieser Parteien sich in der Opposition befand, so brachten sie in dieselbe das Rachgefühl des beleidigten Ehrgeizes, alle Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit, welche der Kampf mit ihren Gegnern und der Triumph derselben in ihnen entzündet hatte. In dieser Lage der Dinge wurden Männer von hohem Stande und Ansehen sogar zu dem Wunsche

hingerissen, daß das vertriebene Königshaus wieder eingesetzt werden möchte; selbst Diener der Regierung trugen kein Bedenken, die Geheimnisse ihres Herrn zu verrathen, sich in geheimen Briefwechsel mit den Höfen von Versailles und St. Germain einzulassen, und Jacob II. ihren Beistand zu Wiedererlangung seiner Krone anzubieten. Das befremdendste ist, daß selbst angesehene Männer unter den Whigs sich zu Verbindungen dieser Art hingaben, und es ist schwer, über ihre Beweggründe und Absichten dabei etwas zu sagen, ob sie durch gemeine Bestechung, oder durch Unzufriedenheit dazu verleitet wurden, oder ob sie die neue Regierung als so unhaltbar betrachteten, daß sie für den Fall einer Gegenrevolution auf ihre eigne Sicherheit Bedacht zu nehmen für klug hielten. *)

Während manche der einflußreichsten Männer des Landes sich in solche ungerade und nichtswürdige Verbindungen einliesen, suchten die geringern Anhänger des vorigen Kö-

---

*) Was darüber in Macpherson's Secret history of Great Britain. Lond. 1775 zu finden ist, giebt keine bestimmte Gewißheit. Es beruht größtentheils auf den von Jacob II. selbst verfaßten Denkwürdigkeiten, und den Angaben seiner Agenten. Allein alle diese waren hierin so leichtgläubig, daß sie sich jeder, von irgend einem Betrüger erregten Hoffnung hingaben. Nach ihren Erzählungen war es ein Wunder, daß die Regierung K. Wilhelms nur einen Augenblick bestehen konnte, denn Whigs und Torys wären nur darin uneins gewesen, welche von beiden Parteien sie zuerst umstürzen sollte.

nigs seine Wiederherstellung auf einem kürzern Wege durch Wilhelm's Ermordung zu bewirken. Allein diese abscheulichen Anschläge wurden glücklicherweise vereitelt, und hatten keine andern Folgen, als neue Beweise von dem ausgezeichneten Muthe und dem grosen Sinn des Königs zu liefern, und in der Nation ein dankbares Gefühl gegen den Monarchen zu erwecken, welcher sich für die Erhaltung der Volksfreiheit so grosen Gefahren aussetzte.

Die weitaussehenden Unternehmungen, in welche die Krone unmittelbar nach der Revolution verwickelt war, die Einrichtung Britanniens, die Unterwerfung Irlands, die Fortsetzung des Kriegs mit Frankreich, alle diese Dinge forderten bei weitem grösere Ausgaben, als die Nation erwartet hatte, und das Parliament zu bewilligen bewogen werden konnte. Die Minister sahen sich genöthigt, den Ausfall mit einer Anticipation der Einkünfte durch Anleihen zu decken. Man wies den Gläubigern gewisse öffentliche Einnahmen zur Sicherheit für die Zinsen und zu allmähliger Tilgung des Capitals an, und die Bedürfnisse der Regierung waren so groß, daß diese Schuld vor dem Frieden von Ryswick sich auf zwanzig Millionen belief, eine Last, welche man damals so ungeheuer fand, daß man den unvermeidlichen Staatsbankerott ankündigte, und daß sie ein groses Geschrei und bittere Ausfälle gegen die Regierung veranlaßte.

Es gibt Politiker von so überfeiner Speculation, daß sie sich stellen, die National-Schuld als einen Vortheil für die Krone zu betrachten, weil der Geldreichthum durch die

Sorge für die Sicherheit der Anleihen auf des engste an die Regierung geknüpft werde. Man hat sogar behauptet, daß Wilhelm bei seinen Anleihen diesen grosen Zweck, sich eines so kräftigen Beistandes für immer zu versichern, wirklich vor Augen gehabt habe. Aber es ist nicht glaublich, daß ein König, so wenig wie ein Privatmann, jemals Geld in der Absicht aufnehmen werde, in seinem Gläubiger einen Beschützer zu erhalten, besonders wenn er so große Ursache hat, zu fürchten, daß dieser Beschützer sich gar bald in einen Meister und Herrn verwandeln werde. Die Gewohnheit, Staatsschulden zu machen, entstand in Britannien aus keiner andern Ursache, als in allen andern wohlhabenden Ländern von Europa; aus der Verschwendung und Unmäßigkeit im Genießen und Wirken, welche die gewöhnlichen Folgen des Ueberflusses und der Verfeinerung des Lebens sind; aus dem ungeregeltem Triebe der Thätigkeit und der Ehrsucht, der zu Unternehmungen verführt, welche die ordentlichen Einkünfte des Staats übersteigen; und vornehmlich aus der Leichtigkeit des Borgens, welche das große in einem blühenden und ausgedehnten Handel umlaufende Capital jederzeit gewährt.

Wenn wir die große durch den Prinzen von Oranien vollbrachte Revolution von allen Seiten betrachten, wenn wir die Gefährlichkeit der Unternehmung, die Besonnenheit und Kraft ihrer Ausführung, die dauerhaften und segensreichen Wirkungen derselben für England und für ganz Europa ins Auge fassen: so müssen wir auf unsern erhabenen Befreier mit immer erneuerter Bewunderung und Dank-

barkeit aufblicken. Mann kann wohl darüber ſtreiten, welcher unter den Staatsmännern und Helden aller Zeiten die größten Geiſtes- und Gemüthskräfte entwickelt habe; noch ſchwerer iſt es vielleicht zu ſagen, welcher dabei mit dem reinſten Willen und der ächteſten Vaterlandsliebe gehandelt habe; aber wer von ihnen der Menſchheit die größte Wohlthat erwieſen habe, darüber kann, ſo lange Wilhelm's III. Thaten in den Jahrbüchern der Welt einen Platz behaupten, keine Frage ſeyn. Ohne den Unternehmungsgeiſt, die Ausdauer und die perſönlichen Anſtrengungen dieſes Fürſten, iſt es mehr als wahrſcheinlich, daß England einer bürgerlichen und kirchlichen Tyrannei unterworfen worden wäre, daß Ludwig XIV. ſich Hollands und der mit ihm verbündeten Staaten bemächtigt hätte; daß der Proteſtantismus in kurzer Zeit in der ganzen Welt vernichtet worden wäre, und daß der größte Theil von Europa entweder einem allgemeinen unfruchtbaren Despotismus, wie ehedem der römiſche war, anheim gefallen, oder unter die wenigen unbeſchränkten Gebieter, welche im allgemeinen Kampfe um die Herrſchaft ihre Selbſtſtändigkeit zu behaupten vermocht hätten, zerſtückelt worden wäre. Aber durch die muthige Vertheidigung der vereinigten Staaten gegen die Angriffe Ludwigs XIV. ward die erforderliche Zeit gewonnen, um manchem andern europäiſchen Fürſten die Augen zu öffnen. Die Revolution in England brach die Verbindung dieſes Landes ſowohl mit Frankreich, als mit dem päpſtlichen Stuhle ab, und ſicherte nicht allein ihm ſelbſt eine freie Verfaſſung, ſondern brachte es auch mit den übrigen Seemächten Europa's in eine engere Verbin-

dung, und führte zu den politischen Bündnissen und kriegerischen Operationen, wodurch das Gleichgewicht der Macht erhalten, und jene ehrgeizigen, der Ruhe und Sicherheit Europa's so gefährlichen Absichten vereitelt wurden. Die Revolution Englands erhielt den Funken lebendig, woran auch in andern Ländern die Flamme der Freiheit sich entzündete, und welcher nun (1786) nach und nach sich über die ganze bewohnbare Welt zu verbreiten scheint.

Wilhelm's Charakter ist mit aller Strenge und übelwollenden Gesinnung beurtheilt worden, welche man von der Rachsucht und den bittern Empfindungen der durch ihn vertriebenen königlichen Familie und ihrer zahlreichen und leidenschaftlichen Anhänger erwarten konnte. Die Vorwürfe, welche ihm von diesen Feinden gemacht wurden, sind also gewiß die stärksten, welche ihn überhaupt nur treffen können, und ihre genauere Beleuchtung führt daher gerade zu der desto vollständigern Ueberzeugung von seinen reinen Gesinnungen und großen Verdiensten.

Die Krone von England entriß er einem Manne, welcher zugleich sein Oheim und Schwiegervater war. Wenn man aber die Verhältnisse und Pflichten der häuslichen Gesellschaft auf das öffentliche und auf die Regierung der Staaten überträgt: so vergißt man, daß nicht allein die Lage der Fürsten die Bande der Verwandtschaft unter ihnen lockerer macht, sondern daß sie ihnen auch Pflichten gegen die Gesammheit auflegt, denen jene Empfindungen nachstehen müssen. Wie selten werden die Köni-

ge durch verwandtschaftliche Rücksichten von Kriegen, welche sie sonst für nöthig erachten, abgehalten, und wie ungereimt wäre es auch das Wohl der Staaten solchen zufälligen Verhältnissen aufzuopfern.

Wenn aber jemals ein Fürst in dem Falle war, bei Erfüllung seiner Pflichten gegen die Nationen die Rücksicht auf Familenverbindungen bei Seite zu setzen: so war es der Prinz von Oranien. Die Entthronung seines Schwiegervaters war unumgänglich nothwendig, nicht allein um die englische Verfassung aufrecht zu halten, sondern auch um die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande zu retten. Dabei hatte Jacob II. nie gegen ihn so gehandelt, daß er ihm besondere Dankbarkeit schuldig geworden wäre. Das Betragen desselben gegen ihn war nie anders, als feindselig, falsch und hinterlistig gewesen.

Hätte Wilhelm in den Zeiten der römischen Freiheit gelebt, so würde man es sehr verdienstlich gefunden haben, daß er die Sache der Freiheit allen Verhältnissen der Blutsfreundschaft vorzog. Man hätte ihn vielleicht nur darum getadelt, daß er künftigen Gefahren des Landes nicht schonungsloser vorgebaut habe. Allein bei der mildern Denkungsart der Zeit, ist die Revolution von 1688 auch dadurch vortheilhaft ausgezeichnet, daß kaum ein Tropfen Blut dabei vergossen wurde. So allgemeinen Haß auch Jacob II. auf sich geladen hatte, so wurde er doch selbst in dem Moment, als die Gährung im Volke den höchsten Grad erreicht hatte, mit auserordentlicher Scho-

nung behandelt. Wilhelm III. selbst that alles mögliche für die Familie seines unglücklichen Schwiegervaters. Es ist nunmehr hinlänglich erwiesen, daß er sich bereit erklärt hat, der Königin das ihr ausgesetzte Witthum zu bezahlen, und daß er sich sogar erbot, die Thronfolge des Prinzen Jacob Eduard (des Prätendenten) zu unterstützen, wenn nur hinreichende Vorsorge getroffen würde, ihn in der protestantischen Religion erziehen zu lassen, worein aber der blind-bigotte Vater nicht willigen wollte. (Dalrymple. Bd. II.)

Den Vorwurf, daß Wilhelm bei seiner Unternehmung mehr seinen Ehrgeiz zu befriedigen, als das allgemeine Beste zu fördern gesucht habe, kann man einem jeden machen, bei dessen Handlungen sein Vortheil und seine Pflicht glücklicherweise zusammentreffen. Es wäre ein groses Glück für die Welt, wenn der Ehrgeiz großer Männer immer auf so wohlthätige Zwecke gerichtet wäre, und das Streben nach Macht sich in einem Bemühen äußerte, die Menschheit von Druck und willkührlicher Herrschaft zu befreien. Das leidet wohl keinen Zweifel, daß Wilhelm bei seiner Vermählung mit Jacob's ältester Tochter, da derselbe damals keinen Sohn hatte, die Aussicht auf die Thronfolge mit im Auge hatte. Allein man kann ihn nicht beschuldigen, daß er irgend einen ungeziemenden Schritt gethan habe, diese Aussicht zu beschleunigen oder sich zu sichern. In den heftigen Streitigkeiten, wodurch die Regierungen seiner beiden Oheime getrübt wurden, hat er allerdings die dem Hofe entgegenstehende Partei einigermasen begünstigt, allein diese Gegenpar-

tei bestand aus den Anhängern der Verfassung und protestantischen Religion, welche diese Monarchen umzustürzen suchten. Deshalb beförderte er auch die Unternehmung des Herzogs von Monmouth, ob er gleich wußte, daß dieser Herr nach der Krone strebte, und er ihn also eigentlich für einen Nebenbuhler halten mußte.

Ein neuer Schriftsteller scheint zu glauben, daß Wilhelm seinem Schwiegervater auf eine hinterlistige Weise gerade die Maasregeln angerathen habe, welche er nachher als Vorwand brauchte, um demselben die Krone zu rauben. Eine so sonderbare Voraussetzung bedarf kaum einer Widerlegung. Ein Fürst soll dem andern despotische Maasregeln nur in der Absicht anrathen, ihn hernach entthronen zu können, und dieser sollte unbesonnen genug seyn, sich in eine solche Falle gerade von demjenigen locken zu lassen, welchem er sonst niemals einiges Vertrauen bewies!

Auch die Feldherrn-Talente Wilhelms hat man mit der Bemerkung, daß er fast alle Schlachten verloren habe, herabzusetzen gesucht. Dabei darf man aber nicht vergessen, mit welchen zahllosen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte. Anfangs mußte er mit einer Handvoll Leute den mächtigen und wohlgeübten Heeren Frankreichs und den großen Feldherrn, welche sich in den ruhmvollsten Tagen Ludwigs XIV. gebildet hatten, Widerstand leisten; als König von England wurde er immer durch die Verräthe-rei und den Parteigeist der Wortführer im Parliament gehemmt, von welchem er nie die zu seinen grosen Unter-

nehmungen erforderliche Gelder und Mannschaft erhalten konnte. Wenn alles dies erwägt, so wird man sich weniger über seine Niederlagen, als darüber wundern, daß er unter solchen Umständen dennoch den Platz behaupten konnte, und man wird die Fruchtbarkeit seines Geistes anerkennen müssen, vermöge deren er wie der grose Admiral Coligny sich von jeder Niederlage furchtbarer erhob, und von ihr alle Vortheile eines Sieges zu ziehen wußte.

Man hat ihm einen kalten, hochmüthigen und finstern Sinn zugeschrieben, wodurch er sich in allen Verhältnissen des häuslichen Lebens unangenehm gemacht habe, und es ihm durchaus unmöglich geworden sey, persönliche Beliebtheit bei den Engländern zu gewinnen. In der That war er entweder von Natur, oder weil er fast immer in wichtigen und bedenklichen Unternehmungen verwickelt war, in seiner Haltung ernst und feierlich, und in seinem gewöhnlichen Betragen zurückhaltend und abgemessen. Doch kann man nicht sagen, daß er gegen die, welche sein Vertrauen und Wohlwollen erworben hatten, freundschaftlicher Gesinnungen unfähig gewesen sey, und sein ernstes Wesen ward zuweilen durch eine gemüthliche Stimmung unterbrochen. Nach der Erzählung derer, welche ihn genauer gekannt haben, legte er gern die Bürde der Regierung und den einsamen Glanz der Krone bei Seite, um sich dem Genuß der Tafel und einer freiern Unterhaltung mit wenigen auserlesenen Freunden zu überlassen, und in diesen Gesellschaften soll es ihm weder an heiterer Laune, noch an Sinn für Scherz gefehlt haben. Doch zeichnete er sich im Ganzen

mehr durch einen gründlichen Verstand und ernste Talente, als durch leichte und oberflächliche Vorzüge aus. Einfach und wahr in seinem Betragen, suchte er nie seine Empfindungen zu verbergen, noch auf die Schwächen anderer zu wirken, allein, so sehr er ein Feind aller Verstellung und Falschheit war: so gänzlich undurchdringlich war er, wo es auf Verschwiegenheit ankam. Im Cabinet war er glücklicher, als im Felde, weil er da mehr von sich selbst abhing, und bei den Unterhandlungen, welche er zu Stande brachte, hatte er meist selbst und allein die Feder geführt. Sein ganzes Leben hindurch blieb er den in frühern Jahren angenommenen Grudsätzen getreu, und sein Ehrgeiz, wenn er dergleichen besaß, war seinem Streben für das allgemeine Wohl ganz und gar untergeordnet. Die Unabhängigkeit Hollands und das Gleichgewicht der Macht in Europa waren die beiden grosen Zwecke, welche er unablässig verfolgte, und gegen welche er Englands Wohl vielleicht als Gegenstand minderer Wichtigkeit ansah. Die Ahndung hievon mag die Herzen der Engländer mehr, als sein kaltes und zurückstosendes Benehmen von ihm abgewendet haben. Allein im Sinne Wilhelms war das Wohl Hollands und Englands, wie es in der That auch der Fall war, aufs innigste vereint, und beide suchte er vor dem Frieden von Ryswick durch seine kriegerischen Anstrengungen, in den folgenden Jahren seiner Regierung aber durch die grosen Bündnisse und Vorbereitungen zu fördern, durch welche der Weg zu jenem ruhmvollen und glücklichen Kriege gelegt wurde, wodurch unter der Königin Anne der gefährlichen Uebermacht Ludwigs XIV. Schranken gesetzt wurden.

In der innern Verwaltung Britanniens waren die Maasregeln dieses Monarchen eben so folgerecht und mit seinen Grundsätzen vollkommen übereinstimmend. Obgleich ein Freund religiöser Duldung, erhielt er doch die englische Kirche in dem von den Gesetzen anerkannten Ansehen, und ob er gleich die Beschränkungen der königlichen Macht, welche der alten Verfassung gemäs und durch die Einrichtungen nach der Revolution anerkannt waren, nie streitig zu machen suchte: so war er doch auch allen politischen Neuerungen höchst abgeneigt, und hielt mit großer Festigkeit über den altherkömmlichen Rechte der Krone.

In Beziehung auf die interessanten Verhandlungen, welche die Thronbesteigung Wilhelm's III. herbeiführten, sind zwar jetzt alle Parteien in Billigung derselben einverstanden, allein die dadurch bewirkten Veränderungen werden doch von einigen Politikern sehr übertrieben. Sie gehen davon aus, daß die alte Verfassung Englands willkührlich und despotisch gewesen sey, und daß die beschränkte Monarchie erst durch die Revolution und die mit derselben verbundenen Einrichtungen begründet worden sey. Erklärte sich dies nicht durch bekannte Einwirkungen der Vorurtheile und Leidenschaftlichkeit gewisser Parteien, so würde es schwer zu begreifen seyn, wie man bei einiger Kenntnis unserer Geschichte solche Meinungen hegen, oder hoffen könnte, andere dafür einzunehmen. Die Hauptzüge unserer Verfassung lassen sich bis in sehr frühe Zeiten zurückführen. Um aber nicht weiter hinaufzugehen, als bis in die Zeit unmittelbar vor dem großen Freiheitsbriefe: so finden wir da schon die fest bestimmte

Form eines Parliaments, bestehend aus dem Könige und zwei Häusern, und mit den ausschlieslichen Befugnissen der Gesetzgebung, der Steuerbewilligung und der Bestimmung der Thronfolge. Wir finden schon damals das Haus der Gemeinen im Besitz, daß Geldbills zuerst bei ihm eingebracht werden müssen, das Haus der Lords hingegen als obersten Gerichtshof des Reichs. Wir finden ferner die drei Obergerichte mit ihrer ganzen gegenwärtigen Einrichtung schon damals fest gegründet, das Beweisverfahren vor Geschwornen (trial by jury) sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen, und bestimmte gesetzliche Anordnungen gegen willkührliche Verhaftungen. Diese wichtigen Grundzüge der Verfassung sind durch uraltes Herkommen geheiligt, und durch eine Menge gesetzlicher Bestimmungen und Erklärungen anerkannt; sie sind, die Wahrheit zu sagen, von den Beherrschern Englands oft verletzt worden, indem man sie durch allerlei Mittel zu umgehen, und unwirksam zu machen suchte, allein so oft dergleichen Verletzungen so häufig wurden, daß sie die öffentliche Aufmerksamkeit weckten, so griff auch das Parliament zu neuen Vertheidigungsmitteln. Wenn die Angriffe einen andern Charakter annahmen, so wurden auch neue Schutzwaffen nothwendig und gefunden.

Die wichtigste und stärkste Maasregel, welche bei der Revolution ergriffen wurde, war die Entthronung des Königs und die Veränderung der Thronfolge, indem aus Rücksichten auf das Wohl des Reiches der eigentliche nächste Erbe ausgeschlossen wurde. Solche gewaltsame Schritte des Parliaments waren zwar in der Geschichte Englands nich

ohne Beispiel, allein die frühern Fälle gehörten alle einem rohen Zeitalter an, und die Verurtheilung Karl's I. wurde nur durch erzwungene Beschlüsse des einen Hauses, und ohne alle Theilnahme des andern bewirkt. Eine wichtige Folge der Entthronung war, daß der neue König die Befugnisse des Parliaments, durch deren Ausübung er den Thron erlangt hatte, niemals streitig machen konnte. Sein Recht zum Thron gründete sich nicht auf die Erbfolge, sondern auf Beschlüsse des Parliaments, und er konnte sich den Bedingungen, unter welchen er die Krone erhalten hatte, nicht entziehen. Er war nicht ein Statthalter Gottes auf Erden, sondern das Oberhaupt eines freien Volkes, welches ihn zum Regenten erkohren hatte, und er konnte sich keine andere Gewalt beilegen, als die, welche ihm wegen des allgemeinen Wohls ausdrücklich übertragen war. Jacob's Entsetzung hingegen war, so milde Namen man ihr auch geben mochte, eine schreckliche Warnung für alle künftige Regenten.

Nachschrift des Uebersetzers.

Hiermit schließt sich das Werk Millar's, indem ihn (1801) ein frühzeitiger Tod vor Vollendung desselben übereilte. Schon der vorliegende dritte Band ist erst aus seinem Nachlasse bei der zweiten Ausgabe 1803 hinzugekommen. Zu dem fehlenden Abschnitte fanden sich nur einzelne Bruchstücke, mehr allgemeine philosophisch-politische Betrachtungen, als historische Darstellungen, welche in dem vierten Bande des Originals gesammelt sind.*) Ihre Weglassung rechtfertigt nicht nur ihr wenigstens zum Theil unvollendeter Zustand, sondern auch die vorherrschende Rich-

*) Diese Abhandlungen sind folgende: I. Darstellung der irländischen Verfassung. II. Folgen der Revolution (v. 1688) für den Zustand des Volkes und die Macht der Krone. III. Steigen des Handels und Wirkungen desselben auf den Freiheitssinn des Volkes. IV. Wirkung des steigenden Handels auf die Erweiterung der Gelehrsamkeit und Literatur. V. Trennung der verschiedenen Zweige der Wissenschaften und Künste. VI. Wirkungen des Handels und Reichthums auf die Moral des Volkes. VII. Fortschritte der Wissenschaften im Bezug auf Recht und Verfassung. VIII. Fortschritte der schönen Wissenschaften und ihr Einfluß auf die Verfassung. (Unvollendet.)

tung auf das Politische. Es schien aber das Aufhören des Werks bei der Regierung Wilhelm's III. um so weniger eine Unvollständigkeit zu seyn, als seit dieser Regierung das Staatsrecht Englands nur auf den dort gelegten Grundlagen in einigen Nebenpunkten mehr ausgebildet, keineswegs aber verändert worden ist. Die Unionen mit Schottland (1707; bei Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze S. 967) und mit Ireland (1801) haben in der innern Verfassung der drei Reiche keine wesentlichen Veränderungen hervorgebracht, und sind nur, wie alles spätere, weitere Anwendung und Befestigung der Grundsätze gewesen, welche bei der Revolution von 1688 ausgesprochen worden waren.

In dieser Hinsicht ist also die Verfassungsgeschichte Grosbritaniens mit dem letzten Kapitel dieses Bandes gewissermasen als geschlossen anzusehen. Die Revolutions-Einrichtung vollendete den Zustand der Dinge, welchen unser Verfasser sehr richtig eine Mercantil-Monarchie nannte, einen Zustand, in welchem sich alle Zweige des bürgerlichen Verkehrs, Handel, und Herrschaft des Handels, Benutzung der Naturkräfte zum Dienst des Menschen, bürgerliche Freiheit und Gesetzesherrschaft in einem sonst unerhörten Maasstabe entfaltet, und auf die britischen Inseln einen Glanz geworfen haben, welcher lange Zeit alle übrigen Völker blendete, und mit vergeblicher Nacheiferung erfüllte. Allein zu gleicher Zeit haben sich auch die Uebel eingefunden, welche mit einer einseitigen Einwirkung allemal verknüpft, und gerade von dieser Entwickelung einer auf

Geldreichthum gebauten Herrschaft unzertrennlich zu seyn schienen. Diese Uebel, welche mit einem Worte als die Aufhebung alles Maaßes in der Vertheilung des Besitzes, und in dem Verhältnisse zwischen Armuth und Reichthum bezeichnet werden können, welche in der ungeheuern Vermehrung der Nationalschuld, und der eben so ungeheuern Vermehrung der Zahl derer, welche ohne Allmosen nicht bestehen können, ihre beiden Pole finden, dringen dergestalt in alle öffentliche Verhältnisse ein, bringen in jede öffentliche Angelegenheit eine so gewaltsame nnd ungeregelte Bewegung, daß ein aufmerksamer Beobachter sich über die Vorzeichen des nahenden Sturmes unmöglich täuschen kann. Damit, daß alle welche sich einiges Wohlstandes und Besitzes erfreuen, sich bei dem herandringenden Kampfe fest zu Vertheidigung des Bestehenden zusammenhalten werden, ist wenig gesagt, denn eben darin liegt das Unglück, daß dieser Besitzenden gegen die Masse der auch das Nothwendigste Entbehrenden nur allzuwenige sind.

Die Verwaltung William Pitt's hat diesen Zustand der Dinge nicht begründet, denn die Ursachen gehen tief in die ganze Geschichte des Volkes zurück; allein sie hat die Entwickelung mit unglücklicher Eile und blindem Uebermuthe beschleunigt. Seine Nachfolger haben Momente gehabt, wo sie das, wie es scheint, einzige Rettungsmittel zu ergreifen, und der unverhältnismäsigen Anhäufung des Besitzes in den Händen Weniger zu hemmen suchten. Sie bekannten dies öffentlich 1816 bei der Vertheidigung der Vermögenssteuer. Allein sie waren nicht im Stande, die hinabrollende Last aufzuhalten.

Eine große Lehre sollten andere aus der Betrachtung dieser innern Bewegungen Englands zu ziehen suchen, nehmlich die, sich vor der allzubuchstäblichen Nachahmung mancher Einrichtungen warnen zu lassen, welchen man die Größe und das vermeinte Glück Britanniens vornehmlich zugeschrieben hat. Es giebt nur drei Dinge, nach welchen ein jedes Volk zu streben hat, Wahrheit, Mäßigung und Gerechtigkeit, und diese drei wohnen nicht blos in Tempeln nach englischer Bauart errichtet.

Der letzte Band unseres Werkes ist aber auch reich an Lehren ganz anderer Art, welche gerade für unsere Tage recht practisch zu seyn scheinen. Der Kampf der Stuarts gegen die Befestigung der kirchlichen und bürgerlichen Freiheit, wodurch dieses unglückliche Geschlecht sich den Untergang bereitete, wird in unsern Tagen aufs neue gekämpft. Man darf die Namen nur ändern, und man hat die neueste Geschichte vor Augen. Selbst die Verschwörungen kehren wieder, und während man einzelne Vergehungen und thörichte Einfälle unerfahrner Menschen ohne Einfluß und Verbindung als gefährliche Dinge behandelt, wird man die wirklich vorhandene allgemeine Verschwörung nicht gewahr, welche immer weiter umgreift und durch falsch gerichteten Widerstand immer gefährlicher wird, die große Verschwörung der Zeit und der Natur.

Diese wird nicht etwa angestiftet durch Bosheit einzelner Menschen, sondern sie ist das natürliche Ergebnis des Zeitenlaufs, welcher unter den Menschen immer neue Ver-

hältnisse erzeugt, und ihnen die gebieterische Nothwendigkeit auflegt, sich mit ihren Gesetzen und Einrichtungen in diese Veränderungen zu fügen. Sie kann also auch nicht durch die Bestrafung Einzelner gedämpft werden, und falsch gerichtet ist vielmehr jeder Widerstand, welcher nur die Symptome und Wirkungen angreift, die Ursachen hingegen nicht allein bestehen läßt, sondern sogar durch gewaltsames Zurückdrängen der hervortretenden Folgen, und durch immer höheres Aufspannen der bereits überspannten Kräfte noch verstärkt.

Gebannt und in die rechte Bahn geleitet wird aber jener Neuerungen fordernden Geist dadurch, daß er mehr auf das Innere der Menschen gelenkt, und vom Aeusern abgezogen wird. Dies geschieht durch Lehre, welche den Sinn für Wahrheit erweckt und stärkt, und von unten anfangen muß; durch Mäßigung, welche den Menschen zur willigen Beschränkung gewöhnt, und wozu das Beispiel von oben kommen muß, und durch Gerechtigkeit, deren Begriff schon alles Ansehn der Person, allen Unterschied vor Gesetz und Gericht ausschließt. Wahrhaftigkeit fordern und die Wahrheit nicht frei geben, Entsagungen von den untern Ständen verlangen, und nicht von oben herab Maas in allen Dingen halten, sind Widersprüche, welche das öffentliche Leben in seinen Wurzeln angreifen. Wahrhaftigkeit ist die sittliche Grundlage des bürgerlichen Verkehrs; Mäßigung die moralische Bedingung der bürgerlichen Ordnung; und Gerechtigkeit das einzige haltbare äusere Band der menschlichen Gesellschaft. Aus

ihnen entspringt die Achtung, das Vertrauen, die Treue, welche sich nur gewinnen, nicht befehlen lassen, aber von den Menschen im Ganzen, wo sie es können, immer gern und willig gezollt werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Millar, John,

John Millar's Historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung

Bd.: 3

Jena (1821)
Brit. 389 h-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10280986-6